

Schülerkostengutachten Thüringen

Ermittlung der schulformbezogenen Kosten an öffentlichen Schulen in Thüringen und Vergleich mit den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft

Endfassung

Thomas Beukert
Jens Willing

isw Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH
Seebener Str. 22, 06114 Halle (Saale)
www.isw-institut.de, Tel. 0345 / 52 13 60

Halle, August 2019

Inhalt

Kernaussagen des Gutachtens	4
1. Einleitung und Vorgehensweise	7
2. Wesentliche Ergebnisse aus der Analyse der Schulstatistik	10
3. Bisheriges Verfahren zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge.....	23
4. Erfassung und Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben von Land und Kommunen für staatliche Schulen (Basismodell)	30
4.1 Identifizierung und Erfassung der relevanten Ausgaben von Land und Kommunen für den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	30
4.2 Aufteilung der erfassten Ausgaben auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge	33
4.2.1 Schulformbezogene und schulformübergreifende Bereiche (Schritt 1)	34
4.2.2 Aufteilung der schulformübergreifenden Bereiche (Schritt 2)	35
4.2.3 Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) auf die Schulformen und Bildungsgänge nach § 18 Abs. 2 ThürSchFTG (Schritt 3).....	35
4.3 Ergebnisse des Basismodells	42
5. Ermittlung der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen (Kostenmodell)	47
5.1 Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um leistungs- und periodenfremde Posten.....	48
5.2 Bereinigung der Personalausgaben des Landes	49
5.2.1 Bereinigung Grundschulen	49
5.2.2 Bereinigung allgemeinbildende Schulen.....	50
5.2.3 Bereinigung Förderschulen.....	54
5.2.4 Bereinigung um Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch (allgemeine Bereinigung).....	56
5.2.5 Beihilfe und Versorgungsleistungen für Beamte	58
5.2.6 Aufteilung der Personalkosten für Lehramtsanwärter	61
5.3 Zuschlag kommunale Sachkosten.....	61
5.4 Kalkulatorische Kosten/Immobilienkosten	63
5.4.1 Variante 1.....	64
5.4.2 Variante 2.....	67
5.4.3 Variante 3.....	68
5.4.4 Variante 4.....	70
5.4.5 Ergebnisse kalkulatorische Kosten.....	71
5.5 Bereinigung Verwaltungserlöse.....	74
5.6 Zusammenfassung der vorgenommenen Bereinigungen und Zusetzungen.....	75
5.7 Ergebnisse des Kostenmodells	78
5.7.1 Gesamtüberblick.....	79
5.7.2 Kosten für Schüler an staatlichen Schulen 2017.....	81
5.7.3 Entwicklung der Kosten für Schüler an staatlichen Schulen im Zeitraum 2014-2017	90
6. Strukturelle Besonderheiten von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft	99
6.1 Schulformübergreifende Kosten des Landes.....	99
6.1.1 Overhead-Kosten	99
6.1.2 Kosten für Lehreraus- und Fortbildung.....	101
6.2 Schulformübergreifende Kosten der Kommunen	103
6.3 Einbeziehung verbeamteter Personen.....	103

6.4	Einbeziehung kalkulatorischer Kosten.....	105
6.5	Finanzielle Zusatzbelastungen der Schulen in freier Trägerschaft.....	107
6.6	Zusammenfassende Bewertung der strukturellen Besonderheiten von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.....	108
7.	Vergleich der ermittelten Schülerkosten mit den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben je Schüler).....	112
8.	Schlussfolgerungen für die künftige Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge	118
Anhang	121

Kernaussagen des Gutachtens

1. Die im Rahmen des ThürSchfTG vorgenommene Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge weist bereits im Ansatz deutliche Defizite auf. Neben einer fehlenden Transparenz, insbesondere bei der Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation, und einer unzureichenden Dynamik (jährliche Steigerungsraten) kann vor allem die Verwendung der Erfahrungsstufe 4 bei der Ermittlung des Personalkostenanteils als nicht angemessen bezeichnet werden. Die Altersstruktur der Lehrkräfte und die daraus hervorgehende Anzahl an Dienstjahren zeigen, dass die Erfahrungsstufe 5 bereits zum Zeitpunkt der Gesetzeserstellung die mit Abstand am häufigsten besetzte Gruppe darstellte.
2. Speziell die für den Zeitraum 2015-2017 angesetzten Schülerkostenjahresbeträge fielen deutlich geringer aus als die tatsächlichen Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen. Die im vorliegenden Gutachten ermittelten Deckungsgrade erreichten bei nahezu allen im ThürSchfTG aufgeführten Schulformen und Bildungsgängen weniger als zwei Drittel der ermittelten Gesamtkosten. Während im Bereich der allgemeinbildenden Schulen mit Werten zwischen 50 % und 62 % in der Regel eine höhere Kostendeckung erfolgt, weisen die Schülerkostenjahresbeträge bei den berufsbildenden Schulen mehrheitlich nur Anteile zwischen 30 % und 50 % der tatsächlichen Kosten auf. Damit werden die von der Landesregierung laut § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Anlage 1) vorgesehenen Deckungsgrade der Schülerkostenjahresbeträge in Höhe von 80 % bei den allgemeinbildenden Schulen und 60 % bzw. 65 % bei den berufsbildenden Schulen (ohne Förderberufsschulen) durchgehend nicht erreicht bzw. sogar deutlich unterschritten (Abb. 0-1).
3. Diese Ergebnisse offenbaren eine deutliche Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft im betrachteten Zeitraum. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass freie Schulen Teil des öffentlichen Schulwesens sind und damit auch staatliche Bildungsaufgaben übernehmen, erscheint diese Situation als problematisch. Aus den letztlich zu geringen Deckungsgraden resultieren beträchtliche Beträge von in der Regel mehreren tausend Euro je Schüler, die von den aktuellen Schülerkostenjahresbeträgen nicht abgedeckt werden.
4. Die wesentlichen Gründe für die insgesamt zu niedrigen Schülerkostenjahresbeträge liegen, neben den bereits unter Punkt 1 genannten Kritikpunkten, darin, dass bei deren Berechnung wichtige Posten außen vor geblieben sind. Dazu gehören vor allem die kalkulatorischen Kosten sowie die schulformübergreifenden Kosten des Landes. Zudem wurden bei der Personalkostenermittlung die Kosten für verbeamtete Lehrkräfte nicht berücksichtigt.
5. Aus diesen Erkenntnissen resultiert eine Reihe von Anforderungen an die zukünftige Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge ab dem Jahr 2020. Da Schulen in freier Trägerschaft ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Schulwesens und den staatlichen Schulen gesetzlich gleichgestellt sind, sollten die Schülerkostenjahresbeträge sämtliche Kosten umfassen, die auch für staatliche Schulen relevant sind. Dazu gehören die Personalkosten des Landes für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte, Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte sowie der Schulaufwand von Land und Kommunen, der auch die kalkulatorischen bzw. Immobilienkosten der Kommunen sowie die schulformübergreifenden Kosten des Landes (Overhead-Kosten sowie Kosten der Lehreraus- und Fortbildung) enthält.

-
6. Strukturbedingte finanzielle Sonderbelastungen entstehen in vergleichsweise geringem Umfang – gemessen an den Gesamtkosten – sowohl bei staatlichen Schulen als auch bei Schulen in freier Trägerschaft. Daher erscheint eine Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge nicht zielführend.
 7. Die Haushaltsrechnung des Landes und die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen bieten eine gute Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten an staatlichen Schulen. Allerdings sind darin nicht alle relevanten Posten enthalten, so dass weitere Datenquellen und ergänzende Rechenschritte notwendig sind. Dies betrifft vor allem die Versorgungskosten für Beamte, die kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschlag für die kommunalen Sachkosten.
 8. Die vom Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlichten Daten zu den Ausgaben je Schüler sind dagegen im Rahmen der Schülerkostenermittlung eher ungeeignet, da sie erst mit einer relativ hohen zeitlichen Verzögerung vorliegen und auch nicht die notwendige „inhaltliche Tiefe“ bezogen auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge aufweisen. Diese Daten können daher lediglich als grober Orientierungsrahmen sowie als Grundlage für Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern verwendet werden.

Abbildung 0-1: Kosten von Land und Kommunen für öffentliche Schulen im Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen nach Schulformen und Bildungsgängen 2017

			Kosten für staatliche Schulen	Schülerkostenjahresbeträge	Deckungsgrad*
			in Euro je Schüler		in %
Allgemeinbildende Schulen					
Grundschulen	ganztags		8.770	5.219	59,5
	nicht ganztags		6.377	3.921	61,5
Regelschulen			9.330	5.276	56,5
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10		8.587	4.252	49,5
	Klassenstufe 11 bis 12		10.543	5.672	53,8
Gesamtschulen**			8.829		
Gemeinschaftsschulen**			9.729		
Förderschulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		20.352	10.254	50,4
	Hören		25.197	13.132	52,1
	Sehen		39.270	23.950	61,0
	körperl. u. motor. Entw.		39.029	23.597	60,5
	geistige Entwicklung		42.039	24.620	58,6
Thüringenkolleg**			13.069		
Berufsbildende Schulen					
Berufsschule	Berufsschule		3.888	1.549	39,8
	BVJ Vollzeit		16.710	7.459	44,6
	BVJ Teilzeit***			2.671	
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		13.887	4.993	36,0
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.662	1.342	50,4
		mehr als 500 St.	5.324	2.684	50,4
	berufsqual. BG 2-3 Jahre		11.693	4.423	37,8
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		11.678	4.586	39,3
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.***		1.312	
		501 bis 850 St.	6.223	2.508	40,3
		mehr als 850 St.	10.017	3.252	32,5
Fachoberschule			8.443	3.731	44,2
Berufliches Gymnasium			10.244	4.740	46,3
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	6.059	2.192	36,2
		Vollzeit	12.118	4.530	37,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	5.344	2.151	40,2
		Vollzeit	7.635	3.259	42,7
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		14.238	9.320	65,5
	Hören		17.863	10.871	60,9
	Sehen***			17.739	
	körperl. u. motor. Entw.		20.713	17.535	84,7
	geistige Entwicklung		21.817	17.223	78,9

* Deckungsgrad = Anteil der ermittelten Kosten je Schüler, der durch die Schülerkostenjahresbeträge abgedeckt wird.
 ** Für Gemeinschafts- und Gesamtschulen weist das ThürSchfTG keine Schülerkostenjahresbeträge aus, da die Finanzhilfen hier auf Grundlage der Werte in gleichen oder gleichartigen Klassenstufen bei Grundschulen, Regelschulen und Gymnasien berechnet werden. Für das Thüringenkolleg werden keine Schülerkostenbeträge ausgewiesen, da dies eine explizit staatliche Einrichtung ist.
 *** Für die entsprechend gekennzeichneten Bildungsgänge wurden für das Jahr 2017 keine Kosten ermittelt, da die Schulstatistik zu diesem Zeitpunkt keine Schüler in diesem Bereichen ausweist.

Berechnung und Darstellung isw Institut

1. Einleitung und Vorgehensweise

Die staatliche Finanzierung von Bildung bewegt sich bundesweit in einem Spannungsfeld zwischen hohen bildungspolitischen Zielstellungen einerseits sowie haushaltspolitischen Anforderungen andererseits. Da es sich hier um einen besonders personalintensiven Bereich handelt, der mit einem entsprechendem Finanzmitteleinsatz verbunden ist und der zudem in der Regel den größten Posten im Haushalt der einzelnen Bundesländer bildet, gestaltet sich die Konsensfindung sowie ein Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessenlagen häufig relativ schwierig.

Speziell auch die Höhe der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, die als feste Größe im öffentlichen Bildungswesen etabliert sind, ist seit vielen Jahren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Institutionen und Akteuren. Während ein weitgehender Konsens darüber besteht, die Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft an den Kosten für staatliche Schulen zu orientieren, wird der Umfang der einzubeziehenden Positionen und Kostenarten sehr unterschiedlich interpretiert. Dies zeigt u.a. auch ein Blick auf die Ausgestaltung der Berechnungsmethoden in den einzelnen Bundesländern, die sich deutlich voneinander unterscheiden.

Erschwert wird die Bestimmung der Kosten für staatliche Schulen zudem auch durch eine in Teilen unzureichende Datenlage, die dazu führt, dass einzelne im Rahmen der Kostenermittlung relevante Aspekte nicht entsprechend abbildet werden. So weisen bspw. die Rechnungsstatistiken von Ländern und Kommunen in der Regel noch keine Daten zu den Abschreibungen der Gebäudeinfrastruktur im Schulbereich aus, die jedoch eine nicht unerhebliche Größenordnung erreichen.

Vor diesem Hintergrund sollen in dem vorliegenden Gutachten speziell für den Freistaat Thüringen die tatsächlichen Kosten je Schüler an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unter Verwendung eines transparenten, auf bekannten und gut erschließbaren Datenquellen beruhenden Modells ermittelt werden. Die daraus hervorgehenden Ergebnisse sollen dem aktuellen Berechnungsverfahren in Thüringen sowie den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben je Schüler) gegenübergestellt und methodische Abweichungen geklärt werden.

Im Einzelnen wurden dazu folgende Analyseschritte durchgeführt (siehe auch Abb. 1-1):

1. Analyse des bisherigen Verfahrens zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge
2. Identifizierung und Erfassung aller relevanten Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge/Fachrichtungen (Basismodell)
3. Ermittlung der tatsächlichen Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen (Kostenmodell)
 - a. Umwandlung der Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen in Kostenpositionen (u.a. Bereinigung um leistungs- und periodenfremde Ausgaben) und Ergänzung relevanter Aufwendungen (z.B. Abschreibung bzw. kalkulatorische Kosten, Versorgungskosten Beamte)
 - b. Analyse der finanziellen Sonderbelastungen von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft
4. Vergleich der ermittelten Ergebnisse mit den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben je Schüler)

Darüber hinaus wurden im Vorfeld der Schülerkostenermittlung zunächst wesentliche Daten aus der Schulstatistik im Bereich der staatlichen Schulen analysiert, die einerseits einen allgemeinen Überblick über wesentliche strukturelle Entwicklungen im Freistaat Thüringen geben und andererseits wichtige Hintergründe für spezifische Entwicklungen der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen im Betrachtungszeitraum 2014-2017 liefern.

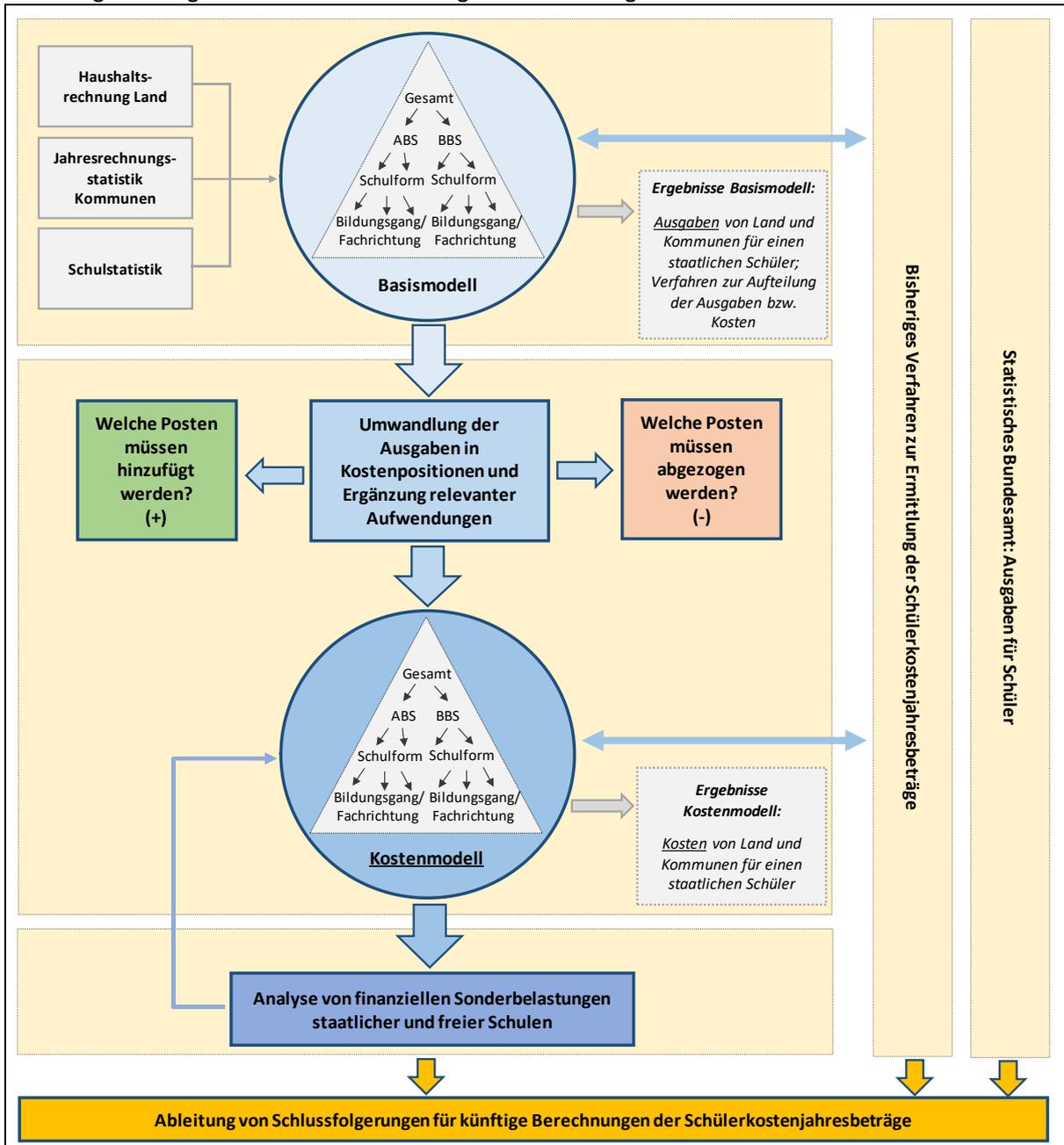
Auf Grundlage der Ergebnisse der einzelnen Analyseschritte wurden abschließend entsprechende Schlussfolgerungen für die künftige Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge formuliert.

Im Vorfeld der Analyse ist im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten zunächst zu klären, was konkret unter Ausgaben und Kosten verstanden wird.

Ausgaben: Der Ausgabenbegriff bezieht sich auf die von Land und Kommunen im jeweiligen Haushaltsjahr eingesetzten Finanzmittel für den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Geldverbrauch), die in der Haushaltsrechnung des Landes und der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen ausgewiesen werden. Damit wird die Höhe der im jeweiligen Jahr aus den öffentlichen Haushalten abgeflossenen Finanzmittel im Bereich der staatlichen Schulen abgebildet. Dem Begriff der Ausgaben der öffentlichen Hand liegt das in Thüringen noch weitgehend genutzte Rechnungswesen der Kameralistik zugrunde.

Kosten: Im Gegensatz zu den Ausgaben zielt der Kostenbegriff wesentlich stärker auf eine betriebswirtschaftliche Perspektive ab. Unter Kosten wird dabei der Werteeinsatz bzw. Werteverzehr zur Leistungserstellung innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode verstanden (= periodischer Ressourcenverbrauch), wobei eine allgemeine Unterscheidung zwischen Grundkosten und kalkulatorischen Kosten erfolgt.

Abbildung 1-1: Vorgehensweise Schülerkostengutachten Thüringen



Darstellung isw Institut

2. Wesentliche Ergebnisse aus der Analyse der Schulstatistik

Im Vorfeld der Ermittlung der Schülerkosten soll zunächst ein Überblick über die Entwicklung wesentlicher struktureller Rahmenbedingungen im Bereich der staatlichen Schulen in Thüringen gegeben werden. Die daraus hervorgehenden Informationen spielen vor allem bei der Analyse der Entwicklung der Schülerkosten eine Rolle. Alle dabei verwendeten Kennziffern aus der Schulstatistik, die für die jeweiligen Schuljahre vorliegen, wurden dabei auf Kalenderjahre umgerechnet. Um den entsprechenden Wert bspw. für das Kalenderjahr 2017 zu erhalten, wurde der Wert des Schuljahres 2016/2017 zu 7/12 und der Wert des Schuljahres 2017/2018 zu 5/12 einbezogen.

Entwicklung der Schülerzahlen und Anzahl der Schulen

Der Blick auf die Schülerzahlen an staatlichen Schulen zeigt einerseits deutliche Unterschiede in der Größenordnung zwischen den einzelnen Schulformen. Andererseits fallen auch die Entwicklungsraten in den vergangenen Jahren zum Teil sehr unterschiedlich aus. Einen besonders starken Zuwachs verzeichneten die Gemeinschaftsschulen, deren Schülerzahl sich zwischen 2014-2017 mehr als verdoppelt hat und 2017 bei fast 14.000 Personen lag (Abb. 2-1). Dieser starke Zuwachs entspricht den bildungspolitischen Zielen der Landesregierung des Freistaates, die das Modell der Thüringer Gemeinschaftsschule in den vergangenen Jahren etabliert hat. Dabei wurden in der Praxis meist Regelschulen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt, wie auch die Daten aus der Schulstatistik nahelegen. So hat sich die Anzahl der Regelschulen zwischen den Schuljahren 2013/2014 und 2017/2018 um insgesamt 24 verringert, während parallel dazu die Gemeinschaftsschulen einen Zuwachs um die gleiche Anzahl verzeichneten.

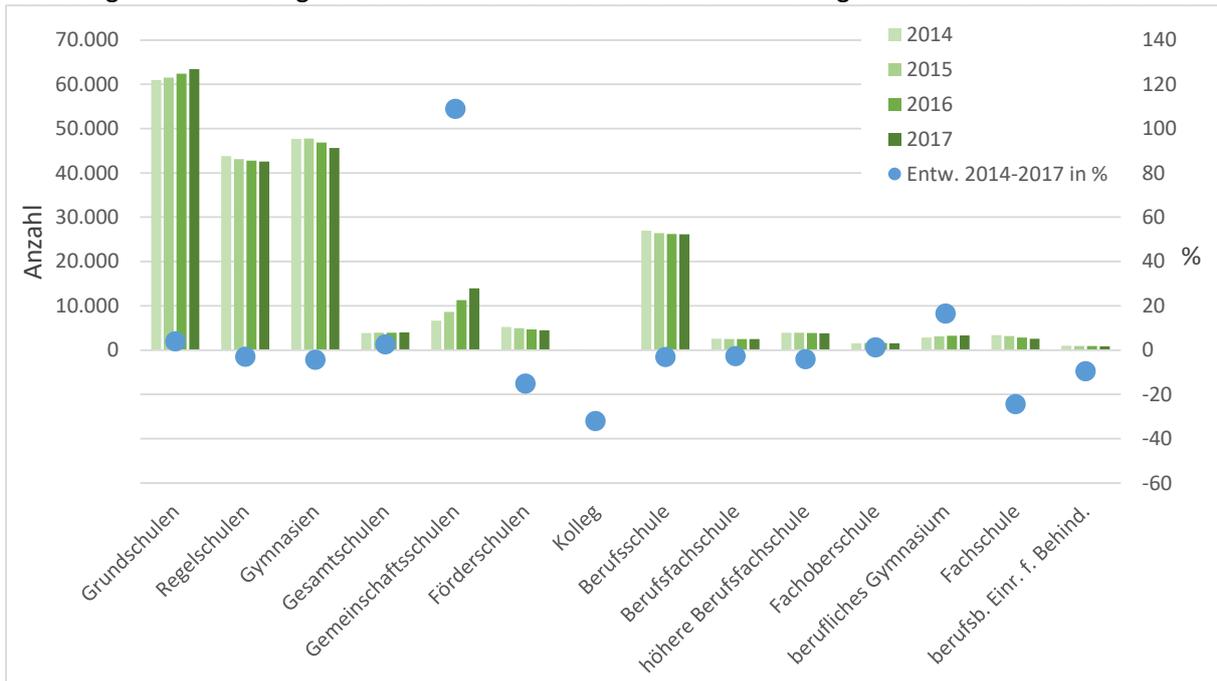
Im Bereich der Grundschulen fand im Betrachtungszeitraum ebenfalls ein kontinuierlicher Anstieg der Schülerzahlen statt, der sich auf insgesamt 4,0 % belief. Mit insgesamt mehr als 63.000 Schülern bilden die Grundschulen die mit Abstand größte Schulart. Auch bei den Gesamtschulen fand zwischen 2014 und 2017 eine Steigerung der Schülerzahlen statt, die bei 2,6 % lag. Mit knapp 4.000 Schülern im Jahr 2017 ist diese Schulform jedoch insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung.

Im Gegensatz dazu verzeichneten die übrigen Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen rückläufige Schülerzahlen, wobei insbesondere die Förderschulen mit einem Rückgang von 15,0 % hervorstechen. Noch deutlicher sank die Schülerzahl an den beiden Kollegs des Landes (-32,0 %).

Bei den Förderschulen ist jedoch zu beachten, dass dem Rückgang der Schülerzahl ein Anstieg in fast identischer Größenordnung (bezogen auf Anzahl) bei den Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegenübersteht, die im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden (Abb. 2-2). In dieser Entwicklung kommt die wachsende Bedeutung der Inklusion zum Ausdruck, die von der Landesregierung in Thüringen aktiv gefördert wird.

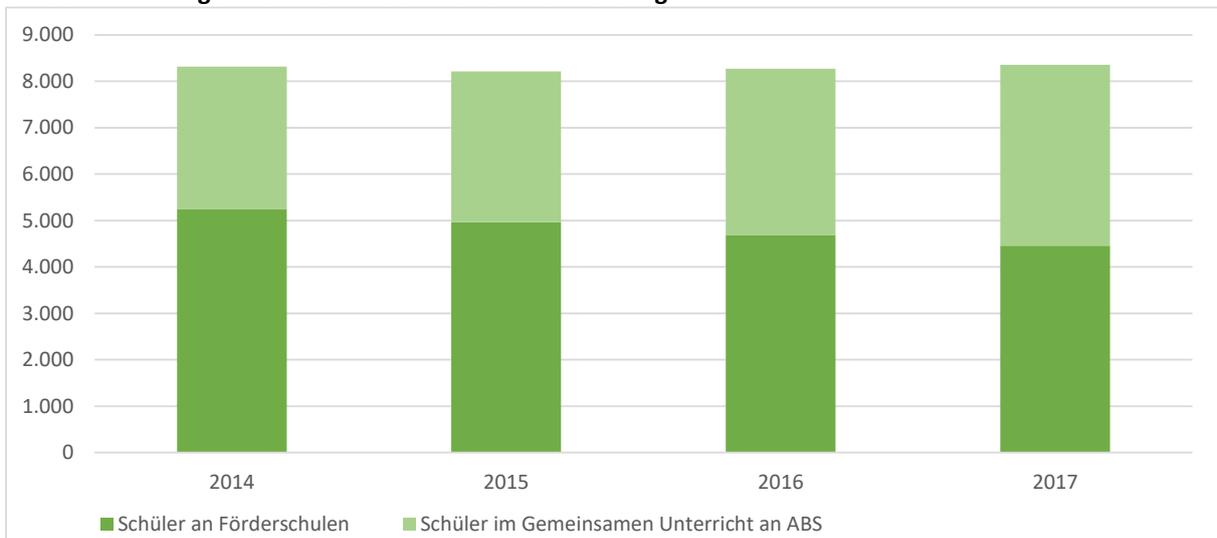
Für den Bereich der berufsbildenden Schulen bleibt festzuhalten, dass hier zwischen 2014 und 2017 lediglich die Fachoberschulen (+1,3 %) und die beruflichen Gymnasien (+16,6 %) Zuwächse bei den Schülerzahlen verzeichneten. Demgegenüber stehen vor allem die Fachschulen des Landes mit einem hohen Rückgang von 24,3 %.

Abbildung 2-1: Entwicklung der Schülerzahlen staatlicher Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 2-2: Entwicklung der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Art der Unterrichtung



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Bei den meisten Schulformen in Thüringen war in den vergangenen Jahren ein spürbarer Konzentrationsprozess zu beobachten. So ging die Anzahl der Schulen in fast allen Bereichen zwischen 2014 und 2017 merklich zurück, wohingegen die Schülerzahl mehrheitlich in geringerem Ausmaß gesunken bzw. zum Teil sogar gestiegen ist. Infolge dessen hat sich die durchschnittliche Schülerzahl bei den meisten Schulformen erhöht, wobei die Zunahme bei den Gemeinschaftsschulen mit 16 % am höchsten ausfiel (Abb. 2-3 und 2-4). Die Schülerzahlen verzeichneten hier einen deutlich stärkeren Zuwachs (109 %) als die Anzahl der Schulen (80 %). Gemeinschaftsschulen waren damit landesweit die einzige Schulform, bei der sich die Anzahl der Schulen in den vergangenen Jahren die Anzahl der

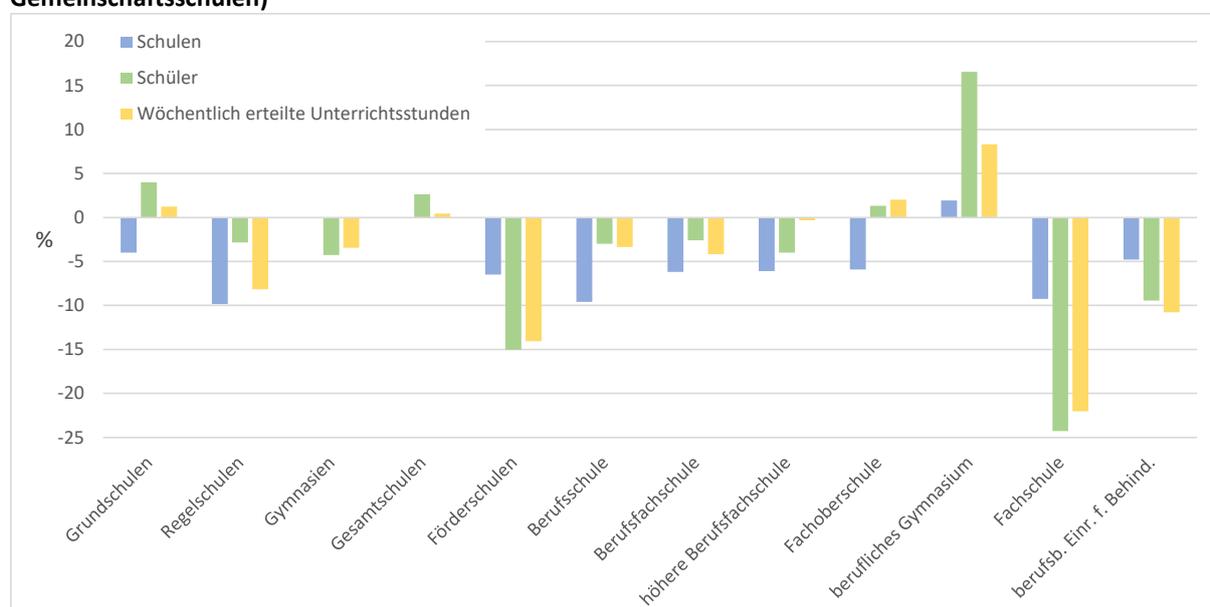
Schulen erhöhte¹, wobei in der Praxis, wie bereits erwähnt, meist eine Umwandlung von Regel- in Gemeinschaftsschulen stattfand.

Ausnahmen von der beobachteten allgemeinen Entwicklung bilden die Förderschulen, die Fachschulen die Gymnasien sowie die berufsbildenden Einrichtungen für Behinderte, bei denen jeweils die Schülerzahl stärker gesunken ist als die Anzahl an Schulen, so dass in diesen vier Bereichen die durchschnittliche Schülerzahl zwischen 2014 und 2017 zum Teil deutlich gesunken ist. Insbesondere bei den Fachschulen und Förderschulen war dabei ein relativ hoher Rückgang um 17 % bzw. 9 % zu beobachten.

Bei den Gymnasien sank die durchschnittliche Anzahl der Schüler je Schule zwischen 2014 und 2017 von 561 auf 537 und damit um 4,3 %. Trotz dieses Rückgangs gehören die Gymnasien weiterhin zu den Schulformen mit den höchsten durchschnittlichen Schülerzahlen. Einen höheren Wert weisen lediglich die Berufsschulen mit 693 Schülern je Schule (+7,3 %) und die Gesamtschulen mit 662 Schülern je Schule (+2,6 %) auf. Im Fall der Berufsschulen ist an dieser Stelle jedoch zu beachten, dass der Unterricht hier überwiegend in Teilzeitform stattfindet. Bei den Gesamtschulen wiederum fällt deren Anzahl mit sechs Schulen sehr gering aus. Diese befinden sich vor allem in drei Kreisfreien Städten Erfurt, Jena und Gera.

Um vergleichsweise kleine Schulformen mit jeweils weniger als 100 Schülern je Schule handelt es sich bei den Förderschulen, den Berufsfachschulen, den Fachoberschulen sowie den berufsbildenden Einrichtungen für Behinderte.

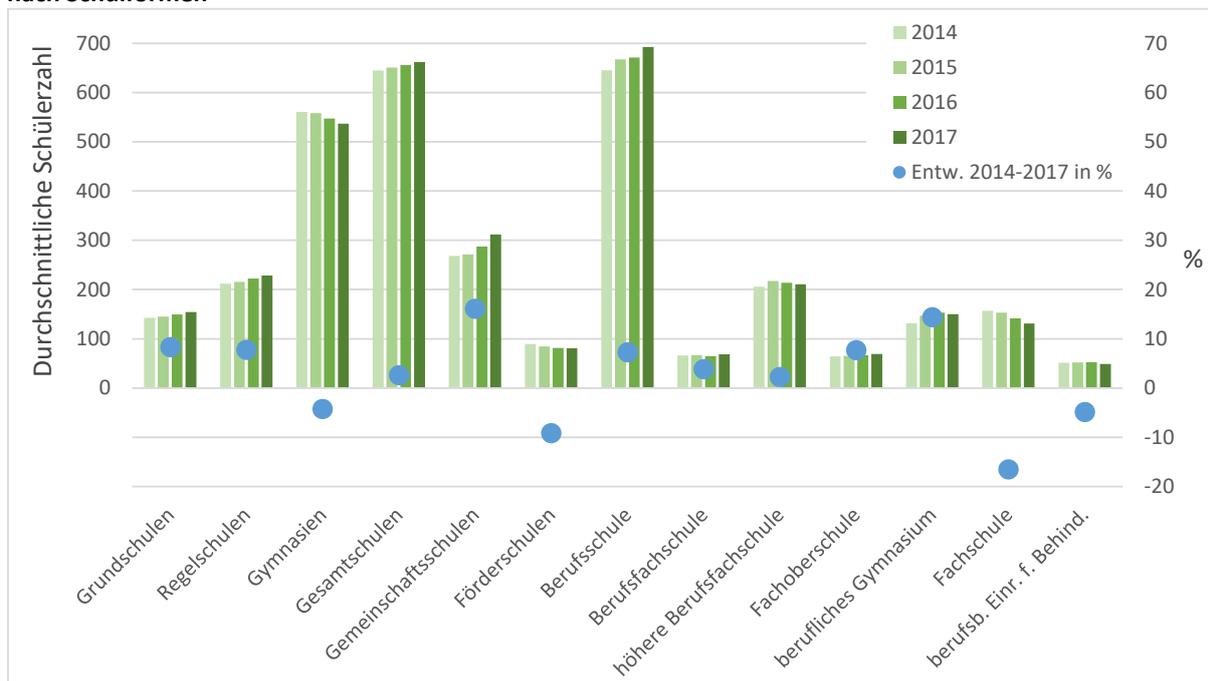
Abbildung 2-3: Entwicklung der Anzahl an staatlichen Schulen sowie Schülern und wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen (ohne Gemeinschaftsschulen)



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

¹ Auch für den Bereich der beruflichen Gymnasien weisen die Daten aus der Schulstatistik, die jeweils für die Schuljahre vorliegen und in Kalenderjahre umgerechnet wurden, für den Zeitraum 2014-2017 einen geringfügigen Anstieg der Anzahl der Schulen aus (1,9 %). Hier schwankt die Anzahl der Schulen zwischen den Schuljahren 2013/2014 und 2017/2018 geringfügig zwischen 21 und 22.

Abbildung 2-4: Entwicklung der durchschnittlichen Schülerzahl an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Wöchentlich erteilte Unterrichtsstunden je Schüler

Neben den Schülerzahlen und der Anzahl der Schulen ist auch die Entwicklung der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden von Bedeutung, da in diesen praktisch ein wesentlicher Teil der erbrachten Bildungsleistungen zum Ausdruck kommt. Da sich das Verhältnis der je Lehrkraft² erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden in den vergangenen Jahren in der Regel kaum verändert hat, können die Stunden je Schüler auch Aussagen zum Ressourceneinsatz liefern. Ein Vorteil der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden ist zudem, dass diese im Bereich der berufsbildenden Schulen auch für die einzelnen Schulformen vorliegen, wohingegen die Lehrerschaft nur für die berufsbildenden Schulen insgesamt vorliegt.

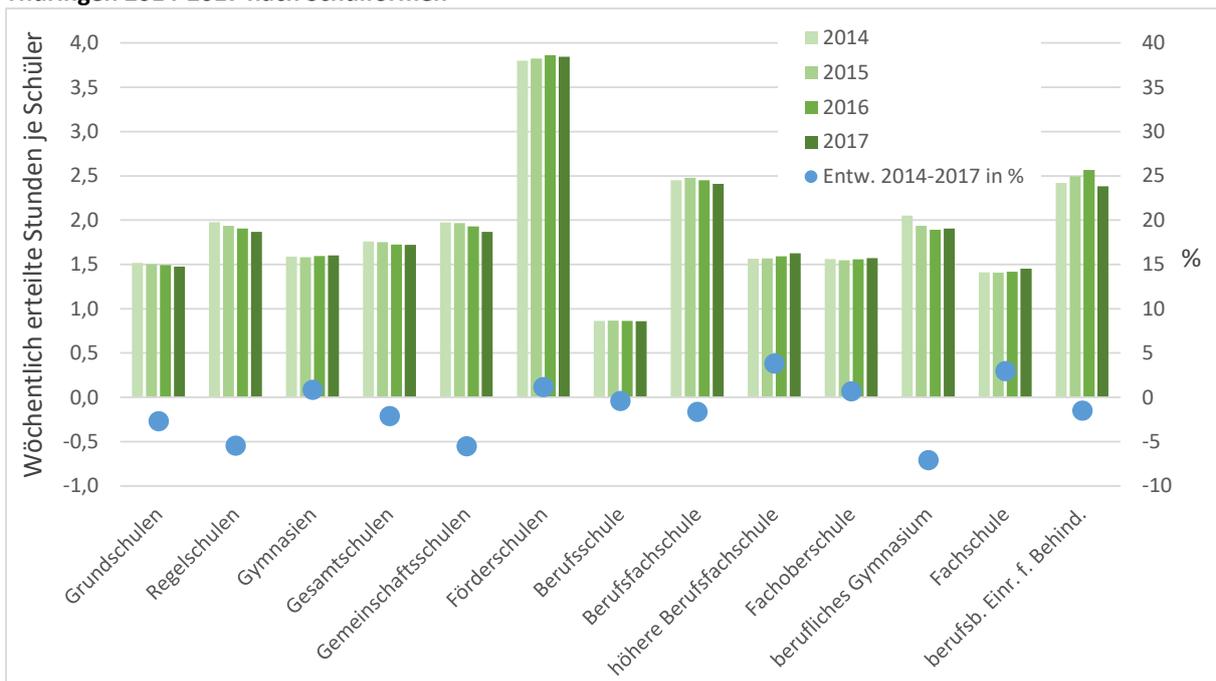
Für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen kann festgehalten werden, dass sich die wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden zwischen 2014 und 2017 mehrheitlich ungünstiger entwickelt haben als die Schülerzahlen (Abb. 2-5). Als Folge dessen kann bei den entsprechenden Schulformen ein Rückgang der Stunden je Schüler beobachtet werden, der bei den Regelschulen und Gemeinschaftsschulen mit jeweils 5,5 % am höchsten ausgeprägt war. Während bei den Regelschulen die Zahl der Unterrichtsstunden mit -8,2 % deutlich stärker gesunken ist als die Schülerzahl (-2,8 %), blieb der Zuwachs der Unterrichtsstunden bei den Gemeinschaftsschulen mit 97 % hinter dem Anstieg der Schülerzahlen (109 %) zurück.

Umgekehrt stellt sich die Situation bei den Gymnasien und den Förderschulen dar. Hier sank jeweils die Schülerzahl etwas stärker als die wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden, so dass im Verhältnis der Stunden je Schüler ein leichter Zuwachs um 0,9 % und 1,2 % zu beobachten ist.

² Bezogen auf die Vollzeitstellen und in Vollzeit umgerechneten Teilzeitstellen.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen waren ebenfalls unterschiedliche Entwicklungen bei den einzelnen Schulformen zu verzeichnen. Auffällig ist dabei vor allem die Entwicklung bei den beruflichen Gymnasien, deren Schülerzahl im Zeitraum 2014-2017 mit 16,6 % doppelt so stark gestiegen ist wie die wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden (8,3 %). Infolge dessen sank die Zahl der Stunden je Schüler um 7,1 %. Dagegen zeigt sich bei den Höheren Berufsfachschulen und den Fachschulen ein Anstieg der Stunden je Schüler um 3,8 % und 3,0 %, der daraus resultiert, dass die Schülerzahlen jeweils stärker gesunken sind als die erteilten Unterrichtsstunden.

Abbildung 2-5: Entwicklung der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



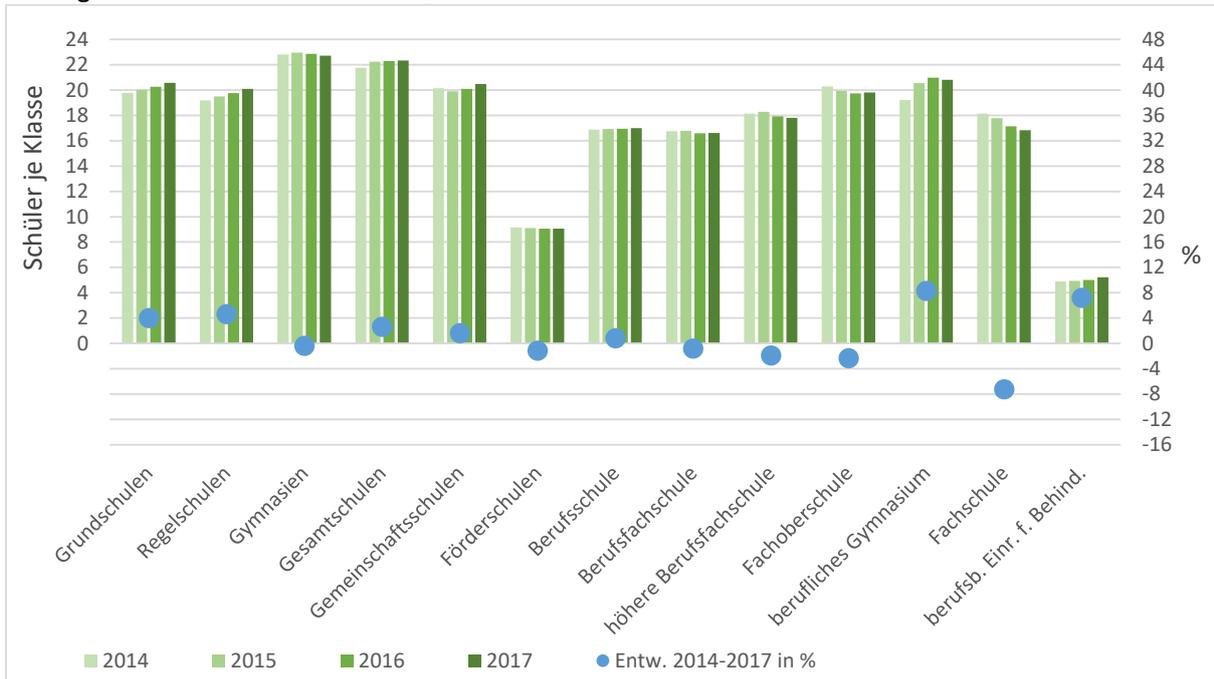
Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Durchschnittliche Klassengröße

Die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrößen in den einzelnen Schulformen zeigt in etwa ein entgegengesetztes Bild im Vergleich zum Verhältnis der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Schüler (Abb. 2-6). Insbesondere im Bereich der allgemeinbildenden Schulen war zwischen 2014 und 2017 mehrheitlich ein Anstieg der Schülerzahlen je Klasse zu beobachten. Bspw. erhöhten sich die durchschnittlichen Werte der Regelschulen von 19,2 auf 20,1 Schüler je Klasse (+4,6 %) und bei den Grundschulen fand ein Zuwachs von 19,8 auf 20,6 Schüler je Klasse (+4,0 %) statt. Leicht rückläufig waren die durchschnittlichen Klassengrößen dagegen bei den Gymnasien (-0,4 %) und bei den Förderschulen (-1,1 %).

Während im Bereich der beruflichen Schulen die Klassengröße im Durchschnitt zwischen 2014 und 2017 leicht gestiegen ist (1,2 %), verzeichneten die meisten Schularten eine rückläufige Entwicklung. Besonders bei den Fachschulen sank die durchschnittliche Klassengröße deutlich um 7,3 %. Im Gegensatz dazu waren bei den beruflichen Gymnasien (+8,3 %) und den berufsbildenden Einrichtungen für Behinderte (+7,2 %) größere Zuwächse zu beobachten.

Abbildung 2-6: Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl an Schülern je Klasse an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

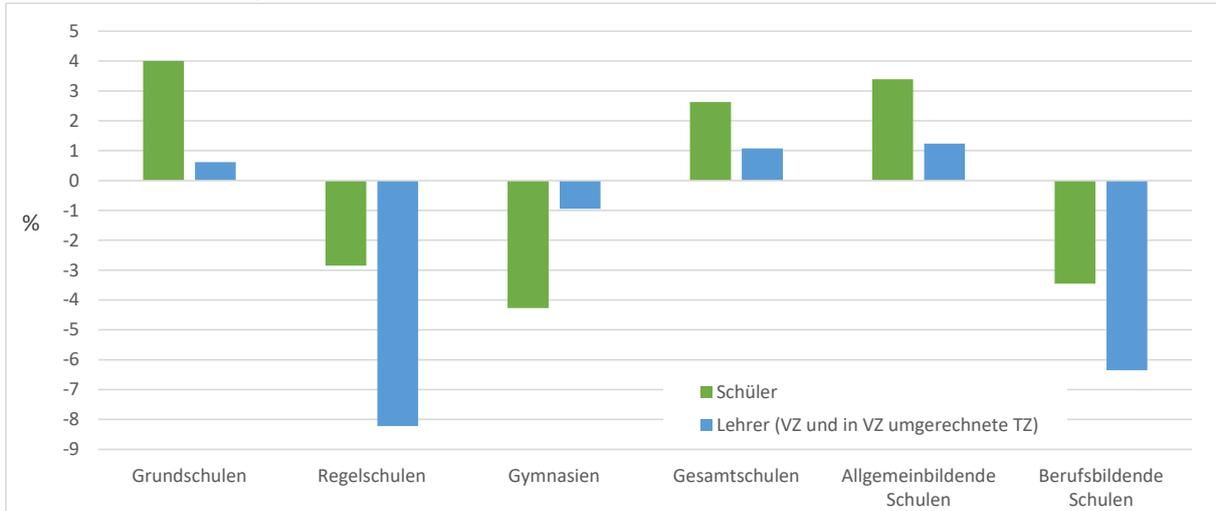
Schüler-Lehrer-Relationen

Zur Berechnung der Schüler-Lehrer-Relationen wurde bei der Anzahl der Lehrer auf die Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelten Teilzeitstellen zurückgegriffen, die im Bereich der allgemeinbildenden Schulen nach Schulformen ausgewiesen wird und für die berufsbildenden Schulen insgesamt vorliegt. Alternativ dazu könnte hier auch auf die sogenannten Vollzeitlehreereinheiten nach Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) zurückgegriffen werden. Darin sind jedoch auch die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindlichen Lehrer enthalten, was im Kontext der Schüler-Lehrer-Relationen möglicherweise zu Fehlinterpretationen führen kann, da sich der Umfang dieser Personengruppe in den vergangenen Jahren deutlich verringert hat.

Der Blick auf die Entwicklung der Schüler-Lehrer-Relation zeigt ein ähnliches Bild wie die durchschnittliche Klassengröße. So hat sich die Zahl der Schüler bei den meisten Schulformen in Thüringen im Zeitraum 2014-2017 günstiger entwickelt als die Anzahl an Lehrern. Während bspw. im Bereich der Regelschulen die Zahl der Lehrer um 8,2 % gesunken ist, verringerte sich die Schülerzahl um lediglich 2,8 %. Im Bereich der Grundschulen steht einer um 4,0 % gestiegenen Schülerzahl ein Anstieg der Lehrer um 0,6 % gegenüber (Abb. 2-7).

Folge dieser Entwicklung ist ein bei den meisten Schulformen zu beobachtender Anstieg der Anzahl an Schülern je Lehrer. Dies kann speziell bei den Grundschulen, den Regelschulen, den Gemeinschaftsschulen sowie den beruflichen Schulen beobachtet werden. Demgegenüber stehen insbesondere die Gymnasien, bei denen die Anzahl der Schüler je Lehrer von 13,2 auf 12,7 gesunken ist (-3,4 %) (Abb. 2-8).

Abbildung 2-7: Entwicklung der Anzahl an Schülern und Lehrern an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen (Lehrer = Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelte Teilzeitstellen; ohne Gemeinschaftsschulen)



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

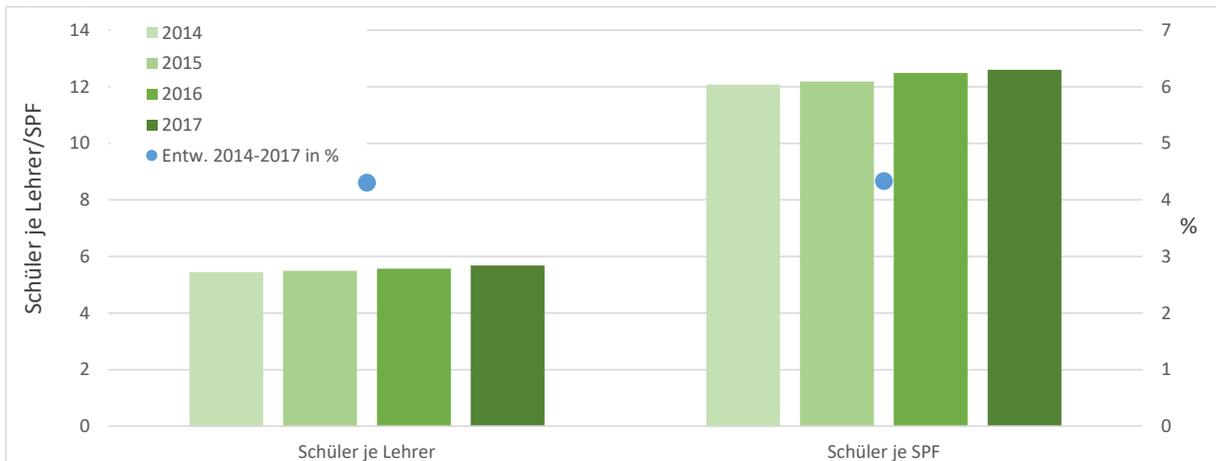
Abbildung 2-8: Entwicklung der Anzahl an Schülern je Lehrer (Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelte Teilzeitstellen) an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Im Hinblick auf die Förderschulen ist an dieser Stelle eine gesonderte Betrachtung notwendig, da die in diesem Bereich ausgewiesenen Lehrkräfte und sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) sowohl direkt an den Förderschulen als auch im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GU) an allgemeinbildenden Schulen tätig sind. Insofern werden die an Förderschulen eingesetzten Lehrkräfte und SPF ins Verhältnis zu allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf – sowohl an Förderschulen als auch im GU – an allgemeinbildenden staatlichen Schulen gesetzt. Während sich die Schülerzahl zwischen 2014 und 2017 kaum verändert hat (+0,4 %), sank die Anzahl an Lehrkräften und SPF jeweils um 3,7 %. Daraus resultiert ein Anstieg der Schüler je Lehrer bzw. SPF um jeweils 4,3 % (Abb. 2-9).

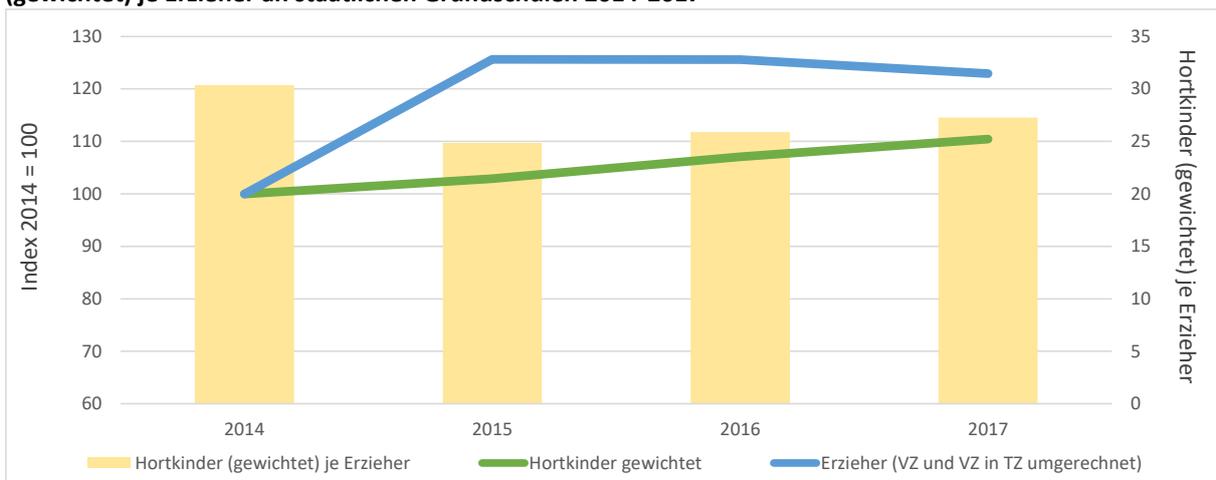
Abbildung 2-9: Entwicklung der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (an Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht) im Verhältnis zur Lehrerschaft (Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelte Teilzeitstellen) und den sonderpädagogischen Fachkräften an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

Neben der Schüler-Lehrer-Relation ist speziell an Grundschulen auch die Entwicklung des Verhältnisse der Kinder in Hortbetreuung je eingesetztem Erzieher von Bedeutung. Im Bereich der Grundschulen ist insbesondere zwischen 2014 und 2015 die Zahl der Erzieher (Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelten Teilzeitstellen) deutlich um fast 26 % gestiegen, bevor in den beiden darauffolgenden Jahren wieder ein leichter Rückgang zu beobachten war. Die Anzahl an Hortkindern (gewichtet³) hat sich im Zeitraum 2014-2017 kontinuierlich erhöht, wobei die Steigerungsrate bei insgesamt 10,5 % lag. Im Zuge dieser Entwicklung ist die Zahl der betreuten Hortkinder je Erzieher zwischen 2014 und 2015 zunächst merklich von 30,4 auf 24,9 gesunken, bevor bis zum Jahr 2017 ein leichter Anstieg bis auf 27,3 Hortkinder je Erzieher folgte (Abb. 2-10).

Abbildung 2-10: Entwicklung der Anzahl an Hortkindern (gewichtet) und Erziehern sowie der Hortkinder (gewichtet) je Erzieher an staatlichen Grundschulen 2014-2017



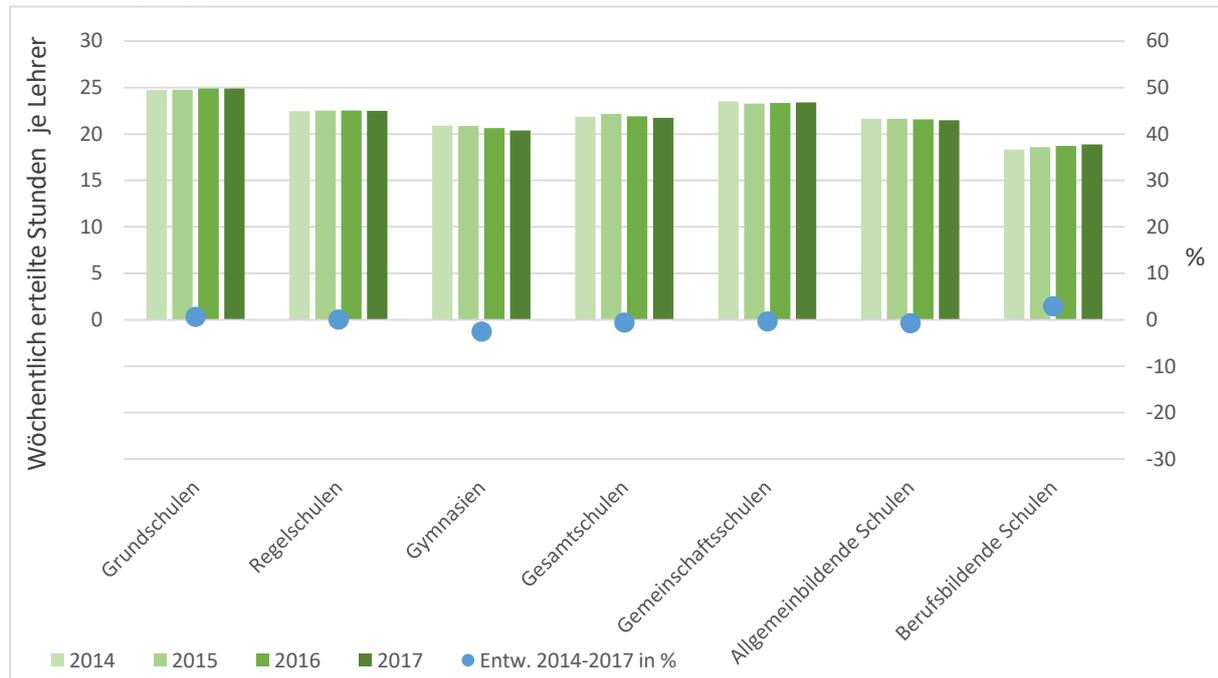
Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

³ Hortkindern mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden wurde der Faktor 0,5 zugewiesen, wohingegen Hortkinder mit einer Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden vollständig einbezogen wurden. Dies entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres im Rahmen der Berechnung des Erzieherbedarfs.

Wöchentliche Unterrichtsstunden je Lehrer

Eine weitere Kennziffer, der im Hinblick auf die strukturellen Rahmenbedingungen im Schulbereich eine gewisse Bedeutung zukommt, ist die Anzahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Lehrer (Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelten Teilzeitstellen). Hier zeigt der Blick auf die Entwicklung im Zeitraum 2014-2017 mehrheitlich ein relativ konstantes Niveau. Das bedeutet, dass sich die je Lehrkraft erbrachten Unterrichtsleistungen an staatlichen Schulen kaum verändert haben (Abb. 2-11).

Abbildung 2-11: Entwicklung der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Lehrer (Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgewandelte Teilzeitstellen) an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017 nach Schulformen



Quelle: Thüringer Amt für Statistik (Schulstatistik), Berechnung und Darstellung isw Institut

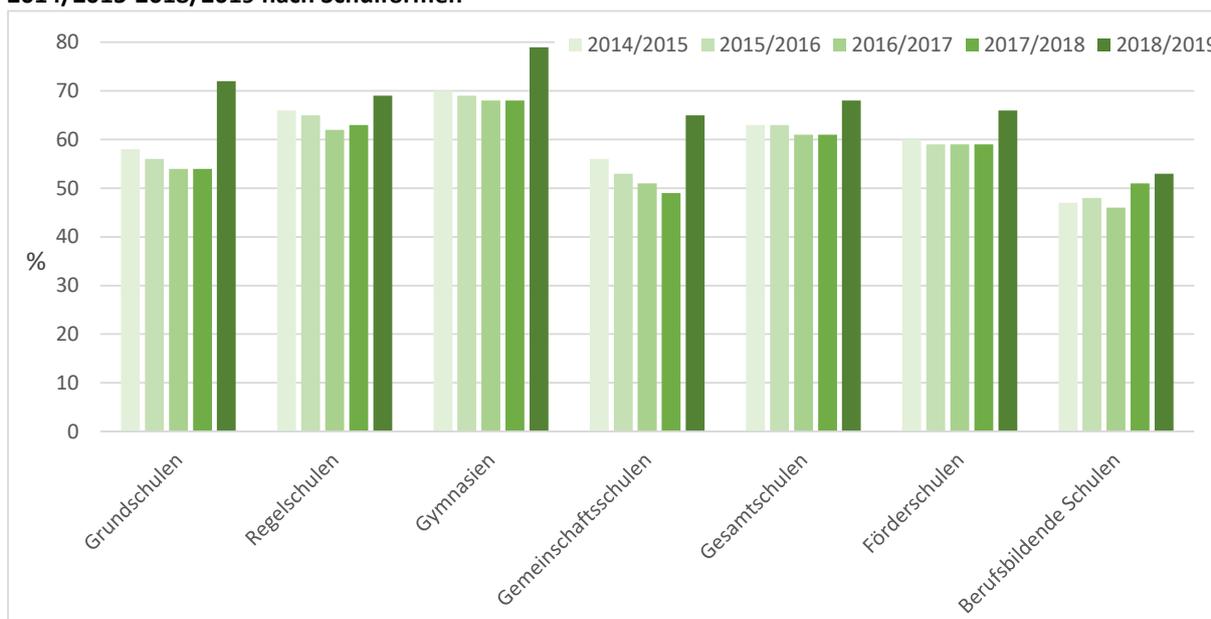
Anteile der verbeamteten und angestellten Lehrkräfte

Als Reaktion auf die wachsenden Schwierigkeiten bei der Deckung des Lehrkräftebedarfs hat die Landesregierung des Freistaates Thüringen im August 2017 die Verbeamtung von Lehrern wieder eingeführt. Um die Auswirkungen dessen anhand von Daten aus der Schulstatistik darstellen zu können, wird an dieser Stelle von der ansonsten verwendeten Darstellungsform abgewichen und anstelle der Kalenderjahre auf die jeweiligen Schuljahre abgestellt. Darüber hinaus wird auch das Schuljahr 2018/2019 mit einbezogen, in dem die Auswirkungen erstmals von der Schulstatistik abgebildet werden.

Im Ergebnis hat die Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften zu einem deutlichen Zuwachs an Beamten an staatlichen Schulen geführt, nachdem zuvor ein kontinuierlicher Rückgang bei fast allen Schulformen zu beobachten war. Im Durchschnitt der allgemeinbildenden Schulen sank der Anteil der verbeamteten Lehrer zwischen den Schuljahren 2014/2015 und 2017/2018 zunächst von 64 % auf 60 %, bevor anschließend ein hoher Zuwachs bis auf 72 % zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 erfolgte. Besonders deutlich fiel der Anstieg dabei bei den Grundschulen aus, die zwischen den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 eine Steigerung um 18 Prozentpunkte auf inzwischen 72 %

verzeichneten, was aktuell den zweithöchsten Wert unter den einzelnen Schulformen bedeutet. Lediglich die Gymnasien verzeichneten mit 79 % einen noch höheren Anteil an verbeamteten Lehrkräften. Eine ebenfalls deutliche Steigerung des Beamtenanteils unter den Lehrkräften kann auch bei den Gemeinschaftsschulen beobachtet werden (+16 Prozentpunkte zwischen den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019) (Abb. 2-12).

Abbildung 2-12: Entwicklung des Anteils der verbeamteten Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen 2014/2015-2018/2019 nach Schulformen



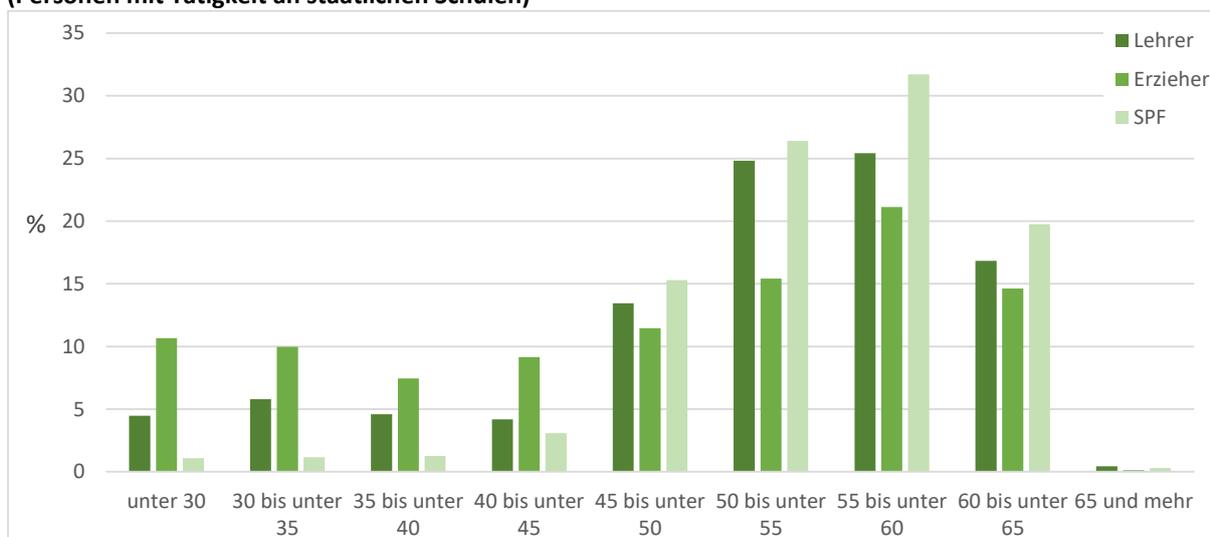
Quelle: Schulstatistik Thüringen (Statistisches Informationssystem Bildung, <https://www.schulstatistik-thueringen.de>, Berechnung und Darstellung isw Institut

Altersstruktur von Lehrkräften, Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften (SPF)

Der abschließende Blick auf die Altersstruktur der Lehrkräfte, Erzieher und SPF an staatlichen Schulen zeigt zunächst einen starken Besitz der höheren Altersgruppen. Über zwei Drittel der Lehrer und sogar mehr als drei Viertel der SPF waren im Jahr 2017 bereits 50 Jahre und älter. Bei den Erziehern traf dies auf etwas mehr als die Hälfte der beschäftigten Personen zu. Die Anteile der jüngeren Personen unter 40 Jahren waren mit knapp 15 % bei den Lehrkräften und sogar nur 3,5 % bei den SPF vergleichsweise gering ausgeprägt. Lediglich bei den Erziehern erreichte die Gruppe dieser Personen mit etwa 28 % einen höheren Anteil (Abb. 2-13).

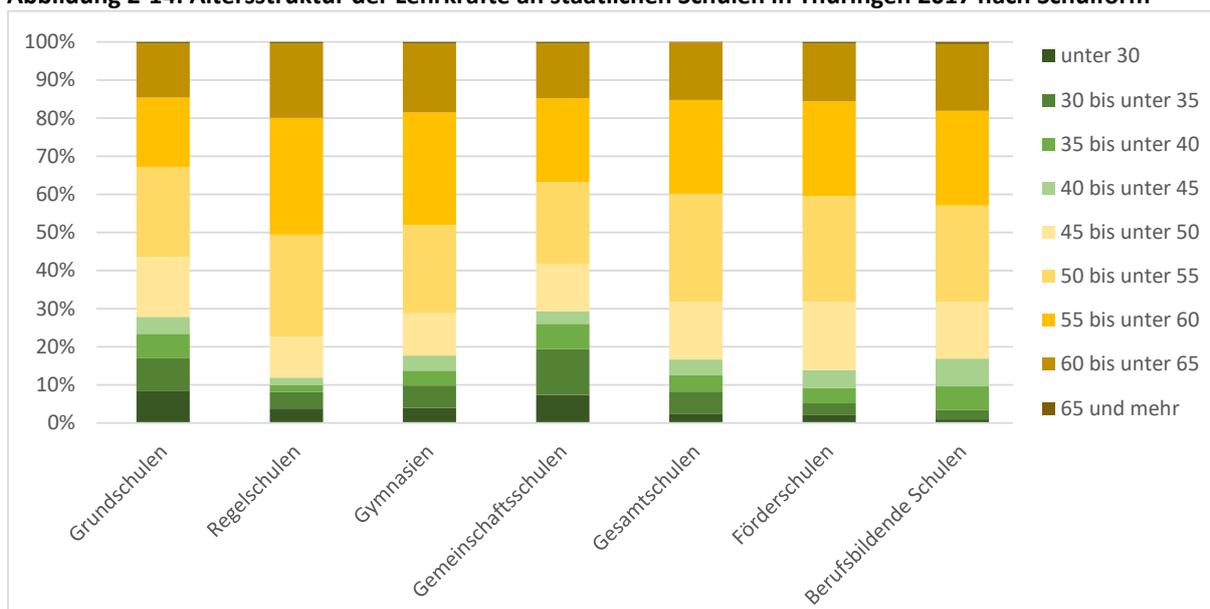
Im Hinblick auf die Altersstruktur der Lehrer an den einzelnen Schulformen lassen sich zum Teil Unterschiede beobachten. So weisen die Regelschulen und Gymnasien einen merklich stärkeren Besitz in den höheren Altersgruppen auf als die übrigen Schulformen. Im Jahr 2017 waren hier bereits 77 % bzw. 71 % der Lehrkräfte 50 Jahre und älter. Jeweils etwa die Hälfte der Lehrer fiel in die Gruppe der Personen mit 55 und mehr Jahren. Demgegenüber stehen die Grundschulen und Gemeinschaftsschulen mit einer etwas jüngeren Belegschaft. Mit 56 % bzw. 58 % wies die Altersgruppe der Lehrkräfte mit 50 und mehr Jahren die insgesamt geringsten Anteile auf, wohingegen 23 % bzw. 26 % das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten (Abb. 2-14).

Abbildung 2-13: Altersstruktur der Lehrer, Erzieher und SPF an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 (Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen)



Quelle: Schulstatistik Thüringen (Statistisches Informationssystem Bildung, <https://www.schulstatistik-thueringen.de>, Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 2-14: Altersstruktur der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 nach Schulform



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Statistikstelle), Berechnung und Darstellung isw Institut

Eine entgegengesetzte Entwicklungsrichtung der Altersstruktur ergibt sich beim Blick auf die Beschäftigungsverhältnisse. Dabei ist bei den angestellten Lehrkräften zwischen 2014 und 2017 insgesamt eine Verjüngung festzustellen. So hat sich die Anzahl der 25- bis 40-Jährigen in diesem Zeitraum jeweils deutlich erhöht, wobei die Steigerungsrate in der Summe der unter 40-Jährigen bei 86 % lag. Demgegenüber sank die Zahl der Lehrer zwischen 40 und 60 Jahren um insgesamt 22 %, während in der Altersgruppe der Personen mit 60 und mehr Jahren ebenfalls ein Zuwachs in Höhe von 35 % zu beobachten war (Abb. 2-15).

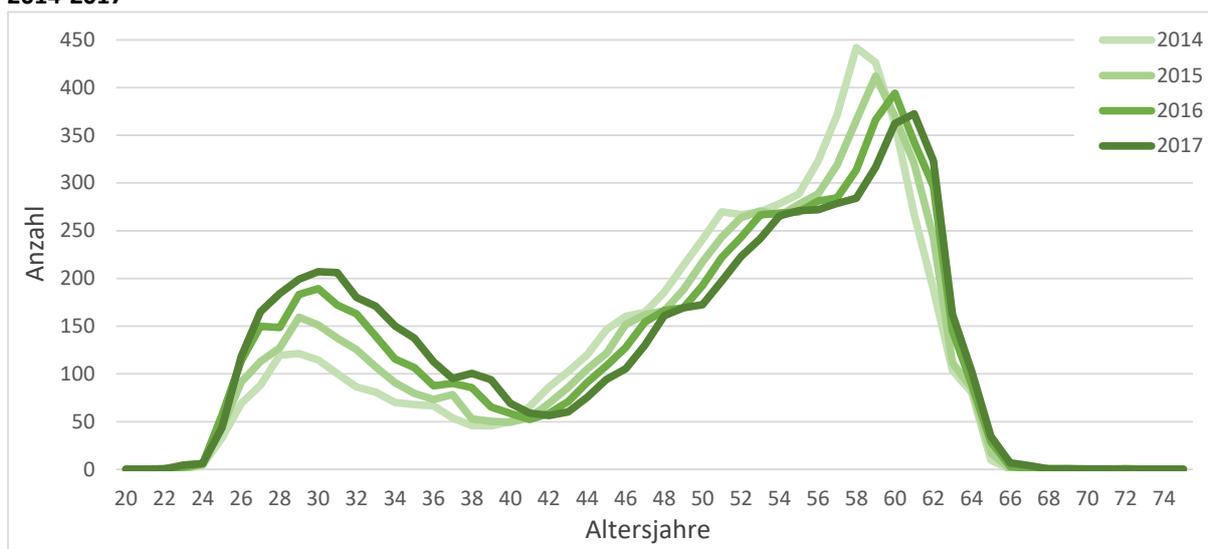
Im Gegensatz dazu fand im Bereich der verbeamteten Lehrkräfte eine kontinuierliche Alterung der Belegschaft zwischen 2014 und 2017 statt. Rückgängen bei den unter 50-Jährigen (-40 %) stehen dabei

vor allem Zuwächsen bei den Lehrern mit 55 und mehr Jahren gegenüber (+32 %). Die in Abb. 2-16 dargestellte Verteilung der einzelnen Altersjahre ist dabei von der Form her in etwa gleich geblieben, hat sich jedoch auf der x-Achse (Altersjahre) weiter nach rechts verschoben.

Hintergrund dieser unterschiedlichen Entwicklungen zwischen angestellten und verbeamteten Lehrern ist vor allem auch die Verbeamtungspraxis des Freistaates Thüringen in den vergangenen Jahren. So erfolgten Neueinstellungen von Lehrkräften bis August 2017 in der Regel ausschließlich im Angestelltenverhältnis. Im Zuge der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften und dem zunehmenden Eintritt in den Ruhestand, ist davon auszugehen, dass auch hier zukünftig mit einer Verjüngung der Personalkörpers zu rechnen ist.

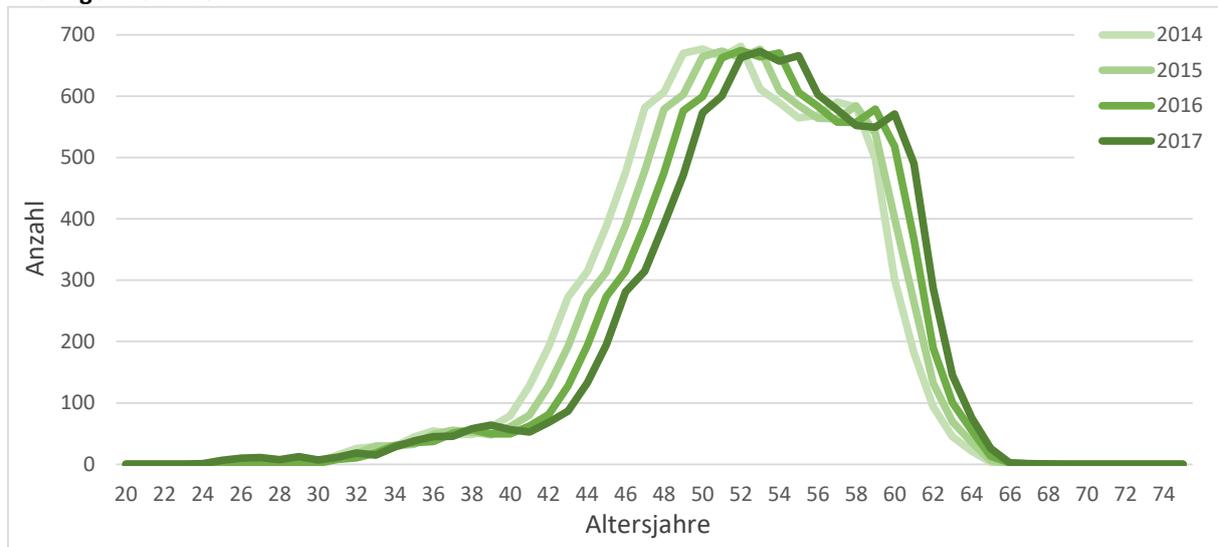
Die Entwicklung der Altersstruktur der Lehrkräfte zeigt im Betrachtungszeitraum 2014-2017 jeweils Zuwächse an den „Rändern“. So verzeichneten sowohl die Gruppe der unter 40-Jährigen als auch der Lehrer mit 60 und mehr Jahren deutliche Steigerungen um 67 % und 79 %, infolge dessen ihre Anteile an der Gesamtzahl der Lehrkräfte bis auf 15 % bzw. 17 % gestiegen sind (+6,1 bzw. 7,7 Prozentpunkte). Demgegenüber waren in den dazwischen liegenden Altersgruppen jeweils Rückgänge zu beobachten.

Abbildung 2-15: Entwicklung der Altersstruktur der angestellten Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Statistikstelle), Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 2-16: Entwicklung der Altersstruktur der verbeamteten Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen 2014-2017



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Statistikstelle), Berechnung und Darstellung isw Institut

Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der vorangegangenen Analyse der Schulstatistik im Hinblick auf zentrale Strukturkennziffern können wie folgt zusammengefasst werden:

- Unterschiedliche Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Schulformen im Zeitraum 2014-2017.
- Deutliche Konzentrationsprozesse bei den staatlichen Schulen – Zunahme der durchschnittlichen Schülerzahl je Schule infolge von Schulschließungen.
- Im Zuge dessen haben sich auch die durchschnittlichen Klassengrößen an den allgemeinbildenden Schulen mehrheitlich erhöht, wohingegen im Bereich der beruflichen Schulen meistens Rückgänge zu verzeichnen waren.
- Die Schülerzahlen haben sich in den meisten Schulformen günstiger entwickelt als die Zahl an Lehrkräften. Daraus resultiert bei den entsprechenden Schulformen ein Anstieg der Anzahl an Schülern je Lehrer.
- Die von den einzelnen Lehrkräften in Thüringen erbrachten Unterrichtsleistungen, gemessen an der Zahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Lehrer, ist in den vergangenen Jahren in der Regel relativ konstant geblieben.
- Die Zunahme der durchschnittlichen Klassengrößen hat umgekehrt zu einem mehrheitlichen Rückgang der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden je Schüler geführt.
- Deutlicher Anstieg des Anteils der verbeamteten Lehrkräfte infolge der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften im August 2017. In den Jahren zuvor war der Beamtenanteil unter den Lehrern leicht rückläufig.
- Während unter den angestellten Lehrern zwischen 2014 und 2017 insgesamt eine Verjüngung zu beobachten ist, fand bei den verbeamteten Lehrkräfte eine weitere Alterung statt. Diese entgegengesetzten Entwicklungsrichtungen sind vor allem auch Folge der Einstellungspraxis der vergangenen Jahre.

3. Bisheriges Verfahren zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge

Im Vorfeld der Ausgabenerfassung und Kostenermittlung im Bereich staatlicher Schulen soll zunächst die im Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) angewandte Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge für den Zeitraum 2015-2020 in den Blick genommen werden. Dabei stehen insbesondere das verwendete Datenmaterial sowie die konkreten Rechenschritte im Mittelpunkt. Im Hinblick auf die zu berechnenden Schülerkosten an staatlichen Schulen bilden die aktuellen Schülerkostenjahresbeträge zudem den wesentlichen Vergleichsmaßstab.

Die Höhe der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft wird im Rahmen des ThürSchfTG geregelt, das seit dem Jahr 2011 in Kraft ist und zuletzt im Jahr 2015 geändert wurde. Seit dem Jahr 2015 erfolgt die Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge mithilfe des sogenannten Festbetragsmodells, das grundlegend zwischen den Personalkosten und den Sachkosten bzw. dem Schulaufwand unterscheidet. Dabei wurde für das Schuljahr 2015/2016 die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge auf Grundlage von Daten der vergangenen Jahre ermittelt und in den Folgejahren mit einer festgelegten Steigerungsrate (1,9 % ab dem Jahr 2017) fortgeschrieben.

Im Folgenden wird die Berechnung der Personal- und Sachkosten, soweit diese anhand der verfügbaren Dokumente nachvollzogen werden kann, dargestellt.

Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten je Schüler wurden die Personalkosten je Lehrer durch die Schüler-Lehrer-Relation geteilt.

Die Personalkosten je Lehrer basieren dabei auf der tarifvertraglichen Jahresvergütung einer vollbeschäftigten Durchschnittslehrkraft im Jahr 2014. Verbeamtete Lehrkräfte wurden dabei nicht mit berücksichtigt, da an Schulen in freier Trägerschaft in der Regel angestellte Lehrer unterrichten. Zur Ermittlung der Jahresvergütung einer Durchschnittslehrkraft wurden für die einzelnen Schularten die folgenden Vergütungsgruppen gebildet, wobei jeweils die Erfahrungsstufe 4 als durchschnittlich häufigste Erfahrungsstufe der Lehrer unterstellt wurde⁴:

Grundschule – Lehrkräfte	53 % E 11 + 47 % E 10
Grundschule – Erzieher	100 % E 8
Regelschule	48 % E 11 + 52 % E 13
Förderschule – Lehrkräfte	100 % E 13
Förderschule – SPF	100 % E 9
Gymnasium	90 % E 13 + 10 % E 14
Berufsbildende Schule	80 % E 13 + 20 % E 10

Die Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation basiert auf der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der jeweiligen Schuljahre, wobei hier die durchschnittlichen Werte der Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 verwendet wurden. Die konkreten Werte, die sich auf Grundlage dieser Vorgehensweise ergeben, sowie die entsprechenden Rechenschritte wurden jedoch nicht veröffentlicht, so dass an

⁴ Gesetzentwurf der Landesregierung. Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Stand: 27. März 2015).

dieser Stelle eine fehlende Transparenz festzustellen ist. Dadurch ist auch eine Prüfung der Plausibilität des angewendeten Berechnungsverfahrens nicht möglich. Die konkrete Höhe des Personalkostenanteils im Rahmen der Schülerkostenjahresbeträge kann lediglich dadurch bestimmt werden, indem vom Gesamtbetrag der Sachkostenanteil abgezogen wird. Bezogen auf die einzelnen Schularten und Bildungsgänge bewegt sich der Personalkostenanteil demnach zwischen 56 % und 85 %.

Neben der fehlenden Transparenz bei der Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation wirft vor allem auch die Berechnung der Personalkosten die Frage nach der Angemessenheit auf. Das ThürSchFTG stellt hier lediglich auf die angestellten Lehrkräfte ab, was grundsätzlich zumindest als fragwürdig erscheint, da an dieser Stelle in erster Linie der Ressourceneinsatz für staatliche Schulen von Bedeutung ist, unabhängig von der Art der Beschäftigungsverhältnisse. Gerade auch die deutlichen Unterschiede in der Altersstruktur zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften, die vor allem auch aus der Einstellungspraxis des Freistaates resultieren, werden bei der angewandten Berechnungsmethode ausgeblendet. Da speziell im Zeitraum 2004-2017 keine Verbeamtung von Lehrern erfolgte, sind die mittleren Altersgruppen überproportional mit verbeamteten Lehrkräften besetzt, wohingegen in den jüngeren Altersgruppen angestellte Lehrkräfte dominieren (Abb. 3-1).

Da das Alter bzw. das Dienstalter des eingesetzten Personals jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Vergütung hat, führt die Nichtberücksichtigung bestimmter Personengruppen möglicherweise zu falschen Schlussfolgerungen, im vorliegenden Fall ggf. zu einer deutlichen Unterzeichnung der Personalkosten des Landes.

Bei der Bestimmung der häufigsten Erfahrungsstufe ist es angesichts dessen nicht ausreichend, lediglich die angestellten Lehrkräfte in den Blick zu nehmen. Im Sinne einer angemessenen Kostenermittlung sollte an dieser Stelle die Altersstruktur der gesamten Lehrerschaft berücksichtigt werden. D.h., es müsste zunächst der Frage nachgegangen werden, welche Erfahrungsstufe anzusetzen ist, wenn sämtliche Lehrer in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt wären. Ausgehend davon, dass in der Regel zehn Dienstjahre von der Einstellung bis zum Erreichen der Erfahrungsstufe 5 vergehen⁵, hätten im Jahr 2014⁶ bei einem unterstellten Einstiegsalter von 30 Jahren 91 % der Lehrkräfte⁷ mindestens zehn Dienstjahre erreicht. Selbst wenn ein allgemeines Einstiegsalter von 35 Jahren angenommen wird, wären immer noch 83 % der Lehrer bereits seit mindestens zehn Jahren im Dienst (Abb. 3-1).

Diese einfache Überschlagsrechnung zeigt bereits, dass die Erfahrungsstufe 5 bei dem im Rahmen des ThürSchFTG angewandten Verfahrens zur Berechnung des Personalkostenanteils bereits wesentlich besser den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte als die verwendete Erfahrungsstufe 4.

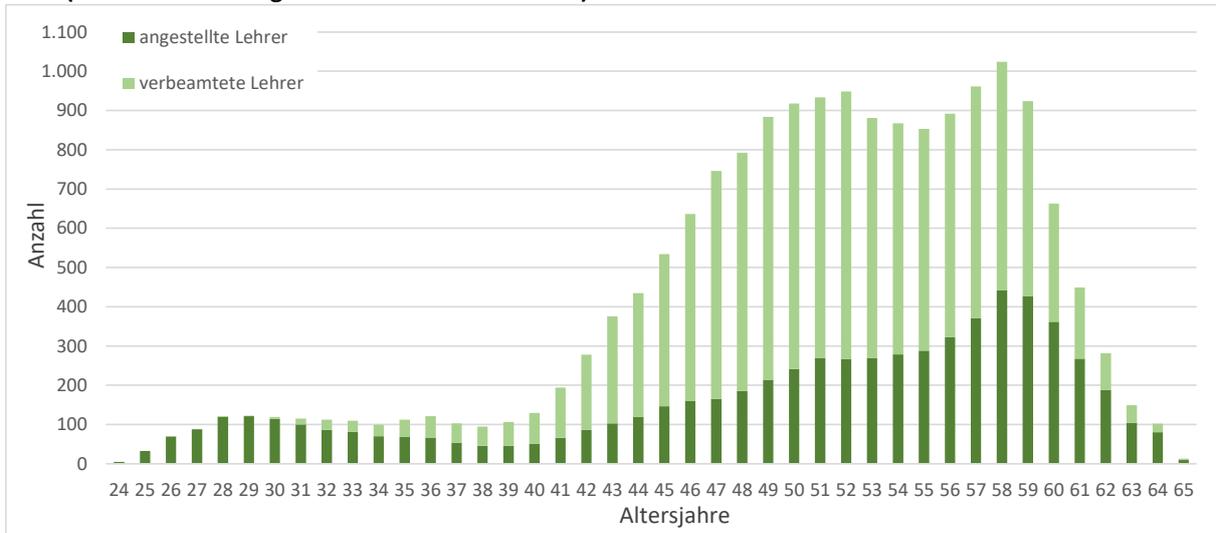
Selbst wenn lediglich auf die Altersstruktur der angestellten Lehrkräfte Bezug genommen wird, erscheint die Verwendung der Erfahrungsstufe 4 nicht plausibel. Im Jahr 2014 waren bereits 82 % der Lehrer älter als 40 Jahre, was bei einem angenommenen Einstiegsalter von 30 Jahren einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren entspricht. Erhöht man das unterstellte Einstiegsalter auf 35 Jahre, ergeben sich immer noch für mehr als drei Viertel der Lehrer (76 %) mindestens 10 Dienstjahre.

⁵ Die regelmäßige Wartezeit um gemäß TV-L Ost in den Entgeltgruppen E 2 bis E 15 in die nächsthöhere Stufe zu gelangen beträgt ein Jahr zwischen Stufe 1 und 2, zwei Jahre zwischen Stufe 2 und 3, drei Jahre zwischen Stufe 3 und 4 und vier Jahre zwischen Stufe 4 und 5.

⁶ Die jeweils für Schuljahre vorliegenden Daten aus der Schulstatistik wurden auf Kalenderjahre umgerechnet. Speziell für das Jahr 2014 setzen sich die Werte zu 7/12 aus dem Schuljahr 2013/2014 und zu 5/12 aus dem Schuljahr 2014/2015 zusammen.

⁷ Jeweils bezogen auf die Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen.

Abbildung 3-1: Altersstruktur der angestellten und verbeamteten Lehrer an staatlichen Schulen in Thüringen 2014 (Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen)



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Statistikstelle), Berechnung und Darstellung isw Institut

Sachkosten bzw. Schulaufwand

Die Höhe der Sachkosten bzw. des Schulaufwands ergibt sich aus dem vierfachen Wert der Beträge für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge aus dem Schullastenausgleich, der für jedes Haushaltsjahr im Rahmen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs veröffentlicht wird.

Grundlage für die Festlegung der Vervielfachung des jeweiligen Betrages aus dem Schullastenausgleich war ein Vergleich der bereinigten Sachausgaben der Kommunen mit den im Rahmen des Schullastenausgleichs insgesamt ausgereichten Mitteln, der speziell im betrachteten Zeitraum 2010-2012 ein Verhältnis von etwa eins zu vier aufwies.

Die bei diesem Vergleich verwendeten bereinigten Sachausgaben der Kommunen beziehen sich auf den Einzelplan 2 (Schulen) ohne den Bereich der Schülerbeförderung (Unterabschnitt 290), wobei die Bruttoausgaben des Verwaltungshaushalts abzgl. der Zahlungen von gleicher Ebene (Gemeinden/Gemeindeverbände) sowie abzgl. der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Zuweisungen und Umlagen an sonstige Bereiche zugrunde gelegt wurden.

Anteile an den ermittelten Gesamtkosten (Deckungsgrade)

Aus der Summe aus Personal- und Sachkosten wird abschließend ein schulartspezifischer Anteilswert ermittelt, der den im ThürSchfTG abgebildeten Schülerkostenjahresbeträgen entspricht. Dabei gelten für die einzelnen Schulformen folgende Werte, die auch als Deckungsgrade bezeichnet werden können:

Allgemeinbildende Schulen (inkl. Förderschulen)	80 %
Berufsbildende Schulen	
a) Berufsfachschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65 %

b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, berufliches Gymnasium	60 %
c) Förderberufsschule	120 %

Die Grundlagen für die Bestimmung der Höhe der jeweiligen Anteilswerte werden sowohl im ThürSchfTG als auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht genannt, weshalb die Schlussfolgerung nahe liegt, dass es sich hier um politische bzw. verwaltungstechnische Festsetzungen handelt.

Entwicklung der Schülerkostenjahresbeträge

Nachdem die Schülerkostenjahresbeträge mit der Änderung des ThürSchfTG in den Jahren 2015 und 2016 identische Werte aufwiesen, gelten für den Zeitraum 2017-2020 jährliche Steigerungsraten von jeweils 1,9 % (Abb. 3-2). Dabei ist zu beachten, dass der Zuwachs 2017 mit Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2016/2017 (01.02.2017) wirksam wurde, wohingegen die Erhöhungen ab dem Jahr 2018 jeweils zum 01.08. und damit quasi mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten. Grundlage für die Festlegung der jährlichen Steigerungsrate ab dem Jahr 2017 bilden laut ThürSchfTG zu drei Vierteln die durchschnittliche Entwicklung der Bruttomonatsverdienste im Bereich Erziehung und Unterricht in Thüringen sowie zu einem Viertel die durchschnittliche Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen – jeweils bezogen auf den Zeitraum 2012-2014⁸.

Während die Verwendung der Entwicklung der Bruttomonatsverdienste sowie der Verbraucherpreise grundsätzlich sinnvoll erscheint, ist der zugrunde gelegte Zeitraum zumindest als fragwürdig anzusehen, da aktuelle Entwicklungen hier unberücksichtigt bleiben. Gerade in der aktuellen Phase mit durchschnittlichen Tarifsteigerung von teilweise bis zu 3,6 % pro Jahr resultieren hieraus deutliche Nachteile für die Schulen in freier Trägerschaft.

Weiterhin ist anzumerken, dass die jährliche Steigerungsrate von 1,9 % erst im Zeitraum 2018-2020 voll zur Wirkung kommt. Da vor allem in den Jahren 2017 (01.02.) und 2018 (01.08.) unterschiedliche Zeitpunkte für das in Kraft treten der erhöhten Schülerkostenjahresbeträge vorliegen, ist es sinnvoll, die jeweils geltenden Werte auf Kalenderjahre umzurechnen, um die tatsächlichen jährlichen Steigerungsraten zu erhalten. Im Zuge dessen verringert sich insbesondere die Wachstumsrate zwischen 2017-2018 auf nur noch 0,9 % (Abb. 3-2).

Der Vergleich der auf Kalenderjahre umgerechneten jährlichen Steigerungsrate der Schülerkostenbeträge mit der durchschnittlichen Tariflohnentwicklung⁹ in den vergangenen Jahren zeigt deutliche Unterschiede. So sind die Jahresbruttoentgelte nach TV-L Ost speziell in den Jahren 2016 bis 2018 um 1,6 bis 1,8 Prozentpunkte stärker gestiegen als die Schülerkostenjahresbeträge.

Demgegenüber fiel die durchschnittliche Steigerung der Beträge im Schullastenausgleich in den Jahren 2017 und 2018 mit Werten von 1,0 % und 0,5 % geringer aus als die Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge. Angesichts des wesentlich geringeren Anteils des Sachkostenanteils im Vergleich zu den Personalkosten werden die relativ hohen Tarifsteigerungen dadurch jedoch lediglich

⁸ § 18 Abs. 4 ThürSchfTG

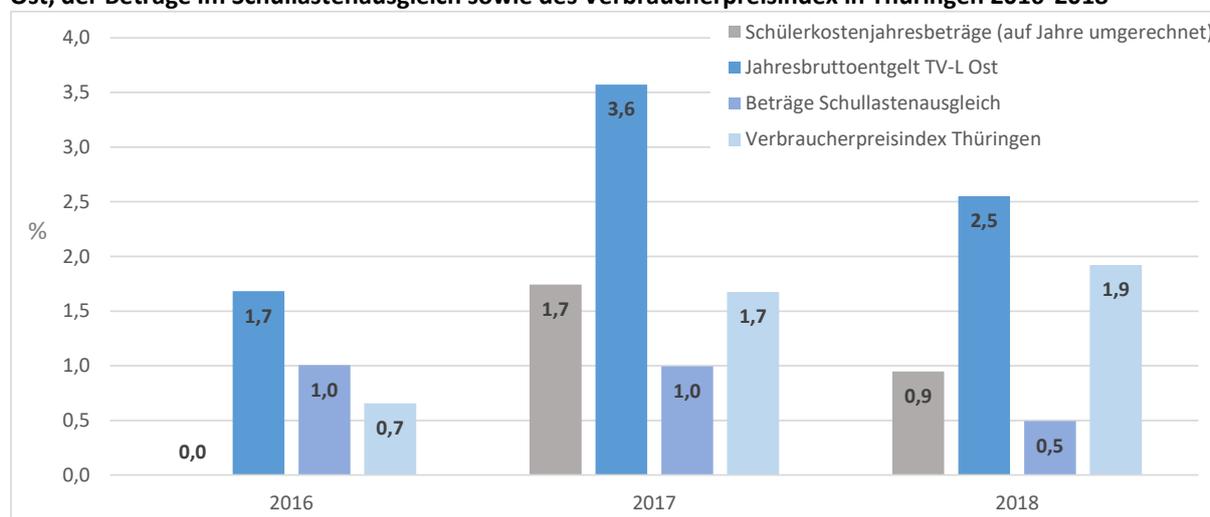
⁹ Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Entwicklung des Jahresbruttoentgelts nach TV-L Ost bildet der Durchschnitt der im Rahmen des ThürSchfTG für die Ermittlung des Personalkostenanteils zugrunde gelegten Vergütungsgruppen in der Erfahrungsstufe 4.

zu einem geringen Teil kompensiert. Dabei ist allerdings unklar, auf welcher Grundlage die Erhöhung der Beträge im Schullastenausgleich vorgenommen wurde.

Der Blick auf den Thüringer Verbraucherpreisindex zeigt für die vergangenen Jahre wieder eine stärkere Dynamik. So erhöhte sich die jährliche Steigerungsrate von lediglich 0,7 % im Jahr 2016 auf 1,9 % im Jahr 2018. Damit fiel der Anstieg der Verbraucherpreise im betrachteten Zeitraum (insgesamt +4,3 % zwischen 2015 bis 2018) insgesamt merklich höher aus als die Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge (+2,7 %).

Insgesamt bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge in den vergangenen Jahren als zu gering angesehen werden kann. Hinzu kommt hier außerdem der Effekt, dass die für 2015 ermittelten Schülerkostenjahresbeträge auf Daten zur tarifvertraglichen Jahresvergütung 2014 basieren, so dass bereits die zwischen 2014 und 2015 erfolgte Tarifsteigerung (+1,9 %) unberücksichtigt geblieben ist.

Abbildung 3-2: Jährliche Steigerungsraten der Schülerkostenjahresbeträge, des Jahresbruttoentgelts laut TVL-Ost, der Beträge im Schullastenausgleich sowie des Verbraucherpreisindex in Thüringen 2016-2018



Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Schülerkostenjahresbeträge und Beträge Schullastenausgleich), <http://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/ost/> (Jahresbruttoentgelt TV-L Ost), Thüringer Amt für Statistik (Verbraucherpreisindex), Berechnung und Darstellung isw Institut

Zusammenfassung

Die Analyse der im ThürSchFTG angewandten Methodik zur Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge im Zeitraum 2015-2020 ergibt bereits im Vorfeld der Ermittlung der tatsächlichen Schülerkosten an staatlichen Schulen vier zentrale Kritikpunkte:

1. Fehlende Transparenz bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge. Dies betrifft vor allem die im Rahmen der Berechnung des Personalkostenanteils zugrunde gelegten Schüler-Lehrer-Relationen, die nicht veröffentlicht wurden und damit nicht nachvollzogen werden können. Im Hinblick auf den Sachkostenanteil ist zudem anzumerken, dass hier zwar die zugrunde gelegten Beträge aus dem Schullastenausgleich zugänglich sind. Allerdings liegen keine Angaben zu deren konkreter Berechnung vor.

-
2. Bei der Berechnung des Personalkostenanteils wird lediglich auf die angestellten Lehrkräfte abgestellt. Die Kosten für verbeamtete Lehrkräfte, die einen wesentlichen Posten im Rahmen der für staatliche Schulen aufgewendeten Ressourcen bilden, bleiben an dieser Stelle unberücksichtigt.
 3. Die Verwendung der Erfahrungsstufe 4 bei der Berechnung des Personalkostenanteils kann als nicht angemessen betrachtet werden. Angesichts der deutlichen Unterschiede in der Altersstruktur zwischen verbeamteten und angestellten Lehrkräften wäre es bei der Bestimmung der häufigsten Erfahrungsstufe wesentlich sachgerechter gewesen, die gesamte Altersstruktur der Lehrerschaft zugrunde zu legen. Es hätte praktisch gefragt werden müssen, welche Erfahrungsstufe anzusetzen ist, wenn sämtliche staatliche Lehrer angestellt wären. Allerdings zeigt bereits auch der Blick auf die Altersstruktur der angestellten Lehrkräfte, dass die Erfahrungsstufe 5 den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Gesetzeserstellung weitaus besser entsprochen hätte.
 4. Die Dynamik der Schülerkostenjahresbeträge blieb insbesondere im Zeitraum 2015-2018 deutlich hinter den realen Entwicklungen zurück. Insbesondere die jährlichen Tarifsteigerungen fielen hier wesentlich höher aus.

Abbildung 3-3: Höhe der Schülerkostenjahresbeträge 2015-2020 nach § 18 Abs. 4 ThürSchFTG

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Schülerkostenjahresbeträge					
	2015	2016	ab 01.02. 2017	ab 01.08. 2018	ab 01.08. 2019	ab 01.08. 2020
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen						
a) Grundschule						
aa) ganztags	5.121,57	5.121,57	5.219	5.318	5.419	5.522
bb) nicht ganztags	3.847,42	3.847,42	3.921	3.995	4.071	4.148
b) Regelschule						
c) Gymnasium						
aa) Klassenstufen 5 bis 10	4.172,26	4.172,26	4.252	4.333	4.415	4.499
bb) Klassenstufen 11 bis 12	5.566,62	5.566,62	5.672	5.780	5.890	6.002
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.						
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers						
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	10.062,53	10.062,53	10.254	10.449	10.648	10.850
bb) Hören	12.886,95	12.886,95	13.132	13.382	13.636	13.895
cc) Sehen	23.503,36	23.503,36	23.950	24.405	24.869	25.342
dd) körperliche und motorische Entwicklung	23.156,79	23.156,79	23.597	24.045	24.502	24.968
ee) geistige Entwicklung	24.161,29	24.161,29	24.620	25.088	25.565	26.051
2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen						
a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung)						
aa) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	7.320,14	7.320,14	7.459	7.601	7.745	7.892
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.620,94	2.620,94	2.671	2.722	2.774	2.827
b) Berufsfachschule						
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - unterliegen	4.899,68	4.899,68	4.993	5.088	5.185	5.284
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege						
aaa) Bildungsgänge mit bis zu 500 Schülerjahresstunden	1.316,88	1.316,88	1.342	1.367	1.393	1.419
bbb) Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden	2.633,76	2.633,76	2.684	2.735	2.787	2.840
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss - oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben	4.340,33	4.340,33	4.423	4.507	4.593	4.680
c) Höhere Berufsfachschule						
aa) zweijährige Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - zweijährige Bildungsgänge - (Assistentenberufe)	4.500,04	4.500,04	4.586	4.673	4.762	4.852
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge nach der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - mit						
aaa) bis zu 500 Schülerjahresstunden	1.287,99	1.287,99	1.312	1.337	1.362	1.388
bbb) 501 bis 850 Schülerjahresstunden	2.461,46	2.461,46	2.508	2.556	2.605	2.654
ccc) mehr als 850 Schülerjahresstunden	3.191,05	3.191,05	3.252	3.314	3.377	3.441
d) Fachoberschule	3.661,27	3.661,27	3.731	3.802	3.874	3.948
e) Berufliches Gymnasium	4.651,24	4.651,24	4.740	4.830	4.922	5.016
f) Fachschule						
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung						
aaa) Teilzeit	2.150,76	2.150,76	2.192	2.234	2.276	2.319
bbb) Vollzeit	4.445,06	4.445,06	4.530	4.616	4.704	4.793
bb) Fachbereich Sozialwesen						
aaa) Teilzeit	2.111,03	2.111,03	2.151	2.192	2.234	2.276
bbb) Vollzeit	3.198,59	3.198,59	3.259	3.321	3.384	3.448
g) Förderberufsschule						
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9.145,92	9.145,92	9.320	9.497	9.677	9.861
bb) Hören	10.668,44	10.668,44	10.871	11.078	11.288	11.502
cc) Sehen	17.408,59	17.408,59	17.739	18.076	18.419	18.769
dd) körperliche und motorische Entwicklung	17.208,45	17.208,45	17.535	17.868	18.207	18.553
ee) geistige Entwicklung	16.901,85	16.901,85	17.223	17.550	17.883	18.223

Quelle: Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/sft/schuelerkostenjahresbetrage_2015-2020.pdf

4. Erfassung und Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben von Land und Kommunen für staatliche Schulen (Basismodell)

Im Sinne einer vollständigen und vollumfänglichen Kostenermittlung sind sowohl die Ausgaben des Landes als auch der Kommunen in den Blick zu nehmen. Während durch das Land die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer, für die sonderpädagogischen Fachkräfte und Horterzieherinnen und -erzieher finanziert werden (§ 2 und 3 ThürSchFG), entfallen die Sachkosten bzw. der Schulaufwand auf die jeweiligen Schulträger, was mehrheitlich die Kommunen sind. Zu den Sachkosten gehören vor allem die bauliche Infrastruktur (Schulgebäude, Sporthallen und -anlagen), die laufenden Betriebskosten, die Schulausstattung, die personelle Infrastruktur (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister) sowie die allgemeine Verwaltungskosten. Hinzu kommen noch einmal sogenannte Overhead-Kosten für die Organisation und das Management des Schulbetriebs sowie die Kosten der Lehreraus- und Fortbildung.

Zur Ermittlung der Kosten an staatlichen Schulen werden in einer ersten Stufe alle relevanten Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen erfasst und auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge gemäß ThürSchFTG aufgeteilt. Das daraus hervorgehende Basismodell dient quasi der Vorbereitung der Kostenermittlung.

4.1 Identifizierung und Erfassung der relevanten Ausgaben von Land und Kommunen für den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Die Identifizierung aller relevanten Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen für den Schulbereich bildet die Grundlage der Kostenermittlung und erfolgte auf Basis der Haushaltsrechnung des Landes sowie der Jahresrechnungsstatistiken der Kommunen. Dabei wurden zunächst sämtliche Einnahmen und Ausgaben erfasst, die dem Schulbereich zugeordnet werden können (siehe Übersicht im Anhang). Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich dabei vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2017.

Haushaltsrechnung des Landes

In der Haushaltsrechnung des Landes sind die relevanten Ausgaben für den Schulbereich im Wesentlichen im Einzelplan 04 (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) enthalten, wobei im vorliegenden Gutachten die folgenden Kapitel einbezogen wurden¹⁰:

- Kapitel 01 – Ministerium (anteilig)
- Kapitel 03 – Staatliche Schulämter
- Kapitel 05 – Schulen/Gemeinsame Ansätze
- Kapitel 06 – Grundschulen
- Kapitel 07 – Regelschulen
- Kapitel 08 – Förderschulen
- Kapitel 09 – Gesamtschulen
- Kapitel 10 – Gymnasien
- Kapitel 11 – Gemeinschaftsschulen

¹⁰ Darüber hinaus wurden auch die Ausgaben und Einnahmen des Landes für Schulen und freier Trägerschaft (Kapitel 29) erfasst. Diese stellen jedoch keinen Bestandteil der Gesamtausgaben für den Bereich staatlicher Schulen dar und wurden dementsprechend nicht mit berücksichtigt. Auch in den einbezogenen Kapiteln sind vereinzelt weitere Zahlungen an Schulen in freier Trägerschaft enthalten, die jeweils entfernt wurden.

- Kapitel 13 – Berufsbildende Schulen
- Kapitel 14 – Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr
- Kapitel 17 – Thüringenkolleg
- Kapitel 20 – Staatliche Studienseminare
- Kapitel 22 – Thüringen Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
- Kapitel 24 bis 28 – Landesgymnasien (Sprachgymnasium Schnepfenthal, Musikgymnasium Weimar, Sportgymnasium Erfurt, Sportgymnasium Jena, Sportgymnasium Oberhof)
- Kapitel 31 – Jugend (Maßnahmen der Schulsozialarbeit)

Darüber hinaus wurden aus den Einzelplänen 10 (Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur) und 17 (Allgemeine Finanzverwaltung) auch die Kapitel 10 04 (Städtebau, Raumordnung und Landesplanung), 17 02 (Allgemeine Bewilligungen) und 17 20 (Kommunaler Finanzausgleich) einbezogen. In diesen drei Kapiteln werden die Zuweisungen für Investitionen, die Zuweisungen für Schulen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sowie die Beihilfen abgebildet.

Kapitel 04 01 (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) wurde jeweils anteilig mit in die Ausgabenbetrachtung aufgenommen, wobei hier Anteile von 80 % für die Jahre 2015-2017 bzw. 65 % für das Jahr 2014 einbezogen wurden. Diese Anteile sind das Ergebnis einer vorsichtigen Schätzung des Ausgabenteils, der im Ministerium für den Bereich Schulen aufgewendet wird. Im Jahr 2014 fiel dieser Anteil etwas geringer aus, da das Aufgabenspektrum des Ministeriums zu diesem Zeitpunkt umfangreicher war.

Die Zuführungen an die Versorgungsrücklage, die Versorgungsbezüge der Beamten (jeweils Kapitel 04 01) sowie die Beihilfen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger (Kapitel 17 02), die jeweils nur für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport insgesamt bzw. den gesamten Landeshaushalt vorliegen, wurden auf die einzelnen Kapitel aufgeteilt. Dabei wurde der jeweilige Anteil an den Bezügen und Nebenleistungen der Beamten als Verteilungsschlüssel verwendet. Der Anteil der Beihilfen ergibt sich anhand des in der Personalstatistik ausgewiesenen Anteils der Beamten im Schulbereich an der Gesamtzahl der Beamten im Kernhaushalt des Landes.

Jahresrechnungsstatistik der Kommunen

Im Bereich der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen wird der Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Einzelplan 2 (Schulen) abgebildet, der in Thüringen in folgende Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt ist:

- Abschnitt 20 – Schulverwaltung
- Unterabschnitt 211 – Grundschulen
- Unterabschnitt 225 – Regelschulen und Schulverbund Grund- und Regelschulen
- Abschnitt 23 – Gymnasien
- Unterabschnitt 240 – Berufsschulen
- Unterabschnitt 241 – Berufsfachschulen oder höhere Berufsfachschulen
- Unterabschnitt 242 – Berufsaufbauschulen
- Unterabschnitt 243 – Fachoberschulen
- Unterabschnitt 244 – Berufliche Gymnasien
- Unterabschnitt 245 – Fachschulen
- Unterabschnitt 247 – Förderberufsschulen
- Abschnitt 26 – Gemeinschaftsschulen
- Abschnitt 27 – Förderschulen

- Unterabschnitt 281 – Gesamtschulen (integrierte u. additive)
- Unterabschnitt 285 – Freie Waldorfschulen
- Unterabschnitt 290 – Schülerbeförderung
- Unterabschnitt 293 – Fördermaßnahmen für Schüler
- Unterabschnitt 295 – Sonstige schulische Aufgaben

Definition wesentlicher Finanzkennziffern sowie Struktur der erfassten Einnahmen und Ausgaben

Auf Grundlage der erfassten Einnahmen und Ausgaben können verschiedene zusammenfassende Finanzkennziffern berechnet werden, die im Folgenden aufgeführt sind (siehe dazu auch Abb. 4-1):

Bruttoeinnahmen

- Alle im Zuge der Aufgabenerfüllung insgesamt realisierten Einnahmen (ohne besondere Finanzierungsvorgänge).
- Unmittelbare Einnahmen zzgl. Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Bruttoausgaben

- Alle im Zuge der Aufgabenerfüllung insgesamt getätigten Ausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge).
- Unmittelbare Ausgaben zzgl. Zahlungen an den öffentlichen Bereich.

Zuschussbedarf I

- Bruttoausgaben abzgl. Bruttoeinnahmen.
- Der Zuschussbedarf bildet den Teil der Ausgaben ab, der nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt ist – hier bezogen auf die Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen.
- Der Zuschussbedarf I ist speziell bei der Frage relevant, welche staatliche Ebene eine Aufgabe finanziert (Finanzierungsverantwortung).
- Der Zuschussbedarf I entspricht von der Definition her den Grundmitteln, die vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Darstellung der öffentlichen Bildungsausgaben (Bildungsfinanzbericht) ausgewiesen werden.

Unmittelbare Einnahmen

- Im Zuge der Aufgabenerfüllung realisierte Einnahmen ohne Zahlungen vom öffentlichen Bereich.
- Bruttoeinnahmen abzgl. Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Unmittelbare Ausgaben

- Im Zuge der Aufgabenerfüllung getätigten Ausgaben ohne Zahlungen an den öffentlichen Bereich.
- Bruttoausgaben abzgl. Zahlungen an den öffentlichen Bereich.

Zuschussbedarf II

- Unmittelbare Ausgaben abzgl. unmittelbare Einnahmen.
- Der Zuschussbedarf bildet den Teil der Ausgaben ab, der nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt ist – hier bezogen auf die unmittelbaren Ausgaben und Einnahmen.
- Der Zuschussbedarf II ist speziell bei der Frage relevant, welche Finanzmittel zur Finanzierung einer Aufgabe verwendet werden (Aufgaben- bzw. Durchführungsverantwortung).

Im Basismodell des vorliegenden Gutachtens wurden im Wesentlichen die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben sowie der daraus resultierende Zuschussbedarf II verwendet, der im weiteren Verlauf lediglich als Zuschussbedarf bezeichnet wird. Zahlungen zwischen den öffentlichen Bereichen, die in erster Linie Transaktionen zwischen Landes- und kommunaler Ebene beinhalten, wurden ausgeblendet, da im Rahmen der Kostenermittlung speziell die Frage nach der Höhe der Finanzmittel zur Finanzierung der Aufgaben im Schulbereich von Bedeutung ist. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Zuweisungen des Landes an die Kommunen in deren Ausgaben widerspiegeln.

Eine Differenzierung zwischen den Zuschussbedarfen I und II wird ausschließlich in Kapitel 7 im Rahmen der Gegenüberstellung der ermittelten Ergebnisse mit den durch das Statistische Bundesamt berechneten Ausgaben je Schüler vorgenommen.

Die sowohl in der Haushaltsrechnung des Landes als auch in der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen enthaltenen Einnahme- und Ausgabearten wurden in einer einheitlichen Struktur zusammengefasst, die Grundlage des Basismodells ist und in der folgenden Abbildung dargestellt wird.

Abbildung 4-1: Struktur der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen	Verwaltungseinnahmen
	+ Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke
	+ Sonstige Einnahmen für laufende Zwecke
	+ Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen
	+ Sonstige Einnahmen
	= Gesamteinnahmen (=Bruttoeinnahmen)
	- Zahlungen vom öffentlichen Bereich
	= Unmittelbare Einnahmen
Ausgaben	Personalausgaben
	+ Laufender Sachaufwand
	+ Sonstige laufende Ausgaben
	+ Investitionen
	+ Sonstige Ausgaben
	= Gesamtausgaben (=Bruttoausgaben)
	- Zahlungen an öffentlichen Bereich
	= Unmittelbare Ausgaben
Zuschussbedarf	Unmittelbare Ausgaben
	- Unmittelbare Einnahmen
	= Zuschussbedarf

Darstellung isw Institut

4.2 Aufteilung der erfassten Ausgaben auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge

Im Anschluss an die Erfassung der in der Statistik abgebildeten Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen wurden diese aufbereitet und auf die einzelnen Schularten/Schulformen sowie Fachrichtungen und Bildungsgänge gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Anlage 1) aufgeteilt. Dazu wurde ein entsprechendes Verfahren erarbeitet, das auch die Grundlage für Kostenaufteilungen im Rahmen aller weiteren Modellierungen im Verlauf des Gutachtens bildet. Die Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) erfolgte in insgesamt drei Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

Schritt 1: Aufteilung entsprechend der in der Statistik ausgewiesenen Bereiche – schulformbezogene und schulformübergreifende Bereiche

Schritt 2: Aufteilung der schulformübergreifenden und sonstigen Bereiche (= nicht direkt zuordenbare Bereiche) auf die direkt zuordenbaren Bereiche (schulformbezogene Bereiche wie Grundschule, Regelschule usw.)

Schritt 3: Aufteilung auf die jeweiligen Schulformen und Bildungsgänge gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG (Anlage 1)

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die in der Haushaltsrechnung und Jahresrechnungsstatistik ausgewiesenen Daten jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen, während sämtliche Daten aus der Schulstatistik (z.B. Schülerzahlen, wöchentlich erteilte Unterrichtsstunden, Anzahl Lehrer) zu Beginn eines Schuljahres erhoben werden und für das gesamte Schuljahr gelten. Angesichts dessen werden sämtliche Daten aus der Schulstatistik, die im Rahmen der vorliegenden Analyse verwendet werden, auf Kalenderjahre umgerechnet. So ergibt sich bspw. der Wert für das Kalenderjahr 2017 aus 7/12 des Schuljahres 2016/2017 und 5/12 des Schuljahres 2017/2018.

4.2.1 Schulformbezogene und schulformübergreifende Bereiche (Schritt 1)

In einem ersten Schritt wurden die der Haushaltsrechnung des Landes und der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen entnommenen Daten zunächst gemäß der statistischen Zuordnung aufbereitet. Die dabei ausgewiesenen Schulbereiche können in schulformbezogene bzw. direkt zuordenbare Bereiche und schulformübergreifende bzw. übergeordnete Bereiche (keiner spezifischen Schulform zugeordnet) gegliedert werden (Abb. 4-2).

Abbildung 4-2: Schulformbezogenen und schulformübergreifende Bereiche

Bereiche		Ebene
Schulformbezogene bzw. direkt zuordenbare Bereiche		
Allgemeinbildende Schulen	Grundschulen	Land, Kommunen
	Regelschulen	Land, Kommunen
	Gymnasien	Land, Kommunen
	Gesamtschulen	Land, Kommunen
	Gemeinschaftsschulen	Land, Kommunen
	Förderschulen	Land, Kommunen
	Thüringenkolleg	Land
Berufsb. Sch.	Berufsbildende Schulen	Land, Kommunen
Schulformübergreifende bzw. übergeordnete Bereiche		
Overhead	Ministerium (anteilig)	Land
	Staatliche Schulämter	Land
	Schulen/Gemeinsame Ansätze	Land
	Schulverwaltung	Kommunen
Lehreraus- u. Fortbildung	Staatliche Studienseminare	Land
	Th. Inst. f. Lehrerfortb., Lehrplanentw. u. Medien (ThILLM)	Land
Sonstiges	Jugend (Maßnahmen der Schulsozialarbeit)	Land
	Fördermaßnahmen für Schüler	Kommunen
	Sonstige Schulische Aufgaben	Kommunen
Schülerbeförderung	Schülerbeförderung	Kommunen
Finanzausgleich	Kommunaler Finanzausgleich (Schullastenausgleich)	Land
Zuschüsse Investitionen	Zuschüsse für Investitionen	Land

Darstellung isw Institut

Bei den berufsbildenden Schulen ist zu beachten, dass die in der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen abgebildete Zuordnung der einzelnen Schulformen nur sehr eingeschränkt aussagefähig ist. Während in diesem Bereich häufig mehrere Bildungsgänge und Fachrichtungen in einer Schule vereint sind, erfolgt die statistische Zuordnung nur bei einer Schulform. Daher wurden die berufsbildenden Schulen zu einem Bereich zusammengefasst und anschließend anhand entsprechender Kriterien aufgeteilt (siehe Schritt 3). Notwendig wird dieses Vorgehen auch, da die berufsbildenden Schulen in der Haushaltsrechnung des Landes ebenfalls nur zusammengefasst abbildet werden. Lediglich die Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr wird hier separat ausgewiesen. Dies wurde ebenfalls dem Bereich der berufsbildenden Schulen zugeordnet.

4.2.2 Aufteilung der schulformübergreifenden Bereiche (Schritt 2)

Im zweiten Aufteilungsschritt werden die erfassten Ausgaben (und Einnahmen) in den schulformübergreifenden Bereichen auf die direkt zuordenbaren bzw. schulformbezogenen Bereiche (Grundschule, Regelschule, Gymnasien, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, Thüringenkolleg und Berufsbildende Schulen) aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel wird dabei der Anteil der einzelnen Schulformen an den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden des jeweiligen Jahres verwendet. Damit erfolgt die Aufteilung der Zahlungsströme der schulformübergreifenden Bereiche auf Grundlage der in den einzelnen Schulformen erbrachten Unterrichtsleistungen, die in den erteilten Stunden zum Ausdruck kommen.

Für folgende Schulformen gehen die ermittelten Ausgaben (und Einnahmen) für Schüler an staatlichen Schulen bereits aus diesem Aufteilungsschritt hervor, so dass an dieser Stelle keine weitere Vertiefung vorzunehmen ist:

- Regelschulen
- Gesamtschulen
- Gemeinschaftsschulen
- Thüringenkolleg

Für alle übrigen Schulformen ist eine weitere Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) notwendig, die im folgenden Schritt erläutert wird.

4.2.3 Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) auf die Schulformen und Bildungsgänge nach § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Schritt 3)

Im dritten Schritt wird eine Aufteilung der erfassten Ausgaben (und Einnahmen) auf die in § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Anlage 1) aufgeführten Schulformen, Fachrichtungen und Bildungsgänge vorgenommen. Wesentliche Parameter stellen dabei der unterschiedliche Umfang an wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden sowie die durchschnittlichen Gehaltsunterschiede zwischen Lehrkräften und Erziehern bzw. sonderpädagogischen Fachkräften dar.

Im Folgenden wird die konkrete Vorgehensweise bei den einzelnen Schulformen beschrieben.

Grundschulen

Im Bereich der Grundschulen unterscheidet das ThürSchFTG zwischen Schülern mit Ganztagsbetreuung und Schülern ohne Ganztagsbetreuung. Daher ist dieser Bereich in einen Schul- und einen Hortbereich aufzuteilen. Dies erfordert zunächst eine Differenzierung der Personalausgaben nach Ausgaben für Lehrkräfte und Erzieher. Während die Lehrkräfte dem Schulbereich zuzuordnen sind, entfallen die Ausgaben für Erzieher auf den Hortbereich.

Bei der Aufteilung zwischen Personalausgaben für Lehrkräfte und Erzieher wurde wie folgt vorgegangen:

- Grundsätzlich gilt: Lehrkräfte = Beamte oder Arbeitnehmer; Erzieher = Arbeitnehmer.
- Die Personalausgaben liegen differenziert nach Bezügen und Nebenleistungen für Beamte sowie nach Arbeitnehmerentgelten vor.
- Die Schulstatistik liefert Daten zur Anzahl der Lehrkräfte (Beamte und Arbeitnehmer) sowie zur Anzahl der Erzieher. Hierzu liegt jeweils auch die Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit umgerechneter Teilzeitstellen vor. Darüber hinaus weist die Schulstatistik auch den Anteil der verbeamteten Lehrkräfte aus.
- Aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geht die tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften (Arbeitnehmer) und Erziehern hervor. Auf Basis der tariflichen Jahresentgelte in den Jahren 2014-2017 lag der durchschnittliche Verdienst der Erzieher bei 79,3 % des Gehalts angestellter Lehrkräfte.
- Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelte wurden anhand des allgemeinen Verdienstunterschiedes zwischen angestellten Lehrkräften und Erziehern aufgeteilt. Dabei wurde das rechnerische Verhältnis von Beamten und Arbeitnehmern auf die Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit umgerechnete Teilzeitstellen angewandt, so dass sich hieraus die Anzahl angestellter Lehrkräfte ergibt (VZ und in VZ umgerechnete TZ-Stellen). Die Anzahl der Erzieher (VZ und in VZ umgerechnete TZ-Stellen) geht aus der Schulstatistik hervor.
- Im Durchschnitt der Jahre 2014-2017 entfallen im Ergebnis fast ein Viertel der gesamten Personalausgaben des Landes auf den Hort- und über drei Viertel auf den Schulbereich.

Ausgehend von der Aufteilung der Personalausgaben ist der Frage nachzugehen, welcher Anteil der übrigen Ausgabenarten (und Einnahmen) dem Schul- bzw. dem Hortbereich zuzuordnen ist. Die aktuell gültigen Schülerkostenbeträge in Thüringen lassen den Schluss zu, dass mit Ausnahme der Personalausgaben an dieser Stelle keine weitere Differenzierung vorgenommen wird, da im Rahmen des Schülerlastenausgleichs, der Grundlage für die Bemessung des Schulaufwands ist, lediglich ein Betrag für den Bereich Grundschulen ausgewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund wurden zwei Varianten zur Aufteilung der weiteren Positionen berechnet:

- Variante 1: Es wurde ein Betrag für den Hortbereich unterstellt, der dem Anteil an den Personalausgaben entspricht (ca. 23 %). Diese Variante wurde im weiteren Verlauf der Ausgabenerfassung und Kostenermittlung verwendet, da sie plausibler erscheint.
- Variante 2: Bei dieser Variante wurde unterstellt, dass der sonstige Aufwand für den Hortbereich gleich null ist. Vielmehr wird hier davon ausgegangen, dass grundsätzlich alle Grundschulen Ganztagsangebote vorhalten müssen,

unabhängig davon, wie viele Schüler diese tatsächlich nutzen. Mit Hortquoten zwischen 80 % und 90 % ist die Nutzungsintensität ohnehin sehr hoch.

Im Ergebnis wurden die Ausgaben (und Einnahmen) für den Schulbereich ins Verhältnis zur Schülerzahl gesetzt. Die Ausgaben (und Einnahmen) für den Hortbereich wurden ins Verhältnis zur Anzahl der Hortkinder gesetzt, wobei die Hortkinder mit Betreuungszeiten von mehr als 10 Stunden mit dem Faktor 1,0 und Hortkinder mit Betreuungszeiten von weniger als 10 Stunden mit dem Faktor 0,5 einbezogen wurden. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des jeweiligen Schuljahres für die Planung des Erzieherbedarfs¹¹.

Die Ausgaben bzw. die im weiteren Verlauf zu ermittelnden Kosten je Schüler wurden anschließend wie folgt berechnet:

Ausgaben/Kosten für Ganztagschüler = Ausgaben/Kosten Schulbereich je Schüler + Ausgaben/Kosten Hortbereich je Hortkind.

Ausgaben/Kosten für Schüler ohne Ganztagsbetreuung = Ausgaben/Kosten Schulbereich je Schüler.

Gymnasien

Bei den Gymnasien ist eine Differenzierung zwischen den Klassenstufen 5 bis 10 einerseits sowie den Klassenstufen 11 bis 12 andererseits vorzunehmen. Eine Unterscheidung wird hier lediglich anhand der Personalausgaben vorgenommen, da keine plausiblen Gründe für deutlich voneinander abweichende Ausgaben je Schüler in den übrigen Ausgabearten erkennbar sind.

Die Aufteilung der Personalausgaben auf die beiden Gruppen erfolgte anhand des jeweiligen Anteils der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden.

Förderschulen

Im Bereich der Förderschulen wird im ThürSchFTG zwischen folgenden Bereichen unterschieden:

- Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung

Bevor die Ausgaben der Förderschulen auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt werden, ist zunächst eine Differenzierung der Personalausgaben hinsichtlich Lehrkräften und sonderpädagogischen Fachkräften (SPF) notwendig. Die Vorgehensweise erfolgte dabei analog zum Grundschulbereich:

¹¹ Siehe Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Organisation des Schuljahres 2017/2018 vom 15. März 2017, S. 26.

- Grundsätzlich gilt: Lehrkräfte = Beamte oder Arbeitnehmer; SPF = Arbeitnehmer.
- Die Personalausgaben liegen differenziert nach Bezügen und Nebenleistungen für Beamte sowie nach Arbeitnehmerentgelten vor.
- Die Schulstatistik liefert Daten zur Anzahl der Lehrkräfte (Beamte und Arbeitnehmer) sowie zur Anzahl der SPF. Hierzu liegt jeweils auch die Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit umgerechneter Teilzeitstellen vor. Darüber hinaus weist die Schulstatistik auch den Anteil der verbeamteten Lehrkräfte aus.
- Aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geht die tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften (Arbeitnehmer) und SPF hervor. Auf Basis der tariflichen Jahresentgelte in den Jahren 2014-2017 lag der durchschnittliche Verdienst der SPF bei 75,2 % des Gehalts angestellter Lehrkräfte.
- Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelte wurden anhand des allgemeinen Verdienstunterschiedes zwischen angestellten Lehrkräften und SPF aufgeteilt. Dabei wurde das rechnerische Verhältnis von Beamten und Arbeitnehmern auf die Summe aus Vollzeitstellen und in Vollzeit umgerechneter Teilzeitstellen angewandt, so dass sich hieraus die Anzahl angestellter Lehrkräfte ergibt (VZ und in VZ umgerechnete TZ-Stellen). Die Anzahl der SPF (VZ und in VZ umgerechnete TZ-Stellen) geht aus der Schulstatistik hervor.

Zur Aufteilung der Personalausgaben auf die einzelnen Förderbereiche lagen keine differenzierten Daten zu den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden vor, so dass – im Unterschied zu den übrigen Schulformen – an dieser Stelle eine alternative Vorgehensweise zu wählen war. Die Ausgabenaufteilung erfolgte daher anhand der Anteile der Schüler in den einzelnen Förderschwerpunkten, die mit den in der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres ausgewiesenen Faktoren multipliziert wurden – jeweils für Lehrkräfte und SPF. Daraus ergibt sich die Summe der Personalausgaben für jeden Bereich, deren Anteil an den gesamten Personalausgaben insgesamt wiederum die Grundlage für die Aufteilung der übrigen Ausgabearten (und Einnahmen) bildet.

Berufsbildende Schulen allgemein

Für die Berufsbildenden Schulen erfolgte die Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) von Land und Kommunen in zwei Teilschritten. Da die Ausgaben lediglich für den Bereich der berufsbildenden Schulen insgesamt vorliegen, ist hier zunächst eine Aufteilung auf die einzelnen Schulformen notwendig:

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Höhere Berufsfachschule
- Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachschule
- Förderberufsschule

Grundlage für die Aufteilung sämtlicher Ausgabearten (und Einnahmearten) ist hier der jeweilige Anteil an den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden. Dabei wird für alle Schulformen im Bereich der berufsbildenden Schulen ein gleiches Niveau an Entgelten für Lehrkräfte unterstellt. Dies entspricht den Annahmen aus den Erläuterungen der Landesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des

Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, in denen für den gesamten Bereich der berufsbildenden Schulen eine Vergütungsgruppe gebildet wurde.

Für die Bereiche der Fachoberschule und des beruflichen Gymnasiums liegen infolge dieses ersten Teilschrittes bereits die jeweiligen Ausgaben je Schüler vor, da das ThürSchfTG an dieser Stelle keine weiteren Differenzierungen vorsieht. Bei den übrigen Bereichen wurde in einem zweiten Teilschritt eine weitere Aufteilung der Ausgaben vorgenommen, die im Folgenden beschrieben wird.

Berufsschule

Die Schulform der Berufsschule kann untergliedert werden in die duale Berufsausbildung sowie in das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitform absolviert werden kann. Die Daten aus der Schulstatistik zeigen hier, dass das BVJ in Teilzeitform lediglich bis zum Schuljahr 2014/2015 genutzt wurde.

Für die Aufteilung der Ausgaben auf die Bereiche Berufsschule dual und BVJ insgesamt (Vollzeit und Teilzeit) wurde auf den jeweiligen Anteil an den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden abgestellt. Für die Jahre 2014 und 2015 wurde zusätzlich zwischen BVJ Vollzeit und BVJ Teilzeit differenziert. Hierzu wurde das Verhältnis der Schülerzahlen beider Bereiche genutzt, wobei für die Schüler im Teilzeitbereich ein Faktor von 0,31 unterstellt wurde, während im Vollzeitbereich jeder Schüler vollständig in die Berechnung eingegangen ist. Diese Relation zwischen Vollzeit- und Teilzeitschülern im Bereich des BVJ ergibt sich aus den im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres vorgegebenen Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer.

Berufsfachschule

Der Bereich der Berufsfachschulen wird im Rahmen des ThürSchfTG in folgende Bildungsgänge gegliedert:

- Nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge 1-2 Jahre – dazu gehören
 - Ernährung und Hauswirtschaft
 - Gesundheit und Soziales
 - Technik
 - Wirtschaft
 - Wirtschaft und Verwaltung
- Einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge (Helferberufe in der Pflege: Altenpflegehelfer sowie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer) – diese Kategorie wird weiterhin untergliedert in Bildungsgänge bis zu 500 Schülerjahresstunden und Bildungsgänge mit mehr als 500 Schülerjahresstunden.

Sowohl für die Altenpflegehelfer als auch für die Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sind laut Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfIH) 600 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht vorgesehen. Beide Ausbildungen sind sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitform möglich. Allerdings werden in der Schulstatistik lediglich Vollzeitschüler in diesem Bereich ausgewiesen. Von daher wird in der Aufteilung der Ausgaben lediglich der Bereich mit mehr als 500 Schülerjahresstunden berücksichtigt. Der Wert je Schüler für den Bereich mit weniger als 500 Schülerjahresstunden, der der Teilzeitform

entspricht, ergibt sich als hälftiger Wert des Bereichs mit mehr als 500 Schülerjahresstunden. Dies entspricht offenbar auch dem aktuellen Berechnungsverfahren in diesem Bereich.

- Zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge – dazu gehören
 - Kinderpflege (2 Jahre)
 - Kosmetik (2 Jahre)
 - Masseur und med. Bademeister (2 Jahre)
 - Sozialbetreuer (2 Jahre)
 - Büchsenmacher (3 Jahre)
 - Glasbläser (3 Jahre)
 - Graveur (3 Jahre)
 - Holzbildhauer (3 Jahre)

Zur Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) auf die drei Bereiche wurden die jeweiligen Anteile der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden in den entsprechenden Bildungsgängen verwendet.

Höhere Berufsfachschule

Im Bereich der Höheren Berufsfachschulen wird zwischen zweijährigen Bildungsgängen (Assistenzberufe) und dreijährigen Bildungsgängen unterschieden, wobei letztere Gruppe noch einmal anhand der Anzahl der Schülerjahresstunden differenziert wird:

- bis zu 500 Schülerjahresstunden
- 501 bis 850 Schülerjahresstunden
- mehr als 850 Schülerjahresstunden

Die Anzahl der Schülerjahresstunden kann den Schulordnungen der einzelnen Bildungsgänge entnommen werden, die dort jeweils für den Ausbildungszeitraum von drei Jahren angegeben sind. Zur Ermittlung der jährlichen Schülerjahresstunden wurde die Gesamtstundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht durch drei geteilt. Im Ergebnis dessen erfolgte die Zuordnung der Bildungsgänge zu den drei Gruppen. Dabei hat sich gezeigt, dass keiner der Bildungsgänge weniger als 500 Schülerjahresstunden aufweist. Dementsprechend wurde diese Gruppe nicht besetzt.

Zur Aufteilung der Ausgaben auf die einzelnen Bereiche wurden die jeweiligen Anteile der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden in den entsprechenden Bildungsgängen verwendet.

Fachschule

Im Bereich der Fachschule unterscheidet das ThürSchFTG grundsätzlich zwischen den beiden Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung einerseits sowie dem Sozialwesen andererseits. Innerhalb der beiden Bereiche wird zusätzlich zwischen Teilzeit- und Vollzeitschülern differenziert.

Die Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) erfolgte in einem ersten Schritt zwischen den beiden Fachbereichen anhand des jeweiligen Anteils an den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden.

Anschließend wurde in einem zweiten Schritt innerhalb der einzelnen Bereiche zwischen Teilzeit- und Vollzeitschülern differenziert. Als Grundlage dafür wurden die Relationen zwischen den Faktorwerten für Teilzeit- und Vollzeitschüler zur Ermittlung der Lehrerwochenstunden aus der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres herangezogen. Daraus geht hervor, dass im Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung ein Teilzeitschüler etwa 50 % eines Vollzeitschülers entspricht. Im Fachbereich Sozialwesen fällt der Anteil mit etwa 70 % etwas höher aus. Dementsprechend wurde die Zahl der Teilzeitschüler mit dem Faktor 0,5 bzw. 0,7 gewichtet, während die Vollzeitschüler vollständig einbezogen wurden. Auf Basis dessen erfolgte die Aufteilung der Ausgaben (und Einnahmen) innerhalb der beiden Fachbereiche anhand der gewichteten Anteile von Teilzeit- und Vollzeitschülern.

Förderberufsschule

In der Schulstatistik werden unter den berufsbildenden Einrichtungen für Behinderte die Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst, die in den übrigen berufsbildenden Schulen nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können. Neben den in der Statistik in diesem Bereich ausgewiesenen Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Mehrzahl bilden, sind hier auch Personen mit Benachteiligungen sowie zum Teil auch Personen ohne Förderbedarf enthalten. Als Ausbildungsformen werden die duale Berufsschule sowie bis zum Schuljahr 2016/2017 auch das Berufsvorbereitungsjahr aufgeführt.

Das ThürSchFTG bezieht sich im Bereich der Förderberufsschule ausschließlich auf die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wobei analog zu den Förderschulen zwischen den folgenden Förderschwerpunkten unterschieden wird:

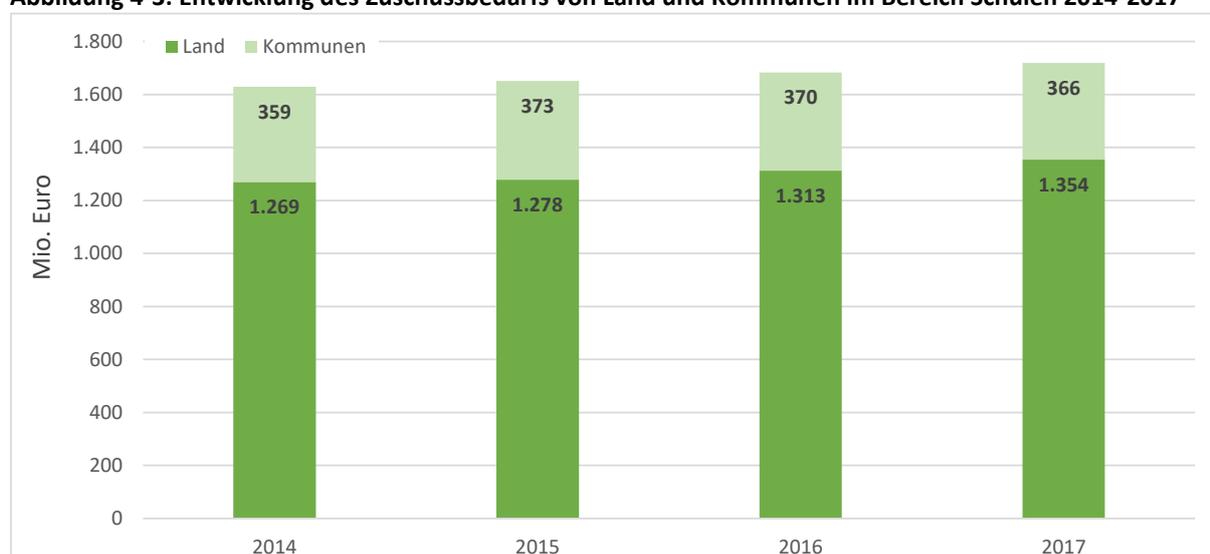
- Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung
- Hören
- Sehen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Geistige Entwicklung

Daher war in einem ersten Schritt der Finanzmittelteil zu bestimmen, der auf die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfällt. Hierzu wurden die Anteile der jeweiligen Schülergruppen verwendet, die mit den entsprechenden Faktoren aus der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres gewichtet wurden. Anschließend erfolgte in einem zweiten Schritt die Aufteilung auf die einzelnen Förderschwerpunkte. Da die Verwaltungsvorschrift an dieser Stelle keine expliziten Faktoren ausweist, wurde hier auf die durchschnittlichen Richtwerte zur Berechnung der Lehrerwochenstunden aus dem Bereich der Förderschulen zurückgegriffen.

4.3 Ergebnisse des Basismodells

Im Ergebnis der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben von Land und Kommunen im Schulbereich in Thüringen ergibt sich ein Zuschussbedarf, der im Zeitraum 2014-2017 kontinuierlich von 1,629 auf 1,720 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 5,6 %. Während auf das Land dabei mit Anteilen zwischen 77 % und 79 % der überwiegende Teil der Schulfinanzierung entfällt, liegt die kommunale Ebene bei Werten zwischen 21 % und 23 %. Der Zuschussbedarf des Landes ist dabei im betrachteten Zeitraum mit 6,6 % deutlich stärker gestiegen als bei den Kommunen (1,8 %). Infolge dessen hat sich der Finanzierungsanteil des Landes etwas vergrößert. Auffällig ist zudem, dass der Zuschussbedarf des Landes zwischen 2014 und 2017 kontinuierlich gestiegen ist, wohingegen auf der kommunalen Ebene lediglich zwischen 2014 und 2015 ein Zuwachs beobachtet werden kann (3,7 %), auf den in den beiden anschließenden Jahren ein Rückgang um 1,8 % folgte (Abb. 4-3 und 4-5).

Abbildung 4-3: Entwicklung des Zuschussbedarfs von Land und Kommunen im Bereich Schulen 2014-2017



Berechnung und Darstellung isw Institut

Der Blick auf die Entwicklung in den einzelnen Ausgabearten zeigt, dass die Personalausgaben des Landes erwartungsgemäß den größten Posten einnehmen. Im Jahr 2017 weist die Haushaltrechnung für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen insgesamt 1,281 Mrd. Euro aus, was fast drei Viertel des gesamten Zuschussbedarfs bzw. 72 % der unmittelbaren Ausgaben entspricht. Gegenüber dem Jahr 2014 sind die Personalausgaben um 7,0 % gestiegen.

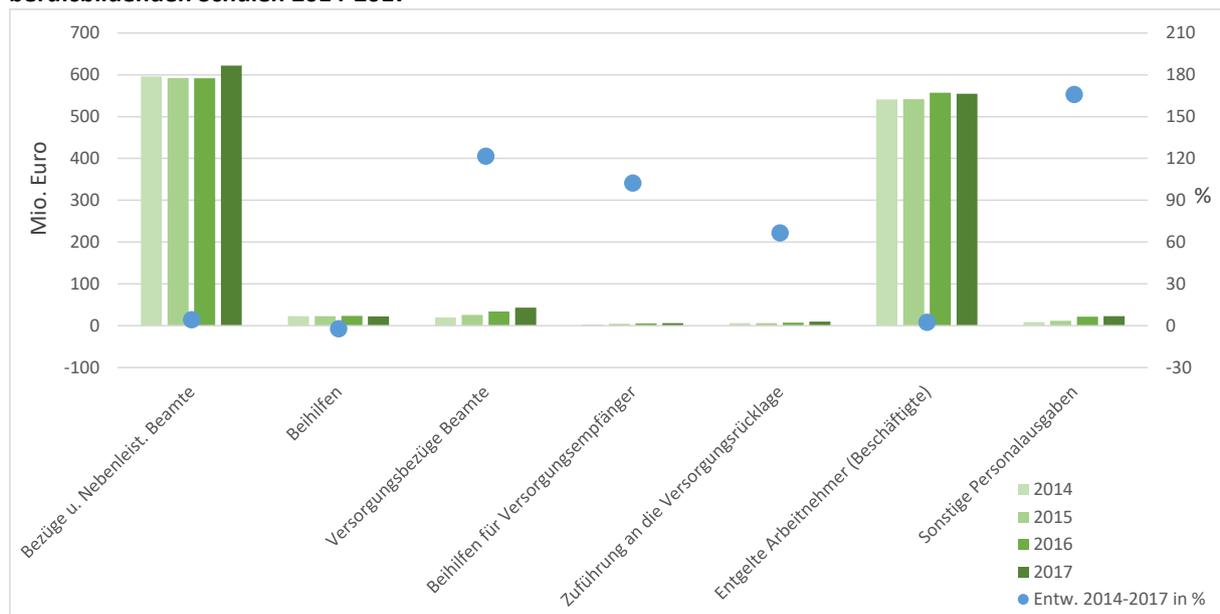
Innerhalb des Bereichs der Personalausgaben entfallen auf die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten sowie die Arbeitnehmerentgelte mit großem Abstand die größten Ausgaben des Landes. Im Jahr 2017 wurden hier Werte von 622 und 555 Mio. Euro erreicht. Nachdem die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten zwischen 2014 und 2016 zunächst leicht von 596 auf 592 Mio. Euro gesunken waren, erfolgte im Jahr 2017 ein deutlicher Anstieg, der in Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften (August 2017) steht. Bei den Arbeitnehmerentgelten kann zwischen 2014 und 2016 zunächst ein Zuwachs von 541 auf 557 Mio. Euro beobachtet werden, bevor im Jahr 2017 ein leichter Rückgang zu beobachten ist. Allerdings ist an dieser Stelle die Vergleichbarkeit gegenüber den Vorjahren eingeschränkt, da im Rahmen der bis Ende Juli 2016 durchgeführten Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Grundschulen größere Teile der im Landesdienst beschäftigten Erzieher den einzelnen Schulträgern (Landkreise und Kreisfreie Städte) zugewiesen wurden, die damit in dieser Zeit auch die Personalausgaben geleistet haben. Die

dazu notwendigen Finanzmittel wurden vom Land bereitgestellt, so dass die Haushaltsrechnung hier auch entsprechend höhere Zahlungen an Gemeinden bzw. den öffentlichen Bereich ausweist (Abb. 4-5). Im weiteren Verlauf der Kostenermittlung wird an dieser Stelle eine Bereinigung zwischen Landes- und kommunaler Ebene vorgenommen (siehe Kapitel 5.2.1).

Obwohl die übrigen Posten im Bereich der Personalausgaben insgesamt nur eine untergeordnete Rolle spielen, zeigen die vorliegenden Daten fast durchweg sehr hohe Steigerungsraten im Zeitraum 2014-2017. Den stärksten Zuwachs verzeichneten dabei die sonstigen Personalausgaben, unter die vor allem die Vergütungen und Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige fallen. Während hier im Jahr 2014 lediglich ein Betrag von 8,4 Mio. Euro für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ausgewiesen wurde, waren es im Jahr 2017 bereits 22,5 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 166 % (Abb. 4-4).

Mehr als verdoppelt haben sich im Betrachtungszeitraum auch die Versorgungsbezüge für Beamte im Ruhestand sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, was in erster Linie auf die demografische Entwicklung zurückzuführen ist, infolge derer die Zahl der Versorgungsempfänger auch in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Im Zuge dessen sind in den vergangenen Jahren auch die Zuführungen an die Versorgungsrücklage mit 67 % sehr deutlich gestiegen.

Abbildung 4-4: Entwicklung der Personalausgaben des Landes im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen 2014-2017



Quelle: Haushaltsrechnungen des Freistaates Thüringen; Berechnung und Darstellung isw Institut

Der Blick auf die kommunale Ebene zeigt zunächst einen Rückgang der Personalausgaben zwischen 2014 und 2017 von 89,5 auf 67,4 Mio. Euro (-25 %), der vor allem mit dem Auslaufen der Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Grundschulen im Jahr 2016 begründet werden kann. Weiterhin lag der laufende Sachaufwand der Kommunen im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Betrachtungszeitraum relativ konstant bei Werten zwischen 130 und 132 Mio. Euro, wohingegen bei den Investitionen der kommunalen Ebene ein kontinuierlicher Zuwachs von knapp 63 auf 95 Mio. Euro (+52 %) zu beobachten ist (Abb. 4-5).

Die unmittelbaren Ausgaben der schulformübergreifenden Posten lagen im Jahr 2017 bei insgesamt 168,1 Mio. Euro und sind damit gegenüber dem Jahr 2014 mit 158,5 Mio. Euro um 6 % gestiegen. Mit 95,4 Mio. Euro entfiel dabei der größere Teil auf die Kommunen, wohingegen die Landesebene einen Betrag von 72,7 Mio. Euro verzeichnete.

Die auf Basis der Haushaltsrechnung des Landes und der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen ermittelten Zuschussbedarfe werden in einem nächsten Schritt ins Verhältnis zur Schülerzahl in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen gesetzt (Abb. 4-6). Dieser Zwischenschritt auf dem Weg zur Schülerkostenberechnung soll in erster Linie dazu dienen, einen grundlegenden Überblick über die jeweiligen Größenverhältnisse zu erhalten sowie mögliche Auffälligkeiten und Unplausibilitäten zu identifizieren, die ggf. Bereinigungen zwischen einzelnen Schulformen und Bildungsgängen erforderlich machen. Ein in der Übersicht vereinzelt aufgeführter Wert von Null bedeutet, dass im betreffenden Jahr an staatlichen Schulen keine Schüler im jeweiligen Bereich unterrichtet wurden.

Speziell im Jahr 2017 reichte die Spannweite der Zuschussbedarfe je Schüler von 2.498 Euro bei den einjährigen berufsqualifizierenden Bildungsgängen an Berufsfachschulen (Altenpflegehelfer sowie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer) bis zu 62.147 Euro bei Förderschulen im Schwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘. Auch bei den übrigen Förderschwerpunkten fallen die Zuschussbedarf je Schüler außergewöhnlich hoch aus, was darauf zurückzuführen ist, dass die Haushaltsrechnung des Landes hier auch die Personalausgaben für die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GU) eingesetzten Lehrkräfte und sonderpädagogischen Fachkräfte (SPF) enthält. Daher ist im weiteren Verlauf der Kostenermittlung an dieser Stelle eine entsprechende Bereinigung notwendig (siehe Kapitel 5.2.3).

Auffällig ist auch der mit 5.402 Euro je Schüler vergleichsweise niedrige Zuschussbedarf der Gemeinschaftsschulen, der den geringsten Wert im Bereich der allgemeinbildenden Schulen bedeutet. Insbesondere im Vergleich zu den Regelschulen mit 9.139 Euro je Schüler, was einen relativ hohen Zuschussbedarf bedeutet, erscheint das Ergebnis der Gemeinschaftsschulen unplausibel, da in den vergangenen Jahren häufig Regel- in Gemeinschaftsschulen umgewandelt wurden und daher ein ähnliches Ausgaben- bzw. Kostenniveau zu erwarten ist. Insofern sind auch an dieser Stelle die Hintergründe dieser Ausprägungen zu identifizieren und geeignete Bereinigungsverfahren zu erarbeiten (siehe Kapitel 5.2.2).

Abbildung 4-5: Ausgaben und Einnahmen von Land und Kommunen im Schulbereich 2014-2017

	2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017
	in Mio. Euro				in %
Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (direkt zuordenbare Positionen)					
Land					
Personalausgaben	1.196,6	1.203,7	1.240,0	1.280,8	7,0
Laufender Sachaufwand	7,4	7,6	7,8	8,1	10,0
Sonstige laufende Ausgaben	29,5	36,1	28,9	6,6	-77,7
Investitionen	0,3	0,4	0,2	0,2	-31,5
Sonstige Ausgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	
Gesamtausgaben (=Bruttoausgaben)	1.233,8	1.247,8	1.276,9	1.295,7	5,0
Zahlungen an öffentlichen Bereich	28,9	35,6	28,2	5,8	-80,1
Unmittelbare Ausgaben	1.204,8	1.212,2	1.248,7	1.289,9	7,1
Unmittelbare Einnahmen	2,7	2,7	4,6	6,0	120,9
Kommunen					
Personalausgaben	89,5	96,5	86,5	67,4	-24,6
Laufender Sachaufwand	129,7	129,8	129,4	131,7	1,5
Sonstige laufende Ausgaben	51,3	56,0	56,9	58,4	13,7
Investitionen	62,6	69,0	76,7	95,0	51,9
Sonstige Ausgaben	0,2	0,0	0,0	0,0	
Gesamtausgaben (=Bruttoausgaben)	333,3	351,3	349,6	352,5	5,8
Zahlungen an öffentlichen Bereich	25,7	30,2	31,7	36,9	44,0
Unmittelbare Ausgaben	307,6	321,1	317,9	315,5	2,6
Unmittelbare Einnahmen	31,2	32,7	34,7	37,1	19,1
Schulformübergreifende Bereiche					
Unmittelbare Einnahmen	8,3	8,9	10,2	10,7	29,6
davon Land	0,3	0,9	2,4	2,8	791,8
davon Kommunen	8,0	8,0	7,8	7,9	-0,4
Unmittelbare Ausgaben	158,5	161,8	165,7	168,1	6,0
davon Land	67,7	69,6	71,4	72,7	7,5
davon Kommunen	90,8	92,2	94,3	95,4	5,0
insgesamt					
Unmittelbare Einnahmen	42,2	44,3	49,5	53,9	27,7
davon Land	3,0	3,6	7,1	8,8	190,5
davon Kommunen	39,2	40,7	42,4	45,1	15,1
Unmittelbare Ausgaben	1.671,0	1.695,1	1.732,3	1.773,5	6,1
davon Land	1.272,5	1.281,9	1.320,1	1.362,6	7,1
davon Kommunen	398,4	413,3	412,2	410,9	3,1
Zuschussbedarf	1.628,7	1.650,8	1.682,8	1.719,6	5,6
davon Land	1.269,5	1.278,3	1.313,1	1.353,8	6,6
davon Kommunen	359,3	372,5	369,8	365,8	1,8

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 4-6: Entwicklung des Zuschussbedarfs je Schüler 2014-2017 nach Schulformen und Bildungsgängen (Basismodell)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	7.388	7.437	7.441	7.495	1,4	
	nicht ganztags	5.464	5.397	5.466	5.593	2,4	
Regelschulen		8.920	9.236	9.356	9.139	2,4	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	6.859	6.915	7.193	7.538	9,9	
	Klassenstufe 11 bis 12	8.660	8.600	8.852	9.230	6,6	
Gesamtschulen		6.646	6.580	6.684	6.861	3,2	
Gemeinschaftsschulen		4.316	4.599	4.854	5.402	25,2	
Förderschulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	24.381	25.524	26.910	28.668	17,6	
	Hören	30.964	32.344	33.939	35.765	15,5	
	Sehen	51.560	53.429	55.211	57.619	11,8	
	körperl. u. motor. Entw.	51.046	53.105	54.881	57.320	12,3	
	geistige Entwicklung	55.512	57.529	59.376	61.994	11,7	
Thüringenkolleg		8.192	10.519	11.194	11.769	43,7	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	3.733	3.685	3.623	3.648	-2,3	
	BVJ Vollzeit	20.395	17.839	15.585	15.678	-23,1	
	BVJ Teilzeit	6.323	5.530	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	13.959	13.551	12.944	13.029	-6,7	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.232	2.301	2.469	2.498	11,9
		mehr als 500 St.	4.463	4.602	4.938	4.996	11,9
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	9.824	10.095	10.642	10.971	11,7	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	9.985	9.735	10.186	10.957	9,7	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	5.652	5.695	5.647	5.839	3,3
		mehr als 850 St.	9.497	9.238	9.154	9.399	-1,0
Fachoberschule		7.708	7.546	7.630	7.921	2,8	
Berufliches Gymnasium		10.136	9.457	9.271	9.611	-5,2	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	5.175	5.209	5.383	5.685	9,8
		Vollzeit	10.350	10.418	10.766	11.369	9,8
	FB Sozialwesen	Teilzeit	4.712	4.633	4.731	5.014	6,4
		Vollzeit	6.731	6.618	6.759	7.163	6,4
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	12.645	13.456	13.745	13.358	5,6	
	Hören	15.866	16.883	17.245	16.760	5,6	
	Sehen	18.397	19.577	19.997	0		
	körperl. u. motor. Entw.	18.397	19.577	19.997	19.434	5,6	
	geistige Entwicklung	19.377	20.619	21.062	20.469	5,6	

Berechnung und Darstellung isw Institut

5. Ermittlung der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen (Kostenmodell)

Zur Darstellung der Kosten für einen staatlichen Schüler in Thüringen ist es notwendig, die im Rahmen des Basismodells erfassten Ausgaben (und Einnahmen) des Landes und der Kommunen für staatliche Schulen, die auf Grundlage der Kameralistik erhoben werden, in Kostenpositionen umzurechnen. Dazu bedarf es zunächst einer Bereinigung um Leistungs- und periodenfremde Posten, d.h. um diejenigen Ausgaben und Einnahmen, die nicht zu Aufwendungen führen bzw. keinen leistungsbezogenen Ressourcenverbrauch oder Erlöse darstellen.¹² Anschließend ist eine Ergänzung von Kostenpositionen erforderlich, die in der Kameralistik nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei vor allem die sogenannten kalkulatorischen Kosten, für deren Ermittlung ein geeignetes Berechnungsverfahren zu entwickeln ist. Einen weiteren Punkt stellen in diesem Zusammenhang auch die Versorgungsleistungen für Beamte dar, die zwar erst nach dem Eintritt in den Ruhestand anfallen, jedoch der aktiven Periode zuzuordnen sind.

Darüber hinaus ist auch die in der Haushaltsrechnung des Landes vorgenommene Zuordnung der Personalausgaben in den Blick zu nehmen, da die Auswertung der Ergebnisse des Basismodells speziell im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gewisse Auffälligkeiten und Unplausibilitäten bei einzelnen Schulformen (Gemeinschaftsschulen, Förderschulen) gezeigt hat, die eine intensivere Betrachtung der jeweiligen Verhältnisse und eine Neuaufteilung erforderlich machen.

Insgesamt werden folgende Bereinigungen und Zusetzungen von Kostenpositionen diskutiert und umgesetzt:

- Allgemeine Bereinigung um leistungs- und periodenfremde Posten
- Bereinigung der Personalkosten
 - Grundschulen
 - Allgemeinbildende Schulen
 - Förderschulen
 - Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch
 - Lehramtsanwärter
 - Beihilfe und Versorgungsleistungen Beamte
- Zuschlag kommunale Sachkosten
- Kalkulatorische Kosten/Immobilienkosten
- Bereinigung Verwaltungserlöse

Im Anschluss an die Darstellung der vorgenommenen Bereinigungen und Zusetzungen von Kostenpositionen erfolgt eine zusammenfassende Übersicht über die daraus resultierenden Veränderungen gegenüber dem Basismodell sowie die Abbildung der Ergebnisse des Kostenmodells.

¹² Vgl. Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, S. 11 und 12.

5.1 Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um leistungs- und periodenfremde Posten

Sowohl die Haushaltsrechnung des Landes als auch die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen basieren auf der Kameralistik, im Rahmen derer Zahlungsströme bzw. der Geldverbrauch erfasst werden. Die darin aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils in derjenigen Periode erfasst, in der sie erzielt oder geleistet werden (Kassenwirksamkeitsprinzip). Der Ressourcenverbrauch bzw. Werteverzehr wird dagegen in der Kameralistik nicht erfasst.

Angesichts dessen ist zunächst eine Bereinigung der erfassten Ausgaben (und Einnahmen) um leistungs- und periodenfremde Posten notwendig. Während bei den Personalausgaben (mit Ausnahme der Versorgungsbezüge und den Zuführungen an die Versorgungsrücklage), dem laufenden Sachaufwand sowie den sonstigen laufenden Ausgaben von Land und Kommunen, im Wesentlichen davon ausgegangen werden kann, dass diese den Kosten der betreffenden Periode entsprechen, fallen insbesondere bei den Investitionsausgaben die Zahlungsströme und der Ressourcenverbrauch auseinander. Daher ist es erforderlich, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, die Investitionsausgaben auf mehrere Jahre zu verteilen bzw. eine alternative Berechnungsmethode zur Abbildung der kalkulatorischen Kosten zu erarbeiten (siehe Kapitel 5.4). An dieser Stelle werden die Einnahmen und Ausgaben zunächst um Investitionen sowie um Zuschüsse für Investitionen (Kommunen) bereinigt.

Bei den Kommunen werden zusätzlich auch alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes entfernt, deren Größenordnung jedoch kaum von Bedeutung ist. Zudem erfolgt hier auch eine Bereinigung um die Position der kalkulatorischen Kosten im Verwaltungshaushalt, denen Einnahmen in gleicher Größenordnung im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) gegenüberstehen und die nicht mit dem „eigentlichen“ Betrachtungsgegenstand identisch sind (siehe dazu auch Kapitel 5.4).

Auf der Ebene des Landes wird zusätzlich eine Bereinigung um die Zuführungen an die Versorgungsrücklage, die Versorgungsbezüge der Beamten sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger vorgenommen. Anstelle dessen sind Zuschläge einzufügen, die sich auf die zu erwartenden Versorgungsleistungen der im Betrachtungszeitraum aktiven Beamten beziehen (siehe Kapitel 5.2.5).

In der Summe belaufen sich die auf der Ausgabenseite vorgenommenen Bereinigungen auf Landes- und kommunaler Ebene gegenüber dem Basismodell auf Werte zwischen 106 Mio. Euro im Jahr 2014 und 190 Mio. Euro im Jahr 2017 (Abb. 5-1). Die deutliche Steigerung resultiert vor allem aus kontinuierlich gewachsenen Versorgungsleistungen des Landes sowie aus einer zunehmenden Investitionstätigkeit der Kommunen. Auf der Einnahmeseite erreichen die Bereinigungen eine Größenordnung zwischen knapp 24 Mio. Euro im Jahr 2014 und fast 56 Mio. Euro im Jahr 2017. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Jahren liegen an dieser Stelle insbesondere in den stark schwankenden Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf der kommunalen Ebene begründet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Zahlungsströme zwischen Land und Kommunen zwar zunächst mit erfasst wurden, jedoch grundsätzlich ausgeblendet werden, da davon auszugehen ist, dass sich Zuweisungen der einen Ebene in den Ausgaben der anderen Ebene widerspiegeln.

Weiterhin ist an dieser Stelle zu beachten, dass in den Personalausgaben des Landes Zahlungen für Personen enthalten sind, die zum Erfassungszeitpunkt nicht an Schulen im Einsatz waren. Der daraus resultierende Bereinigungsbedarf wird in Kapitel 5.2.4 diskutiert.

Abbildung 5-1: Bereinigung der Ausgaben und Einnahmen von Land und Kommunen um Leistungs- und periodenfremde Posten (ohne Bereinigung Personalausgaben Land)

Hauptgr.	Obergr.	Gr. bzw. Glied.-Nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
Land							
Ausgaben							
4	42	424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-6.201.652	-6.477.016	-7.684.993	-10.305.459
4	43	432	Versorgungsbezüge Beamte/Richter im Ber. Schulen	-23.398.486	-31.220.782	-39.623.277	-49.827.061
4	44	446	Beihilfen für Versorgungsempf. im Ber. Schulen	-3.249.611	-4.074.077	-5.553.010	-6.564.907
8	81	811	Erwerb von Fahrzeugen	0	-29.201	0	-89.018
8	81	812	Erwerb von Geräten und sonst. Bewegl. Sachen	-858.975	-844.122	-233.712	-249.329
8	88	883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/GV	-9.406	-711.753	-9.444.978	-19.215.721
insgesamt				-33.718.130	-43.356.950	-62.539.970	-86.251.495
Kommunen							
Einnahmen							
		32	Rückflüsse von Darlehen	-191.619	-160.676	-174.449	-4.607.561
		34	Einnahmen aus Veräußerung von Anlagevermögen	-699.509	-758.612	-350.108	-1.381.137
		36	Zuw. u. Zusch. f. Invest. u. Invest.-Förderungsmaßn.	-22.622.172	-52.001.549	-25.381.031	-49.646.734
insgesamt				-23.513.300	-52.920.837	-25.905.588	-55.635.432
Ausgaben							
		680, 685	Kalkulatorische Kosten	-7.920.406	-7.034.368	-7.084.334	-7.133.540
		93	Vermögenserwerb	-10.456.572	-13.988.568	-13.004.592	-13.812.515
		94-96	Baumaßnahmen	-53.613.692	-56.179.967	-63.922.220	-77.842.858
		98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	-307.404	-673.268	-1.609.479	-5.145.834
		92	Gewährung von Darlehen	-195.440	0	-41.838	0
		97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen	0	0	0	0
		90, 91, 99	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts	0	0	0	0
insgesamt				-72.493.514	-77.876.171	-85.662.463	-103.934.747
Land und Kommunen							
Einnahmen insgesamt				-23.513.300	-52.920.837	-25.905.588	-55.635.432
Ausgaben insgesamt				-106.211.644	-121.233.121	-148.202.433	-190.186.242

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.2 Bereinigung der Personalausgaben des Landes

5.2.1 Bereinigung Grundschulen

Im Bereich der Grundschulen wird aufgrund der zwischen dem 01.08.2012 und dem 31.07.2016 durchgeführten Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Grundschulen eine Bereinigung der Personalausgaben zwischen Land und Kommunen erforderlich. Im Rahmen der Erprobungsmodelle wurden große Teile der im Landesdienst beschäftigten Erzieher an Grundschulen den einzelnen Schulträgern (Landkreise und Kreisfreie Städte) zugewiesen, weshalb in diesem Zeitraum auch die entsprechenden Personalkosten auf der Ebene der Kommunen erfasst sind. Das Land hat dazu die entsprechenden Mittel bereitgestellt. In der Summe von Land und Kommunen heben sich diese unterschiedlich erfassten Kostenteile zwar wieder auf. Allerdings wird im weiteren Verlauf der Bereinigung der Personalausgaben des Landes eine Neuaufteilung zwischen den einzelnen Schulformen notwendig, so dass an dieser Stelle zunächst eine Korrektur im Bereich der Grundschulen erfolgt.

Die Personalausgaben der Kommunen, die in den Jahren 2014 bis 2016 auch große Teile der Kosten für Erzieher an Grundschulen enthielten, beliefen sich in den Jahren 2014 und 2015 auf 46 bzw. fast 50 Mio. Euro, bevor bis zum Jahr 2017 ein deutlicher Rückgang bis auf knapp 21 Mio. Euro erfolgte. Das Jahr 2017 kann dabei wieder als „Normalfall“ angesehen werden, da in diesem Jahr die Modellphase bereits ausgelaufen war. Für dieses Jahr ist daher davon auszugehen, dass in den Personalausgaben der Kommunen keine Anteile des Landes enthalten sind.

Im Zuge der Bereinigung wurde derjenige Teil der Personalkosten der Kommunen im Bereich der Grundschulen den Personalausgaben des Landes (Arbeitnehmerentgelte) zugeordnet, der die durchschnittliche jährliche Entwicklung der Personalkosten der übrigen Bereiche der allgemeinbildenden Schulen übersteigt. Ausgehend vom Jahr 2017 wurde dabei der Betrag ermittelt, der auf der kommunalen Ebene verbleibt. Die Differenz zu den ausgewiesenen Personalausgaben wurde dem Land zugeordnet (Abb. 5-2).

Durch die vorgenommenen Bereinigung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es wird lediglich eine andere Verteilung zwischen der kommunalen und der Landesebene vorgenommen.

Abbildung 5-2: Bereinigung der Personalausgaben zwischen Land und Kommunen im Bereich der Grundschulen

	2014	2015	2016	2017
in Mio. Euro				
Personalausgaben laut Haushaltsrechnung und Jahresrechnungsstatistik				
Land - Entgelte Arbeitnehmer	152,1	155,4	171,7	185,0
Kommunen - Personalausgaben	46,4	49,8	39,8	20,8
Summe Land und Kommunen	198,5	205,2	211,5	205,8
Bereinigte Personalausgaben				
Land - Entgelte Arbeitnehmer	179,6	184,5	190,8	185,0
Kommunen - Personalausgaben	18,9	20,7	20,8	20,8
Summe Land und Kommunen	198,5	205,2	211,5	205,8

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.2.2 Bereinigung allgemeinbildende Schulen

Die Auswertung der Ergebnisse des Basismodells hat insbesondere im Bereich der allgemeinbildenden Schulen deutliche Auffälligkeiten bzw. Unplausibilitäten gezeigt. So erreichten die Personalausgaben des Landes je Schüler im Bereich der Gemeinschaftsschulen im Zeitraum 2014-2017 lediglich zwischen 26 % und 40 % der Werte der Regelschulen. Daher ist davon auszugehen, dass die Zuordnung der Personalausgaben zu den einzelnen Schulformen in der Haushaltsrechnung des Landes, insbesondere bei den Bezügen der Beamten und den Arbeitnehmerentgelten, nach anderen Kriterien erfolgt als im Rahmen der Schulstatistik, die im Hinblick auf wesentliche strukturelle Kennziffern (Schüler-Lehrer-Relation usw.) keine großen Unterschiede zwischen Regel- und Gemeinschaftsschulen offenbart. Als Hintergrund der abweichenden Kostenerfassung in der Haushaltsrechnung des Landes kann vor allem auch die in den vergangenen Jahren erfolgte Umwandlung von Regel- zu Gemeinschaftsschulen vermutet werden.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass gewisse Teile der Personalausgaben der Gemeinschaftsschulen im ausgewählten Betrachtungszeitraum im Bereich der Regelschulen erfasst

sind. Von daher ist an dieser Stelle eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Da jedoch insgesamt nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch in anderen Bereichen die Zuordnung der Personalausgaben von den in der Schulstatistik ausgewiesenen Ressourcen unterscheidet, erscheint eine Neuaufteilung der relevanten Posten im gesamten Bereich der allgemeinbildenden Schulen sinnvoll.

Dazu wurden zunächst die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten (422) sowie die Entgelte der Arbeitnehmer (428) aller Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (ohne Kollegs) zusammengefasst. Beide Posten umfassen die Ausgaben des Landes für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte und bilden damit den wesentlichen Teil der Personalausgaben. Anschließend erfolgte eine Aufteilung auf die einzelnen Schulformen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten die Ausgaben für die Gehälter, Zulagen usw. ausschließlich für die verbeamteten Lehrkräfte enthalten, wohingegen die Arbeitnehmerentgelte sowohl die Zahlungen für angestellte Lehrkräfte als auch für Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte (SPF) ausweisen. Im Rahmen der Zuordnung der Ausgaben waren damit einerseits die Anteile der einzelnen Personengruppen in den jeweiligen Schulformen und andererseits die durchschnittlichen Gehaltsunterschiede zwischen den Schulformen sowie zwischen angestellten Lehrer, Erziehern und SPF zu ermitteln.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Angaben zur Anzahl der Lehrer, Erzieher und SPF wurden der Schulstatistik entnommen, wobei hier jeweils auf die Vollzeitstellen und in Vollzeit- umgerechneten Teilzeitstellen abgestellt wurde. Ebenso geht der Anteil der verbeamteten und angestellten Lehrkräfte aus der Schulstatistik hervor¹³. Die ausgewiesenen Personen sind dabei der Schulform ihrer jeweiligen Stammschule zugeordnet.
- Die durchschnittlichen Gehaltsunterschiede zwischen angestellten Lehrern in den einzelnen Schulformen sowie Erziehern und SPF wurden auf Grundlage der tariflichen Eingruppierung laut Gesetzentwurf der Landesregierung zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft ermittelt. Dazu wurden entsprechende Gewichtungsfaktoren auf Basis der Jahresentgelte gemäß TV-L Ost gebildet (Abb. 5-3).
- Im Hinblick auf die Gehaltsunterschiede der verbeamteten Lehrkräfte in den einzelnen Schulformen wurden die jeweiligen Besoldungsgruppen gemäß Thüringer Besoldungsgesetz zugrunde gelegt. Daraus wurden auch hier Gewichtungsfaktoren für jede Schulform ermittelt (Abb. 5-3).
- Die Zahl der verbeamteten und angestellten Lehrer sowie der Erzieher und SPF wurde anschließend mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert, bevor anschließend die jeweiligen Anteilswerte berechnet wurden.
- Die ermittelten Anteilswerte bilden wiederum die Basis für die Aufteilung der Bezüge und Nebenleistungen auf die verbeamteten Lehrkräfte einerseits sowie der Arbeitnehmerentgelte auf die angestellten Lehrkräfte, Erzieher und SPF andererseits.
- Analog zur Zuordnung der Bezüge und Nebenleistungen der Beamten wurden auch die Beihilfen neu aufgeteilt (siehe auch Kapitel 5.2.5).

¹³ Im August 2017 wurde in Thüringen die Verbeamtung von Lehrkräften wieder eingeführt. Infolge dessen haben sich die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten in diesem Jahr deutlich erhöht. In der Schulstatistik ist dieser Effekt jedoch noch nicht mit abgebildet, da die Daten hier zum Anfang des jeweiligen Schuljahres erhoben werden. Aus diesem Grund wurden die für das Jahr 2017 verwendeten Anteilswerte der verbeamteten Lehrkräfte um die Hälfte der Differenz gegenüber dem Jahr 2018 erhöht.

Abbildung 5-3: Gewichtungsfaktoren zur Abbildung der durchschnittlichen Gehaltsunterschiede zwischen den Schulformen

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen
Verbeamtete Lehrkräfte						
Besoldungsgruppe des Eingangsamtes*	A 12	A 12	A 13	A 12	A 12	A 13
Angestellte Lehrkräfte						
Vergütungsgruppen**	53 % E 11 + 47 % E 10	48 % E 11 + 52 % E 13	90 % E 13 + 10 % E 14	<i>Werte für Regelschulen unterstellt</i>		E 13
Erzieher und SPF						
Vergütungsgruppen**	E 8	E 8	E 8	E 8	E 8	E 9
Gewichtungsfaktoren						
Verbeamtete Lehrkräfte	0,88	0,88	1,00	0,88	0,88	1,00
Angestellte Lehrkräfte	0,87	0,94	1,00	0,94	0,94	0,99
Erzieher/SPF	0,69	0,69	0,69	0,69	0,69	0,75
* Quelle: Finanzministerium des Freistaates Thüringen (https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/lehrer/verbeamtung/tfm_besoldung_versorgung_beihilfe.pdf)						
** Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung. Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (Stand: 27. März 2015).						

Darstellung und Berechnung isw Institut

Ein entscheidender Vorteil der Neuaufteilung der Personalausgaben ist, neben einer insgesamt sachgerechteren Kostenzuordnung, dass Unterschiede in der Altersstruktur des Personals in den unterschiedlichen Schulformen ausgeblendet werden. Gleichzeitig wird mit dieser Vorgehensweise auch unterstellt, dass Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sowie Personen mit Vergütungsanspruch, jedoch ohne Tätigkeit an staatlichen Schulen, gleichmäßig über alle Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen verteilt sind, während es hier tatsächlich gewisse Unterschiede gibt. Die Bereinigung beider Personengruppen wird in Kapitel 5.2.4 diskutiert.

Die Ergebnisse der Neuaufteilung der Bezüge und Nebenleistungen der Beamten sowie der Arbeitnehmerentgelte im Bereich der allgemeinbildenden Schulen können nachfolgender Abbildung entnommen werden.

Abbildung 5-4: Bereinigung der Bezüge und Nebenleistungen der Beamten sowie der Arbeitnehmerentgelte zwischen den allgemeinbildenden Schulen (ohne Kollegs)

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Allgemein- bildende Schulen insgesamt
in Mio. Euro							
Daten Haushaltsrechnung Land							
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten (422)							
2014	117,8	171,5	160,4	10,4	6,0	52,6	518,7
2015	117,4	167,8	160,1	10,4	6,5	52,4	514,7
2016	117,8	164,4	160,3	10,7	8,9	52,7	514,7
2017	128,1	165,3	167,6	11,3	14,9	54,5	541,7
Arbeitnehmerentgelte (428)*							
2014	179,6	106,9	87,6	7,2	5,5	80,3	467,0
2015	184,5	107,3	88,4	7,1	7,9	80,1	475,3
2016	190,8	105,9	86,8	7,1	13,1	79,4	483,0
2017	185,0	96,9	80,2	6,9	17,8	78,3	465,2
Bereinigte Personalausgaben							
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten (422)							
2014	123,0	144,3	163,4	11,1	17,9	59,0	518,7
2015	121,5	138,4	163,1	11,1	22,8	57,7	514,7
2016	120,0	134,0	163,6	11,2	28,3	57,7	514,7
2017	129,4	134,7	170,7	11,7	35,1	60,1	541,7
Arbeitnehmerentgelte (428)							
2014	178,2	92,7	83,9	8,2	19,8	84,2	467,0
2015	192,4	87,0	82,0	7,8	26,2	80,0	475,3
2016	193,1	87,5	82,7	7,8	34,0	77,9	483,0
2017	182,9	83,8	76,5	7,8	39,3	74,8	465,2
Differenz							
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten (422)							
2014	5,2	-27,2	3,1	0,7	11,9	6,4	0,0
2015	4,1	-29,4	3,0	0,7	16,3	5,3	0,0
2016	2,2	-30,5	3,3	0,5	19,4	5,1	0,0
2017	1,2	-30,5	3,1	0,4	20,2	5,6	0,0
Arbeitnehmerentgelte (428)							
2014	-1,3	-14,1	-3,7	1,0	14,3	3,9	0,0
2015	7,9	-20,4	-6,5	0,7	18,3	-0,1	0,0
2016	2,4	-18,3	-4,1	0,7	20,9	-1,6	0,0
2017	-2,1	-13,1	-3,7	0,8	21,5	-3,5	0,0

* inkl. Bereinigung im Bereich der Grundschulen zwischen Land und Kommunen

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.2.3 Bereinigung Förderschulen

Die Notwendigkeit zu einer weiteren Bereinigung der Personalausgaben des Landes resultiert daraus, dass Förderschullehrer und sonderpädagogische Fachkräfte (SPF) sowohl an den Förderschulen selbst als auch an anderen allgemeinbildenden Schulen im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GU) tätig sind. Gerade in Thüringen wird dem Thema Inklusion eine hohe Bedeutung beigemessen, was auch in den vergleichsweise hohen Anteilen an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU zum Ausdruck kommt. Im Jahr 2017 wurden insgesamt fast 47 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des GU unterrichtet. Damit ist deren Anteil, der 2014 noch bei knapp 37 % lag, in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen.

In der Haushaltsrechnung des Landes sind sämtliche Personalausgaben für Förderschullehrer und SPF im Bereich der Förderschulen erfasst. Auch nach der im vorangegangenen Kapitel durchgeführten Neuaufteilung der Personalausgaben hat sich daran nichts geändert, da auch bei den zur Berechnung der Anteilswerte verwendeten Daten aus der Schulstatistik alle Förderschullehrer und SPF dem Bereich der Förderschulen zugeordnet sind.

Da die den Förderschulen zugeordneten Ressourcen auch an anderen Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen genutzt werden, ist an dieser Stelle der Frage nachzugehen, wie mit dem Kostenteil umzugehen ist, der dem Einsatz der Förderschullehrer und SPF im GU entspricht.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Rahmen des GU unterrichtet werden, entstehen einerseits die Kosten, die auf einen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf der jeweiligen Schulform entfallen, da diese die dort eingesetzten Ressourcen in gleichem Maße nutzen wie die übrigen Schüler. Andererseits fallen zusätzliche Kosten für die sonderpädagogische Förderung der Schüler im GU an, die in den verwendeten Datenquellen im Bereich der Förderschulen ausgewiesen werden. Gleichzeitig werden die Schüler, denen diese Ressourcen zuzuordnen sind, bei den jeweiligen Schulformen erfasst, bei denen die Unterrichtung stattfindet.

Im Hinblick auf eine entsprechende Bereinigung der Daten bzw. eine Anpassung der Zuordnung von Bestandteilen der Personalkosten werden im Folgenden drei mögliche Varianten vorgestellt. Bei diesen ist grundsätzlich zu beachten, dass es dadurch ausschließlich zu Kostenverschiebungen zwischen den einzelnen Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen kommt. Veränderungen der absoluten Gesamtkosten für staatliche Schulen resultieren hieraus nicht.

Variante 1

Die erste Variante orientiert sich an den tatsächlichen Verhältnissen bei der Unterrichtung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Da der gemeinsame Unterricht (GU) an allgemeinbildenden Schulen stattfindet, werden auch die entsprechenden Kosten den jeweiligen Schulformen zugeordnet. Bei dieser Bereinigungsvariante ist es daher erforderlich, denjenigen Kostenteil zu ermitteln, der dem Einsatz der Förderschullehrer und SPF im GU entspricht. Dieser ist anschließend den übrigen allgemeinbildenden Schulen zuzuordnen.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Zunächst wurde der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU an allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den einzelnen Betrachtungsjahren ermittelt.

- Dabei wurde eine Gewichtung der Schülerzahlen in den einzelnen Förderbereichen anhand der durchschnittlichen Faktoren/Richtwerte aus der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres vorgenommen.
- Die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres macht bei der Berechnung der Wochenstunden für Lehrer und SPF keinen Unterschied zwischen Schülern an Förderschulen und im GU, so dass eine Aufteilung der Personalausgaben anhand der gewichteten Anteile der Schüler an Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht ohne weitere Differenzierungen möglich ist.
- Der ermittelte Personalkostenanteil für Schüler im GU wurde anschließend bei den Förderschulen bereinigt und den anderen allgemeinbildenden Schulen zugeordnet. Die Aufteilung zwischen den jeweiligen Schulformen erfolgte anhand der gewichteten Anteile der Schüler im GU.

Da diese Variante den tatsächlichen Kostenverhältnissen der einzelnen Schulformen entspricht, wurde sie auch im Rahmen der Ergebnisdarstellung verwendet.

Abbildung 5-5: Bereinigung der Personalausgaben der Förderschulen

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Allgemein- bildende Schulen insgesamt
in Mio. Euro							
2014	22,1	24,7	1,7	2,0	4,4	-55,1	0,0
2015	23,0	23,9	1,9	1,7	5,7	-56,3	0,0
2016	25,2	24,2	2,2	1,6	7,5	-60,8	0,0
2017	25,6	25,4	2,6	1,9	10,0	-65,4	0,0

Berechnung und Darstellung isw Institut

Variante 2

Die Berechnung einer zweiten Variante erscheint angesichts der aktuellen Praxis der Bezuschussung von Schulen in freier Trägerschaft sinnvoll. So werden für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU nach § 18 Abs. 3 ThürSchfTG die Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an Förderschulen im jeweiligen Förderschwerpunkt gewährt. Daher wird bei dieser Variante keine Bereinigung der Personalkosten der Förderschulen vorgenommen. Stattdessen werden im Bereich der Personalkosten die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU zu den Schülern an Förderschulen hinzuaddiert, da die Förderschulen in Form der Endsendung von Förderschullehrern und SPF für diese auch Leistungen erbringen. Die Personalkosten der Förderschulen werden damit ins Verhältnis zu allen Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen gesetzt. Die Kosten für den Schulaufwand beziehen sich dagegen ausschließlich auf die Schüler an Förderschulen.

Bei dieser Variante werden die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU quasi zweimal „gezählt“ – einmal bei den jeweiligen allgemeinbildenden Schulen, an denen sie unterrichtet werden und die dort vorhandenen Ressourcen in Anspruch nehmen sowie andererseits bei den Personalkosten der Förderschulen, da von diesen ausgehend eine Entsendung von Lehrkräften und SPF an allgemeinbildende Schulen erfolgt. Diese Variante entspricht damit den aktuellen Modalitäten des

ThürSchfTG bei der Berechnung der Zuschüsse für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des GU an Schulen in freier Trägerschaft. Die aus dieser Variante resultierenden Kosten je Schüler in den einzelnen Schulformen werden im Anhang abgebildet.

Variante 3

In einer ergänzenden dritten Variante werden die zusätzlichen Personalkosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU an allgemeinbildenden Schulen separat ausgewiesen und sind damit weder bei den Förderschulen noch bei den entsprechenden Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen enthalten. Dazu wird der Personalkostenteil, der der Unterrichtung der Schüler im GU entspricht (Berechnung entsprechend Variante 1), anhand der Relationen der einzelnen Förderschwerpunkte gewichtet und ins Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU an allgemeinbildenden Schulen gesetzt. Die gesamten Kosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU ergeben sich demnach aus den Kosten der jeweiligen Schulform und der zusätzlichen Personalkosten für Schüler im GU.

Die Ergebnisse dieser Variante werden ebenfalls im Anhang dargestellt.

5.2.4 Bereinigung um Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch (allgemeine Bereinigung)

Die in der Haushaltsrechnung des Landes ausgewiesenen Personalausgaben enthalten, neben den für an staatlichen Schulen tätigen Lehrkräften, Erziehern und sonderpädagogischen Fachkräften (SPF), auch Zahlungen für Personen, die nicht im Rahmen der Unterrichtsversorgung eingesetzt wurden. In der Schulstatistik wird dazu die Gruppe der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch ausgewiesen, die folgende Personengruppen umfasst:¹⁴

- Vollständige Abordnung außerhalb des Schuldienstes
- Zuweisung an eine Schule in freier Trägerschaft
- Auslandsschuldienst mit Fortzahlung der Bezüge
- Abordnung in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes
- Altersteilzeit Blockmodell Freistellungsphase

Die Ausgaben des Landes sowohl für Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen als auch für Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch sind in der Haushaltsrechnung in den Bezügen der Beamten (422) sowie den Arbeitnehmerentgelten (428) enthalten, die den wesentlichen Teil der Personalausgaben bilden. Im Rahmen der Bereinigung sollten an dieser Stelle diejenigen Personalkostenanteile eliminiert werden, die den Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch zuzuordnen sind.

Relativ unproblematisch kann die Bereinigung dabei für diejenigen Personen erfolgen, die sich nicht in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Dazu wird zunächst deren Anteil an der Summe der Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen sowie der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch ermittelt und anschließend von den Bezügen der Beamten und Arbeitnehmerentgelten abgezogen. In den Jahren 2014-2017 lagen diese Anteile im Durchschnitt der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils unter einem Prozent.

¹⁴ Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (<https://www.schulstatistik-thueringen.de/>)

Den überwiegenden Teil der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch bilden die Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. In den vergangenen Jahren ist der Umfang dieser Personengruppe kontinuierlich zurückgegangen, von 7,4 % im Jahr 2014 auf 4,5 % im Jahr 2017 bei den allgemeinbildenden Schulen und von 6,7 % auf 3,4 % bei den berufsbildenden Schulen (jeweils bezogen auf die Summe der Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen sowie der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch).

Die in der Schulstatistik ausgewiesenen Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nutzen jeweils das sogenannte Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeit, bei dem in einer ersten Phase in vollem Umfang weitergearbeitet wird, während in der zweiten Phase eine Freistellung von der Arbeit erfolgt. Die Vergütung erfolgt zu jeweils 50 % in der Arbeits- und Freistellungsphase. In der Arbeitsphase werden dabei praktisch Unterrichtsleistungen zu einer verringerten Vergütung erbracht, wohingegen in der Freistellungsphase den weiterhin erfolgenden Gehaltsbezügen keine Unterrichtsleistungen mehr gegenüberstehen.

Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit tragen zwar somit nicht mehr zur Unterrichtsversorgung bei, haben jedoch die entsprechenden Unterrichtsleistungen bereits in der Aktivphase der Altersteilzeit zu einer verringerten Vergütung erbracht. Insofern handelt es sich bei den Personalkosten in der Freistellungsphase der Altersteilzeit um einen periodenfremden Posten. Die während der Freistellungsphase der Altersteilzeit anfallenden Kosten sind somit der Periode der Aktivphase zuzuordnen. Die Beschäftigten gehen hier quasi in Vorleistung.

Eine Bereinigung der Personalkosten ist an dieser Stelle zwischen den einzelnen Jahren im Betrachtungszeitraum vorzunehmen. Dabei wird unterstellt, dass sich diejenigen Personen, die von der Schulstatistik im jeweiligen Jahr in der Freistellungsphase der Altersteilzeit ausgewiesen werden, im vorigen Jahr noch in der Aktivphase befanden. Dementsprechend werden im jeweiligen Betrachtungsjahr die Personen der Freistellungsphase der Altersteilzeit des jeweils darauffolgenden Jahres angesetzt. Für das Jahr 2018 wurde die Zahl der entsprechenden Personen anhand der durchschnittlichen Entwicklungsrate im Zeitraum 2014-2017 fortgeschrieben, um den für das Jahr 2017 anzusetzenden Wert zu ermitteln.

Die Anzahl der insgesamt zu bereinigenden Personen kann damit wie folgt ermittelt werden:

Summe der Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen sowie der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch (= durch das Land zu vergütende Personen)

abzgl. Personen mit Tätigkeit an staatlichen Schulen

abzgl. Personen in Freistellungsphase der Altersteilzeit des darauffolgenden Jahres

= Anzahl der zu bereinigenden Personen

Der Anteil der zu bereinigenden Personen an der Summe der durch das Land zu vergütenden Personen wird abschließend von den Bezügen der Beamten, den Arbeitnehmerentgelten sowie den zugeordneten Beihilfen abgezogen. Dabei wird lediglich zwischen allgemeinbildenden Schulen (Werte zwischen 1,01 % und 1,89 %) und berufsbildenden Schulen (Werte zwischen 1,43 % und 2,01 %) unterschieden. Obwohl entsprechende Daten auch für die einzelnen Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vorliegen, ist eine weitere Differenzierung an dieser Stelle nicht notwendig, da bereits im Rahmen der Neuaufteilung der Personalausgaben eine gleichverteilte Inanspruchnahme der Altersteilzeit unterstellt wird.

Abbildung 5-6: Bereinigung der Personalausgaben um Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Berufs- bildende Schulen
in Mio. Euro							
2014	-3,1	-2,4	-2,6	-0,2	-0,4	-1,5	-3,3
2015	-6,0	-4,3	-4,7	-0,4	-0,9	-2,6	-3,5
2016	-5,9	-4,2	-4,7	-0,4	-1,2	-2,6	-3,2
2017	-3,8	-2,7	-3,1	-0,2	-0,9	-1,7	-2,5

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.2.5 Beihilfe und Versorgungsleistungen für Beamte

Angesichts der erheblichen strukturellen Unterschiede zwischen der Besoldung der Beamten und der Vergütung angestellter Lehrkräfte sind im Rahmen der Kostenermittlung für öffentliche Schulen insbesondere die Beihilfezahlungen und Versorgungsleistungen von Bedeutung.

Während für angestellte Lehrkräfte sowie Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte (SPF) durch das Land entsprechende Beiträge zur Sozialversicherung geleistet werden (Arbeitgeberanteile), die in den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Arbeitnehmerentgelten (428) bereits enthalten sind, haben Beamte gegenüber ihrem Dienstherrn Anspruch auf Versorgung und Beihilfeleistungen. Dem für Arbeitnehmer geltenden Versicherungsprinzip steht hier das Versorgungsprinzip gegenüber, bei dem der Dienstherr, und damit in diesem Fall das Land, bei Eintritt der Beamten in den Ruhestand für die Versorgungsleistungen aufkommt. Das bedeutet, dass dem Land weiterhin Kosten entstehen, die der aktiven Periode der Beamten zuzuordnen sind.

Weiterhin erhalten verbeamtete Personen finanzielle Unterstützungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen sowohl für sich selbst als auch für ihre Angehörigen¹⁵, die als Beihilfen bezeichnet werden. In der Regel werden zwischen 50 % und 70 % der Krankheitskosten von den Beihilfezahlungen abgedeckt,¹⁶ während für alle darüber hinaus gehenden Kosten eine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden muss. Im Unterschied zu den monatlich anfallenden Ausgaben für die Krankenversicherung angestellter Personen, werden Beihilfen nur im Krankheits- bzw. Bedarfsfall gezahlt.

Im Folgenden wird der Umgang mit den Kosten der Beihilfe und Versorgungsleistungen dargestellt.

Beihilfe

Die Beihilfezahlungen des Landes an die verbeamteten Personen sind in der Haushaltsrechnung enthalten, werden dort jedoch nur für den Landeshaushalt insgesamt abgebildet (Kapitel 17 02). Im Rahmen des Basismodells wurde dem Schulbereich derjenige Teil der Gesamtsumme zugewiesen, der dem Anteil der Beamten im Schulbereich an der Gesamtzahl der Beamten im Kernhaushalt des Landes entspricht. Die Daten zur Anzahl der Beamten wurden der Personalstatistik des Thüringer Amtes für

¹⁵ Vgl. § 72 Abs. 1-3 ThürBG

¹⁶ Blaufus, K. et al. (2012): Anstellung oder Verbeamtung? – Zur Berechnung nettoeinkommensäquivalenter Zuschläge. Diskussionsbeitrag Nr. 127 des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre, S. 7.

Statistik entnommen. Innerhalb des Schulbereichs erfolgte die Zuordnung zu den einzelnen Schulformen anhand der Relationen der Bezüge und Nebenleistungen der Beamten.

Im Zuge der erfolgten Bereinigungen der Personalausgaben wurden auch die Beihilfen entsprechend mit berücksichtigt, so dass im Ergebnis die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und die zugeordneten Beihilfezahlungen bei allen Schulformen das gleiche Verhältnis aufweisen.

Versorgung

Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst erhalten verbeamtete Personen sogenannte Versorgungsbezüge, zu denen auch Zahlungen an Hinterbliebene (Witwen-/Witwer- und Waisengeld) gehören. Die Versorgungsleistungen, die sich aus Versorgungsbezügen und Beihilfen zusammensetzen, werden aus dem laufenden Haushalt bestritten und sind damit Teil der Personalkosten.

In der Haushaltsrechnung des Landes werden sowohl die Versorgungsbezüge als auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen für den Landeshaushalt insgesamt ausgewiesen, die im Rahmen des Basismodells zunächst anteilig für den Schulbereich mit erfasst wurden. Angesichts der demografischen Entwicklung war in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Versorgungsleistungen von knapp 27 Mio. Euro im Jahr 2014 auf über 56 Mio. Euro im Jahr 2017 zu beobachten, womit sich diese innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne mehr als verdoppelt haben. Angesichts der Altersstruktur der Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen ist hier auch zukünftig von anhaltend hohen Zuwächsen auszugehen.

Da sich die vom Land im Betrachtungszeitraum erbrachten Versorgungsleistungen jedoch auf die bereits aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten beziehen, wurden diese Ausgaben als periodenfremde Positionen entfernt (siehe Kapitel 5.1). Anstelle dessen ist hier ein Verfahren zu entwickeln, mithilfe dessen die Kosten für die zukünftig anfallenden Versorgungsleistungen für die im Betrachtungszeitraum aktiven Beamten abbildet werden können. Sinnvoll erscheint dabei die Ermittlung eines spezifischen Zuschlags für die Versorgungskosten, der auf die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Bezüge und Nebenleistungen für Beamte angewendet wird.

Als Orientierung für den zu bestimmenden Versorgungszuschlag können folgende Ansätze aus vergleichbaren Analysen herangezogen werden:

- Das Statistische Bundesamt berechnet in seinen jährlich veröffentlichten Ausgaben je Schüler einen Zuschlag für unterstellte Sozialbeiträge in Höhe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zzgl. sieben Prozentpunkte – für die Jahre 2014-2017 bedeutet das einen Wert von 25,9 % (2014) bzw. 25,7 % (2015-2017).
- In einer Reihe von Untersuchungen der Schülerkosten in den meisten deutschen Bundesländern durch das Steinbeis-Transferzentrum Wirtschafts- und Sozialmanagement wurde ein fiktiver Versorgungssatz von 30 % angesetzt, der sich aus einem Basissatz von 26 % (vom Statistischen Bundesamt übernommen) und einem Aufschlag von vier Prozentpunkten für einen realitätsnäheren Versorgungssatz zusammensetzt. Darüber hinaus wird ein weiterer Zuschlag von 10 % für Beihilfe und Versorgung erhoben, um die Vorteile des Beamtenstatus gegenüber dem Arbeitnehmerverhältnis abzubilden (Anpassungswert II).¹⁷

¹⁷ Siehe u.a. Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 78-80.

- Im Rahmen der Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen im Jahr 2007 durch die Kienbaum Management Consultants GmbH wurde eine kalkulatorische Versorgungspauschale in Höhe von 30 % bezogen auf die Bruttobesoldung angesetzt, wobei in diesem Zusammenhang auf einen Ansatz verwiesen wurde, der im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Bundes- und Landesebene angewandt wird.¹⁸
- Die aktuellen Versorgungssätze für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundesministeriums für Finanzen liegen zwischen 27,9 % (einfacher und mittlerer Dienst) und 36,9 % (höherer Dienst und Richter).¹⁹
- Das Bundesland Baden-Württemberg verwendet in seinen Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens pauschale Versorgungsaufschläge in Höhe von 30 % auf die Aufwendungen für verbeamtete Lehrkräfte.²⁰

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Ansätze erscheint ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % auf die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten als angemessen. Der Versorgungszuschlag wird dabei sowohl für die verbeamtete Lehrkräfte im Schulbereich als auch für die verbeamteten Personen in den übergeordneten Bereichen des Landes (z.B. Schulämter, Ministerium) angesetzt. Der Versorgungszuschlag entspricht dabei denjenigen Kosten, die nach Eintritt der verbeamteten Person in den Ruhestand anfallen und der betrachteten Periode zuzuordnen sind.

Die Höhe der aus dem angesetzten Versorgungszuschlag resultierenden Kosten sowie die den einzelnen Schulformen zugeordneten Beihilfezahlungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Abbildung 5-7: Beihilfen und Versorgungszuschlag

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Thüringen- kolleg	Berufs- bildende Schulen
in Mio. Euro								
Beihilfen								
2014	5,2	5,9	6,4	0,5	0,8	1,5	0,0	2,9
2015	5,0	5,6	6,3	0,5	1,0	1,4	0,0	2,9
2016	5,2	5,6	6,6	0,5	1,2	1,3	0,0	3,0
2017	5,0	5,3	6,4	0,5	1,4	1,2	0,0	2,9
Versorgungszuschlag								
2014	36,5	42,9	48,5	3,3	5,3	17,5	0,1	22,6
2015	35,8	40,7	48,0	3,3	6,7	17,0	0,1	22,7
2016	35,3	39,4	48,2	3,3	8,3	17,0	0,1	22,6
2017	37,3	40,5	50,9	3,5	10,3	18,1	0,1	23,7

Berechnung und Darstellung isw Institut

¹⁸ Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen, S. 20.

¹⁹ Bundesministerium der Finanzen (2018): Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/WU

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bund eshaushalt/personalkostensaetze.html)

²⁰ Landtag von Baden-Württemberg (2018): Mitteilung der Landesregierung. Berechnung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG). Drucksache 16/5181, S. 19.

5.2.6 Aufteilung der Personalkosten für Lehramtsanwärter

Die Anwärterbezüge der Lehramtsanwärter werden in der Haushaltsrechnung des Landes in Kapitel 04 20 (Staatliche Studienseminare) ausgewiesen. Im Basismodell wurden diese Kosten mit im Rahmen der allgemeinen Aufteilung der übergeordneten Positionen von Land und Kommunen auf die einzelnen Schulbereiche verteilt, wobei die Anteile an den wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden als Verteilungsschlüssel verwendet wurden. Da in der Schulstatistik jedoch auch konkrete Angaben zu den Zahlen der Lehramtsanwärter in den einzelnen Schulformen enthalten sind, kann anhand derer eine exaktere Aufteilung vorgenommen werden.

Zunächst wurde aus dem Kapitel 04 20 (Staatliche Studienseminare) die Position Anwärterbezüge (422 61) entfernt, die anschließend anhand der jeweiligen Anteile an der Summe der Lehramtsanwärter auf die einzelnen Schulformen verteilt wurde. Weiterhin wurden auch die den Anwärterbezügen zugeordneten Beihilfen und der Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % der Anwärterbezüge entsprechend angepasst (Abb. 5-8).

Abbildung 5-8: Aufteilung der Personalkosten für Lehramtsanwärter

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Berufs- bildende Schulen
in Mio. Euro							
Anwärterbezüge							
2014	5,0	3,1	6,0	0,4	0,5	0,2	1,2
2015	4,8	2,8	6,4	0,4	0,7	0,1	0,9
2016	4,3	2,4	7,0	0,3	0,9	0,1	0,9
2017	4,0	2,2	6,7	0,3	1,2	0,1	1,0
Zugeordnete Beihilfen							
2014	0,2	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
2015	0,2	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
2016	0,2	0,1	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0
2017	0,1	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Versorgungszuschlag							
2014	1,5	0,9	1,8	0,1	0,2	0,1	0,4
2015	1,4	0,8	1,9	0,1	0,2	0,0	0,3
2016	1,3	0,7	2,1	0,1	0,3	0,0	0,3
2017	1,2	0,7	2,0	0,1	0,4	0,0	0,3

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.3 Zuschlag kommunale Sachkosten

Bei den bisher erfassten kommunalen Sachkosten im Schulbereich, die im Einzelplan 2 der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen abgebildet werden, ist davon auszugehen, dass dort nicht alle relevanten Kosten enthalten sind. Insbesondere die anteiligen indirekten Kosten für Leistungen der kommunalen Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit dem Schulbereich fehlen hier, wie z.B. die Kosten für Leistungen des Hauptamtes, der Kämmerei, des Personal- und Organisationsamtes, des

Beschaffungsamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes,²¹ die jeweils im Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung) erfasst sind. Aus diesem Grund ist ein Ansatz zur Darstellung der entsprechenden Positionen zu identifizieren.

Da die Statistik an dieser Stelle keine weiteren Differenzierungen vornimmt und auch keine Daten zur Abbildung der internen Verrechnungen der Kommunen verfügbar sind, werden hier Orientierungswerte anhand der Anteile der Ausgaben für Schulen am gesamten Verwaltungshaushalt bzw. der Anteile des Personals im Schulbereich auf kommunaler Ebene ermittelt.

Folgende vier Varianten wurden dabei berechnet:

- Variante 1: pauschaler Zuschlag, der dem Anteil des Zuschussbedarfs im Einzelplans 2 (Verwaltungshaushalt) am gesamten Verwaltungshaushalt der Kommunen entspricht; d.h., der Zuschlag ergibt sich, indem dieser Anteil auf den Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt des Einzelplan 2 angewandt wird.
- Variante 2: auch hier wird zunächst der Anteil des Zuschussbedarfs im Einzelplans 2 (Verwaltungshaushalt) am gesamten Verwaltungshaushalt der Kommunen ermittelt, allerdings wird dieser Anteil anschließend auf den Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt des Einzelplan 0 (Allgemeine Verwaltung) angewandt. Damit wird praktisch unterstellt, dass die dem Schulbereich zuordenbaren Verwaltungskosten dem Anteil der Schulen am Gesamthaushalt entsprechen.
- Variante 3: bei dieser Variante wird zunächst der Anteils des Personals im Schulbereich am Personal im gesamten Kernhaushalt der Kommunen ermittelt, der anschließend auf den Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt des Einzelplans 2 angewandt wird.
- Variante 4: wie bei der vorangegangenen Variante wird auch hier zunächst der Anteil des Personals im Schulbereich am Personal im gesamten Kernhaushalt der Kommunen ermittelt, der in diesem Fall jedoch auf den Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt des Einzelplans 0 (Allgemeine Verwaltung) angewandt wird. Damit wird praktisch unterstellt, dass die dem Schulbereich zuordenbaren Verwaltungskosten dem Anteil des Personal im Schulbereich an allen Personen im kommunalen Kernhaushalt entsprechen.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der einzelnen Varianten ist festzuhalten, dass der Anteil der Zuschussbedarfe im Einzelplan 2 am Gesamthaushalt mit Werten zwischen 12 % und 14 % im Zeitraum 2014-2017 merklich höher ausfällt als der Personalanteil, der jeweils bei etwa 7 % liegt. Daher fallen die im Rahmen der Varianten 1 und 2 ermittelten Werte mit 34,2 und 55,2 Mio. Euro auch höher aus als die Varianten 3 und 4 mit 19,4 und 31,4 Mio. Euro (Abb. 5-9).

Nach Abwägung der verwendeten Parameter in den einzelnen Varianten sowie der daraus resultierenden Ergebnisse erscheint letztendlich Variante 4 am geeignetsten zur Abbildung der zusätzlichen kommunalen Sachkosten.

In der verwendeten Kostenstruktur (siehe Kapitel 5.7.1) wird der Zuschlag zu den kommunalen Sachkosten den sonstigen laufenden Kosten der Kommunen zugeordnet.

²¹ Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 51.

Abbildung 5-9: Ergebnisse der verschiedenen Varianten zur Ermittlung des Zuschlags zu den kommunalen Sachkosten 2014-2017

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
	in Mio. Euro			
Variante 1	40,2	42,3	37,1	34,2
Variante 2	63,8	60,8	55,4	55,2
Variante 3	20,3	21,0	19,8	19,4
Variante 4 (= verwendete Variante)	32,2	30,2	29,6	31,4

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.4 Kalkulatorische Kosten/Immobilienkosten

Von besonderer Bedeutung bei der Kostenermittlung staatlicher Schulen ist der Aspekt der kalkulatorischen Kosten. Diese können in kalkulatorische Zusatzkosten und Anderskosten unterschieden werden, wobei Ersteren kein zurechenbarer Aufwand und Letzteren ein Aufwand in anderer Höhe gegenübersteht. Im Rahmen von Kostenermittlungen oder Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ist die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten jeweils erforderlich, da diese den Ressourcenverbrauch abbilden bzw. für die Vergleichbarkeit von Alternativen von Bedeutung sind.²²

Bei kalkulatorische Kosten kann zudem auch unterschieden werden in²³:

- kalkulatorische Abschreibungen
- kalkulatorische Zinsen
- kalkulatorische Wagnisse

Insbesondere die kalkulatorischen Abschreibungen, die annualisierte Kosten von aperiodisch anfallenden Investitionsentscheidungen²⁴ abbilden, sind als gebräuchlichste Form zur Ermittlung von Wertansätzen für den Verbrauch des Leistungspotentials langlebiger Wirtschaftsgüter (vor allem Gebäude)²⁵ im Rahmen der Schülerkostenermittlung relevant. Sofern an dieser Stelle jedoch keine ausreichende Datenbasis vorhanden ist oder die Datenbeschaffung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, kann als alternativer Ansatz auch eine kalkulatorische Miete berechnet werden, bei der ein angemessener durchschnittlicher Mietsatz für die Nutzungsüberlassung gleichartiger Wirtschaftsgüter verwendet wird.²⁶

Da sowohl die kalkulatorischen Kosten im Allgemeinen als auch die kalkulatorischen Abschreibungen im Besonderen nicht „haushaltswirksam“ sind, werden sie in der auf der Kameralistik basierenden Haushaltsrechnung des Landes und in der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen in Thüringen nicht bzw. in anderer Form erfasst. Die Jahresrechnungsstatistik weist zwar eine Position ‚kalkulatorische Kosten‘ im Verwaltungshaushalt der Kommunen aus (680, 685), die sich jedoch erheblich von dem eigentlichen Betrachtungsgegenstand unterscheidet. Diese hier aufgeführten Posten sollen angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals abbilden, fallen

²² Vgl. Online-Verwaltungslexikon (www.olev.de)

²³ Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, S. 12.

²⁴ Ebd., S. 13.

²⁵ Promberger, K. und Cecon, F. (2004): Kosten- und Leistungsrechnung für Schulen. Ein betriebswirtschaftliches Instrument zur Steuerung der Effizienz von Schulen. Working Paper 12/2004, S. 20.

²⁶ Vgl. ebd.

jedoch derart gering aus (7,1 Mio. Euro im Einzelplan 2 im Jahr 2017), dass damit nicht die tatsächlichen Verhältnisse abgebildet werden. Den kalkulatorischen Kosten im jeweiligen Aufgabenbereich (Einzelplan) stehen gleichzeitig auch Einnahmen in gleicher Größenordnung gegenüber, die zusammengefasst im Einzelplan 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft) enthalten sind.

Die Investitionsausgaben der Kommunen, die im Vermögenshaushalt der Jahresrechnungsstatistik verbucht sind, werden zum Zeitpunkt des Geldflusses erfasst und wurden damit als periodenfremde Position bereits bereinigt, da im Rahmen der Kostenbetrachtung die Darstellung des periodischen Ressourcenverbrauchs von Bedeutung ist.

Eine Möglichkeit zur Ermittlung der Abschreibungen stellt grundsätzlich die Auswertung der kommunalen Haushaltspläne dar, die in den meisten Bundesländern inzwischen verpflichtend auf das doppische Rechnungswesen umgestellt wurden. Demgegenüber besteht für die Kommunen in Thüringen seit 2009 ein unbefristetes Wahlrecht zwischen Weiterführung der Kameralistik und Einführung der Doppik. Lediglich etwa 10 % der Kommunen haben sich bisher für die Doppik entschieden.²⁷ Daher fällt die Anzahl potentieller Haushaltspläne mit entsprechenden Informationen zur Höhe der Abschreibungen insgesamt deutlich zu gering aus, um daraus auf ein landesdurchschnittliches Niveau schließen zu können.

Daher sind für die Abbildung der kalkulatorischen Kosten bzw. der Immobilienkosten andere Ansätze zu verfolgen, die im Folgenden vorgestellt werden. Dabei wird zunächst in zwei verschiedenen Varianten eine kalkulatorische Miete berechnet (Variante 1 und 2), bevor anschließend eine Möglichkeit zur Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen vorgestellt wird (Variante 3). Diese beiden Ansätze werden in einer vierten Variante noch um einen Ansatz aus dem Freistaat Sachsen ergänzt, der in ähnlicher Form gegenwärtig bei der Berechnung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zur Anwendung kommt und auf dem Zuschussbedarf im Vermögenshaushalt der vergangenen zehn Jahre beruht.

5.4.1 Variante 1

Der Ansatz einer kalkulatorischen Miete zur Abbildung der Immobilienkosten im Schulbereich auf kommunaler Ebene wurde u.a. bereits auch in früheren Schülerkostenberechnungen angewandt²⁸ und soll auch in der vorliegenden Untersuchung in zwei Varianten zum Einsatz kommen.

Immobilienkosten der Kommunen setzen sich zusammen aus einer kalkulatorischen Miete und den Mietnebenkosten bzw. Betriebskosten. Sie können darüber hinaus unterschieden werden in nicht regelmäßig anfallende Kosten wie Grundstückskosten, Baukosten und Erschließungskosten sowie laufende Kosten wie Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten.²⁹

Die kalkulatorische Miete umfasst insgesamt folgende Posten³⁰:

²⁷ Entwurf zu Positionspapier „Erleichterungen im Rahmen der Thüringer Doppik“, Stand: 03.06.2018/Version 3 (https://www.ka-fin.de/wp-content/uploads/2018/06/KAF-3Tg-13.06.18-AG2-Doppik-EntwurfPositionspapier_20180603_V3.pdf)

²⁸ U.a. Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004 sowie Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen.

²⁹ Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 52.

³⁰ Ebd., S. 56.

- Grundstückskosten
- Baukosten
- Erschließungskosten
- Abschreibungen
- Finanzierungskosten
- Fiktive Einsparungen
- Unterhaltungskosten

Die darin enthaltenen Unterhaltungskosten wurden bereits aus der Jahresrechnungsstatistik entnommen und dem laufenden Sachaufwand zugeordnet. Da sie gleichzeitig Teil der kalkulatorischen Miete sind, müssen sie dort entsprechend entfernt werden. Konkret handelt es sich dabei um die Posten ‚Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens‘ (50, 51) sowie ‚Mieten und Pachten‘ (53).

Die Mietnebenkosten bzw. Betriebskosten gehen ebenfalls aus der Jahresrechnungsstatistik hervor und fallen unter dem Posten ‚Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.‘ (54) auch unter den laufenden Sachaufwand. Daher werden sie dort herausgelöst und den Immobilienkosten zugeordnet, die insgesamt jedoch auch als Teil der Sachkosten betrachtet werden können.

Wesentliche Faktoren bei der Ermittlung der kalkulatorischen Miete sind der durchschnittliche Flächenbedarf bzw. die durchschnittliche Gebäudefläche je Schüler sowie die durchschnittlichen Mietpreise, deren Berechnung im Folgenden beschrieben wird.

Durchschnittlicher Flächenbedarf bzw. durchschnittliche Gebäudeflächen

Als Ansatz für den durchschnittlichen Flächenbedarf bzw. die durchschnittliche Gebäudefläche wurde in Variante 1 der in den Steinbeis-Gutachten verwendete Wert von 12,5 m² pro Schüler angesetzt, der, nach Aussage der Autoren, den Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern entspricht. Dieser setzt sich zusammen aus 20 m² je Vollzeitschülereinheit für Gebäude, Erschließung, Pausenaufenthalt, Schulgarten/Grünanlagen abzgl. 5 m² gemäß Schulhofbestimmungen und einem zusätzlichen Puffer von 2,5 m².³¹ Dieser Wert erscheint grundsätzlich plausibel, da bspw. auch der Freistaat Sachsen von ähnlichen Werten ausgeht. So wurden hier im Rahmen der Begründung zum Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) Werte von ca. 10 m² Nettogrundfläche (NGF)³² je Schüler bei Schulgebäuden ohne Sporthalle und 11,5 m² NGF bei Schulgebäuden mit Sporthalle ermittelt, die sich jeweils auf Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien beziehen.³³

In Variante 2 wird zudem eine eigene Berechnung der durchschnittlichen Gebäudefläche auf Grundlage der Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen vorgenommen.

Durchschnittliche Mietpreise

Zur Berechnung der durchschnittlichen Mietpreise wurde ein Ansatz gewählt, der auf den Nettokaltmieten für Büros mit mittlerem Nutzwert laut ivd Preisspiegel für die Jahre 2014/2015 und

³¹ Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 89-90.

³² Nettogrundfläche (NGF) = Netzfläche + technische Funktionsfläche + Verkehrsfläche.

³³ Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf Stand 12.12.2014 (https://www.evangelische-schulen-sachsen.de/wp-content/uploads/2015/01/B04_Begrundung_SachsFrTrSchulG_12-12-2014.pdf)

2017/2018 basiert. Dazu liegen Mietpreisdaten für 37 Städte in Thüringen³⁴ vor, die insgesamt etwas mehr als die Hälfte der Einwohner und fast zwei Drittel der Schüler des Landes umfassen.

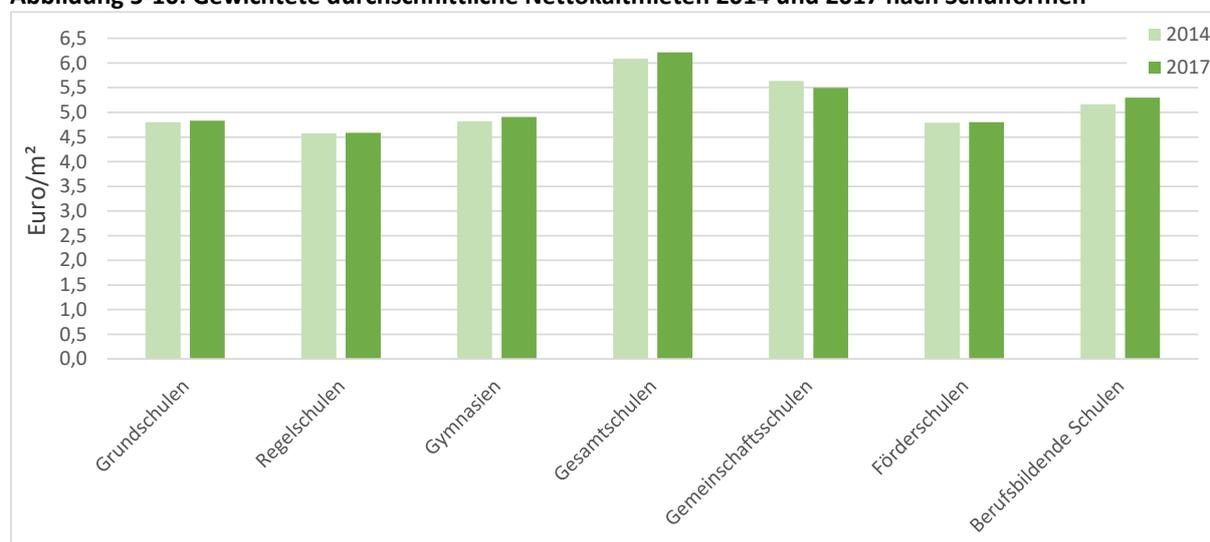
Die Spannweite der Büromieten reicht dabei im Berichtszeitraum 2017/2018 von 2,50 Euro/m² in Schlotheim (Unstrut-Hainich-Kreis) bis zu 8,00 Euro/m² in Jena. Der Durchschnitt liegt bei 4,53 Euro/m² und auch der Median weist mit 4,50 Euro/m² einen ähnlich hohen Wert aus.

Angesichts der zum Teil sehr großen Unterschieden zwischen den einzelnen Städten wurden die angegebenen Mieten der einzelnen Städte mit der jeweiligen Schülerzahl der einzelnen Schulformen (Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen) gewichtet. Für die übrigen Städte und Gemeinden im Freistaat Thüringen, für die keine Angaben zu den Büromieten vorlagen, wurde ein mittleres Mietniveau unter Verwendung des Medians unterstellt.

Die Mietpreise aus dem Berichtsjahr 2014/2015 wurden für das Jahr 2014 und diejenigen aus dem Berichtsjahr 2017/2018 für das Jahr 2017 angesetzt. Für die beiden dazwischen liegenden Jahre wurden Werte entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung angesetzt, wobei bei der Mehrzahl der aufgeführten Städte keine Veränderungen zu beobachten waren.

Der Blick auf die Ergebnisse der gewichteten durchschnittlichen Mieten zeigt, dass je stärker sich eine Schulform in den größten Städten des Landes konzentriert, desto höher auch die durchschnittlichen Mietpreise ausfallen. So wurde für die Gesamtschulen, die sich vorrangig in den drei Kreisfreien Städten Erfurt, Jena und Gera befinden, mit 6,21 Euro/m² der mit Abstand höchste Wert ermittelt. Demgegenüber liegen Grund-, Regel- und Förderschulen sowie Gymnasien, deren Standorte über das ganze Land verteilt sind, jeweils unterhalb von fünf Euro/m² (Abb. 5-10).

Abbildung 5-10: Gewichtete durchschnittliche Nettokaltmieten 2014 und 2017 nach Schulformen



Berechnung und Darstellung isw Institut auf Basis des ivd Preisspiegels Thüringen sowie der Schulstatistik

³⁴ Tatsächlich werden im Rahmen des ivd Preisspiegels Daten für insgesamt 39 Städte erhoben. Allerdings lagen im Hinblick auf die verwendeten Nettokaltmieten für Büros nur Daten für 37 Städte vor.

Angesichts einer erhöhten Abnutzung der Schulgebäude im Vergleich zu Bürogebäuden sowie Vandalismus an Schulen wird analog zu den Steinbeis-Gutachten ein Zuschlag in Höhe von 4 % der Immobilienkosten hinzugefügt³⁵.

Schülerzahlen

Da die kalkulatorische Miete in Relation zur Schülerzahl berechnet wird, ist es angesichts der unterschiedlichen Unterrichtsformen speziell in berufsbildenden Schulen (Vollzeit- und Teilzeitunterricht) notwendig, eine Umrechnung der Schülerzahlen in Vollzeitschülereinheiten (VZSE) vorzunehmen. Die dazu notwendigen Faktoren für die einzelnen Bereiche der berufsbildenden Schulen wurden anhand der Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden aus den Verwaltungsvorschriften zur Organisation der jeweiligen Schuljahre ermittelt.

Um darüber hinaus jährliche Veränderungen der kalkulatorischen Miete aufgrund schwankender Schülerzahlen auszuschließen, wurden für den gesamten Betrachtungszeitraums die VZSE im Durchschnitt der Jahre 2014-2017 angesetzt.

5.4.2 Variante 2

Variante 2 entspricht vom Prinzip her dem Ansatz in Variante 1 mit dem Unterschied, dass hier eine eigene Berechnung der durchschnittlichen Nettogrundfläche, die sich aus Nutzfläche, technischer Funktionsfläche und Verkehrsfläche zusammensetzt, vorgenommen wurde.

Die getroffenen Annahmen zur Nutzfläche basieren dabei auf den Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen mit Raumprogrammempfehlungen für allgemeinbildende Schulen, die zwar bereits aus dem Jahr 1997 stammen, jedoch weiterhin gültig sind. Sie beziehen sich auf die Hauptnutzfläche der Schulgebäude, wohingegen Nebennutzflächen, Funktionsflächen und Konstruktions-Grundflächen nicht mit berücksichtigt wurden. Da diese Daten lediglich für die allgemeinbildenden Schulen ausgewiesen sind, wurden für die berufsbildenden Schulen sowie die Gemeinschaftsschulen, die es zum Erstellungszeitpunkt noch nicht gab, die Werte der Regelschulen unterstellt. Für alle anderen Schulformen wurde auf die aufgeführten Werte zurückgegriffen, die jeweils für verschiedene Schulgrößen angegeben sind, wobei für jede Schulform die Bildung eines Durchschnitts erfolgte.

Hinsichtlich der Ermittlung der technischen Funktionsfläche und der Verkehrsfläche (= Restfläche) wurde das im Freistaat Sachsen ermittelte Verhältnis von 60:40 für Schulgebäude bzw. 80:20 für Sporthallen verwendet³⁶.

Die Werte der berechneten Nettogrundfläche bewegen sich in der Summe für Schulgebäude und Sporthalle mehrheitlich zwischen 10 und 12 m² je Schüler und liegen damit in der Größenordnung der Werte aus Sachsen sowie etwas unterhalb der in den Steinbeis-Gutachten angesetzten Gebäudeflächen. Der Bereich der Förderschulen weist angesichts eines umfangreicheren Raumbedarfs deutliche höhere Werte zwischen 21 und 36 m² je Schüler auf (Abb. 5-11).

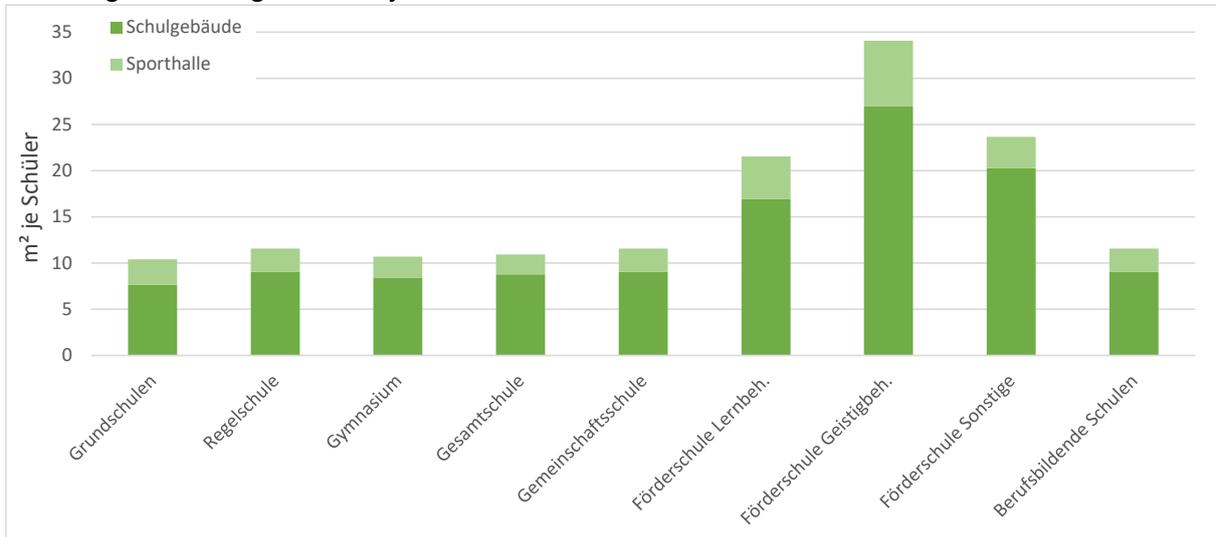
³⁵ Vgl. Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 90.

³⁶ Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf

(https://www.schule.sachsen.de/download/2015_03_25_SaechsFrTrSchulG_Entwurf.pdf)

Für die durchschnittlichen Mietzahlungen, die Bereinigungen im laufenden Sachaufwand der Kommunen, die berechneten Vollzeitschülereinheiten sowie den Zuschlag für Abnutzung/Vandalismus gelten die gleichen Ansätze wie in Variante 1.

Abbildung 5-11: Nettogrundfläche je Schüler nach Schulformen



Berechnung und Darstellung isw Institut auf Basis der Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen mit Raumprogrammempfehlungen für allgemeinbildende Schulen vom 10. Juli 1997

5.4.3 Variante 3

Die in Variante 3 erfolgte Berechnung der kalkulatorischen Kosten basiert auf einer Untersuchung der TU Dresden zu den Schülerkosten im Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2005,³⁷ bei denen die folgende Differenzierung vorgenommen wurde:

- Kalkulatorischen Abschreibungen der baulichen Infrastruktur,
- Kalkulatorischen Abschreibungen des beweglichen Anlagevermögens,
- Kalkulatorischen Zinsen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der baulichen Infrastruktur können anhand der folgenden Formel ermittelt werden:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibungen der baulichen Infrastruktur} = \text{Anzahl Schüler} \times \text{Programmfläche} \times \text{Kostenrichtwert} / \text{Nutzungsdauer}$$

Als Schülerzahl wurden, wie in den vorherigen Varianten die berechneten Vollzeitschülereinheiten im Durchschnitt 2014-2017 für alle Jahre angesetzt, um Veränderungen der Kostenposition im Zeitverlauf, die aus veränderten Schülerzahlen resultieren, auszuschließen.

³⁷ Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen.

Angaben zur Programmfläche der Schulen können den Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen mit Raumprogrammempfehlungen für allgemeinbildende Schulen entnommen werden, wobei auch hier für die berufsbildenden Schulen und die Gemeinschaftsschulen die Werte der Regelschulen angewandt wurden. Die Programmfläche bezieht sich auf die allgemeinen und fachgebundenen Unterrichtsräume, den Informationsbereich (z.B. Bibliothek, Leseraum), den Lehrer- und Verwaltungsbereich, den Wirtschaftsbereich sowie den Therapiebereich und die mobilen sonderpädagogische Dienste bei Förderschulen. Damit fällt diese in der Summe geringer aus als die in Variante 2 verwendete Nettogrundfläche, bei der zusätzlich Horträume, Gemeinschaftsbereiche, technische Funktionsflächen und Verkehrsflächen sowie Sporthallen berücksichtigt werden. Die Verwendung der kleineren Programmfläche anstelle der Nettogrundfläche liegt darin begründet, dass sich die unterstellten Kostenrichtwerte auf die Hauptnutzfläche beziehen, die mit der für Thüringen ausgewiesenen Programmfläche gleichgesetzt werden kann.

Da für den Freistaat Thüringen selbst keine eigenen Kostenrichtwerte für Schulbaumaßnahmen vorliegen, wird an dieser Stelle auf die Werte des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zurückgegriffen, das jährlich Angaben zur Förderung von Schulbaumaßnahmen pro m² differenziert nach Schulformen ausweist. Da im Wesentlichen von gleichen Anforderungen an den Platzbedarf von Schülern ausgegangen werden kann, erscheint dieses Vorgehen durchaus vertretbar. Auch der Freistaat Bayern macht jährlich Angaben zu den Kostenrichtwerten, die sich jedoch auf Schulen allgemein beziehen und etwa 20 % höher ausfallen als in Rheinland-Pfalz.

Für die Nutzungsdauer wurden 25 Jahre angesetzt. Dieser Wert orientiert sich am Gutachten der TU Dresden.³⁸ Zudem sieht auch die Thüringer Schulbauförderrichtlinie (SchulBauFR) bei Investitionen in Neubauvorhaben eine zeitliche Zweckbindung von 25 Jahren vor.

Im Hinblick auf die kalkulatorischen Abschreibungen des beweglichen Anlagevermögens (= Abschreibungen Ausstattung) wurde als Näherungswert die Gruppierungsposition 935 (Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) im Vermögenshaushalt der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen verwendet. Da es sich bei Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen um Ersatzinvestitionen handelt, kann davon ausgegangen werden, „dass diese in Höhe der entsprechenden Abschreibungen getätigt werden, damit es nicht zu Substanzverlust kommt.“³⁹

Abschließend wurden in dieser Variante die kalkulatorischen Zinsen berechnet, wobei die vom Bundesministerium der Finanzen für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ausgewiesenen nominalen Kalkulationszinssätze (Durchschnittszinssätze) verwendet wurden, die zwischen 2014 und 2017 von 1,3 % auf 0,6 % gesunken sind. Die Zinssätze wurden auf den hälftigen Wert der Summe aus kalkulatorischen Abschreibungen der baulichen Infrastruktur und des beweglichen Anlagevermögens angewandt.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei dieser Variante die Posten ‚Unterhalt der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens‘ (50, 51) sowie ‚Mieten und Pachten‘ (53) Bestandteil des laufenden Sachaufwands bleiben (keine Bereinigung an dieser Stelle). Dies ist vor allem bei Vergleichen der einzelnen Varianten mit zu berücksichtigen (siehe Kapitel 5.4.5).

³⁸ Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, S. 45.

³⁹ Ebd., S. 47.

5.4.4 Variante 4

In der vierten Variante soll abschließend ein ergänzender Ansatz vorgestellt werden, der in ähnlicher Form im Freistaat Sachsen bei der Ermittlung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft zum Einsatz kommt. Anstelle der Abschreibungen wurden hier die Ausgaben (und Einnahmen) des Vermögenshaushalts, der im Wesentlichen die Investitionstätigkeit der Kommunen abbildet, des Einzelplans 2 im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre angesetzt, wobei eine Preisbereinigung anhand des Verbraucherpreisindex erfolgte.⁴⁰

In Anlehnung an diese Vorgehensweise wurde für Thüringen ein ähnlicher Ansatz berechnet, bei dem jedoch lediglich die von den Kommunen getätigten Investitionen im Einzelplan 2 verwendet werden. Diese setzen sich aus den folgenden Positionen der Jahresrechnungsstatistik zusammen:

- Vermögenserwerb (93)
- Baumaßnahmen (94-96)
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (98)

Im Gegensatz zu Sachsen erfolgt an dieser Stelle keine Gegenrechnung der Einnahmen im Vermögenshaushalt bzw. der erhaltenen Zuweisungen für Investitionen, da bei dieser Betrachtung der Umfang der Investitionen von Bedeutung ist, wohingegen die Herkunft der dafür eingesetzten Mitteln keine Rolle spielt. Die Preisbereinigung wurde auf Grundlage des vom Thüringer Amt für Statistik veröffentlichten Preisindex für Bürogebäude in Thüringen, der auf das jeweilige Betrachtungsjahr (= 100) angepasst wurde, vorgenommen.

Analog zu Variante 3 werden auch an dieser Stelle die kalkulatorischen Zinsen berechnet, wobei eine Anwendung der nominalen Kalkulationszinssätze auf den hälftigen Wert der ermittelten Investitionen erfolgte.

Bei diesem Ansatz ist weiterhin zu beachten, dass die in der Jahresrechnungsstatistik abgebildeten Investitionen letztendlich nicht die vollständigen Kosten für die Schulinfrastruktur widerspiegeln, da hier nur ein mehr oder weniger großer Teil der notwendigen Maßnahmen abgebildet wird. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation vieler Kommunen ist davon auszugehen, dass in den vergangenen Jahren zumindest ein Teil der notwendigen Investitionen in die Schulinfrastruktur ausgeblieben ist. Dies zeigt vor allem auch der angemeldete Fördermittelbedarf im Rahmen des Thüringer Schulinvestitionsprogramms, der durchweg das Drei- bis Vierfache der jährlich verfügbaren Mittel überstieg. Im Rahmen einer Abfrage des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Investitionsbedarf an staatlichen Schulen haben sich zudem etwas mehr als die Hälfte der Schulträger beteiligt und dabei notwendige Investitionen in Höhe von 530 Mio. Euro gemeldet.⁴¹

⁴⁰ Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf, S. 27

(https://www.schule.sachsen.de/download/2015_03_25_SaechsFrTrSchulG_Entwurf.pdf)

⁴¹ Antwort des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Wucherpfennig (CDU). Drucksache 6/3674 des Thüringer Landtags vom 28.03.2017, S. 2.

5.4.5 Ergebnisse kalkulatorische Kosten

Die Ergebnisse der im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten bzw. der Immobilienkosten berechneten Varianten können Abb. 5-12 entnommen werden. Dabei werden gewisse Unterschiede in der Größenordnung der einzelnen Ansätze deutlich.

Die ermittelten Immobilienkosten fallen in Variante 1 mit Werten zwischen 216 und 224 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 etwa 11 % höher aus als in Variante 2 (zwischen 196 und 203 Mio. Euro), was darauf zurückzuführen ist, dass der Umfang der zugrunde gelegten Flächen etwas größer ist.

Über dem Niveau von Variante 1 liegen die in Variante 3 berechneten kalkulatorischen Kosten, die sich unter Einbeziehung der in Variante 1 bereinigten Posten auf Werte zwischen 229 bis 241 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 belaufen.

Demgegenüber ergibt der in Variante 4 berechnete Ansatz mit einer Größenordnung von 190 bis 193 Mio. Euro die insgesamt geringsten Werte, die zwischen 16 % und 20 % unterhalb der Ergebnisse aus Variante 3 liegen. Im Gegensatz zu den anderen Varianten unterscheiden sich die Werte in den einzelnen Schulformen jedoch wesentlich stärker voneinander (Abb. 5-13). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die an dieser Stelle verwendeten Daten auf tatsächlich erfolgten Zahlungen in den einzelnen Bereichen basieren, die auf eine in den vergangenen Jahren unterschiedlich stark ausgeprägte Investitionstätigkeit verweisen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze werden im Rahmen der Gesamtkostenermittlung die in Variante 2 berechneten Immobilienkosten verwendet, da hier die angesetzten Parameter am plausibelsten erscheinen und datenseitig vergleichsweise gut untersetzt sind.

Abbildung 5-12: Übersicht der berechneten Varianten zur Abbildung kalkulatorische Kosten bzw. der Immobilienkosten im Zeitraum 2014-2017

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
	in Mio. Euro			
Variante 1 - kalkulatorische Miete				
Kalkulatorische Miete	138,2	140,1	142,3	144,3
Mietnebenkosten/Betriebskosten	69,8	69,5	69,9	71,4
Zuschlag Abnutzung/Vandalismus	8,3	8,4	8,5	8,6
Immobilienkosten insgesamt	216,3	218,0	220,7	224,4
Variante 2 - kalkulatorische Miete (= verwendete Variante)				
Kalkulatorische Miete	118,3	119,8	121,6	123,3
Mietnebenkosten/Betriebskosten	69,8	69,5	69,9	71,4
Zuschlag Abnutzung/Vandalismus	7,5	7,6	7,7	7,8
Immobilienkosten insgesamt	195,5	196,9	199,2	202,5
Variante 3 - kalkulatorische Kosten				
Kalkulatorische Abschreibungen der baulichen Infrastruktur	112,5	115,2	118,3	121,8
Kalkulatorische Abschreibungen der beweglichen Infrastruktur	9,0	10,7	9,4	10,0
Kalkulatorische Zinsen	0,8	0,6	0,4	0,4
Kalkulatorische Kosten insgesamt	122,3	126,5	128,1	132,3
Unterhalts- u. Betriebskosten (hier Teil des lfd. Sachaufwands)*	106,4	108,4	107,1	108,2
Summe kalk. Kosten + Unterhalts- u. Betriebskosten*	228,6	234,9	235,1	240,5
Variante 4 - kalkulatorische Kosten				
Investitionen im Durchschnitt der jeweils letzten 10 Jahre (preisbereinigt)	85,5	83,8	82,5	82,9
Kalkulatorische Zinsen	0,6	0,4	0,3	0,2
Kalkulatorische Kosten insgesamt	86,1	84,2	82,8	83,1
Unterhalts- u. Betriebskosten (hier Teil des lfd. Sachaufwands)*	106,4	108,4	107,1	108,2
Summe kalk. Kosten + Unterhalts- u. Betriebskosten*	192,4	192,6	189,8	191,3
* Die Unterhalts- und Betriebskosten (Positionen 50 bis 54) sind gleichzeitig Bestandteil des laufenden Sachaufwands als auch der kalkulatorischen Miete. Im Rahmen der vorliegenden Berechnungen zur kalkulatorischen Miete wurden diese dementsprechend im laufenden Sachaufwand entfernt. Demgegenüber verbleiben diese Kosten bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen beim laufenden Sachaufwand. Um die Größenordnungen der einzelnen Varianten miteinander vergleichen zu können, wurden diese Posten in der Übersicht mit hinzugefügt.				

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-13: Übersicht der berechneten Varianten zur Abbildung kalkulatorische Kosten bzw. der Immobilienkosten im Zeitraum 2014-2017 nach Schulformen und Bildungsgängen

		Immobilienkosten		Kalkulatorische Kosten		Unterhalts- u. Betriebskosten	Kalkulatorische Kosten inkl. Unterhalts- u. Betriebskosten		
		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4		Variante 3	Variante 4	
		in Euro je Schüler							
Allgemeinbildende Schulen									
Grundschulen	ganztags		1.175	992	530	463	521	1.051	985
	nicht ganztags		845	714	381	333	375	756	708
Regelschulen		1.133	1.048	734	566	548	1.282	1.114	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10		1.053	915	669	264	425	1.094	689
	Klassenstufe 11 bis 12		1.053	915	669	264	425	1.094	689
Gesamtschulen		1.235	1.087	710	234	511	1.221	745	
Gemeinschaftsschulen		1.241	1.145	743	191	622	1.364	813	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		1.412	1.914	1.193	568	1.220	2.413	1.788
	Hören		1.748	2.370	1.478	703	1.510	2.987	2.213
	Sehen		2.724	3.693	2.303	1.096	2.353	4.656	3.449
	körperl. u. motor. Entw.		2.708	3.671	2.289	1.089	2.339	4.627	3.428
	geistige Entwicklung		2.916	3.954	2.465	1.173	2.519	4.984	3.692
Thüringenkolleg									
Berufsbildende Schulen									
Berufsschule	Berufsschule		408	378	265	126	246	511	372
	BVJ Vollzeit		1.752	1.625	1.139	539	1.057	2.196	1.597
	BVJ Teilzeit		0	0	0	0	0	0	0
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		1.456	1.351	946	448	879	1.825	1.327
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	279	259	181	86	168	350	254
		mehr als 500 St.	558	518	363	172	337	700	509
	berufsqual. BG 2-3 Jahre		1.226	1.137	797	378	740	1.537	1.117
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		1.224	1.136	796	377	739	1.535	1.116
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	0	0	0
		501 bis 850 St.	653	605	424	201	394	818	595
		mehr als 850 St.	1.050	974	683	323	634	1.317	957
Fachoberschule		885	821	575	273	534	1.110	807	
Berufliches Gymnasium		1.074	996	698	331	648	1.346	979	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	635	589	413	196	383	796	579
		Vollzeit	1.271	1.179	826	391	767	1.593	1.158
	FB Sozialwesen	Teilzeit	560	520	364	173	338	702	511
		Vollzeit	800	743	520	246	483	1.003	730
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		1.493	1.385	970	460	901	1.871	1.361
	Hören		1.873	1.737	1.217	577	1.130	2.348	1.707
	Sehen								
	körperl. u. motor. Entw.		2.172	2.015	1.412	669	1.311	2.722	1.979
	geistige Entwicklung		2.287	2.122	1.487	704	1.381	2.867	2.085

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.5 Bereinigung Verwaltungserlöse

In den Verwaltungserlösen der Kommunen sind auch die Hortgebühren enthalten, die für die Ganztagsbetreuung von Kindern an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen zu entrichten sind. Mit der Erhebung dieser wird ein Teil der dem Land und den Kommunen entstehenden Kosten auf die Eltern der zu betreuenden Kinder übertragen. Als Teil der Verwaltungserlöse werden sie bei der Kostenermittlung zunächst von den Aufwendungen abgezogen und mindern dementsprechend den ermittelten Wert je Schüler.

Allerdings erscheint es sinnvoll an dieser Stelle eine entsprechende Bereinigung um die Hortgebühren vorzunehmen, da vor allem auch die Begründung zur derzeitigen Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge die Schlussfolgerung zulässt, dass dort keine Berücksichtigung der Hortgebühren erfolgte, da auf kommunaler Ebene lediglich auf die Ausgabenseite abgestellt wurde. Eine Gegenrechnung der Verwaltungseinnahmen wurde an dieser Stelle offenbar nicht vorgenommen. Auch in vergangenen Analysen zur Ermittlung von Schülerkosten wurden die aus Hortgebühren resultierenden kommunalen Leistungsentgelte in der Regel außen vor gelassen⁴².

Die Bereinigung der Hortgebühren wurde in Gruppe 11 (Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte) der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen vorgenommen, in der diese den wesentlichen Bestandteil bilden. Da, wie der Blick auf die anderen Schulformen zeigt, von weiteren Gebühren – in allerdings weitaus geringerem Umfang – in dieser Position auszugehen ist, wurde an dieser Stelle bei den Grundschulen und Gemeinschaftsschulen derjenige Betrag entfernt, der die durchschnittlichen Benutzungsgebühren je Schüler im Durchschnitt der allgemeinbildenden Schulen (ohne Grundschulen und Gemeinschaftsschulen) übersteigt. Die bereinigten Beträge belaufen sich auf Werte zwischen 20 und 26 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017.

⁴² Siehe u.a. Eisinger, B. et al. (2007): Schülerkosten im Land Sachsen-Anhalt. Eine Untersuchung über allgemeinbildende und berufsbildende öffentliche Schulen im Jahr 2004, S. 62 und 92 sowie Kienbaum Management Consultants GmbH (2007): Bericht Ermittlung der Schülerkosten in Thüringen.

5.6 Zusammenfassung der vorgenommenen Bereinigungen und Zusetzungen

Die vorgenommenen Bereinigungen und Zusetzungen, die in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt wurden, sollen im Folgenden noch einmal zusammengefasst und in entsprechenden Übersichten dargestellt werden.

In Abb. 5-14 sind zunächst diejenigen Bereinigungen und Zusetzungen abgebildet, die zu einer Veränderung der absoluten Gesamtkosten gegenüber dem Basismodell geführt haben.

Im Rahmen der allgemeinen Bereinigung um leistungs- und periodenfremde Positionen wurden dabei in einem ersten Schritt Kosten in der Größenordnung von insgesamt zwischen 83 und 135 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2017 entfernt. Ohne die Zahlungen an und vom öffentlichen Bereich, die letztendlich im Gesamtergebnis ausgeblendet werden, erhöhen sich die Bereinigungen noch einmal bis auf Werte zwischen 105 und 164 Mio. Euro. Der Grund für diese Steigerung sind im Wesentlichen die Zuweisungen für Investitionen an Kommunen, die sich auf der Einnahmeseite befinden und von den Ausgabenpositionen abgezogen werden. Da die Zahlungsströme innerhalb des öffentlichen Bereichs jedoch ausgeblendet werden, entfallen diese im Endergebnis.

Für die Personalausgaben kann zusammenfassend festgehalten werden, dass den Bereinigungen um Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch in Höhe von 13 bis 23 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 % auf die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten gegenübersteht, der zusätzliche Kosten zwischen 184 und 194 Mio. Euro zur Folge hat. Die Kosten für die Versorgung der Beamten, die im Betrachtungszeitraum bereits im Ruhestand waren, und demzufolge als periodenfremd anzusehen sind, wurden bereits im Rahmen der allgemeinen Bereinigung entfernt.

Weiterhin wurden ein Zuschlag zu den kommunalen Sachkosten für Leistungen der kommunalen Verwaltungsorgane (zwischen 30 und 32 Mio. Euro) hinzugefügt und die Immobilienkosten für Schulgebäude ermittelt, die sich zwischen 196 und 202 Mio. Euro bewegen und sich aus einer kalkulatorischen Mieten und den Mietnebenkosten bzw. Betriebskosten zusammensetzen. Da die kalkulatorische Miete auch Unterhaltungskosten abdeckt, war es notwendig, die entsprechenden Posten, die bereits aus der Jahresrechnungsstatistik hervorgegangen sind und dem laufenden Sachaufwand der Kommunen zugeordnet waren, zu entfernen, so dass dieser Schritt letztendlich zu Mehrkosten zwischen 88 und 94 Mio. Euro geführt hat.

In der Summe ergeben die vorgenommenen Bereinigungen und Zusetzungen zusätzliche Kosten gegenüber dem Basismodell in der Größenordnung zwischen 186 und 234 Mio. Euro. Ohne die Zahlungen von bzw. an den öffentlichen Bereich, die jeweils ausgeblendet werden, ergeben sich Werte zwischen 167 und 210 Mio. Euro. Auffällig ist dabei, dass sich die Summe der Bereinigungen über den Betrachtungszeitraum hinweg deutlich verringert, was in erster Linie auf die zwischen 2014 und 2017 gestiegenen Investitionen der Kommunen und Versorgungszahlungen des Landes zurückzuführen ist, die jeweils bereinigt wurden.

Abbildung 5-14: Zusammenfassung der Bereinigungen und Zuschläge im Kostenmodell

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
	in Euro			
Zuschussbedarf Basismodell	1.628.747.865	1.650.790.233	1.682.833.806	1.719.621.880
Bereinigung allgemein	-82.698.344	-68.312.284	-122.296.845	-134.550.810
<i>Bereinigung allgemein ohne Zahlungen an/vom öffentlichen Bereich</i>	<i>-105.020.986</i>	<i>-119.024.601</i>	<i>-137.284.651</i>	<i>-164.343.363</i>
Versorgung Beamte (Bezüge, Beihilfen, Zuführung Versorgungsrücklage)	-32.849.749	-41.771.875	-52.861.280	-66.697.427
Investitionen Land	-868.381	-1.585.075	-9.678.690	-19.554.068
Einnahmen Vermögenshaushalt Kommunen	23.513.300	52.920.837	25.905.588	55.635.432
Kalkulatorische Kosten	-7.920.406	-7.034.368	-7.084.334	-7.133.540
Investitionen Kommunen	-64.377.668	-70.841.803	-78.536.291	-96.801.207
Sonstige Ausgaben Vermögenshaushalt Kommunen	-195.440	0	-41.838	0
Personalausgaben	173.539.339	161.643.496	162.074.660	179.327.437
Bereinigung Personalausgaben allgemein	-13.462.001	-22.556.495	-22.078.942	-14.977.150
Versorgungszuschlag Beamte	187.001.339	184.199.991	184.153.602	194.304.587
Zuschlag kommunale Sachkosten (Variante 4)	32.244.126	30.175.502	29.582.538	31.351.096
Immobilienkosten	89.190.119	88.474.751	92.121.455	94.277.623
Bereinigung laufender Sachaufwand Kommunen	-106.354.969	-108.403.829	-107.071.582	-108.205.156
Unterhalt d. Grundstücke u. d. sonst. Unbewegl. Vermögens	-17.301.847	-18.991.430	-17.891.249	-16.714.446
Mieten und Pachten	-19.297.205	-19.883.927	-19.244.390	-20.057.490
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	-69.755.917	-69.528.472	-69.935.943	-71.433.220
Immobilienkosten	195.545.088	196.878.580	199.193.037	202.482.779
Kalkulatorische Miete (Variante 2)	118.268.206	119.777.855	121.595.823	123.261.760
Mietnebenkosten/Betriebskosten	69.755.917	69.528.472	69.935.943	71.433.220
Zuschlag Abnutzung/Vandalismus (4 %)	7.520.965	7.572.253	7.661.271	7.787.799
Bereinigung Verwaltungserlöse	20.282.403	22.031.991	24.405.964	25.910.066
Summe Bereinigungen und Zuschläge insgesamt	232.557.642	234.013.455	185.887.772	196.315.412
Summe Bereinigungen und Zuschläge ohne Zahlungen an/vom öffentlichen Bereich	210.235.000	183.301.139	170.899.966	166.522.860
Kosten für staatliche Schulen	1.838.982.865	1.834.091.372	1.853.733.772	1.886.144.739

Berechnung und Darstellung isw Institut

Weiterhin erfolgten verschiedene Bereinigungen zwischen den einzelnen Schulformen, die zu keiner Veränderung der absoluten Gesamtkosten geführt haben. Von zentraler Bedeutung war dabei die Neuaufteilung der Personalausgaben im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (Bezüge und Nebenleistungen der Beamten, Beihilfezahlungen sowie Arbeitnehmerentgelte), die angesichts unterschiedlicher Zuordnungen zu den einzelnen Schulformen in der Haushaltsrechnung des Landes und der Schulstatistik erforderlich war. Die Umverteilung fand dabei erwartungsgemäß vor allem zwischen den Regel- und den Gemeinschaftsschulen statt. Während bei den Regelschulen im Betrachtungszeitraum 2014-2017 zwischen 42 und 51 Mio. Euro bzw. zwischen 967 und 1.179 Euro je Schüler entfernt wurden, entfallen auf die Gemeinschaftsschulen zusätzlich zwischen 27 und 42 Mio. Euro bzw. zwischen 3.037 und 4.061 Euro je Schüler (Abb. 5-15).

Ein weiter wichtiger Punkt war die Zuordnung von Kostenteilen der Förderschulen für die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GU) an allgemeinbildenden Schulen, da diese in den statistischen Daten vollständig im Bereich der Förderschulen erfasst sind. Insgesamt wurde in der verwendeten Variante 1 eine Summe zwischen 55 und 65 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2017 von den Förderschulen auf die übrigen allgemeinbildenden Schulen verteilt. Dies entspricht Beträgen zwischen 10.488 und 14.673 Euro je Schüler, um die sich die Personalkosten im Förderschulbereich verringern.

Weniger stark waren demgegenüber die Auswirkungen, die aus der Bereinigung der Personen ohne Einsatz an Schulen mit Vergütungsanspruch sowie der Neuverteilung der Personalkosten der Lehramtsanwärter resultieren.

Einen letzten Punkt stellt die Bereinigung im Bereich der Grundschulen dar, die angesichts der Erprobungsmodelle zur Weiterentwicklung der Grundschulen eine Verschiebung von Kostenbestandteilen von der kommunalen zur Landesebene erforderlich gemacht hat. Dies betrifft im Betrachtungszeitraum konkret die Jahre 2014 bis 2016, in denen Erzieher in Grundschulhorten teilweise von den Kommunen finanziert wurden, die dafür vom Land entsprechende Mittel erhalten haben.

Abbildung 5-15: Bereinigung der Personalkosten im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gegenüber dem Basismodell

	Grund- schulen	Regel- schulen	Gymnasien	Gesamt- schulen	Gemein- schafts- schulen	Förder- schulen	Allgemein- bildende Schulen insgesamt
in Euro je Schüler							
Bereinigung Personalkosten allgemeinbildende Schulen							
2014	66	-967	-11	445	3.980	2.012	0
2015	198	-1.179	-70	350	4.061	1.099	0
2016	74	-1.169	-15	327	3.637	794	0
2017	-13	-1.051	-11	325	3.037	523	0
Bereinigung Personalkosten Förderschulen (Variante 1)							
2014	363	565	37	525	660	-10.488	0
2015	374	555	40	444	655	-11.331	0
2016	403	566	48	413	667	-12.960	0
2017	404	596	56	488	713	-14.673	0
Bereinigungen insgesamt							
2014	429	-402	25	970	4.641	-8.476	0
2015	572	-624	-30	795	4.716	-10.232	0
2016	477	-603	33	740	4.304	-12.166	0
2017	390	-455	45	813	3.750	-14.150	0
Aufteilung Personalkosten Lehramtsanwärter							
2014	109	95	169	146	104	60	122
2015	105	86	179	139	103	30	119
2016	93	74	199	105	105	35	117
2017	85	69	197	114	112	44	112

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.7 Ergebnisse des Kostenmodells

Im Folgenden Kapitel werden die im Rahmen des Kostenmodells ermittelten Ergebnisse dargestellt. Diese bilden die auf den Ebenen des Landes und der Kommunen im Zeitraum 2014-2017 angefallenen Kosten für Schulen in staatlicher Trägerschaft ab. Die Untergliederung der Gesamtkosten in einzelne Positionen erfolgte anhand der in Abb. 5-16 dargestellten Struktur.

Die Ergebnisdarstellung beinhaltet zunächst einen Gesamtüberblick über die Kosten für staatliche Schulen und deren Entwicklung im Zeitraum 2014-2017 in absoluten Zahlen, bevor speziell für das Jahr 2017 eine Darstellung der Kosten je Schüler für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge erfolgt. Abschließend wird die Entwicklung der Kosten je Schüler im Betrachtungszeitraum abgebildet.

Abbildung 5-16: Übersicht Kostenstruktur

Kosten insgesamt	
	Personalkosten Land (Lehrkräfte, Erzieher, SPF)
	Bezüge Beamte
	Beihilfe Beamte
	Versorgungszuschlag Beamte
	Arbeitnehmerentgelte
	Sonstige Personalkosten
	Schulaufwand Land
	Schulen direkt
	Laufender Sachaufwand
	Sonstige laufende Kosten abzgl. Zahlungen an öffentl. Bereich
	Overheadkosten
	Staatliche Schulämter
	Schulen/Gemeinsame Ansätze
	Ministerium (anteilig)
	Lehreraus- und Fortbildung
	Staatliche Studienseminare
	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplangentwicklung und Medien (ThILLM)
	Schulaufwand Kommunen
	Sachkosten Schulen direkt
	Personalkosten
	Laufender Sachaufwand
	Sonstige laufende Kosten abzgl. Zahlungen an öffentl. Bereich
Sachkosten schulformübergreifende Bereiche	
Schulverwaltung	
Fördermaßnahme für Schüler	
Sonstige schulische Aufgaben	
Schülerbeförderung	
Immobilienkosten	
Kalkulatorische Miete	
Mietnebenkosten/Betriebskosten (aus lfd. Sachaufwand übernommen)	
Zuschlag Abnutzung/Vandalismus	
Verwaltungserlöse	
Verwaltungserlöse Land	
Verwaltungserlöse Kommunen	

Darstellung isw Institut

5.7.1 Gesamtüberblick

Die ermittelten Kosten für staatliche Schulen im Freistaat Thüringen sind im Zeitraum 2014-2017 von 1,839 auf 1,886 Mrd. Euro gestiegen (+2,6 %). Speziell im Jahr 2017 entfielen davon 1,621 Mrd. Euro auf die allgemeinbildenden Schulen und 0,265 Mrd. Euro auf die berufsbildenden Schulen (Abb. 5-17).

Mit etwa drei Viertel entfällt der überwiegende Teil der Gesamtkosten auf die Personalkosten des Landes, die zwischen 2014 bis 2017 von 1.381 auf 1,412 Mrd. Euro gestiegen sind (+2,2 %). Daran wird deutlich, dass Bildung in der Regel mit einem hohen Einsatz an personellen Ressourcen verbunden ist und dementsprechend auch die dazu notwendigen finanziellen Mittel erfordert. In den Haushalten der einzelnen Bundesländer nimmt das Bildungspersonal daher in der Regel den größten Posten ein.

Mit insgesamt 630 Mio. Euro im Jahr 2017 wiesen die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten im Jahr 2017 das höchste Volumen auf, das in Bezug auf die Gesamtkosten einem Anteil von etwa einem Drittel entspricht. Den Beamten zuzurechnen sind weiterhin ein 30-prozentiger Versorgungszuschlag, der mit 189 Mio. Euro insgesamt 10 % der Gesamtkosten beträgt, und Beihilfen in Höhe von 23 Mio. Euro. Auf die verbeamteten Personen im Schulbereich entfielen damit Kosten von insgesamt 842 Mio. Euro im Jahr 2017 und damit etwa 45 % der gesamten Kosten für staatliche Schulen. Den Personen mit einem Angestelltenverhältnis können 548 Mio. Euro bzw. etwa 29 % der Gesamtkosten zugeordnet werden.

Auffällig ist, dass die Beamtenbezüge – und damit auch der Versorgungszuschlag – im Betrachtungszeitraum um 4,0 % gestiegen sind, während bei den Arbeitnehmerentgelten ein Rückgang von 2,5 % zu beobachten war. Dabei sanken die Bezüge und Nebenleistungen der Beamten zwischen 2014 und 2016 zunächst leicht von 606 auf 597 Mio. Euro, bevor im Jahr 2017 ein Anstieg bis auf 630 Mio. Euro erfolgte. Gleichzeitig sanken die Arbeitnehmerentgelte zwischen 2016 und 2017 merklich von 565 auf 548 Mio. Euro, nachdem zuvor gegenüber dem Jahr 2014 (562 Mio. Euro) ein leichter Anstieg zu beobachten war. Hintergrund dieser Entwicklung war vor allem auch die Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften im August 2017, die sich an dieser Stelle bereits bemerkbar macht.

Der Anstieg der Personalkosten fiel im Betrachtungszeitraum insgesamt geringer aus als die Tarifsteigerungen, die speziell bei angestellten Lehrkräften zwischen 2014 und 2017 bei 7,5 % lagen⁴³. Als Grund dafür kann in erster Linie der in den vergangenen Jahren zunehmende Eintritt in den Ruhestand bei gleichzeitiger Einstellung vergleichsweise junger Lehrer angesehen werden. Angesichts der weitaus größeren Anzahl an Dienstjahren fallen die Gehaltszahlungen an Personen in den oberen Altersgruppen in der Regel deutlich höher aus als in den unteren Altersgruppen. Der Unterschied des Jahresentgeltes zwischen den Erfahrungsstufen 1 und 5 beträgt gemäß TV-L Ost in den jeweiligen Entgeltgruppen teilweise mehr als 50 %. Insofern haben die demografischen Faktoren an dieser Stelle aktuell eine merklich dämpfende Wirkung auf die Kostenentwicklung des Landes.

Neben den Personalkosten des Landes nimmt der Schulaufwand von Land und Kommunen mit 501 Mio. Euro im Jahr 2017 den übrigen Teil der Kosten im Schulbereich ein. In der Summe aus Personalkosten und Schulaufwand ergibt sich damit ein Wert von insgesamt 1,913 Mrd. Euro, der die gesamten Aufwendungen von Land und Kommunen umfasst. Davon werden Verwaltungserlöse in Höhe von 26 Mio. Euro abgezogen, was letztendlich den ausgewiesenen Gesamtkostenbetrag ergibt.

⁴³ Bezogen auf die für Lehrkräfte, Erzieher und SPF relevanten Entgeltgruppen 8 bis 14 in den Erfahrungsstufen 1 bis 5 gemäß TV-L Ost.

Im Bereich des Schulaufwands kann zwischen den Kosten des Landes und der Kommunen unterschieden werden. Auf Letztere entfiel dabei mit 438 Mio. Euro der wesentlich größere Anteil im Jahr 2017. Die Sachkosten der Kommunen beliefen sich dabei auf 235 Mio. Euro bzw. knapp 17 % und die ermittelten Immobilienkosten erreichten 202 Mio. Euro, was einen Anteil von fast 11 % bezogen auf die Gesamtkosten bedeutet.

Sachkosten auf der Ebene des Landes entstehen in erster Linie in den schulformübergreifenden Positionen, bei denen speziell die Overheadkosten mit 45 Mio. Euro bzw. einem Anteil von 2,4 % der Gesamtkosten im Jahr 2017 hervorstechen. Von eher untergeordneter Bedeutung sind demgegenüber die direkten schulformspezifischen Sachkosten und die Kosten der Lehreraus- und Fortbildung mit jeweils 9 Mio. Euro, was einem Anteil von lediglich 0,9 % entspricht.

Die Entwicklung der absoluten Kosten in einzelnen Positionen kann Abb. 5-18 entnommen werden.

Abbildung 5-17: Übersicht über die Kosten für staatliche Schulen in Thüringen 2017

	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen	insgesamt	Anteil an Gesamtkosten		
				Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen	insgesamt
				in %		
in Mio. Euro				in %		
Gesamtkosten	1.621	265	1.886	100,0	100,0	100,0
davon: Land insgesamt	1.259	207	1.466	77,7	78,0	77,7
davon: Kommunen insgesamt	362	58	420	22,3	22,0	22,3
Personalkosten Land	1.213	198	1.412	74,9	74,8	74,8
Bezüge Beamte	550	80	630	33,9	30,1	33,4
Beihilfe Beamte	20	3	23	1,2	1,1	1,2
Versorgungszuschlag Beamte	165	24	189	10,2	9,0	10,0
Arbeitnehmerentgelte	460	88	548	28,4	33,2	29,0
Sonstige Personalkosten	19	4	22	1,2	1,4	1,2
Schulaufwand	430	71	501	26,5	26,7	26,6
Schulaufwand Land	54	9	63	3,4	3,3	3,4
Schulen direkt	8	1	9	0,5	0,4	0,5
Overhead Land	39	6	45	2,4	2,4	2,4
davon: Staatliche Schulämter	13	2	15	0,8	0,8	0,8
davon: Schulen/Gemeinsame Ansätze	12	2	13	0,7	0,7	0,7
davon: Ministerium (anteilig)	14	2	17	0,9	0,9	0,9
Lehreraus- und Fortbildung	8	1	9	0,5	0,5	0,5
Schulaufwand Kommunen	376	62	438	23,2	23,3	23,2
Sachkosten Schulen	110	21	132	6,8	8,1	7,0
Schulformübergreifende Sachkosten	89	15	103	5,5	5,6	5,5
Immobilienkosten	177	26	202	10,9	9,7	10,7
Verwaltungserlöse	-22	-4	-26	-1,4	-1,5	-1,4
davon: Land	-8	0	-9	-0,5	-0,2	-0,5
davon: Kommunen	-14	-3	-18	-0,9	-1,3	-0,9

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-18: Übersicht über die Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen in Thüringen 2014-2017

	2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017
	in Mio. Euro				in %
Gesamtkosten	1.839	1.834	1.854	1.886	2,6
davon: Land insgesamt	1.437	1.426	1.441	1.466	2,0
davon: Kommunen insgesamt	402	408	413	420	4,4
Personalkosten Land	1.381	1.370	1.386	1.412	2,2
Bezüge Beamte	606	597	597	630	4,0
Beihilfe Beamte	23	23	23	23	-2,4
Versorgungszuschlag Beamte	182	179	179	189	4,0
Arbeitnehmerentgelte	562	560	565	548	-2,5
Sonstige Personalkosten	8	12	22	22	166,0
Schulaufwand	479	485	492	501	4,6
Schulaufwand Land	59	60	62	63	7,5
Schulen direkt	8	8	8	9	12,9
Overhead Land	42	43	44	45	6,8
davon: Staatliche Schulämter	16	15	14	15	-3,7
davon: Schulen/Gemeinsame Ansätze	10	12	13	13	31,2
davon: Ministerium (anteilig)	16	16	16	17	1,5
Lehreraus- und Fortbildung	9	9	9	9	5,9
Schulaufwand Kommunen	420	426	430	438	4,1
Sachkosten Schulen	127	130	130	132	3,6
Schulformübergreifende Sachkosten	98	98	101	103	6,1
Immobilienkosten	196	197	199	202	3,5
Verwaltungserlöse	-21	-21	-25	-26	25,4
davon: Land	-3	-4	-7	-9	190,5
davon: Kommunen	-18	-18	-17	-18	-2,3

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.7.2 Kosten für Schüler an staatlichen Schulen 2017

Die ermittelten Kosten je Schüler an staatlichen Schulen zeigen im Hinblick auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge eine große Bandbreite, die vor allem aus den zum Teil sehr unterschiedlichen Schüler-Lehrer-Relationen, dem Unterrichtsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitunterricht) sowie der jeweiligen durchschnittlichen Vergütung resultieren. Hinzu kommt speziell bei den Immobilienkosten auch die räumliche Lage der Schulstandorte (Zentrale Orte oder ländlicher Raum), die einen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt einerseits in grafischer Form (Abb. 5-19 bis 5-22), wobei für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils vier Abbildungen für jede Darstellungsform verwendet werden. Andererseits werden die ermittelten Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen zudem in Übersichtstabellen zusammengefasst (Abb. 5-27 und 5-28).

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen wurde für Grundschulen ohne Ganztagsbetreuung für das Jahr 2017 ein Wert von 6.413 Euro je Schüler ermittelt. Mit Ganztagsbetreuung erhöhen sich die Kosten auf 8.760 Euro je Schüler. In einer ähnlichen Größenordnung bewegen sich auch die Kosten für Gesamtschulen (8.829 Euro je Schüler) und Gymnasien in den Klassenstufen 5-10 (8.587 Euro je Schüler). Etwas höher fallen dagegen die Kosten für Regelschulen (9.330 Euro je Schüler), Gemeinschaftsschulen (9.729 Euro je Schüler) und Gymnasien in den Klassenstufen 11-12 (10.543 Euro je Schüler) aus (Abb. 5-19).

Noch einmal deutlich höhere Werte ergeben sich für die Förderschulen mit Kosten zwischen 20.319 Euro je Schüler im Bereich ‚Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung‘ und 42.131 Euro je Schüler im Bereich der geistigen Entwicklung, der auch insgesamt den Höchstwert darstellt (Abb. 5-20). Hintergrund des besonders hohen Kostenniveaus sind hier in erster Linie die im Vergleich zu den anderen Schulformen weitaus geringeren Schüler-Lehrer-Relationen sowie der zusätzliche Einsatz von sonderpädagogischen Fachkräften. So entfielen im Jahr 2017 auf einen Förderschullehrer rechnerisch 5,7 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (inkl. Schüler im Gemeinsamen Unterricht), wohingegen in den übrigen Schulformen jeweils mindestens 12 Schüler einer Lehrkraft⁴⁴ gegenüberstanden. Innerhalb des Förderschulbereichs unterscheiden sich Schüler-Lehrer-Relationen und die Betreuungsintensitäten je nach Förderbedarf in den einzelnen Gruppierungen. Insbesondere in den Bereichen ‚Sehen‘, ‚körperliche und motorische Entwicklung‘ und ‚geistige Entwicklung‘ ist ein vergleichsweise hoher Personaleinsatz im Verhältnis zur Anzahl der Schüler erforderlich.

Innerhalb des Bereichs der berufsbildenden Schulen fallen für die Berufsschulen, die mit Abstand die größte Schülerzahl auf sich vereinen, mit die geringsten Kosten an, die im Jahr 2017 bei 3.887 Euro je Schüler lagen. Hier kommt in erster Linie die Unterrichtung in Teilzeitform (Woche bzw. Block) zum Tragen. Lediglich für die einjährigen berufsqualifizierenden Bildungsgänge an Berufsfachschulen (Altenpflegehelfer sowie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer) mit weniger als 500 Jahresstunden ergibt sich mit 2.662 Euro je Schüler ein noch niedrigerer Wert. Im Vergleich dazu können bei allen übrigen Bildungsgängen höhere Kosten beobachtet werden, die aus einem größeren Unterrichtsumfang resultieren. Insbesondere das Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit) sticht hier mit 16.707 Euro je Schüler hervor (Abb. 5-21) Noch höhere Kosten weisen lediglich die Förderberufsschulen auf, bei denen für das Jahr 2017 Werte zwischen 14.238 Euro je Schüler im Bereich ‚Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung‘ und 21.817 Euro je Schüler im Förderschwerpunkt ‚geistige Entwicklung‘ ermittelt wurden (Abb. 5-22).

Die zentrale Erkenntnis des Gutachtens ist, dass die ermittelten Kosten für staatliche Schulen durchweg deutlich höher ausfallen, als die vom Freistaat Thüringen ausgewiesenen Schülerkostenjahresbeträge. Speziell im Jahr 2017 erreichten die Deckungsgrade⁴⁵ in allen Bereichen weniger als zwei Drittel der ermittelten Gesamtkosten. Dabei wiesen die Schülerkostenjahresbeträge im Bereich der allgemeinbildenden Schulen im Wesentlichen Anteile zwischen 50 % und 60 % der tatsächlichen Kosten staatlicher Schulen auf, wohingegen bei den berufsbildenden Schulen mehrheitlich nur zwischen 30 % und 50 % der Kosten abgedeckt wurden. Die von der Landesregierung laut § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Anlage 1) vorgesehenen Deckungsgrade der Schülerkostenjahresbeträge, die zwischen 80 % bei den allgemeinbildenden Schulen und 60 % bzw. 65 % bei den berufsbildenden Schulen (ohne Förderberufsschulen) liegen sollen, wurden damit nicht durchgängig erreicht bzw. sogar deutlich unterschritten (Abb. 5-27).

⁴⁴ Bezogen auf vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte und in Vollzeitstellen umgerechnete Teilzeitstellen.

⁴⁵ Deckungsgrad = Anteil der ermittelten Kosten je Schüler, der durch die Schülerkostenjahresbeträge abgedeckt wird.

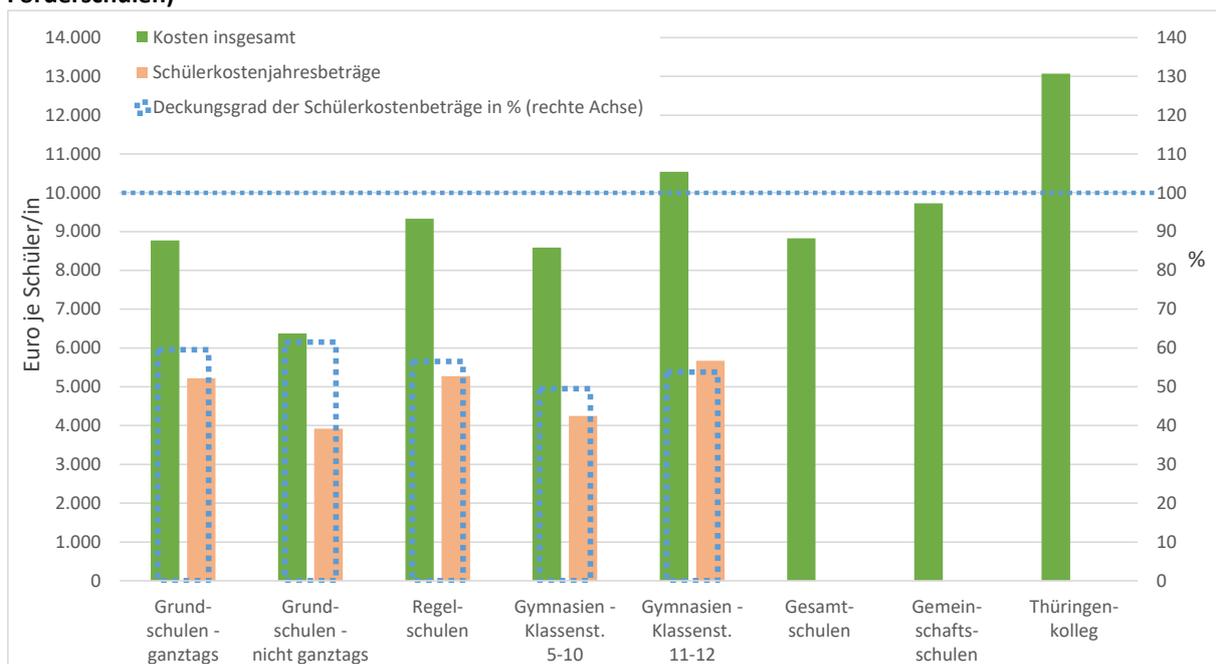
Mit jeweils etwa 60 % wurden die höchsten Deckungsgrade im Bereich der Grundschulen sowie bei den Förderschulen in den Bildungsgängen ‚Sehen‘, ‚Körperliche und motorische Entwicklung‘ und ‚geistige Entwicklung‘ erreicht. Dagegen erreichten die Schülerkostenjahresbeträge bei den Gymnasien in den Klassenstufen 11-12 und den Förderschulen im Bildungsgang ‚Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung‘ nur etwa die Hälfte der ermittelten Kosten an staatlichen Schulen.

Bei den berufsbildenden Schulen (ohne Förderberufsschulen) ergibt sich lediglich für die einjährigen berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Berufsfachschule (Altenpflegehelfer sowie Gesundheits- und Krankenpflegehelfer) ein Deckungsgrad von etwa 50 % im Jahr 2017. Bei allen übrigen Schulformen und Bildungsgängen liegen die Werte zum Teil noch deutlich darunter, teilweise sogar unterhalb von 40 %. Den geringsten Deckungsgrad verzeichnen dabei die dreijährigen Bildungsgänge mit mehr als 850 Jahresstunden an den Höheren Berufsfachschulen mit lediglich knapp 33 %.

Im Bereich der Förderberufsschulen zeigen die Deckungsgrade ein deutlich anderes Bild als bei den übrigen berufsbildenden Schulen. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich fast sämtliche Schüler im Förderschwerpunkt ‚Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung‘ befinden. Mit ermittelten Kosten in Höhe von 14.238 Euro je Schüler wurden hier von den Schülerkostenjahresbeträgen im Jahr 2017 fast zwei Drittel abgedeckt. Mit 85 % und 79 % fielen die Deckungsgrade in den Förderschwerpunkten ‚körperliche und motorische Entwicklung‘ und ‚geistige Entwicklung‘ noch einmal deutlich höher aus und markieren damit insgesamt die Höchstwerte unter allen Schulformen und Bildungsgängen. Allerdings liegen die Zielwerte gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG mit 120 % deutlich über den anderen Bereichen und werden dementsprechend auch hier weit unterschritten.

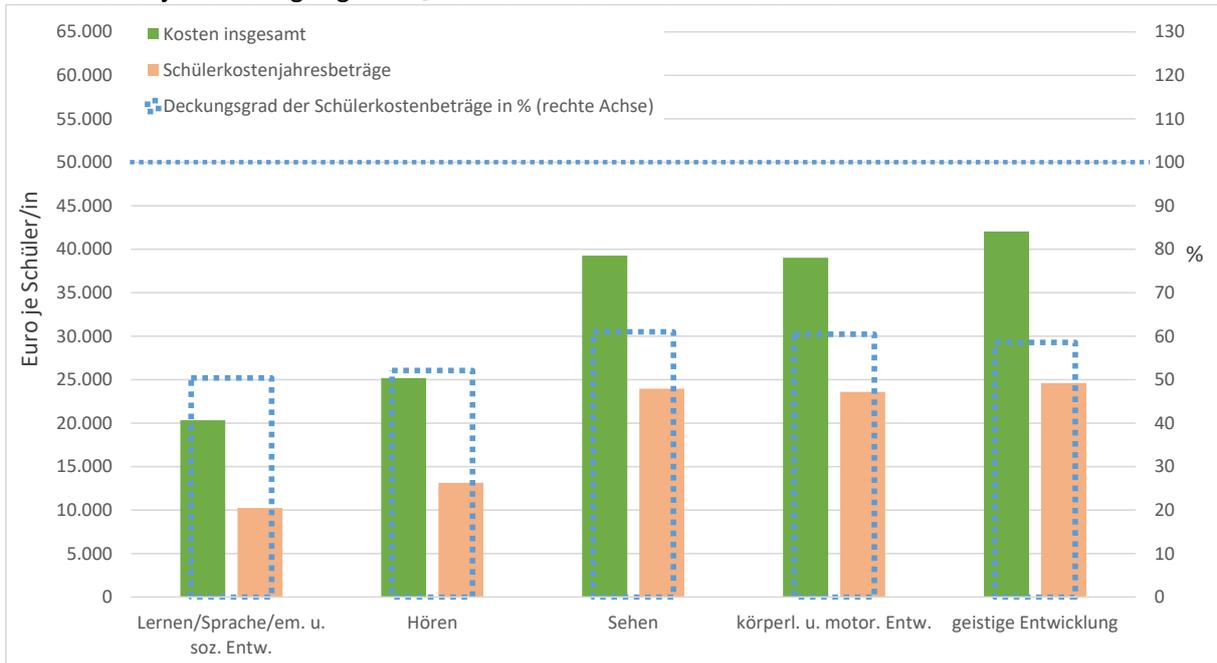
Für das im ThürSchFTG aufgeführte Berufsvorbereitungsjahr Teilzeit an Berufsschulen, die dreijährigen Bildungsgänge unter 500 Jahresstunden an Höheren Berufsfachschulen sowie den Förderschwerpunkt ‚Sehen‘ an Förderberufsschulen wurden für das Jahr 2017 keine Kosten ermittelt, da die Schulstatistik für die drei Bereiche zum Betrachtungszeitpunkt keine Schüler ausweist.

Abbildung 5-19: Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 und Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG – allgemeinbildende Schulen (ohne Förderschulen)



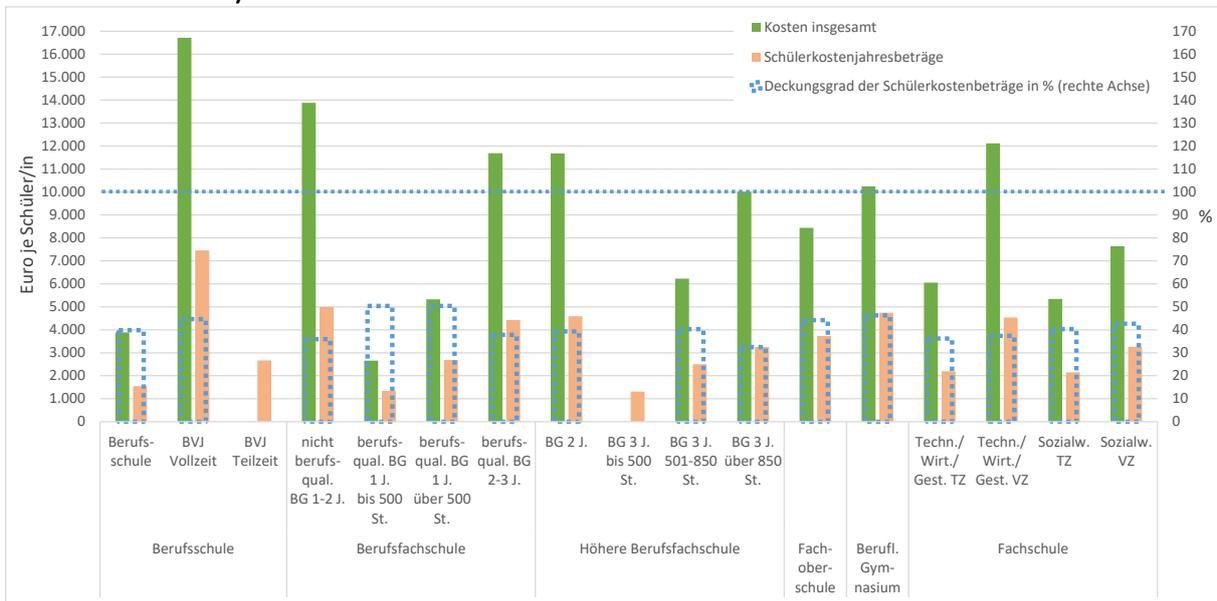
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-20: Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 und Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG – Förderschulen



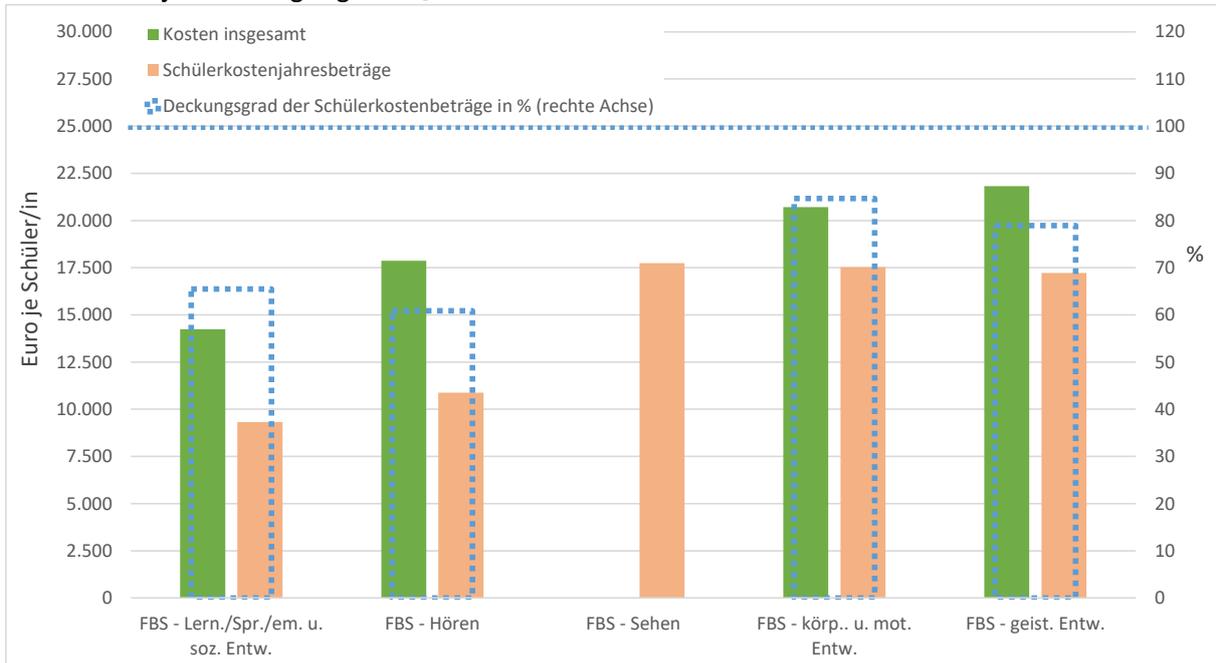
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-21: Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 und Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG – berufsbildende Schulen (ohne Förderberufsschulen)



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-22: Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen 2017 und Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchFTG – Förderberufsschulen



Berechnung und Darstellung isw Institut

Neben der Abbildung der Deckungsgrade kann für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge auch die Differenz zwischen den Schülerkostenjahresbeträgen und den ermittelten Kosten dargestellt werden, die quasi den Teil der nicht vergüteten Kosten abbildet (Abb. 5-23 bis 5-26). Dabei ergeben sich bei allen Schulformen und Bildungsgängen beträchtliche Beträge, die von den aktuellen Schülerkostenjahresbeträgen nicht abgedeckt werden. Die Höhe der nicht vergüteten Kosten belief sich speziell im Jahr 2017 fast durchgängig auf mehrere tausend Euro je Schüler. Unterschiede in der Größenordnung resultieren dabei vor allem aus dem verschieden ausgeprägten Umfang der Gesamtkosten sowie dem vorliegenden Deckungsgrad der Schülerkostenjahresbeträge.

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen lag die Differenz zwischen Schülerkostenjahresbeträgen und Gesamtkosten bei Regelschulen und Gymnasien zwischen 4.000 und 5.000 Euro je Schüler, wohingegen die Werte im Bereich der Grundschulen mit über 3.500 Euro (ganztags) und knapp 2.500 Euro je Schüler (nicht ganztags) etwas geringer ausgeprägt waren.

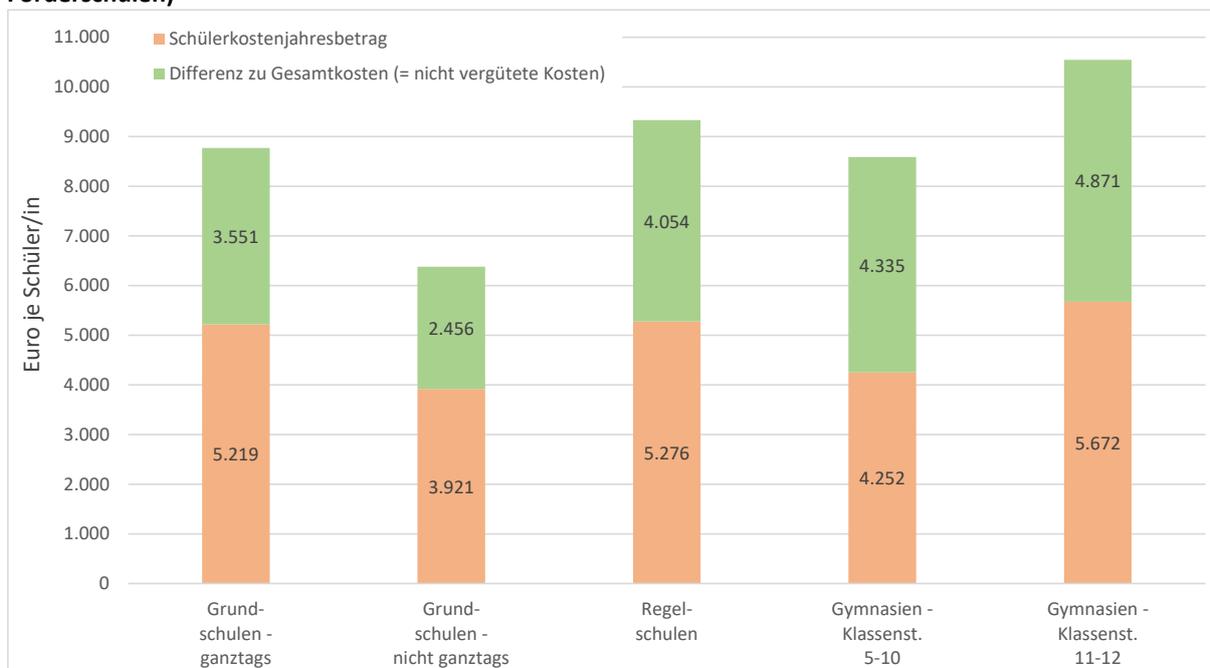
Aufgrund der insgesamt deutlich höheren Kosten an Förderschulen fallen hier auch die nicht vergüteten Beträge mit jeweils mehr als 10.000 Euro Schüler insgesamt am höchsten aus.

Für die berufsbildenden Schulen (ohne Förderberufsschulen) ergeben sich angesichts der hohen Bandbreite an Bildungsgängen, die auch mit einer sehr unterschiedlichen Kostenintensität verbunden ist, verschiedene Größenordnungen hinsichtlich der nicht vergüteten Kosten. Die Spannweite reicht dabei von etwa 1.300 Euro je Schüler bei den einjährigen berufsqualifizierenden Bildungsgängen der Berufsfachschulen (bis 500 Jahresstunden) bis zu mehr als 9.200 Euro je Schüler beim Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit).

Bei den Förderberufsschulen lag die Differenz der Schülerkostenjahresbeträge zu den tatsächlichen Kosten zwischen 3.000 und 7.000 Euro je Schüler. Legt man an dieser Stelle den laut ThürSchFTG vorgesehenen Deckungsgrad von 120 % an, erhöhen sich diese Werte auf Beträge zwischen 7.000 und 11.000 Euro je Schüler (Abb. 5-26).

Neben der Höhe der nicht vergüteten Kosten werden in Abb. 5-27 auch die Differenzbeträge abgebildet, die notwendig gewesen wären, um die im ThürSchfTG vorgesehenen Deckungsgrade zu erreichen.

Abbildung 5-23: Differenz der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG 2017 – allgemeinbildende Schulen (ohne Förderschulen)



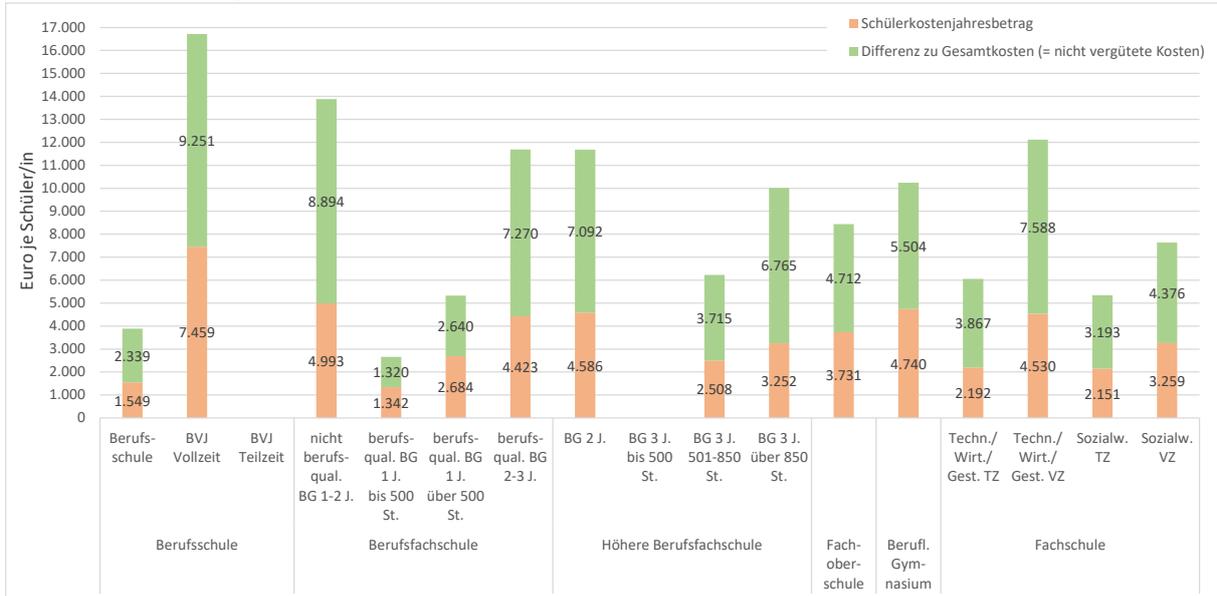
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-24: Differenz der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG 2017 – Förderschulen



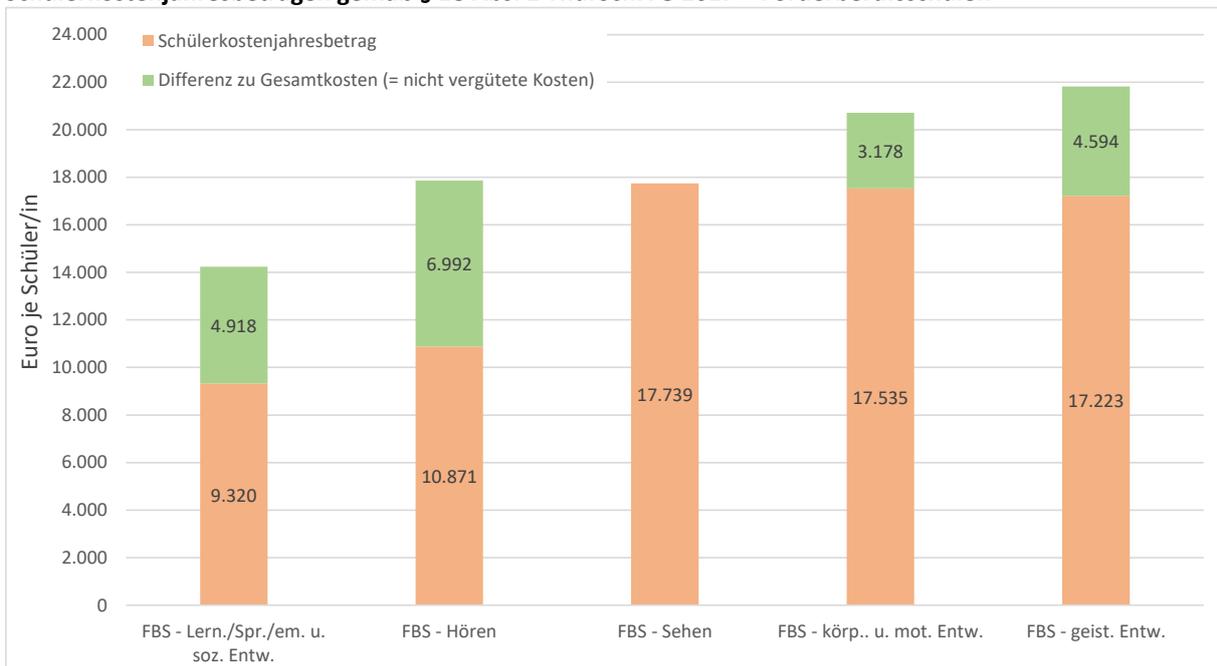
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-25: Differenz der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG 2017 – berufsbildende Schulen (ohne Förderberufsschulen)



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-26: Differenz der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen zu den Schülerkostenjahresbeträgen gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG 2017 – Förderberufsschulen



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-27: Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen im Vergleich zu den Schülerkostenjahresbeträgen nach Schulformen und Bildungsgängen 2017

		Kosten für staatliche Schulen	Schülerkostenjahresbeträge	Deckungsgrad (Ist-Wert)	Zielwert Deckungsgrad gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG	Differenz zu Gesamtkosten	Differenz zu Deckungsgrad gemäß § 18 Abs. 2 ThürSchfTG	
		in Euro je Schüler		in %		in Euro je Schüler		
Allgemeinbildende Schulen								
Grundschulen	ganztags	8.770	5.219	59,5	80,0	-3.551	-1.797	
	nicht ganztags	6.377	3.921	61,5	80,0	-2.456	-1.180	
Regelschulen		9.330	5.276	56,5	80,0	-4.054	-2.188	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	8.587	4.252	49,5	80,0	-4.335	-2.618	
	Klassenstufe 11 bis 12	10.543	5.672	53,8	80,0	-4.871	-2.762	
Gesamtschulen		8.829						
Gemeinschaftsschulen		9.729						
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	20.352	10.254	50,4	80,0	-10.098	-6.028	
	Hören	25.197	13.132	52,1	80,0	-12.065	-7.026	
	Sehen	39.270	23.950	61,0	80,0	-15.320	-7.466	
	körperl. u. motor. Entw.	39.029	23.597	60,5	80,0	-15.432	-7.626	
	geistige Entwicklung	42.039	24.620	58,6	80,0	-17.419	-9.011	
Thüringenkolleg		13.069						
Berufsbildende Schulen								
Beruf-schule	Berufsschule	3.888	1.549	39,8	65,0	-2.339	-978	
	BVJ Vollzeit	16.710	7.459	44,6	65,0	-9.251	-3.402	
	BVJ Teilzeit		2.671		65,0			
Beruf-schule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	13.887	4.993	36,0	65,0	-8.894	-4.034	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.662	1.342	50,4	65,0	-1.320	-388
		mehr als 500 St.	5.324	2.684	50,4	65,0	-2.640	-777
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	11.693	4.423	37,8	65,0	-7.270	-3.178	
Höhere Beruf-schule	Bildungsgänge 2 Jahre	11.678	4.586	39,3	60,0	-7.092	-2.421	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.		1.312		60,0		
		501 bis 850 St.	6.223	2.508	40,3	60,0	-3.715	-1.226
	mehr als 850 St.	10.017	3.252	32,5	60,0	-6.765	-2.758	
Fachoberschule		8.443	3.731	44,2	60,0	-4.712	-1.335	
Berufliches Gymnasium		10.244	4.740	46,3	60,0	-5.504	-1.406	
Fach-schule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	6.059	2.192	36,2	65,0	-3.867	-1.746
		Vollzeit	12.118	4.530	37,4	65,0	-7.588	-3.346
	FB Sozial-wesen	Teilzeit	5.344	2.151	40,2	65,0	-3.193	-1.323
		Vollzeit	7.635	3.259	42,7	65,0	-4.376	-1.704
Förder-beruf-schule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	14.238	9.320	65,5	120,0	-4.918	-7.765	
	Hören	17.863	10.871	60,9	120,0	-6.992	-10.565	
	Sehen		17.739		120,0			
	körperl. u. motor. Entw.	20.713	17.535	84,7	120,0	-3.178	-7.321	
	geistige Entwicklung	21.817	17.223	78,9	120,0	-4.594	-8.957	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-28: Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen nach Kostenarten sowie Schulformen und Bildungsgängen 2017

		Kosten ins- gesamt	Personal- kosten Land	Schulaufwand Land			Schulaufwand Kommunen				Verwal- tungs- erlöse	
				ins- gesamt	davon: Over- head- kosten	davon: Lehrer- aus- u. Fortbild.	ins- gesamt	davon: Sach- kosten Schulen	davon: Sach- kosten Over- head	davon: Immo- bilien- kosten		
												in Euro je Schüler
Allgemeinbildende Schulen												
Grund- schulen	ganztags	8.770	6.544	249	204	43	2.133	670	471	992	-156	
	nicht ganztags	6.377	4.776	179	147	31	1.534	482	339	714	-112	
Regelschulen		9.330	6.873	302	243	51	2.253	647	559	1.048	-98	
Gym- nasien	Klassenstufe 5 bis 10	8.587	6.460	405	208	43	1.860	465	479	915	-138	
	Klassenstufe 11 bis 12	10.543	8.416	405	208	43	1.860	465	479	915	-138	
Gesamtschulen		8.829	6.579	282	224	47	2.070	467	516	1.087	-102	
Gemeinschaftsschulen		9.729	7.106	300	242	51	2.409	706	558	1.145	-87	
Förder- schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	20.352	15.477	507	388	81	4.557	1.749	894	1.914	-189	
	Hören	25.197	19.162	628	481	100	5.642	2.165	1.107	2.370	-234	
	Sehen	39.270	29.863	979	749	156	8.793	3.374	1.725	3.693	-365	
	körperl. u. motor. Entw.	39.029	29.680	973	744	155	8.739	3.354	1.715	3.671	-363	
geistige Entwicklung		42.039	31.969	1.048	802	167	9.413	3.612	1.847	3.954	-391	
Thüringenkolleg		13.069	12.792	624	330	69	0	0	0	0	-347	
Berufsbildende Schulen												
Berufs- schule	Berufsschule	3.888	2.909	129	94	20	908	313	216	378	-58	
	BVJ Vollzeit	16.710	12.502	554	404	84	3.901	1.346	930	1.625	-248	
	BVJ Teilzeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Berufs- fach- schule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	13.887	10.390	461	336	70	3.242	1.119	773	1.351	-206	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.662	1.992	88	64	13	622	214	148	259	-39
		mehr als 500 St.	5.324	3.984	177	129	27	1.243	429	296	518	-79
berufsqual. BG 2-3 Jahre		11.693	8.749	388	283	59	2.730	942	651	1.137	-173	
Höhere Berufs- fach- schule	Bildungsgänge 2 Jahre	11.678	8.737	387	282	59	2.726	941	650	1.136	-173	
	Bildungs- gänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	6.223	4.656	206	150	31	1.453	501	346	605	-92
mehr als 850 St.		10.017	7.495	332	242	50	2.339	807	558	974	-148	
Fachoberschule		8.443	6.317	280	204	43	1.971	680	470	821	-125	
Berufliches Gymnasium		10.244	7.664	340	248	52	2.392	825	570	996	-152	
Fach- schule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	6.059	4.533	201	146	31	1.415	488	337	589	-90
		Vollzeit	12.118	9.066	402	293	61	2.829	976	674	1.179	-180
	FB Sozial- wesen	Teilzeit	5.344	3.999	177	129	27	1.248	430	297	520	-79
		Vollzeit	7.635	5.712	253	184	38	1.782	615	425	743	-113
Förder- berufs- schule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	14.238	10.652	472	344	72	3.324	1.147	792	1.385	-211	
	Hören	17.863	13.365	593	432	90	4.171	1.439	994	1.737	-265	
	Sehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	körperl. u. motor. Entw.	20.713	15.497	687	501	104	4.836	1.668	1.153	2.015	-307	
geistige Entwicklung		21.817	16.323	724	527	110	5.094	1.757	1.214	2.122	-323	

Berechnung und Darstellung isw Institut

5.7.3 Entwicklung der Kosten für Schüler an staatlichen Schulen im Zeitraum 2014-2017

Die Entwicklung der ermittelten Kosten je Schüler an staatlichen Schulen verlief im Zeitraum 2014-2017 in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen zum Teil sehr unterschiedlich. Zuwächse ergaben sich lediglich im Bereich des Thüringenkollegs (42,0 %), der Gymnasien (6,4 % bzw. 3,4 %) sowie bei den Fachschulen (6,0 % bzw. 9,4 %) und Berufsfachschulen (11,2 % bzw. 11,5 %; mit Ausnahmen der nicht berufsqualifizierenden Bildungsgänge). Demgegenüber verzeichneten vor allem die Grundschulen (-1,2 % bzw. -1,8 %), die Gemeinschaftsschulen (-2,1 %), die Förderschulen (zwischen -1,9 % und -7,4 %) sowie das Berufsvorbereitungsjahr Vollzeit (-23,4 %) einen Rückgang der Kosten je Schüler (Abb. 5-29 bis 5-32).

Die Entwicklung der Kosten je Schüler in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, von denen die Wichtigsten im Folgenden kurz thematisiert werden sollen:

- **Entwicklung der Schülerzahlen im Verhältnis zu den eingesetzten Ressourcen**
Die im Schulbereich eingesetzten Ressourcen (Lehrkräfte/Erzieher/SPF und Finanzmittel) entwickeln sich in der Regel nicht im Gleichklang mit den Schülerzahlen, woraus jährliche Schwankungen der Kostenbeträge resultieren. So führen steigende Schülerzahlen bei gleich bleibenden absoluten Kosten zu einem Rückgang der Werte je Schüler, wohingegen umgekehrt sinkende Schülerzahlen eine Erhöhung zur Folge haben. Im Zeitraum 2014-2017 verlief die Entwicklung der Schülerzahlen in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen zum Teil sehr unterschiedlich. Während bspw. in den Grundschulen und den Gemeinschaftsschulen eine kontinuierliche Steigerung beobachtet werden konnte, verzeichneten u.a. die Regelschulen und die Berufsschulen jeweils einen Rückgang (siehe Kapitel 2). Bei einem gleichbleibenden Ressourceneinsatz bedeuten steigende bzw. sinkende Schülerzahlen quasi eine höhere bzw. niedrigere „Auslastung“ der vorhandenen Kapazitäten.
- **Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst**
Die Bezüge der verbeamteten Lehrkräfte sowie die Gehälter der angestellten Lehrkräfte, Erzieher und SPF entwickeln sich entsprechend der jeweiligen Tarifierungen und führen – unter sonst gleichen Bedingungen – in der Regel zu jährlichen Kostensteigerungen. Für das angestellte Personal im Schulbereich ergab sich bspw. zwischen 2014 und 2017 gemäß TV-L Ost eine Steigerung von durchschnittlich 7,5 % bezogen auf die im Schulbereich üblichen Entgeltstufen 8 bis 14 (Erfahrungsstufen 1 bis 5).
- **Entwicklung der Anzahl des eingesetzten bzw. vergüteten Personals**
Da das eingesetzte bzw. vergütete Personal den mit Abstand größten Posten der Schülerkosten einnimmt, hat auch die Entwicklung der Personenzahl einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkostenentwicklung. Von Bedeutung ist dabei vor allem die Entwicklung der eingesetzten Vollzeitstellen im Verhältnis zur Schülerzahl. Zudem besteht hier auch ein Zusammenhang zur Altersstruktur des Personals im Schulbereich.
- **Entwicklung der Altersstruktur des eingesetzten Personals**
Da die Höhe der Vergütung des eingesetzten Personals im Schulbereich auch von der Berufserfahrung abhängt, haben auch Veränderungen der Altersstruktur des Personalkörpers Auswirkungen auf die Schülerkosten. Bei angestellten Lehrern, Erziehern und SPF dauert es in der Regel zehn Dienstjahre von der Einstellung bis zum Erreichen der

Erfahrungsstufe 5⁴⁶. Der Beamtenbesoldung liegen insgesamt zwölf Erfahrungsstufen zugrunde, wobei die speziell für Lehrer relevanten Besoldungsgruppen 12 und 13 mit den Stufen 3 bzw. 4 beginnen. Die höchste Erfahrungsstufe 12 wird dabei nach 29 bzw. 27 Dienstjahren erreicht. Angesichts dessen führt eine Alterung des Personalkörpers, wie er in den vergangenen Jahrzehnten beobachtet werden konnte, zu einem deutlichen Kostenanstieg (unter sonst gleichen Bedingungen). Allerdings kann im Betrachtungszeitraum 2014-2017 beobachtet werden, dass die Alterung des Personalkörpers ihren Höhepunkt inzwischen bereits überschritten hat, da die älteren Kollegen zunehmend in den Ruhestand eintreten und an deren Stelle vergleichsweise junge Lehrkräfte eingestellt werden. Dies bedeutet mit Blick auf die Kostenentwicklung, dass Personen mit einer hohen Anzahl an Dienstjahren und einer hohen Vergütung durch junge Kollegen in den unteren Erfahrungsstufen ersetzt werden. Speziell bei angestellten Lehrkräften beträgt der Unterschied des Jahresentgeltes zwischen den Erfahrungsstufen 1 und 5 gemäß TV-L Ost in den jeweiligen Entgeltgruppen teilweise mehr als 50 %. Daraus resultiert sowohl im Betrachtungszeitraum als auch in den kommenden Jahren eine merklich dämpfende Wirkung auf die Entwicklung der Personalkosten des Landes.

○ **Neubau/Neugründung bzw. Schließung von Schulen**

Ein Einfluss auf die Kostenentwicklung ergibt sich auch aus der Neugründung bzw. der Schließung von Schulen. Im Bereich der staatlichen Schulen lag die Zahl der Schulschließungen im Betrachtungszeitraum 2014-2017 jeweils über der Zahl der Neueröffnung von Schulen, wobei vor allem bei den Grundschulen Standorte aufgegeben wurden. Bei der Schließung einer Schule werden sowohl die verbliebenen Schüler als auch das dort eingesetzte Personal auf andere Standorten verteilt, so dass dadurch zunächst eher geringe Veränderungen in der Gesamtbetrachtung der Kosten je Schüler zu erwarten sind. Etwas anders stellt sich dagegen die Situation bei den gebäudebezogenen Kosten dar, die sich für den betroffenen Standort merklich verringern bzw. vollständig entfallen. In welchem Umfang für geschlossene Schulen tatsächlich noch Kosten anfallen, bleibt an dieser Stelle offen. Dennoch kann festgehalten werden, dass sich eine Verringerung der Schulstandorte tendenziell dämpfend auf die Kostenentwicklung auswirkt.

Im Hinblick auf die Gesamtkostenentwicklung überlagern sich die einzelnen Faktoren, so dass hier zum Teil auch von gegenläufigen Wirkungen auszugehen ist. So stehen bspw. dem merklichen Anstieg der tariflichen Vergütung im Betrachtungszeitraum vor allem die Veränderungen in der Altersstruktur des Personalkörpers und eine zum Teil überproportionale Entwicklung der Schülerzahlen gegenüber.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Kostenentwicklung an staatlichen Schulen gehen vor allem aus der Analyse der Schulstatistik (Kapitel 2) hervor, die u.a. deutliche Konzentrationsprozesse gezeigt hat. Diese kommen einerseits in der Zunahme der durchschnittlichen Schülerzahl je Schule infolge von Schulschließungen zum Ausdruck. Andererseits haben sich auch die durchschnittlichen Klassengrößen und die Zahl der Lehrer je Schüler speziell bei den allgemeinbildenden Schulen mehrheitlich erhöht. Folge dessen ist hier ein Rückgang der Kosten je Schüler zwischen 2014 und 2017, da die Schülerzahlen stärker gestiegen oder weniger stark gesunken sind als die absoluten Kosten. Exemplarisch dafür zeigt der Blick auf die Regelschulen, dass die absoluten Kosten zwischen 2014 und 2017 mit 4,9 % in stärkerem Maße rückläufig waren als die Schülerzahlen (-2,8 %). Daraus resultiert ein Rückgang der Kosten je Schüler um 2,2 % (Abb. 5-38).

⁴⁶ Seit dem Jahr 2018 gibt es auch in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Erfahrungsstufe 6, die nach insgesamt 15 Dienstjahren erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es die Erfahrungsstufe 6 lediglich in den Entgeltgruppen 1 bis 8.

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen können lediglich bei den Gymnasien spürbare Zuwächse bei den Kosten je Schüler im Zeitraum 2014-2017 beobachtet werden, da hier dem leichten Kostenzuwachs von 1,5 % ein Rückgang der Schülerzahlen um 4,3 % gegenübersteht. Differenziert nach Klassenstufen ergibt sich dabei folgendes Bild: in der Klassenstufe 5-10 sanken die Schülerzahlen um 6,5 % und damit wesentlich stärker als die absoluten Kosten (-0,5 %). Daraus ergibt sich ein Anstieg der Kosten je Schüler in Höhe von 6,4 %. Für die Klassenstufe 11-12 weisen die Ergebnisse einen Kostenzuwachs in Höhe von 7,5 % aus, der damit merklich höher ausfiel als der Anstieg der Schülerzahl (3,9 %). Infolge dessen erhöhten sich die Kosten je Schüler um 3,4 %. Der Blick auf die Schulstatistik zeigt an dieser Stelle eine relativ geringe Schwankung der durchschnittlichen Klassengröße sowie einen Rückgang der Schüler je Lehrer (jeweils bezogen auf die Gymnasien insgesamt).

Für die berufsbildenden Schulen ergeben sich insgesamt unterschiedliche Entwicklungsrichtungen. Bei den Berufsschulen, die bezogen auf die Schülerzahl, den größten Bereich bilden, sanken die Kosten je Schüler im Zeitraum 2014-2017 leicht um 2,7 %. Die absoluten Kosten verringerten sich dabei mit 7,7 % in stärkerem Maße als Zahl der Schüler (-5,2 %). Die Zahl der Schüler je Klasse erhöhte sich bei den Berufsschulen geringfügig von 16,9 auf 17,0 zwischen 2014 und 2017.

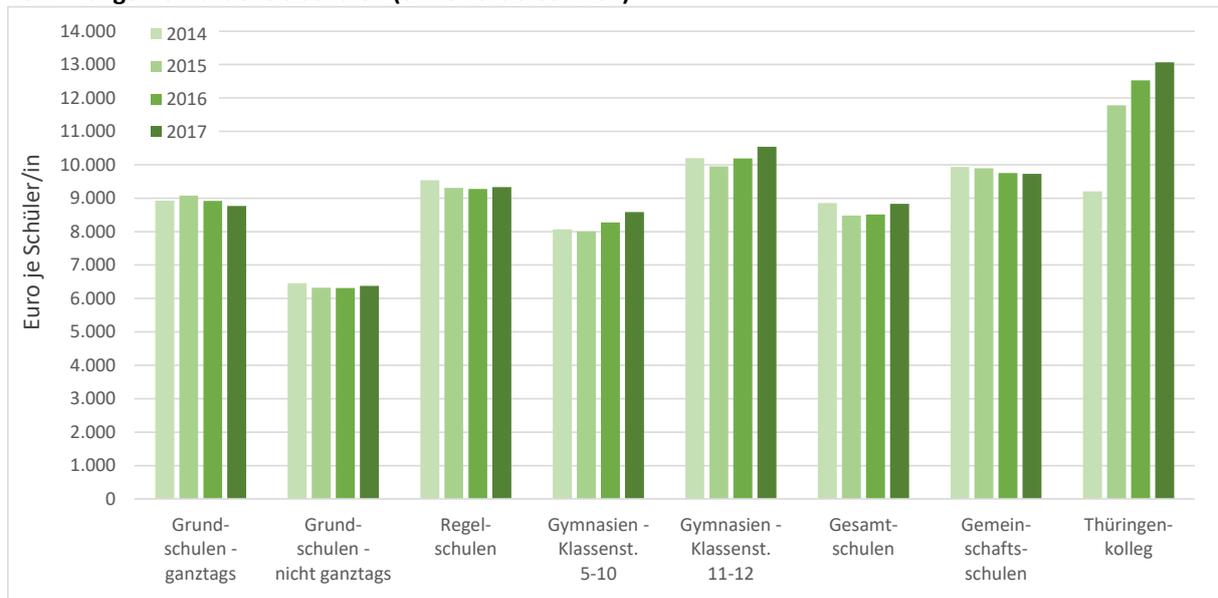
Besonders auffällig ist im Bereich der berufsbildenden Schulen die Entwicklung beim Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeit), das einen starken Rückgang der Kosten je Schüler um 23,4 % aufweist. Hintergrund dessen ist offenbar vor allem eine deutlich stärkere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten, da die Schülerzahl mit etwa 78 % einen besonders hohen Zuwachs aufweist, während der Anstieg der absoluten Kosten mit knapp 36 % nur etwa halb so hoch ausgeprägt war.

Eine rückläufige Entwicklung der Kosten je Schüler zeigt sich zudem bei den nicht berufsqualifizierenden Bildungsgängen der Berufsfachschulen (-7,0 %), den beruflichen Gymnasien (-5,6 %) und den dreijährigen Bildungsgängen mit mehr als 850 Jahresstunden der höheren Berufsfachschulen (-1,4 %). In allen drei Fällen stieg die Zahl der Schüler stärker als die absoluten Kosten.

Demgegenüber haben sich bei allen übrigen Bildungsgängen im Bereich der berufsbildenden Schulen die Schülerkosten erhöht, wobei insbesondere die 2-3-jährigen berufsqualifizierenden Bildungsgänge der Berufsfachschulen mit einem Anstieg von 11,2 % sowie die Fachschulen mit Zuwächsen zwischen 5,2 % und 9,4 % hervorstechen. In Verbindung mit dieser Entwicklung steht vor allem ein relativ hoher Rückgang der Schülerzahlen (zwischen 15 % und 43 %), dem eine etwas geringere Dynamik der absoluten Kosten (zwischen -7 % und -38 %) gegenübersteht. Speziell im Bereich der Fachschulen zeigt auch der Blick auf die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengröße einen merklichen Rückgang von 18,1 auf 16,8 Schüler im betrachteten Zeitraum (Fachschulen insgesamt). Da die Schüler in der Regel nicht im Einzelunterricht, sondern in der Klassen unterrichtet werden, liegt hierin einer der wesentlichen Gründe für die Entwicklung der Kosten je Schüler.

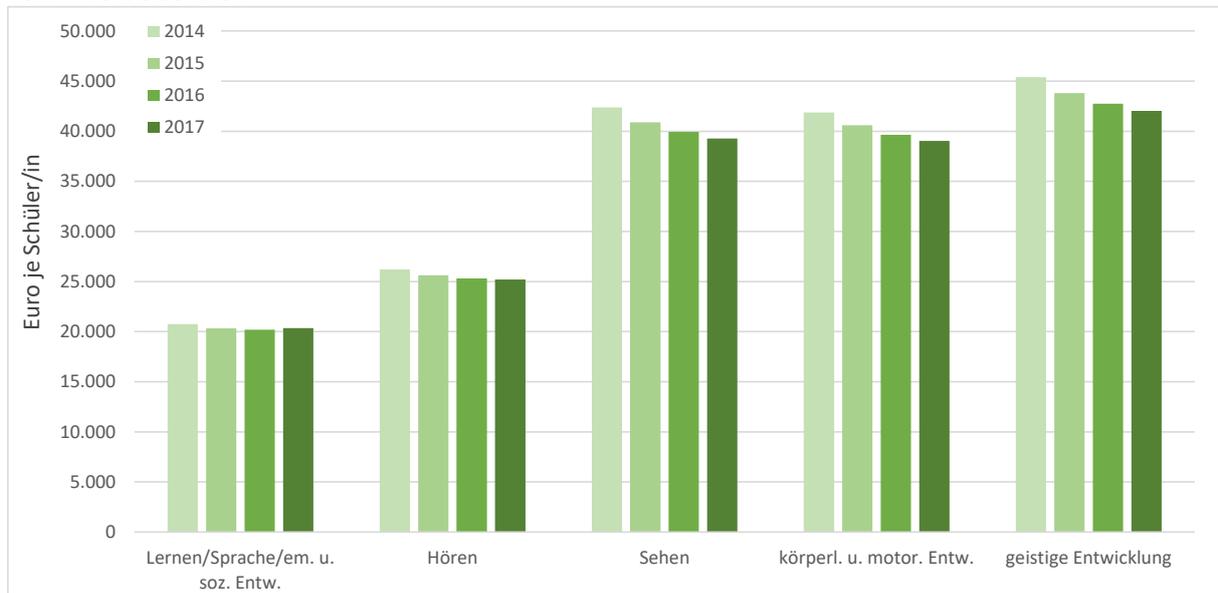
In den nachfolgenden Abbildungen sind die Entwicklungen der Kosten je Schüler in den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen im Zeitraum 2014-2017 dargestellt (Abb. 5-29 bis 5-32). Eine zusammenfassende Übersicht der ermittelten Werte inkl. einer Gegenüberstellung mit den Schülerkostenjahresbeträgen enthält Abb. 5-37. Darüber hinaus wird auch die Entwicklung der Schülerzahlen im Vergleich zu den absoluten Kosten abgebildet (Abb. 5-38).

Abbildung 5-29: Entwicklung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen zwischen 2014 und 2017 – allgemeinbildende Schulen (ohne Förderschulen)



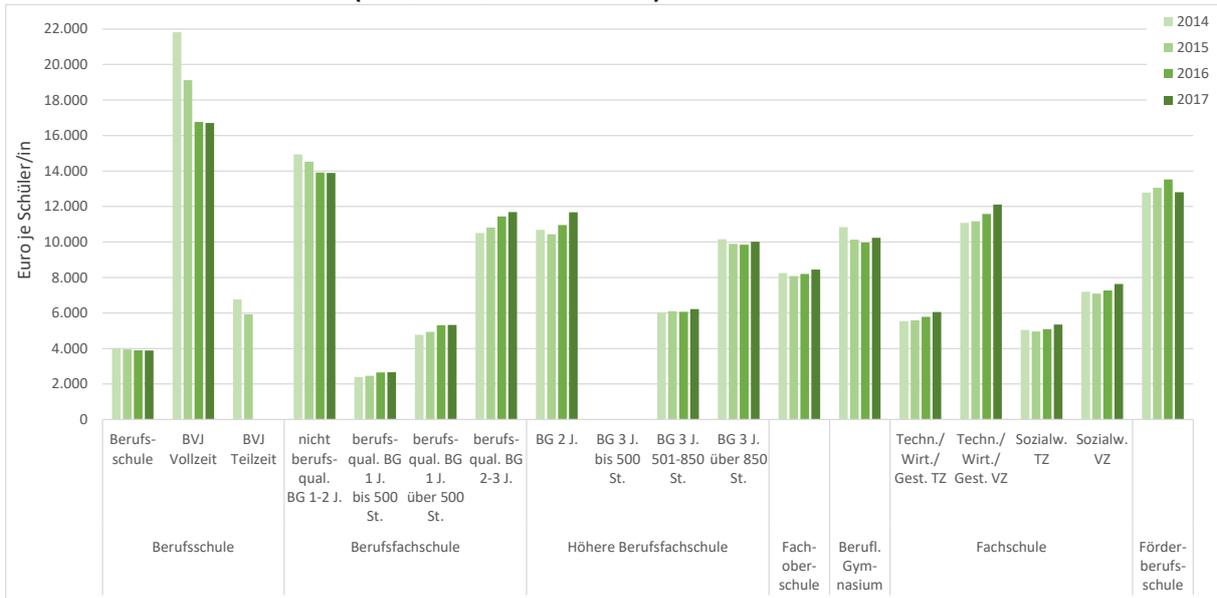
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-30: Entwicklung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen zwischen 2014 und 2017 – Förderschulen



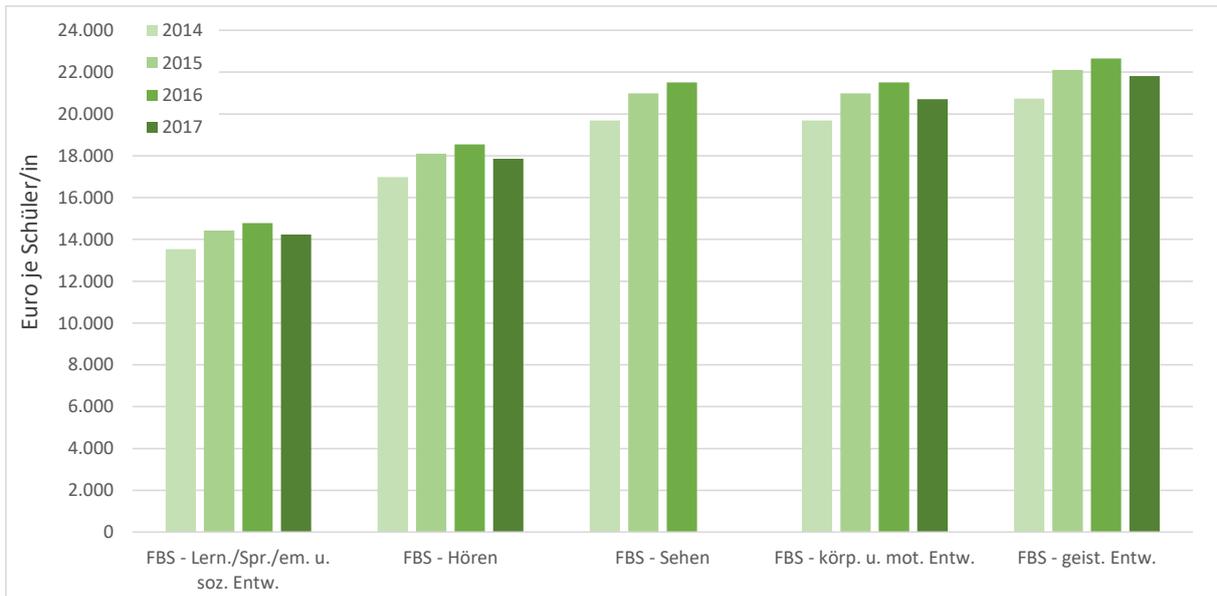
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-31: Entwicklung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen zwischen 2014 und 2017 – berufsbildende Schulen (ohne Förderberufsschulen)



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-32: Entwicklung der Kosten je Schüler an staatlichen Schulen in Thüringen zwischen 2014 und 2017 – Förderberufsschulen

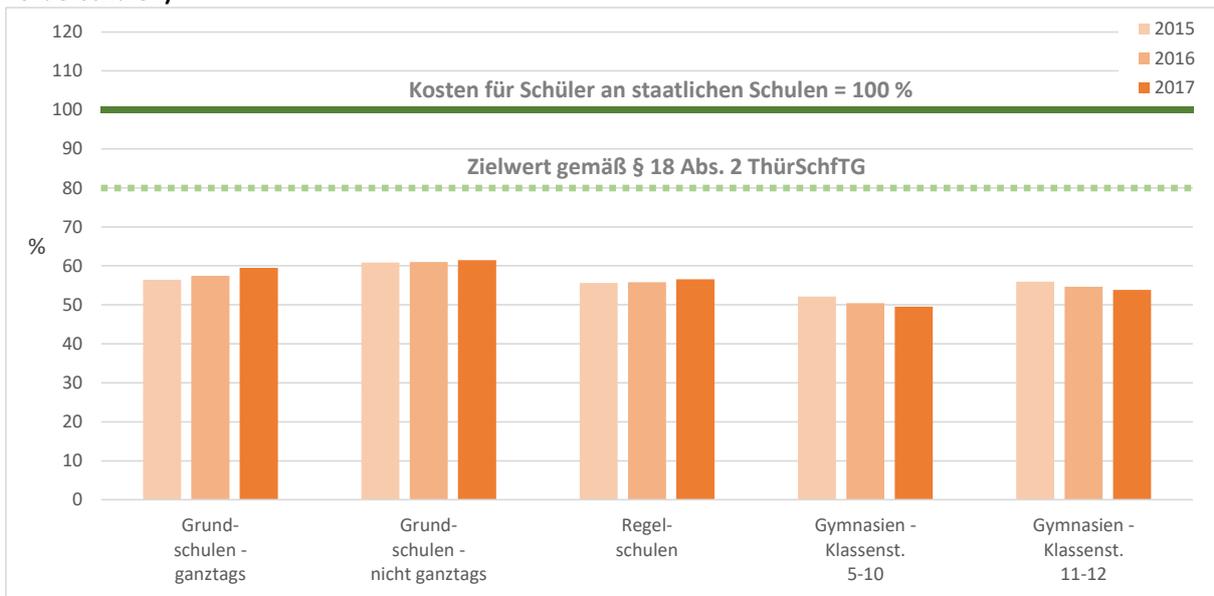


Berechnung und Darstellung isw Institut

Neben der Höhe der Kosten je Schüler ist im vorliegenden Gutachten vor allem auch deren Gegenüberstellung mit den jeweils geltenden Schülerkostenjahresbeträgen von Bedeutung, an dieser Stelle vor allem die Entwicklung der Deckungsgrade, die den Anteil der ermittelten Kosten je Schüler abbilden, der durch die Finanzhilfen des Landes abgedeckt wird. Die dazu im Folgenden dargestellten Ergebnisse (Abb. 5-33 bis 5-36) beziehen sich auf den Zeitraum ab 2015, da die aktuellen Regelungen im ThürSchFTG seit diesem Zeitpunkt gelten.

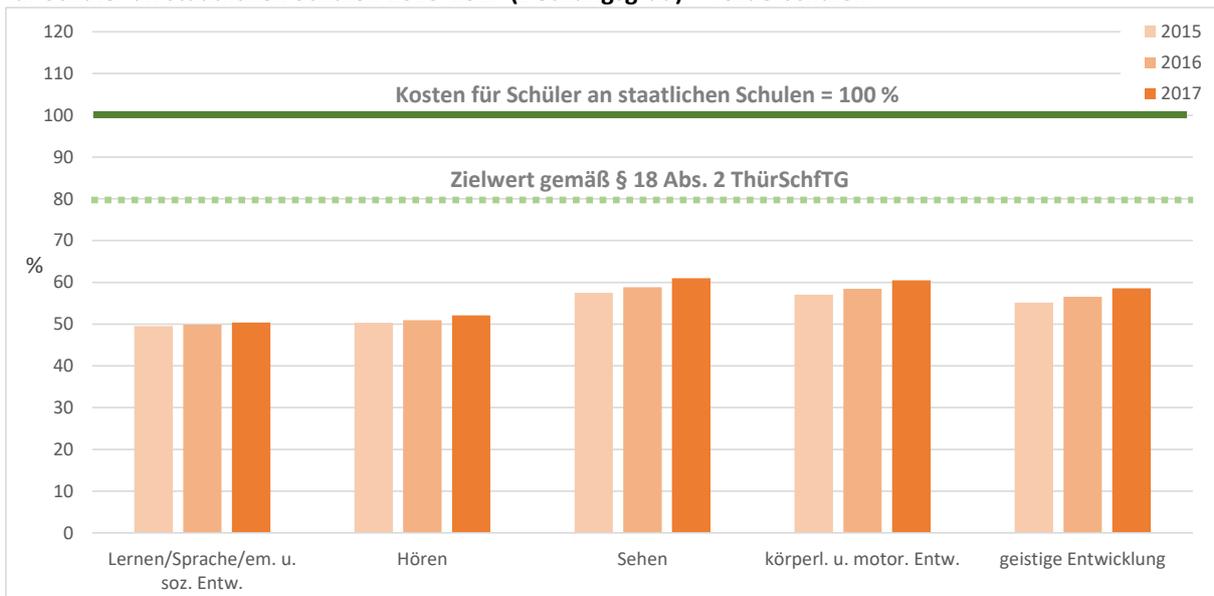
Da die Schülerkostenjahresbeträge zwischen 2015 und 2017 etwas gestiegen sind, bedeutet ein Zuwachs der ermittelten Kosten je Schüler – sofern er höher ausfiel als der Anstieg der Schülerkostenjahresbeträge – einen sinkenden Deckungsgrad im Zeitverlauf, wohingegen umgekehrt ein Rückgang der Kosten je Schüler eine Erhöhung des Deckungsgrades zur Folge hat.

Abbildung 5-33: Anteil der Schülerkostenjahresbeträge an den ermittelten Kosten von Land und Kommunen für Schüler an staatlichen Schulen 2015-2017 (Deckungsgrad) – allgemeinbildende Schulen (ohne Förderschulen)



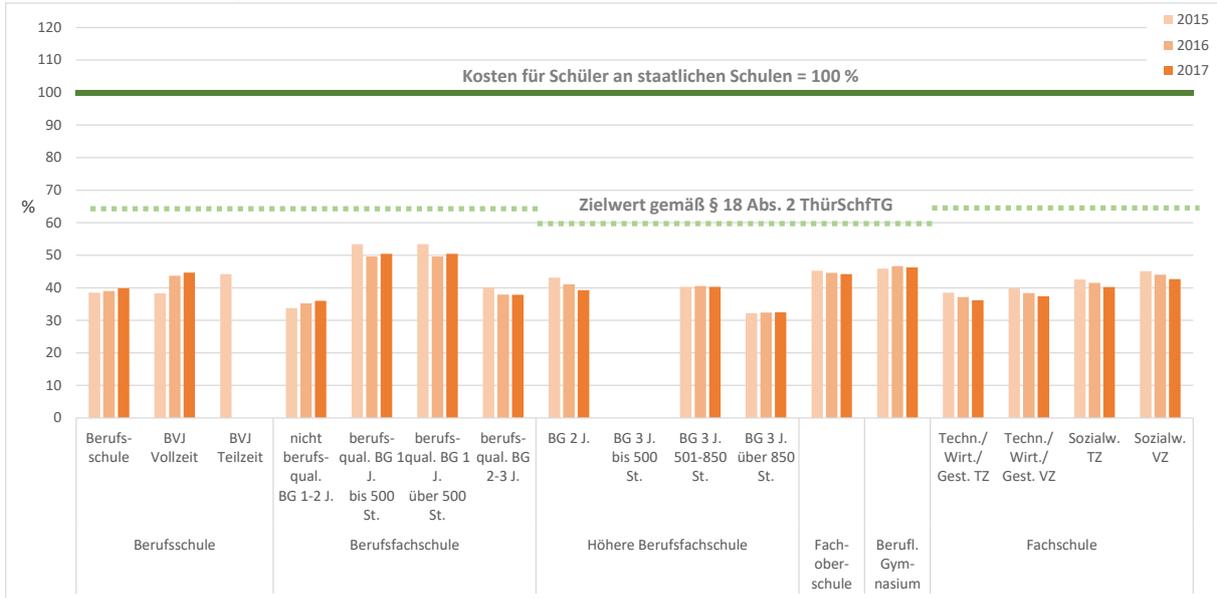
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-34: Anteil der Schülerkostenjahresbeträge an den ermittelten Kosten von Land und Kommunen für Schüler an staatlichen Schulen 2015-2017 (Deckungsgrad) – Förderschulen



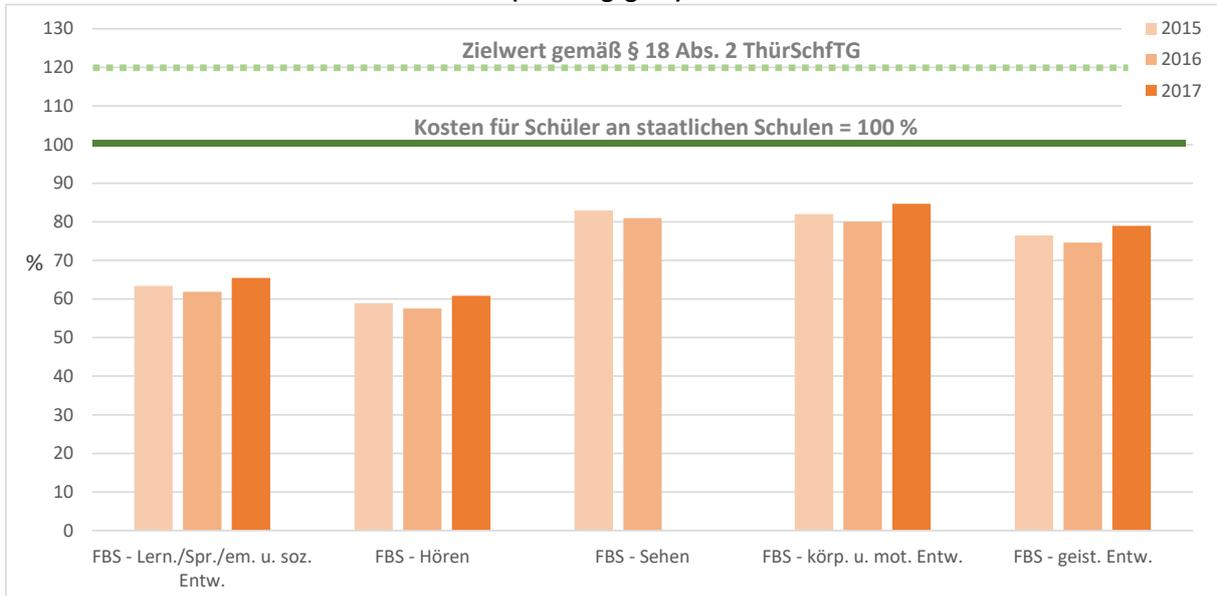
Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-35: Anteil der Schülerkostenjahresbeträge an den ermittelten Kosten von Land und Kommunen für Schüler an staatlichen Schulen 2015-2017 (Deckungsgrad) – berufsbildende Schulen (ohne Förderberufsschulen)



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-36: Anteil der Schülerkostenjahresbeträge an den ermittelten Kosten von Land und Kommunen für Schüler an staatlichen Schulen 2015-2017 (Deckungsgrad) – Förderberufsschulen



Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-37: Vergleich der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen mit den Schülerkostenjahresbeträgen im Zeitraum 2015-2017

		Kosten für staatliche Schulen			Schülerkosten-jahresbeträge			Deckungsgrad			
		2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017	
		in Euro je Schüler						in %			
Allgemeinbildende Schulen											
Grundschulen	ganztags	9.080	8.919	8.770	5.122	5.122	5.219	56,4	57,4	59,5	
	nicht ganztags	6.324	6.309	6.377	3.847	3.847	3.921	60,8	61,0	61,5	
Regelschulen		9.307	9.279	9.330	5.178	5.178	5.276	55,6	55,8	56,5	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	8.008	8.274	8.587	4.172	4.172	4.252	52,1	50,4	49,5	
	Klassenstufe 11 bis 12	9.951	10.190	10.543	5.567	5.567	5.672	55,9	54,6	53,8	
Gesamtschulen		8.484	8.512	8.829							
Gemeinschaftsschulen		9.894	9.749	9.729							
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		20.319	20.187	20.352	10.063	10.063	10.254	49,5	49,8	50,4
	Hören		25.613	25.309	25.197	12.887	12.887	13.132	50,3	50,9	52,1
	Sehen		40.894	39.932	39.270	23.503	23.503	23.950	57,5	58,9	61,0
	körperl. u. motor. Entw.		40.595	39.640	39.029	23.157	23.157	23.597	57,0	58,4	60,5
	geistige Entwicklung		43.811	42.730	42.039	24.161	24.161	24.620	55,1	56,5	58,6
Thüringenkolleg		11.776	12.526	13.069							
Berufsbildende Schulen											
Beruf-schule	Berufsschule		3.951	3.897	3.888	1.520	1.520	1.549	38,5	39,0	39,8
	BVJ Vollzeit		19.126	16.763	16.710	7.320	7.320	7.459	38,3	43,7	44,6
	BVJ Teilzeit		5.929	0	0	2.621	2.621	2.671			
Beruf-schule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		14.529	13.922	13.887	4.900	4.900	4.993	33,7	35,2	36,0
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.467	2.656	2.662	1.317	1.317	1.342	53,4	49,6	50,4
		mehr als 500 St.	4.934	5.312	5.324	2.634	2.634	2.684	53,4	49,6	50,4
berufsqual. BG 2-3 Jahre		10.824	11.447	11.693	4.340	4.340	4.423	40,1	37,9	37,8	
Höhere Beruf-schule	Bildungsgänge 2 Jahre		10.437	10.956	11.678	4.500	4.500	4.586	43,1	41,1	39,3
	Bildungs-gänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	1.288	1.288	1.312			
		501 bis 850 St.	6.106	6.075	6.223	2.461	2.461	2.508	40,3	40,5	40,3
		mehr als 850 St.	9.905	9.846	10.017	3.191	3.191	3.252	32,2	32,4	32,5
Fachoberschule		8.090	8.208	8.443	3.661	3.661	3.731	45,3	44,6	44,2	
Berufliches Gymnasium		10.140	9.972	10.244	4.651	4.651	4.740	45,9	46,6	46,3	
Fach-schule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	5.585	5.790	6.059	2.151	2.151	2.192	38,5	37,1	36,2
		Vollzeit	11.170	11.580	12.118	4.445	4.445	4.530	39,8	38,4	37,4
	FB Sozial-wesen	Teilzeit	4.967	5.089	5.344	2.111	2.111	2.151	42,5	41,5	40,2
		Vollzeit	7.096	7.270	7.635	3.199	3.199	3.259	45,1	44,0	42,7
Förder-beruf-schule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		14.427	14.785	14.238	9.146	9.146	9.320	63,4	61,9	65,5
	Hören		18.101	18.550	17.863	10.668	10.668	10.871	58,9	57,5	60,9
	Sehen		20.989	21.509		17.409	17.409	17.739	82,9	80,9	
	körperl. u. motor. Entw.		20.989	21.509	20.713	17.208	17.208	17.535	82,0	80,0	84,7
	geistige Entwicklung		22.108	22.655	21.817	16.902	16.902	17.223	76,5	74,6	78,9

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 5-38: Entwicklung der Schüler, der absoluten Kosten sowie der Kosten je Schüler 2014-2017 nach Schulformen und Bildungsgängen

		Schüler	Kosten absolut	Kosten je Schüler	
		Entwicklung 2014-2017 in %			
Allgemeinbildende Schulen					
Grundschulen	ganztags	10,5	6,7	-1,8	
	nicht ganztags	4,0	2,8	-1,2	
Regelschulen		-2,8	-4,9	-2,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	-6,5	-0,5	6,4	
	Klassenstufe 11 bis 12	3,9	7,5	3,4	
Gesamtschulen		2,6	2,4	-0,3	
Gemeinschaftsschulen		109,0	104,6	-2,1	
Förderschulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		-20,0	-21,5	-1,9
	Hören		-12,4	-15,8	-3,9
	Sehen		-5,8	-12,7	-7,3
	körperl. u. motor. Entw.		-14,3	-20,1	-6,8
	geistige Entwicklung		5,4	-2,4	-7,4
Thüringenkolleg		-31,3	-2,4	42,0	
Berufsbildende Schulen					
Berufsschule	Berufsschule		-5,2	-7,7	-2,7
	BVJ Vollzeit		77,6	35,9	-23,4
	BVJ Teilzeit				
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		7,0	-0,5	-7,0
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.			
		mehr als 500 St.			
berufsqual. BG 2-3 Jahre		-16,6	-7,3	11,2	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		-4,7	4,2	9,3
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.			
		501 bis 850 St.	-6,3	-3,6	2,9
mehr als 850 St.		4,6	3,1	-1,4	
Fachoberschule		1,3	3,7	2,3	
Berufliches Gymnasium		16,6	10,1	-5,6	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	-21,4	-14,0	9,4
		Vollzeit	-43,3	-37,9	9,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	-20,5	-15,7	6,0
		Vollzeit	-15,0	-9,9	6,0
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		-22,5	-18,5	5,2
	Hören				
	Sehen				
	körperl. u. motor. Entw.				
	geistige Entwicklung				

Berechnung und Darstellung isw Institut

6. Strukturelle Besonderheiten von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft

Angesichts einer Reihe von strukturellen und rechtlichen Unterschieden zwischen staatlichen und freien Schulen ist bei einer Gegenüberstellung der ermittelten Kosten mit den Schülerkostenjahresbeträgen von gewissen Sonderbelastungen der beiden Trägerarten auszugehen, die im folgenden Kapitel untersucht und ggf. bereinigt werden sollen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei vor allem die Frage nach der Einbeziehung der schulformübergreifenden Kosten von Land und Kommunen (übergeordnete Positionen) sowie der Lehramtsanwärter.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle auch noch einmal die Einbeziehung der verbeamteten Lehrkräfte und der kalkulatorischen Kosten diskutiert werden, die jeweils einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtkosten für staatliche Schulen umfassen.

Ein weiterer Aspekt sind die finanziellen Zusatzbelastungen der Schulen in freier Trägerschaft.

6.1 Schulformübergreifende Kosten des Landes

6.1.1 Overhead-Kosten

Die Overhead-Kosten des Landes lagen im Zeitraum 2014-2017 zwischen 63 und 64 Mio. Euro, was einem Anteil von 3,4 % bzw. 3,5 % der ermittelten Gesamtkosten entspricht.

Folgende Positionen sind hier im Einzelnen zugeordnet:

- Staatliche Schulämter
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)
- Kapitel Schulen/Gemeinsame Ansätze (04 05)

Staatliche Schulämter

Den staatlichen Schulämtern können Kosten in Höhe von 14,4 bis 15,5 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 und damit Anteile an den Gesamtkosten zwischen 0,79 % und 0,85 % zugeordnet werden.

Als untere Schulaufsichtsbehörden erfüllen die Staatlichen Schulämter schulfachliche und verwaltungsfachliche Aufgaben. Dazu gehören insbesondere⁴⁷

- die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben,
- die Fachaufsicht über die Schulen und Internate,
- die Dienstaufsicht über die Schulleiter, die stellvertretenden Schulleiter, die Lehrer, die Fachleiter, die Sonderpädagogischen Fachkräfte, die Erzieher und die Lehramtsanwärter,
- die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten.

⁴⁷ <https://www.thueringen.de/th2/schulaemter/>

Damit kann hier zusammengefasst von Aufgaben des Managements und der Steuerung des Lehrbetriebs für das gesamte staatliche Schulwesen gesprochen werden.⁴⁸ Im Hinblick auf Schulen in freier Trägerschaft ist festzuhalten, dass auch hier von den einzelnen Träger Aufgaben wahrzunehmen sind, um den Schulbetrieb zu organisieren und zu steuern. Insofern entstehen auch bei den freien Trägern an dieser Stelle Kosten, die mit zu berücksichtigen sind. Da die Schulämter jedoch auch eine eingeschränkte Schulaufsicht für Schulen in freier Trägerschaft übernehmen, ist hier eine Bereinigung um den entsprechenden Kostenanteil notwendig. Als Orientierungsgröße wird dabei der Anteil der Schüler an Schulen in freier Trägerschaft an der Gesamtschülerzahl verwendet. Dieser lag im Zeitraum 2014-2017 zwischen 10,4 % und 10,9 %. Der diesem Anteil entsprechende Betrag wird von den Kosten der Schulämter abgezogen.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)

Die Kosten für das TMBJS, die sich aus den laufenden Ausgaben (und Einnahmen) des Kapitels 04 01 der Haushaltsrechnung des Landes, den anteilig zugeordneten Beihilfen und einem Versorgungszuschlag für verbeamtetes Personal zusammensetzen, wurden im Rahmen der bisherigen Berechnung der Schülerkosten anteilig mit berücksichtigt. Dabei wurden Anteile von 80 % für die Jahre 2015 bis 2017 bzw. 65 % für das Jahr 2014 angesetzt, die das Ergebnis einer vorsichtigen Schätzung des Kostenteils darstellen, der im Ministerium für den Bereich Schulen aufgewendet wird. Im Jahr 2014 fiel dieser Anteil etwas geringer aus, da das Aufgabenspektrum des Ministeriums zu diesem Zeitpunkt umfangreicher war.

In der Summe ergeben sich für den Betrachtungszeitraum Kosten zwischen 16,0 und 16,6 Mio. Euro, die zwischen 0,88 % und 0,90 % der Gesamtkosten darstellen.

Zu den zentralen Aufgaben und Funktionen des TMBJS gehört vor allem die strategische und operative Steuerung der gesamten schulischen Bildungslandschaft (Managementfunktion).⁴⁹ Darüber hinaus fungiert das Ministerium gemäß § 3 ThürSchfTG auch als Schulaufsichtsbehörde, die auch gegenüber den freien Schulen eine Aufsichtsfunktion wahrnimmt.

Wie bereits auch für den Bereich der Staatlichen Schulämter ausgeführt, entstehen auch den freien Trägern Kosten für das Management des Schulbetriebs. Gleichzeitig übernimmt das Ministerium auch eine eingeschränkte Aufsichtsfunktion gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft. Weiterhin umfasst auch ein gewisser Teil der Steuerungs- und Managementfunktion das gesamte Schulwesen in Thüringen und damit auch die Schulen in freier Trägerschaft.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die für das TMBJS angesetzten Kosten entsprechend zu bereinigen. Als Ansatz dafür wird, analog zur Vorgehensweise bei den Staatlichen Schulämtern, der Anteil der Schüler an freien Schulen an der Gesamtzahl der Schüler des Landes verwendet, der von den ermittelten Kosten abgezogen wird.

⁴⁸ Vgl. Günther, Th. und Schill, O. (2005): Gutachten zur Untersuchung der Sach- und Personalkosten öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, S. 18.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 19.

Kapitel Schulen/Gemeinsame Ansätze (04 05)

Im Kapitel Schulen/Gemeinsame Ansätze der Haushaltsrechnung des Landes sind Kosten zwischen 10,1 und 11,2 Mio. Euro in den Jahren 2014 bis 2017 enthalten. Dies entspricht Anteilen von 0,55 % und 0,61 % der ermittelten Gesamtkosten.

Die hier abgebildeten Kosten können vor allem dem laufenden Sachaufwand sowie den sonstigen laufenden Kosten zugeordnet werden. Dabei nimmt insbesondere die Beschaffung von Lernmitteln den mit Abstand größten Einzelposten ein (zwischen 5,5 und 6,8 Mio. Euro). Des Weiteren werden hier Erstattungen für den Religionsunterricht sowie sonstige Sachkosten erfasst.

Da davon ausgegangen werden kann, dass auch an Schulen in freier Trägerschaft entsprechende Sachausgaben anfallen, sind an dieser Stelle keine Bereinigungen vorzunehmen. Die in diesem Haushaltskapitel ebenfalls enthaltenen Zuschüsse an freie Träger wurden bereits bei der Aufbereitung der Daten entfernt.

6.1.2 Kosten für Lehreraus- und Fortbildung

Die Kosten des Landes für die Lehreraus- und Fortbildung lagen im Zeitraum 2014-2017 zwischen 30,2 und 30,8 Mio. Euro, was einem Anteil von jeweils 1,6 % bzw. 1,7 % an den ermittelten Gesamtkosten entspricht. Den größten Teil nehmen dabei die Personalkosten für Lehramtsanwärter mit Beträgen zwischen 20,8 und 22,0 Mio. Euro ein, die sich aus den tatsächlichen Anwärterbezügen, den zugeordneten Beihilfen sowie einem Versorgungszuschlag zusammensetzen. Ihr Anteil an den Gesamtkosten beläuft sich auf 1,1 % bzw. 1,2 %.

Insgesamt setzen sich die Kosten für die Lehreraus- und Fortbildung aus den folgenden Positionen zusammen:

- Staatliche Studienseminare (ohne Lehramtsanwärter)
- Lehramtsanwärter
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)

Staatliche Studienseminare (ohne Lehramtsanwärter)

Die Kosten des Landes für die Staatlichen Studienseminare lagen im Zeitraum 2014-2017 zwischen 2,7 und 2,9 Mio. Euro, was Anteilen von lediglich 0,15 % bzw. 0,16 % an den ermittelten Gesamtkosten für staatliche Schulen entspricht. Diese Kostenposition ist damit insgesamt kaum von Bedeutung.

Aufgabe der Staatlichen Studienseminare ist die Vorbereitung der Lehramtsanwärter auf ihre zukünftige Berufsausübung. Auf Seiten der freien Träger sind hier keine vergleichbaren Aufgaben erkennbar, weshalb eine Bereinigung der Gesamtkosten um diesen Posten vorgenommen wird.

Lehramtsanwärter

Die Kosten des Landes für die Lehramtsanwärter wurden im Rahmen der Kostenermittlung den Personalkosten des Landes zugeordnet und erreichten zwischen 2014 und 2017, wie eingangs erwähnt, eine Größenordnung von 20,8 bis 22,0 Mio. Euro (1,1 % bzw. 1,2 % der Gesamtkosten).

Lehramtsanwärter befinden sich in der zweiten Phase der Lehramtsausbildung, in der sie gemäß Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres im Durchschnitt acht Wochenstunden selbstständig unterrichten⁵⁰.

Da die Lehrerausbildung ausschließlich Aufgabe des Freistaates Thüringen ist (Ausbildungsmonopol), sind im Rahmen der vergleichenden Betrachtung mit den Schulen in freier Trägerschaft lediglich diejenigen Kostenteile mit einzubeziehen, die dem Umfang des selbstständigen Unterrichts entsprechen. Dazu wird der Anteil der durchschnittlich anzurechnenden acht Wochenstunden an der Anzahl der wöchentlichen Pflichtstundenzahl laut Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAzVO) der einzelnen Schulformen ermittelt, auf dessen Grundlage der entsprechende Personalkostenanteil berechnet wird.

Folgende Pflichtstunden wurden dabei in den einzelnen Bereichen angesetzt:

Grundschulen	27 Pflichtstunden
Regel-, Gemeinschafts-, Gesamtschulen und Gymnasien	26 Pflichtstunden
Förderschulen	25 Pflichtstunden
Berufsbildende Schulen	24 Pflichtstunden

Die Anteile der einzubeziehenden Personalkosten liegen demnach zunächst zwischen 29,6 % bei den Grundschulen und 33,3 % bei den berufsbildenden Schulen.

Von dem übrigbleibenden Betrag werden weiterhin Kosten in Höhe des Anteil der Schüler an freien Schulen an der Gesamtzahl aller Schüler im Freistaat abgezogen, da Lehramtsanwärter gemäß § 11 Abs. 5 ThürSchfTG auch staatlich anerkannten Ersatzschulen zugewiesen werden können.

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM)

Die Kosten des Landes für das ThILLM beliefen sich im Zeitraum 2014-2017 auf Werte zwischen 6,1 bis 6,5 Mio. Euro und sind daher mit Anteilen zwischen 0,34 % und 0,35 % an den ermittelten Gesamtkosten für staatliche Schulen lediglich von untergeordneter Bedeutung.

Zu den Aufgaben des ThILLM gehören vor allem die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, die Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bildungsbereich, die Medienkompetenzentwicklung, die Erarbeitung und Erprobung von Lehrplänen sowie die Durchführung und Begleitung von Schulversuchen.

Gemäß § 25 ThürSchfTG sind die freien Träger für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals verantwortlich, wobei auch die Nutzung der durch das ThILLM angebotenen Fortbildungsmaßnahmen offen steht. Dazu wird in der Regel ein Zehntel der zur Verfügung stehenden Plätze für das pädagogische Personal der freien Träger bereitgestellt.

Daneben werden von Seiten der freien Träger auch eigene Fortbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen durchgeführt, so dass auch in diesem Bereich von vergleichbaren Aufwendungen

⁵⁰ Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Organisation des Schuljahres 2017/2018 vom 15. März 2017, S. 10.

auszugehen ist. Gleiches gilt auch für Teile der Lehrplanentwicklung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Daher ist letztendlich davon auszugehen, dass die freien Träger zum Teil mit dem ThILLM vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, weshalb es an dieser Stelle sinnvoll erscheint, die Hälfte der Kosten in die Gesamtrechnung einzubeziehen.

6.2 Schulformübergreifende Kosten der Kommunen

Die schulformübergreifenden Kosten der Kommunen verzeichneten im Betrachtungszeitraum 2014-2017 Werte zwischen 90 und 95 Mio. Euro. Dies entspricht Anteilen zwischen 4,9 % und 5,1 % der ermittelten Gesamtkosten. Darin enthalten sind auch die jeweiligen Anteile des ermittelten Zuschlags zu den kommunalen Sachkosten.

Im Einzelnen enthalten die schulformübergreifenden Kosten der Kommunen die folgenden Posten:

- Schulverwaltung
- Fördermaßnahmen für Schüler
- Sonstige schulische Aufgaben
- Schülerbeförderung

Alle vier Posten können grundsätzlich den Overhead-Kosten der Kommunen zugeordnet werden, wobei im Hinblick auf den strukturellen Vergleich zwischen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft die Kosten für die Schülerbeförderung an dieser Stelle abzuziehen sind. Hintergrund dessen ist, dass sich die Trägerschaft der Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen der Schülerbeförderung sowohl auf Schüler an staatlichen Schulen als auch an freien Schulen bezieht, mit der Einschränkung, dass bei Letzteren keine Verpflichtung zur Organisation der Schülerbeförderung besteht.⁵¹ Auf Seiten der freien Träger sind an dieser Stelle keine entsprechenden Kosten erkennbar.

6.3 Einbeziehung verbeamteter Personen

Der Einsatz verbeamteter Lehrkräfte an staatlichen Schulen stellt einen wesentlichen strukturellen Unterschied im Vergleich zu freien Schulen dar, die in der Regel keine Beamtenverhältnisse anbieten können⁵². Insofern ist hier auch der Frage nachzugehen, welche Konsequenzen sich daraus für die Einbeziehung der entsprechenden Kosten für Beamte ergeben.

Bereits in Kapitel 3 wurde festgestellt, dass sich die Altersstruktur von verbeamteten und angestellten Lehrkräften in Thüringen deutlich voneinander unterscheidet, was vor allem eine Folge der Einstellungspraxis der vergangenen Jahre ist. Da die Vergütung im öffentlichen Dienst – sowohl bei verbeamteten als auch angestellten Lehrer – auch im Zusammenhang mit der Anzahl der Dienstjahre steht und die Erfahrungsstufen sich in regelmäßigen Abständen erhöhen, führt eine Fokussierung auf spezifische Gruppen von Lehrkräften möglicherweise zu Fehlinterpretationen. Speziell bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge im Rahmen des ThürSchFTG wurde lediglich auf die angestellten Lehrkräfte abgestellt und dabei die Erfahrungsstufe 4 zugrunde gelegt, was zu einer deutlichen Unterzeichnung der tatsächlichen Personalkosten des Landes geführt hat. Bezogen auf alle

⁵¹ § 23 Abs. 1 ThürSchFTG

⁵² Lediglich kirchliche Träger haben grundsätzlich die Möglichkeit zur Verbeamtung.

Lehrkräfte in Thüringen wären 2014 bei einem unterstellten Einstiegsalter von 30 Jahren im Jahr bereits 91 % der Lehrer seit mindestens 10 Jahren im Dienst und hätten damit bereits die Erfahrungsstufe 5 erreicht. Selbst bei einem angenommenen Einstiegsalter von 35 Jahren wären immer noch bei 83 % der Lehrkräfte zehn und mehr Dienstjahre erreicht. Dadurch wird deutlich, dass die Verwendung der Erfahrungsstufe 5 wesentlich besser den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte als die verwendete Erfahrungsstufe 4.

Darüber hinaus ist jedoch grundsätzlich anzumerken, dass eine Nichtberücksichtigung verbeamteter Lehrkräfte wenig plausibel erscheint, da letztendlich der gesamte Personalkosteneinsatz für staatliche Schulen die wesentliche Bezugsgröße darstellt. Entscheidend ist an dieser Stelle nicht, für welche Form der Beschäftigungsverhältnissen die finanziellen Ressourcen eingesetzt werden, sondern lediglich deren Größenordnung. Da, wie auch das Beispiel Thüringen zeigt, die Praxis der Verbeamtung von Lehrkräften im Zeitverlauf großen Veränderungen unterliegt, die insbesondere auch in engem Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Personal und den vorhandenen Beschäftigungsbedingungen steht, erscheint es angemessen, den tatsächlichen finanziellen Aufwand zugrunde zu legen.

Auch beim Blick auf die Berechnungsmethoden in anderen Ländern wird deutlich, dass dies zunehmend Beachtung findet, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- In Hessen bilden im Rahmen des Ersatzschulfinanzierungsgesetz (ESchFG) die Kosten des Landes und die bereinigten Ausgaben der kommunalen Schulträger die Berechnungsgrundlage der jährlichen Schülersätze. Speziell bei den Personalkosten findet dabei u.a. auch die Beamtenbesoldung inkl. der an die Vorsorgekasse geleisteten Vorsorgeprämie Berücksichtigung.⁵³
- Der Freistaat Sachsen berücksichtigt bei der Berechnung der Personalausgaben für Lehrkräfte gemäß § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG sowohl angestellte als auch verbeamtete Lehrkräfte. Dabei werden die Beamtenstellen den entsprechenden Entgeltgruppen angestellter Lehrer zugeordnet und die Besoldung der Beamten in Bruttojahresgehälter (inkl. Arbeitgeberanteile) umgerechnet. Mit diesem Vorgehen wurde auf die Kritik an der vorherigen Vorgehensweise reagiert, bei der u.a. aufgrund der Nichtberücksichtigung der Beamtenstellen die angesetzten Bruttojahresgehälter zu weit unterhalb der tatsächlichen Jahresentgelte lagen.⁵⁴
- In Baden-Württemberg werden im Rahmen der regelmäßigen Mitteilungen der Landesregierung über die Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens bei der Ermittlung der Lehrerkosten des Landes sowohl die Aufwendungen für verbeamtete als auch für angestellte Lehrkräfte einbezogen. Diese werden u.a. um pauschale Aufschläge für Versorgung (30 %) und Beihilfezahlungen ergänzt.⁵⁵

Angesichts des hohen Anteils älterer Lehrkräfte in Verbindung mit einer eher zurückhaltenden Ausbildungs- und Einstellungspraxis in den vergangenen Jahren gestaltet sich die Deckung des Bedarfs

⁵³ Hessischer Landtag (2013): Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsgesetz – EschFG). Drucksache 18/7238, S. 8.

⁵⁴ Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf, S. 24

(https://www.schule.sachsen.de/download/2015_03_25_SaechsFrTrSchulG_Entwurf.pdf)

⁵⁵ Landtag von Baden-Württemberg (2018): Mitteilung der Landesregierung. Berechnung über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a des Privatschulgesetzes (PSchG). Drucksache 16/5181, S. 19.

an Lehrkräften zunehmend schwieriger. Vor diesem Hintergrund hat der Freistaat Thüringen seit August 2017 wieder die Möglichkeit geschaffen, Lehrer zu verbeamen, um die Attraktivität des Bildungsstandortes sowohl für die vorhandenen Lehrkräfte als auch für potentielle Bewerber zu erhöhen. Während damit einerseits die Wettbewerbsposition Thüringens gegenüber anderen Bundesländern gestärkt wird, ergeben sich dadurch andererseits auch Vorteile gegenüber den Schulen in freier Trägerschaft, die in der Regel keine Möglichkeiten zur Verbeamtung von Lehrkräften haben, jedoch ebenso von den Folgen des zunehmenden Lehrermangels betroffen sind.

Mit der Schaffung von Anreizen zur Gewinnung von Lehrkräften für staatliche Schulen, die den freien Trägern nicht zur Verfügung stehen, ergibt sich an dieser Stelle jedoch eine Kompensationspflicht für das Land, um die entstehenden strukturellen Nachteile im Wettbewerb um Lehrkräfte auszugleichen.⁵⁶ Dies kann aus der leistungsrechtlichen Dimension des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG abgeleitet werden, aus der die Infrastrukturverantwortung des Staates zur Bereitstellung von Lehrkräften hervorgeht, um unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sowohl an staatlichen als auch an freien Schulen einen qualitativ hochwertigen Unterricht anbieten zu können.⁵⁷

Auch vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, die vollständigen Personalkosten des Landes für staatliche Schulen in die Berechnung einzubeziehen.

Hinzu kommt, dass sich im Zuge der Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften die Anzahl der angestellten Lehrkräfte bereits spürbar verringert hat. Diese Entwicklung wird sich auch zukünftig weiter fortsetzen, wobei davon auszugehen ist, dass angestellte Lehrkräfte an staatlichen Schulen perspektivisch nur noch eine eher untergeordnete Rolle spielen werden.

6.4 Einbeziehung kalkulatorischer Kosten

Da kalkulatorische Kosten in den auf der Kameralistik basierenden Haushaltsrechnungen des Landes und den Jahresrechnungsstatistiken der Kommunen nicht oder nur in unzureichender Form enthalten sind, müssen diese auf anderem Wege berechnet und den Gesamtkosten hinzugefügt werden. Dazu wurden in Kapitel 5.4 verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wobei hier die Ermittlung einer kalkulatorischen Miete am sinnvollsten erscheint.

Eine Einbeziehung kalkulatorischer Kosten im Rahmen der Ermittlung der Kosten für staatliche Schulen ist zwingend geboten, da, neben den laufenden Personal- und Sachkosten, insbesondere auch die Kosten für den Bau oder die Beschaffung der Schulräume zu den vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden Kosten gehören.⁵⁸ Dies geht auch aus § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hervor, nach dem der Schul- bzw. Sachaufwand u.a. auch die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage sowie Mieten, Pachten und vergleichbare Bereitstellungen umfasst. Während die Abbildung der Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten in der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen als weitgehend angemessen betrachtet werden kann, bilden die unter der Position

⁵⁶ Vgl. Di Fabio, U. (2018): Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen. Rechtsgutachten im Auftrag des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, S. 47.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Brosius-Gersdorf, F. (2017): Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt. Vortrag am Parlamentarischen Abend in Sachsen-Anhalt am 13. Juni 2017, S. 8 (https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/images/PDF-Dokumente/Aktuelles_Information/Aktuelle-Themen/%C3%9Cberarbeiteter_Vortrag_von_Prof._Brosius-Gersdorf_zu_Ersatzschulen_in_Sachsen-Anhalt.pdf)

„Mieten und Pachten“ (Gruppe 53) erfassten Ausgaben nicht die tatsächlichen Größenordnungen ab, da sich die Schulgebäude überwiegend in kommunalem Besitz befinden und Mietzahlungen daher häufig entfallen. Zudem werden in der auf der Kameralistik basierenden Jahresrechnungsstatistik keine Abschreibungen erfasst, so dass die im Rahmen des ThürSchFTG erfolgte Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge die tatsächlich anfallenden Kosten an dieser Stelle deutlich unterschätzt.

Anstelle laufender Zuschüsse werden den Schulen in freier Trägerschaft nach § 20 Abs. ThürSchFTG staatliche Finanzhilfen zu den Kosten für Baumaßnahmen gewährt, die grundsätzlich nach den für staatliche Schulen geltenden Bestimmungen, jedoch unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel ausgereicht werden. Laut Haushaltsrechnung des Landes lagen die Zuschüsse für Investitionen an die Schulen in freier Trägerschaft im Zeitraum 2014-2017 lediglich zwischen 1,9 und 2,7 Mio. Euro jährlich⁵⁹. Dies entspricht Werten zwischen 93 und 120 Euro je Schüler,⁶⁰ womit die entsprechenden Kosten für Schüler an staatlichen Schulen (siehe Kapitel 5.4.5) weit unterschritten werden. Insofern ist hier festzuhalten, dass dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Ersatz der Investitionskosten⁶¹ an dieser Stelle nicht entsprochen wird.

In andern Bundesländer werden kalkulatorische Kosten zum Teil berücksichtigt. So ist in den Schülerjahreskosten des Stadtstaates Hamburg bspw. eine kalkulatorische Miete für die Schulflächen und Sporthallen enthalten, die u.a. auf Basis von Musterraumprogrammflächen und einer angesetzten Nettokaltmiete in Höhe von 7,00 Euro je m² berechnet wird.⁶²

Der Freistaat Sachsen berücksichtigt bei der Ermittlung der Zuschüsse an freie Schulen anstelle der Abschreibungen die Ausgaben (und Einnahmen) des Vermögenshaushalts der Kommunen im Einzelplan 2 (Schulen) im Durchschnitt von zehn Jahren, wobei eine Preisbereinigung anhand des Verbraucherpreisindex vorgenommen wurde.⁶³ Im Vermögenshaushalt wird vor allem die Investitionstätigkeit der Kommunen abgebildet.

⁵⁹ Gruppe 893 01 = Zuschüsse an Ersatzschulen für Schulbauten und Schulsportanlagen (Projektförderung)

⁶⁰ Die Schüler an berufsbildenden Schulen wurden bei dieser Überschlagsrechnung mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

⁶¹ Brosius-Gersdorf, F. (2017): Verfassungsrechtlicher Status der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt. Vortrag am Parlamentarischen Abend in Sachsen-Anhalt am 13. Juni 2017, S. 13 (https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/images/PDF-Dokumente/Aktuelles_Information/Aktuelle-Themen/%C3%9Cberarbeiteter_Vortrag_von_Prof._Brosius-Gersdorf_zu_Ersatzschulen_in_Sachsen-Anhalt.pdf).

⁶² Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Stöver (CDU) vom 24.01.18 und Antwort des Senats. Drucksache 21/11765, S. 6-7.

⁶³ Begründung SächsFrTrSchulG-Entwurf, S. 27

(https://www.schule.sachsen.de/download/2015_03_25_SaechsFrTrSchulG_Entwurf.pdf)

6.5 Finanzielle Zusatzbelastungen der Schulen in freier Trägerschaft

Neben den strukturellen Sonderfaktoren der staatlichen Schulen ist auch davon auszugehen, dass Schulen in freier Trägerschaft mit gewissen finanziellen Zusatzbelastungen konfrontiert sind, die bei staatlichen Trägern nicht anfallen. Dazu gehören vor allem die folgenden Punkte:⁶⁴

- Überbrückung der dreijährigen Wartefrist bis zur erstmaligen Gewährung der Finanzhilfe;
- Zinsbelastungen und Bürgschaftskosten, die aus Kreditaufnahmen zur Überbrückung der dreijährigen Wartefrist resultieren;
- Gebühren für Schul- und Lehrgenehmigungen;
- Überproportionale Kosten bzw. strukturelle Wettbewerbsnachteile bei der Rekrutierung von Lehrkräften aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Verbeamtung;
- Eigenfinanzierung besonderer pädagogischer Profile;
- Schulgeldausfälle/Schulgeldreduzierung (soziale Staffelung);
- Kosten für Verwaltungsberufsgenossenschaft;
- Kosten für kaufmännische Buchführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer;
- Kosten für Schulzertifizierungen und -evaluationen;
- Sonstige Gebühren (z.B. für Gefahrenverhütungsschau)

Den aus den genannten Punkten resultierenden Kosten stehen keine entsprechenden Positionen oder Aufgaben auf Seiten der staatlichen Schulen gegenüber. So ist durch die freien Träger bspw. zur Finanzierung der ersten drei Jahre des Schulbetriebs, in denen in der Regel keine staatlichen Zuschüsse gewährt werden, häufig eine Kreditaufnahme notwendig, sofern die notwendigen Mittel nicht anderweitig aufgebracht werden können (z.B. durch Eigenmittel, Spenden oder Sponsoren). Die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsleistungen bilden in den Folgejahren einen Teil der laufenden Kosten, die sich damit entsprechend erhöhen.

Von Bedeutung sind an dieser Stelle vor allem auch die strukturellen Nachteile der freien Schulträger gegenüber staatlichen Schulen im Wettbewerb um Lehrkräfte. Diese resultieren aus den in der Regel fehlenden Möglichkeiten zur Verbeamtung von Lehrern.⁶⁵ Damit gehen eine grundsätzlich geringere Attraktivität des Arbeitsplatzes sowie erhöhte Aufwendungen bei der Personalgewinnung bzw. der Anwerbung von Lehrkräften einher. Insbesondere vor dem Hintergrund der allgemein zunehmenden Probleme bei der Fachkräftegewinnung im Schulbereich bildet die Wiedereinführung der Verbeamtung auf Seiten der staatlichen Schulen eine zentrale Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung, die freie Schulen in der Regel verwehrt bleibt und die daher alternative Maßnahmen ergreifen müssen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

⁶⁴ Vgl. u.a. Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V. (2015): Petition zum Schülerkostenvergleichsbericht nach § 18g Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG-LSA), S. 10 (https://www.vdp-sachsen-anhalt.de/images/PDF-Dokumente/Aktuelles_Information/Externe_Sch%C3%BClerkostengutachten/Petition_zum__18g-Bericht_LSA__Anlagen_Stand_161215.pdf)

⁶⁵ Lediglich bei kirchlichen Schulträgern besteht die Möglichkeit zur Verbeamtung von Lehrern.

6.6 Zusammenfassende Bewertung der strukturellen Besonderheiten von Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft sind neben den staatlichen Schulen ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Schulwesens, die dieses bereichern und ergänzen⁶⁶. Speziell die Ersatzschulen entsprechen dabei in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den staatlichen Schulen,⁶⁷ womit diese den staatlichen Schulen quasi gleichgestellt sind. Allerdings bestehen zwischen staatlichen Schulen einerseits und Schulen in freier Trägerschaft andererseits gewisse strukturelle Besonderheiten, die u.a. auch auf unterschiedlichen Formen der Organisation und Buchführung (kaufmännische Buchführung der freien Schulen vs. Kameralistik bei den staatlichen Schulen) basieren.

Bei der Analyse der strukturellen Besonderheiten auf Seiten der staatlichen Schulen stand vor allem die Frage nach der Einbeziehung der schulformübergreifenden Kosten (übergeordnete Positionen) und der Lehramtsanwärter sowie die Diskussion der Einbeziehung der verbeamteten Lehrkräfte und der kalkulatorischen Kosten im Fokus. Zudem wurden die finanziellen Zusatzbelastungen der Schulen in freier Trägerschaft thematisiert. Im Folgenden werden die daraus hervorgegangenen Ergebnisse abgebildet und eine abschließende Bewertung im Hinblick auf deren Berücksichtigung bei der Ermittlung der Kosten an staatlichen Schulen vorgenommen.

Kosten staatlicher Schulen, die als Sonderbelastungen angesehen werden können, bestehen auf der Ebene des Landes im Wesentlichen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, den staatlichen Schulämtern, den staatlichen Studienseminaren, dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) und den Lehramtsanwärtern. Auf der Ebene der Kommunen können die Kosten für die Schülerbeförderung als Sonderbelastungen staatlicher Schulen betrachtet werden. In der Summe umfassen diese insgesamt sechs Positionen Kosten zwischen 120 und 124 Mio. Euro im Zeitraum 2014-2017 (Abb. 6-1).

Während die Kosten für die staatlichen Studienseminare (ohne Lehramtsanwärter) und die Schülerbeförderung vollständig als Sonderbelastungen gewertet wurden, enthalten die übrigen Positionen sowohl Anteile für die Aufgaben, die auch von Schulen in freier Trägerschaft wahrzunehmen sind, als auch Aufwendungen, die explizit den staatlichen Schulen zuzurechnen sind. Die jeweiligen Anteile fallen dabei unterschiedlich hoch aus. So werden beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und bei den Schulämtern Beträge in Höhe von 10 % bis 11 %⁶⁸ als finanzielle Sonderbelastungen der staatlichen Schulen angesehen, wohingegen dies beim ThILLM auf 50 % und bei den Lehramtsanwärtern auf 73 % zutrifft.

Insgesamt belaufen sich die ermittelten finanziellen Sonderbelastungen staatlicher Schulen im Zeitraum 2014-2017 auf Werte zwischen 82 und 87 Mio. Euro, was Anteilen zwischen 4,5 % und 4,7 % der Gesamtkosten von Land und Kommunen entspricht. Den größten Posten nimmt dabei die Schülerbeförderung mit Werten zwischen 57 und 63 Mio. Euro ein, die vollständig als Sonderbelastungen angesehen werden. An zweiter Stelle folgen die anteiligen Kosten für Lehramtsanwärter mit Beträgen zwischen 15 und 16 Mio. Euro. Bei den übrigen Positionen liegen die als Sonderbelastungen ausgewiesenen Werte jeweils unterhalb von 3,5 Mio. (Abb. 6-2).

Bei den einzelnen Schulformen und Bildungsgängen reicht die Spannweite der Anteile der finanziellen Sonderbelastungen staatlicher Schulen an den Gesamtkosten im Bereich der allgemeinbildenden

⁶⁶ § 2 Abs. 1 ThürSchfTG

⁶⁷ § 4 Abs. 1 ThürSchfTG

⁶⁸ Beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beziehen sich diese Anteile auf den Kostenteil, der dem Schulbereich zugeordnet werden kann (siehe Kapitel 4.1).

Schulen – mit Ausnahme des Thüringenkolleg – von 3,2 % bei den Förderschulen bis zu 5,4 % bei den Gymnasien (Klassenstufe 5-10). Im Bereich der berufsbildenden Schulen betragen die Anteilswerte jeweils 4,2 % (Abb. 6-3).

Im Hinblick auf die Kosten für verbeamtete Lehrkräfte und die kalkulatorischen Kosten bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass diese wesentliche Bestandteile der Schulkosten darstellen und dementsprechend mit einzubeziehen sind.

Abbildung 6-1: Zusammenfassung der finanziellen Sonderbelastungen von Schulen in staatlicher Trägerschaft 2014-2017

	Ministerium (anteilig)	Staatliche Schulämter	Staatliche Studien- seminare (ohne Lehramts- anwärter)	ThILLM	Lehramts- anwärter	Schülerbe- förderung	Summe der aufge- führten Bereiche
Kosten staatliche Schulen in Mio. Euro							
2014	16,2	15,5	2,7	6,1	22,0	57,0	119,5
2015	15,9	15,0	2,9	6,2	21,5	59,2	120,6
2016	16,1	14,4	2,8	6,3	21,3	61,8	122,7
2017	16,5	14,9	2,9	6,5	20,8	62,6	124,2
davon Sonderbelastungen staatliche Schulen in Mio. Euro							
2014	-1,7	-1,6	-2,7	-3,1	-16,0	-57,0	-82,0
2015	-1,7	-1,6	-2,9	-3,1	-15,6	-59,2	-84,0
2016	-1,7	-1,5	-2,8	-3,1	-15,5	-61,8	-86,5
2017	-1,8	-1,6	-2,9	-3,2	-15,1	-62,6	-87,3
Anteile der Sonderbelastungen in %							
2014	-10,4	-10,4	-100,0	-50,0	-72,5	-100,0	-68,6
2015	-10,5	-10,5	-100,0	-50,0	-72,6	-100,0	-69,7
2016	-10,7	-10,7	-100,0	-50,0	-72,7	-100,0	-70,5
2017	-10,9	-10,9	-100,0	-50,0	-72,7	-100,0	-70,3

Darstellung isw Institut

Abbildung 6-2: Anteil der finanziellen Sonderbelastungen staatlicher Schulen an den Gesamtkosten 2014-2017

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
	in Euro			
Kosten für staatliche Schulen insgesamt	1.838.982.865	1.834.091.372	1.853.733.772	1.886.144.739
Sonderbelastungen staatliche Schulen	81.988.298	83.999.240	86.500.595	87.290.500
Ministerium (anteilig)	1.684.239	1.672.374	1.721.946	1.794.795
Staatliche Schulämter	1.603.780	1.571.672	1.537.813	1.622.115
Staatliche Studienseminare (ohne Lehramtsanwärter)	2.662.457	2.873.205	2.841.146	2.860.599
ThILLM	3.060.427	3.086.546	3.139.465	3.243.504
Lehramtsanwärter	15.994.709	15.607.695	15.474.896	15.128.071
Schülerbeförderung	56.982.685	59.187.749	61.785.330	62.641.416
Anteil der Sonderbelastungen staatliche Schulen in %	4,5	4,6	4,7	4,6

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 6-3: Anteil der finanziellen Sonderbelastungen staatlicher Schulen an den Gesamtkosten nach Schulformen und Bildungsgängen 2017

		Kosten für staatliche Schulen	Sonderbelastungen staatliche Schulen	Anteil der Sonderbelastungen staatliche Schulen	
		in Euro je Schüler		in %	
Allgemeinbildende Schulen					
Grundschulen	ganztags	8.770	390	4,4	
	nicht ganztags	6.377	304	4,8	
Regelschulen		9.330	440	4,7	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	8.587	468	5,4	
	Klassenstufe 11 bis 12	10.543	508	4,8	
Gesamtschulen		8.829	442	5,0	
Gemeinschaftsschulen		9.729	471	4,8	
Förderschulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		20.352	653	3,2
	Hören		25.197	806	3,2
	Sehen		39.270	1.241	3,2
	körperl. u. motor. Entw.		39.029	1.233	3,2
	geistige Entwicklung		42.039	1.326	3,2
Thüringenkolleg		13.069	70	0,5	
Berufsbildende Schulen					
Berufsschule	Berufsschule		3.888	164	4,2
	BVJ Vollzeit		16.710	706	4,2
	BVJ Teilzeit				
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		13.887	587	4,2
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.662	113	4,2
		mehr als 500 St.	5.324	225	4,2
	berufsqual. BG 2-3 Jahre		11.693	494	4,2
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		11.678	494	4,2
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	
		501 bis 850 St.	6.223	263	4,2
		mehr als 850 St.	10.017	423	4,2
Fachoberschule		8.443	357	4,2	
Berufliches Gymnasium		10.244	433	4,2	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	6.059	256	4,2
		Vollzeit	12.118	512	4,2
	FB Sozialwesen	Teilzeit	5.344	226	4,2
		Vollzeit	7.635	323	4,2
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.		14.238	602	4,2
	Hören		17.863	755	4,2
	Sehen				
	körperl. u. motor. Entw.		20.713	875	4,2
	geistige Entwicklung		21.817	922	4,2

Berechnung und Darstellung isw Institut

Ebenso wie staatliche Schulen weisen auch die Schulen in freier Trägerschaft eine Reihe von Sonderbelastungen auf, wie bspw. die Kosten für die Überbrückung der dreijährigen Wartezeit, Gebühren für Schul- und Lehrgenehmigungen oder Buchführungskosten, denen wiederum auf Seiten der staatlichen Schulen keine entsprechenden Aufgaben bzw. Positionen gegenüberstehen. Diese Kosten entstehen im Wesentlichen dadurch, dass Schulen in freier Trägerschaft zwar Teil des öffentlichen Schulsystems sind und daher auch die entsprechenden pädagogischen Anforderungen erfüllen müssen, jedoch unter anderen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen agieren als staatliche Schulen.

Die konkrete Höhe der finanziellen Sonderbelastungen von Schulen in freier Trägerschaft kann auf Basis des verfügbaren Datenmaterials allerdings nicht eindeutig ermittelt werden. Auf Grundlage einer Reihe von Gesprächen mit Vertretern freier Schulträger bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die jeweiligen finanziellen Größenordnungen standort- und trägerabhängig sehr unterschiedlich ausfallen. Insgesamt kann hier jedoch angenommen werden, dass die finanziellen Sonderbelastungen der Schulen in freier Trägerschaft im Durchschnitt sich in etwa den ermittelten Anteilswerten staatlicher Schulen annähern, zumal diese insgesamt relativ gering ausfallen. Bei dieser Einschätzung wurde auch berücksichtigt, dass freie Schulträger zum Teil möglicherweise eher interessengeleitete Aussagen bei dieser Thematik tätigen.

Auch die Tatsache, dass Schulen in freier Trägerschaft den staatlichen Schulen gesetzlich gleichgestellt sind und damit auch den gleichen pädagogischen Anforderungen unterliegen, spricht dafür, von jeweiligen Sonderbelastungen in ähnlicher Größenordnung – in Relation zu den Gesamtkosten – auszugehen. Da freie Schulen ebenso wie staatliche Schulen eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen bzw. ein wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Erfüllung der staatlichen Bildungsaufgabe sind, sollte auch die jeweilige Ressourcenausstattung ein zumindest annähernd identisches Niveau aufweisen. Dies impliziert eine Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft, die sich an den Gesamtkosten staatlicher Schulen orientiert.

7. Vergleich der ermittelten Schülerkosten mit den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben je Schüler)

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich den Bildungsfinanzbericht mit umfassenden Daten zu den Ausgaben der öffentlichen Hand im Bildungsbereich sowie in einem separaten Bericht die Ausgaben je Schülerin und Schüler der Länder im bundesweiten Vergleich. Die Berechnung dient in erster Linie der Meldung von Bildungsausgaben an internationale Organisationen, weshalb auch die Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) die Grundlage bildet. Demnach werden die Ausgaben für Schülerinnen und Schüler auf der Ebene der Schularten der Schulstatistik ermittelt, was entsprechende Umrechnungen der Finanzdaten notwendig macht, die aus den Rechnungsergebnissen der öffentlichen Haushalte für den Aufgabenbereich Schule und Schulverwaltung bezogen werden.

Die durch das Statistische Bundesamt ausgewiesenen Ausgaben für Schülerinnen und Schüler werden in folgender Untergliederung ausgewiesen:

- Allgemeinbildende Schulen
 - Grundschulen
 - Hauptschulen
 - Schulen mit mehreren Bildungsgängen
 - Realschulen
 - Gymnasien
 - Integrierte Gesamtschulen
- Berufliche Schulen
 - Berufsschulen im Dualen System

Da nicht in allen Bundesländern alle aufgeführten Schularten vorhanden sind, werden an den entsprechenden Stellen keine Daten ausgewiesen. Für Thüringen liegen Daten zu Grundschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gymnasien, Berufsschulen im Dualen System und seit dem Jahr 2015 auch zu integrierten Gesamtschulen vor.

Weiterhin unterscheidet das Statistische Bundesamt bei den Ausgaben je Schülerin und Schüler zwischen Personalausgaben, laufendem Sachaufwand und Investitionsausgaben. Diese Daten liegen für alle Bundesländer vor und beziehen sich auf den gesamten Schulbereich (keine Differenzierung nach Schulformen).

Neben der Meldung von Bildungsausgaben an internationale Organisationen steht bei den veröffentlichten Daten auch der Vergleich zwischen den deutschen Bundesländern im Fokus. Eine Einschränkung der Vergleichbarkeit ergibt sich dabei vor allem durch die in den einzelnen Bundesländern zum Teil sehr unterschiedlichen Anteile von Beamten und Arbeitnehmern unter den Lehrkräften. Daher werden den Personalausgaben unterstellte Sozialbeiträge für die Alters- und Krankheitsversorgung sowie Beihilfeaufwendungen hinzugefügt.

Neben den jährlich veröffentlichten Ausgaben je Schülerin und Schüler veröffentlicht das Statistische Bundesamt im Tabellenteil des Bildungsfinanzberichts auch die absoluten Ausgaben für den Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen insgesamt. Bei diesen veröffentlichten Daten handelt es sich um die sogenannten Grundmittel (Abb. 7-1), die der Definition des Zuschussbedarfs I entsprechen und sich auf die Frage nach der Finanzierungsverantwortung beziehen (Welche Ebene

finanziert eine Aufgabe? Siehe Kapitel 4.1). Im Gegensatz zu den Ausgaben je Schülerin und Schüler sind in diesen Daten die unterstellten Sozialbeiträge und Beihilfeaufwendungen nicht enthalten.

Abbildung 7-1: Öffentliche Bildungsausgaben nach Ausgabe- und Einnahmearten

Personalausgaben
+ laufender Sachaufwand
+ Baumaßnahmen
+ sonstige Sachinvestitionen
+ Erwerb von Beteiligungen
+ Zahlungen an andere Bereiche
= Unmittelbare Ausgaben
+ Zahlungen an öffentliche Bereiche
= Bruttoausgaben
- Zahlungen von öffentlichen Bereichen
= Nettoausgaben
- Unmittelbare Einnahmen
= Grundmittel

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018): Bildungsfinanzbericht 2018, S. 90

Eine Gegenüberstellung der durch das Statistische Bundesamt ermittelten Werte mit den eigenen Schülerkostenberechnungen ist grundsätzlich durch eine ganze Reihe von Vergleichsstörungen stark eingeschränkt. Bereits im Hinblick auf die jeweils verwendeten Datenquellen ergeben sich deutliche Unterschiede. Während für die eigenen Berechnungen auf die tatsächlichen Ist-Werte aus der Haushaltsrechnung des Landes und der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen abgestellt wurde, basieren die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Grundmittel auf vorläufigen Werten (vorläufige Ist-Werte). Dazu wird auf der Ebene des Landes die Haushaltsansatzstatistik verwendet, bei der zumindest in Einzelfällen methodisch bedingte Verzerrungen gegenüber der abschließenden Haushaltsrechnung nicht ausgeschlossen werden können⁶⁹. Weiterhin werden die Daten der kommunalen Ebene auf Grundlage von Vorabauferbereitungen der Gemeindefinanzstatistik (Jahre 2012 bis 2015) sowie Fortschreibungen von Vorjahresergebnissen (ab 2016) ermittelt.⁷⁰ Angesichts dessen geben die veröffentlichten Grundmittel in erster Linie eine gewisse Orientierung im Hinblick auf die Größenordnung der Gesamtausgaben im Schulbereich.

Im Folgenden werden in einem ersten Schritt die durch das Statistische Bundesamt ermittelten absoluten Ausgaben im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen den im Basismodell ermittelten Zuschussbedarfen gegenübergestellt. Da die Werte des Statistischen Bundesamtes keine Ausgaben für Versorgungsempfänger und die Schülerbeförderung enthalten, wurden diese Posten auch bei den Zuschussbedarfen entfernt. Dies gilt auch für die Beihilfezahlungen, die im Rahmen dieser Betrachtung ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Im Zeitraum 2014-2017 lagen die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Grundmittel zwischen 1,587 und 1,660 Mrd. Euro und fielen damit etwas höher aus als der von der Definition her identische Zuschussbedarf I, der mit Werten zwischen 1,511 und 1,559 Mrd. um bis zu 6,4 % niedriger ausgeprägt ist. Für den Zuschussbedarf II ergeben sich Werte zwischen 1,520 und 1,573 Mrd. Euro, so dass hier der Abstand zu den Daten des Statistischen Bundesamtes zum Teil etwas geringer ausfällt (Abb. 7-2).

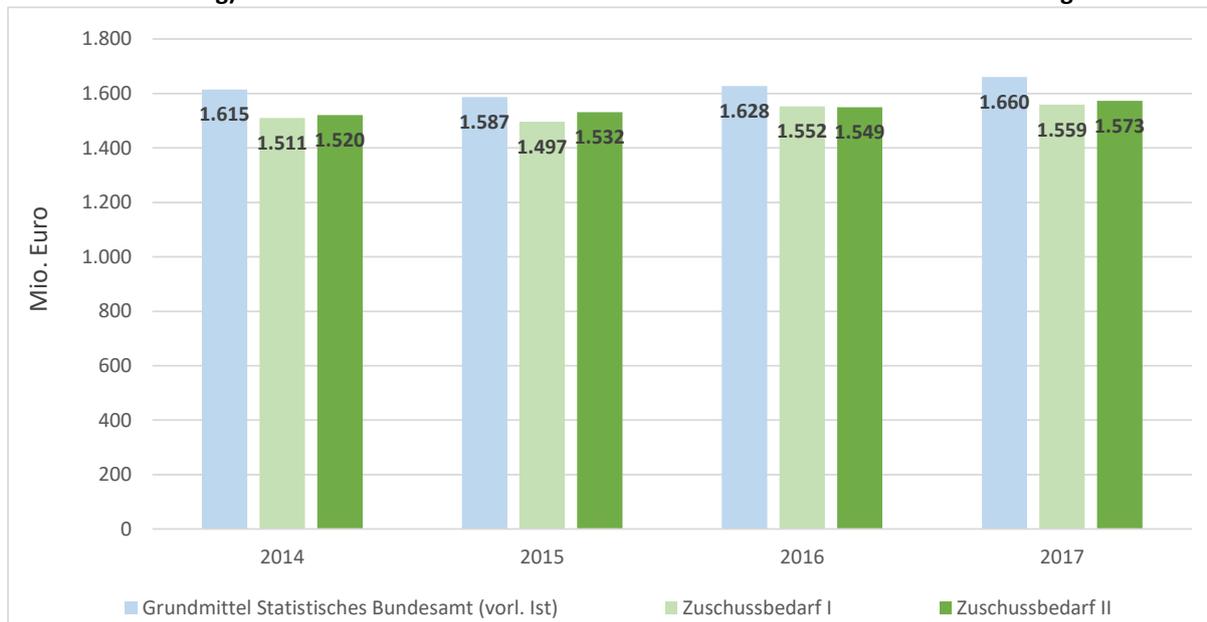
⁶⁹ Statistisches Bundesamt (2018): Bildungsfinanzbericht 2018, S. 95.

⁷⁰ Ebd., S. 89.

Beim Blick auf die Ausgaben der beiden einbezogenen staatlichen Ebenen fällt auf, dass beim Statistischen Bundesamt wesentlich mehr Ausgaben auf der Ebene des Landes ausgewiesen werden, wohingegen die eigenen Berechnungen etwas mehr Mittel auf der kommunalen Ebene verzeichnen (Abb. 7-3).

Die konkreten Ursachen und Hintergründe für die zu beobachtenden Abweichungen liegen vor allem in den unterschiedlichen Datengrundlagen. Aussagen dazu, an welcher konkreten Stelle sich Unterschiede ergeben können allerdings getroffen werden, da für die Daten des Statistischen Bundesamtes aus dem Bildungsfinanzbericht keine tiefere Untergliederung veröffentlicht wird und auch eine entsprechende Datenbereitstellung nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

Abbildung 7-2: Gegenüberstellung der ermittelten Zuschussbedarfe (ohne Versorgung, Beihilfen und Schülerbeförderung) mit den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Grundmitteln für Thüringen 2014-2017



Quelle: Statistisches Bundesamt (2018): Bildungsfinanzbericht 2018 (Tabellenteil); Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 7-3: Gegenüberstellung der ermittelten Zuschussbedarfe mit den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Grundmitteln für Thüringen 2014-2017

	2014	2015	2016	2017
	in Mio. Euro			
Grundmittel Statistisches Bundesamt (vorl. Ist-Werte)	1.615	1.587	1.628	1.660
davon Land	1.447	1.442	1.476	1.507
davon Kommunen	168	145	151	153
Eigene Berechnungen <u>ohne</u> Versorgung, Beihilfen und Schülerbeförderung				
Zuschussbedarf I	1.511	1.497	1.552	1.559
davon Land	1.322	1.331	1.356	1.373
davon Kommunen	189	165	197	187
Zuschussbedarf II	1.520	1.532	1.549	1.573
davon Land	1.213	1.213	1.236	1.264
davon Kommunen	308	319	314	310
Eigene Berechnungen <u>inkl.</u> Versorgung, Beihilfen und Schülerbeförderung				
Zuschussbedarf I	1.609	1.605	1.675	1.695
davon Land	1.379	1.397	1.433	1.463
davon Kommunen	230	209	242	232
Zuschussbedarf II	1.629	1.651	1.683	1.720
davon Land	1.269	1.278	1.313	1.354
davon Kommunen	359	373	370	366

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018): Bildungsfinanzbericht 2018 (Tabellenteil); Berechnung und Darstellung isw Institut

Nach dem Blick auf die absoluten Werte stehen im zweiten Schritt der Gegenüberstellung der ermittelten Schülerkosten mit den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes die Ausgaben je Schüler im Fokus. Diese werden in der Regel mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung veröffentlicht, so dass gegenwärtig die Werte bis zum Jahr 2016 vorliegen.

Während die bereits abgebildeten Grundmittel wie auch die ermittelten Zuschussbedarfe der Systematik der Kameralistik zuzuordnen sind, können die Ausgaben je Schüler als eine Art Mix zwischen der Ausgaben- und Kostendarstellung angesehen werden, da hier eine Ergänzung der Grundmittel um unterstellte Sozialbeiträge für verbeamtete Lehrkräfte erfolgt, die eher unter die Kostenbetrachtung fallen. Weiterhin werden an dieser Stelle auch die Beihilfezahlungen hinzugefügt, die sowohl Bestandteil der Ausgaben- als auch der Kostendarstellung sind.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich eine Reihe weiterer Vergleichsstörungen bei der Gegenüberstellung der im Rahmen des vorliegenden Gutachtens ermittelten Schülerkosten mit den Ausgaben je Schüler. So stehen bspw. den in der eigenen Berechnung einbezogenen kalkulatorischen bzw. Immobilienkosten der Kommunen auf der Seite der Ausgaben je Schüler die Investitionsausgaben gegenüber. Die eigenen Berechnungen enthalten zudem – im Gegensatz zu den Ausgaben je Schüler – einen Zuschlag auf die Sachkosten der Kommunen und eine Bereinigung der Personalkosten um Personen mit Vergütungsanspruch, jedoch ohne Einsatz an Schulen. Darüber hinaus wurden die vom Statistischen Bundesamt verwendeten Schülerdaten der jeweiligen Schuljahre mit den Faktoren 2/3 und 1/3 gewichtet, während in den eigenen Berechnungen die Faktoren 7/12 und 5/12 angesetzt wurden. Dieser Unterschied dürfte sich allerdings nur sehr geringfügig auf die jeweiligen Ergebnisse auswirken.

Trotz dieser Einschränkungen erfolgt in Abb. 7-4 eine Gegenüberstellung der ermittelten Schülerkosten mit den durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schüler. Angesichts der verfügbaren Daten können dabei lediglich die durch das Statistische Bundesamt abgebildeten Schulformen abgebildet werden. Bei den eigenen Berechnungen wird an dieser Stelle auf die Ergebnisse der entsprechenden Schulformen abgestellt, die aus dem zweiten Aufteilungsschritt resultieren.⁷¹

Im Hinblick auf die Entwicklung der einzelnen Berechnungen ist zunächst festzuhalten, dass die Ausgaben je Schüler im Zeitraum 2014-2016 durchgehend gestiegen sind, während bei den eigenen Berechnungen unterschiedliche Entwicklungsrichtungen und jährliche Schwankungen der einzelnen Werte beobachtet werden können. Da von Seiten des Statistischen Bundesamtes keine detaillierteren Daten verfügbar sind, können über die Hintergründe dessen nur Vermutungen geäußert werden. So führen möglicherweise die auf den verwendeten Datenquellen beruhenden Fortschreibungen und Haushaltsansätze in Verbindung mit der vorgenommenen Rundung der errechneten Werte zu einer von den ermittelten Ist-Werten teilweise abweichenden Entwicklungsrichtung.

Bezogen auf die Gesamtkosten im Schulbereich weisen die Ausgaben je Schüler und die ermittelten Kosten je Schüler annähernd ähnliche Werte auf, wobei insbesondere im Jahr 2016 fast identische Größenordnungen vorliegen. Allerdings zeigt ein differenzierter Blick auf die einzelnen Schulformen zum Teil sehr deutliche Unterschiede zwischen beiden Berechnungsansätzen. Insbesondere im Bereich der Grundschulen weichen die einzelnen Ergebnisse stark voneinander ab. So liegen die im vorliegenden Gutachten ermittelten Kosten je Schüler mit Werten von jeweils mehr als 8.000 Euro je Schüler im Zeitraum 2014-2016 um bis zu 21 % über den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (6.700 bzw. 6.800 Euro je Schüler). Diese Unterschiede sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Kosten für Grundschulhorte, die in Thüringen – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – organisatorischer Teil der Grundschulen sind, bei den Ausgaben je Schüler des Statistischen Bundesamtes nicht mit enthalten sind. Angesichts dessen ergibt sich an dieser Stelle eine weitere Vergleichsstörung.

Im Gegensatz dazu fallen die ermittelten Schülerkosten im Bereich der Gymnasien und der beruflichen Schulen geringer aus als die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Werte, wobei die Differenz im Zeitverlauf zunimmt. Speziell für das Jahr 2016 ergeben sich Unterschiede von 8,4 % und 10,5 %.

Als Fazit der Gegenüberstellung der im vorliegenden Gutachten ermittelten Kosten je Schüler mit den vom Statistischen Bundesamt berechneten Ausgaben je Schüler kann festgehalten werden, dass die beiden verwendeten Methoden zur Kostenberechnung deutlich voneinander abweichen und daher eine Vielzahl von Vergleichsstörungen vorliegt. Insofern ist die Aussagekraft der Gegenüberstellung stark eingeschränkt.

Während mit den landesspezifischen Datenquellen in Thüringen die Ist-Kosten für den Schulbereich ermittelt und mit Hilfe der Schulstatistik zudem auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge aufgeteilt werden können, beziehen sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ausgaben je Schüler auf vorläufige Werte auf Grundlage der Haushaltsansatzstatistik und Vorabaufbereitungen der Gemeindestatistik, die zum Teil um Fortschreibungen ergänzt wurden. Darüber hinaus liegen die Daten des Statistischen Bundesamtes lediglich für einzelne Schulformen vor und weisen zudem auch Defizite hinsichtlich der Aktualität auf, da die Veröffentlichung erst mit einer relativ hohen zeitlichen Verzögerung erfolgt. Angesichts dessen erscheint deren Verwendung im Rahmen von Ermittlungen der Schülerkosten an staatlichen Schulen eher ungeeignet. Stattdessen können diese Daten vor allem als

⁷¹ Siehe dazu Kapitel 4.2.2.

Grundlage für Vergleiche der Ausgaben im Schulbereich zwischen den einzelnen Bundesländern sowie als grober Orientierungsrahmen für den Umfang der Ausgaben genutzt werden.

Abbildung 7-4: Gegenüberstellung der Ausgaben je Schülerin und Schüler mit den ermittelten Kosten je Schüler 2014-2016 nach Schularten

	Statistisches Bundesamt: Ausgaben je Schüler	Eigene Berechnungen: Kosten je Schüler*	Abweichung der eigenen Berechnungen	
			in Euro je Schüler	in %
Schulen insgesamt				
2014	8.300	8.462	162	1,9
2015	8.300	8.386	86	1,0
2016	8.400	8.404	4	0,0
Allgemeinbildende Schulen				
2014	8.700	9.027	327	3,8
2015	8.700	8.935	235	2,7
2016	8.800	8.937	137	1,6
Grundschulen				
2014	6.700	8.026	1.326	19,8
2015	6.700	8.133	1.433	21,4
2016	6.800	8.051	1.251	18,4
Gymnasien				
2014	8.700	8.257	-443	-5,1
2015	8.800	8.172	-628	-7,1
2016	9.200	8.424	-776	-8,4
Berufsbildende Schulen				
2014	6.700	6.206	-494	-7,4
2015	6.700	6.144	-556	-8,3
2016	6.900	6.176	-724	-10,5

* ohne Schülerbeförderung

Quelle: Statistisches Bundesamt (Bildungsausgaben. Ausgaben je Schülerin und Schüler 2015-2018); Berechnungen isw Institut

8. Schlussfolgerungen für die künftige Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge

Als wesentliches Ergebnis des vorliegenden Gutachtens bleibt festzuhalten, dass die ermittelten Kosten für staatliche Schulen im Zeitraum 2015-2017 durchweg deutlich höher ausgefallen sind, als die vom Freistaat Thüringen ausgewiesenen Schülerkostenjahresbeträge, auf dessen Grundlage Schulen in freier Trägerschaft Zuschüsse vom Land erhalten. Die Deckungsgrade erreichten bei nahezu allen im ThürSchfTG aufgeführten Schulformen und Bildungsgängen weniger als zwei Drittel der ermittelten Gesamtkosten. Während die Anteile der Schülerkostenbeträge an den berechneten Werten im Bereich der allgemeinbildenden Schulen mit Werten zwischen 50 % und 62 % in der Regel etwas höher ausgeprägt sind, liegen die berufsbildenden Schulen mehrheitlich nur zwischen 30 % und 50 %. Damit werden die von der Landesregierung laut § 18 Abs. 2 ThürSchfTG (Anlage 1) vorgesehenen Deckungsgrade der Schülerkostenjahresbeträge in Höhe von 80 % bei den allgemeinbildenden Schulen und 60 % bzw. 65 % bei den berufsbildenden Schulen (ohne Förderberufsschulen) durchgehend nicht erreicht bzw. sogar deutlich unterschritten. Lediglich im Bereich der Förderberufsschulen wurden durch die Schülerkostenjahresbeträge in einzelnen Förderschwerpunkten Kosten von mehr als 70 % und 80 % abgedeckt. Allerdings liegen die Zielwerte mit 120 % deutlich über den anderen Bereichen und werden dementsprechend auch hier weit unterschritten.

Aus den letztlich zu geringen Deckungsgraden resultieren beträchtliche Beträge von in der Regel mehreren tausend Euro je Schüler, die von den aktuellen Schülerkostenjahresbeträgen nicht abgedeckt werden. Dies wiederum bedeutet eine deutliche Unterfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft, was insbesondere vor dem Hintergrund, dass freie Schulen Teil des öffentlichen Schulwesens sind und damit auch staatliche Bildungsaufgaben übernehmen, problematisch erscheint.

Die wesentlichen Gründe für die unzureichende Abbildung der tatsächlichen Kosten für staatliche Schulen liegen darin, dass bei der im Rahmen des ThürSchfTG erfolgten Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge wichtige Posten außen vor geblieben sind. Dazu gehören vor allem die kalkulatorischen Kosten sowie die schulformübergreifenden Kosten des Landes. Zudem wurden bei der Personalkostenermittlung die Kosten für verbeamtete Lehrkräfte nicht berücksichtigt. Die an dieser Stelle erfolgte ausschließliche Fokussierung auf die angestellten Lehrkräfte kann zudem bei einem wesentlichen Parameter als nicht angemessen betrachtet werden. So wurde bei der Bestimmung des durchschnittlichen Entgelts der Lehrkräfte jeweils die Erfahrungsstufe 4 angesetzt, während die tatsächlichen Verhältnisse bereits zum Zeitpunkt der Gesetzeserstellung eindeutig für die Verwendung der Erfahrungsstufe 5 gesprochen hätten, die angesichts der bestehenden Altersstruktur und der damit einhergehenden hohen Anzahl an Dienstjahren die mit Abstand am häufigsten besetzte Gruppe darstellt.

Darüber hinaus blieb auch die Dynamik der Schülerkostenjahresbeträge im Zeitraum 2015-2018 deutlich hinter den realen Entwicklungen zurück, da speziell die jährlichen Tarifsteigerungen für das eingesetzte Personal wesentlich höher ausgefallen sind als die angesetzten Steigerungsraten.

Hinzu kommt eine fehlende Transparenz bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge, insbesondere bei der zugrunde gelegten Schüler-Lehrer-Relation. Da an dieser Stelle weder die verwendeten Daten noch die konkrete Berechnungsmethode veröffentlicht wurden, ist eine externe Plausibilitätsprüfung nicht möglich.

Auf Basis dieser Ergebnisse kann eine Reihe von Schlussfolgerungen im Hinblick auf die künftige Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge abgeleitet werden. Da die gegenwärtigen Regelungen des ThürSchfTG im Jahr 2020 auslaufen, besteht hier ein aktueller Handlungsbedarf. In Vorbereitung

dessen können auf Basis des vorliegenden Gutachtens folgende grundlegende Anforderungen an die zukünftige Ermittlung der Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft formuliert werden:

1. Grundsätzlich sollte die Transparenz bei der Berechnung der Schülerkostenjahresbeträge deutlich erhöht werden. Neben der Berechnungsmethode sollte auch die konkrete Zusammensetzung der verwendeten Kennziffern nachvollziehbar sein, was auch eine Veröffentlichung aller dazu erforderlichen Daten einschließt.
2. Da Schulen in freier Trägerschaft ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Schulwesens und den staatlichen Schulen gesetzlich gleichgestellt sind, sollten sich auch die Zuschüsse an freie Schulen wesentlich stärker den tatsächlichen Kosten für staatliche Schulen annähern als dies gegenwärtig der Fall ist. Dazu sollte auch die Angemessenheit der neu zu berechnenden Schülerkostenjahresbeträge regelmäßig überprüft werden, bspw. im Abstand von zwei Jahren. Sofern die Überprüfung merkliche Abweichungen zwischen den ausgereichten Beträgen und den tatsächlichen Kosten ergibt, wäre eine entsprechende Anpassung der Schülerkostenjahresbeträge erforderlich. Die konkrete Berechnungsmethode zur Überprüfung kann dabei ggf. bereits im ThürSchFTG verankert werden, wie dies bspw. in Baden-Württemberg der Fall ist.
3. Die Schülerkostenjahresbeträge sollten sämtliche Kosten umfassen, die auch für staatliche Schulen relevant sind. Dazu gehören die Personalkosten des Landes für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte, Erzieher und sonderpädagogische Fachkräfte sowie der Schulaufwand von Land und Kommunen, der auch die kalkulatorischen bzw. Immobilienkosten der Kommunen sowie die schulformübergreifenden Kosten des Landes (Overhead-Kosten sowie Kosten der Lehreraus- und Fortbildung) enthält.
4. Eine Einbeziehung der Kosten für verbeamtete Lehrkräfte ist geboten, da diese ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtkosten an staatlichen Schulen sind. Letztendlich stellt an dieser Stelle die Höhe des finanziellen Ressourceneinsatzes die zentrale Bezugsgröße dar und nicht die Art der Beschäftigungsverhältnisse. Darüber hinaus kann zukünftig von einem weiterhin steigenden Anteil verbeamteter Lehrer ausgegangen werden, wobei perspektivisch nur noch relativ geringe Anteile angestellter Lehrer zu erwarten sind. Insofern erscheint eine Differenzierung an dieser Stelle wenig zielführend. In anderen Bundesländern wie bspw. Sachsen, Hessen und Baden-Württemberg ist die Berücksichtigung der Kosten für verbeamtete Lehrkräfte bei der Berechnung der Zuschüsse für freie Schulen bereits allgemein akzeptiert.
5. Wichtiger Bestandteil der Kosten für Beamte sind die Versorgungskosten und die Beihilfen. Angemessen erscheint hier ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 %. Die Beihilfen können dagegen der Haushaltsrechnung des Landes entnommen werden, wobei diese dort jedoch nur für den Landeshaushalt insgesamt vorliegen und entsprechend anteilig zu berechnen sind.
6. Die kalkulatorischen Kosten bzw. die Immobilienkosten insbesondere auf kommunaler Ebene bilden ebenfalls einen größeren Teil der Gesamtkosten an staatlichen Schulen ab und sind dementsprechend mit zu berücksichtigen. Da dieser Posten in den auf der Kameralistik basierenden Datengrundlagen (Haushaltsrechnung des Landes und Jahresrechnungsstatistiken der Kommunen) nicht oder nur in unzureichender Form abgebildet wird, ist hier ein weiterführender Berechnungsansatz zu verwenden. Vier konkrete Möglichkeiten dazu wurden im vorliegenden Gutachten vorgestellt.
7. Sowohl bei staatlichen als auch bei freien Schulen stellen die strategische und operative Steuerung des Lehrbetriebs wichtige übergeordnete Aufgaben dar, die auch entsprechende finanzielle Ressourcen erfordern. Ebenso ist auch die Aus- und Weiterbildung des schulischen Personals Bestandteil der Kosten. Dementsprechend sollten diese sogenannten schulformübergreifenden Positionen (Overhead-Kosten und Kosten für die Lehreraus- und

Fortbildung) auch mit bei der Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge berücksichtigt werden.

8. Da die Sachkosten der kommunalen Ebene im Schulbereich in der Jahresrechnungsstatistik nicht vollständige abgebildet werden, erscheint die Berechnung eines sogenannten Sachkostenzuschlags sinnvoll, der die anteiligen indirekten Kosten der Kommunalverwaltungen, bspw. für Leistungen der Personalorganisation, der Beschaffung von Betriebsmitteln und der Rechnungsprüfung, abbildet. Im vorliegenden Gutachten wurden dazu vier konkrete Möglichkeiten vorgestellt.
9. Strukturbedingte finanzielle Sonderbelastungen entstehen in vergleichsweise geringem Umfang – gemessen an den Gesamtkosten – sowohl bei staatlichen Schulen als auch bei Schulen in freier Trägerschaft. Daher erscheint eine Berücksichtigung dieser Aspekte bei der Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge nicht zielführend. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der in der Regel fehlenden Möglichkeiten zur Verbeamtung von Lehrern bei Schulen in freier Trägerschaft, die einen deutlichen strukturellen Nachteil bei der Rekrutierung von Lehrkräften zur Folge haben.
10. Die Haushaltsrechnung des Landes und die Jahresrechnungsstatistik der Kommunen bieten eine gute Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten an staatlichen Schulen. Allerdings sind darin nicht alle relevanten Posten enthalten, so dass weitere Datenquellen und ergänzende Rechenschritte notwendig sind. Dies betrifft vor allem die Versorgungskosten für Beamte, die kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschlag für die kommunalen Sachkosten.
11. Die vom Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlichten Daten zu den Ausgaben je Schüler sind dagegen im Rahmen der Schülerkostenermittlung eher ungeeignet, da sie erst mit einer relativ hohen zeitlichen Verzögerung vorliegen und auch nicht die notwendige „inhaltliche Tiefe“ bezogen auf die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge aufweisen. Diese Daten können daher lediglich als grober Orientierungsrahmen sowie als Grundlage für Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern verwendet werden.
12. Zur Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge sowie zu deren regelmäßiger Überprüfung erscheint ein regelmäßiger Austausch zwischen der Landesregierung bzw. dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und den Schulen in freier Trägerschaft, bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, sinnvoll. Dabei können ggf. auch weitere bildungspolitische Aspekte mit Bezug zu den freien Schulen thematisiert werden.

Anhang

Abbildung 0-1: Entwicklung der Schülerzahlen (auf Jahre umgerechnet) nach Schulformen und Bildungsgängen 2014-2017

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		Anzahl Schüler (auf Jahre umgerechnet)				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	Hortkinder (gewichtet)	44.866	46.161	48.043	49.562	10,5	
	Schulkinder	60.983	61.545	62.435	63.424	4,0	
Regelschulen		43.812	43.123	42.783	42.563	-2,8	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	37.576	36.986	36.195	35.140	-6,5	
	Klassenstufe 11 bis 12	10.081	10.734	10.673	10.477	3,9	
Gesamtschulen		3.870	3.907	3.938	3.972	2,6	
Gemeinschaftsschulen		6.689	8.663	11.293	13.977	109,0	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	3.921	3.639	3.367	3.137	-20,0	
	Hören	108	104	97	95	-12,4	
	Sehen	75	75	70	70	-5,8	
	körperl. u. motor. Entw.	265	263	251	227	-14,3	
	geistige Entwicklung	880	885	902	927	5,4	
Thüringenkolleg		97	76	68	67	-31,3	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule		25.994	25.339	24.849	24.655	-5,2
	BVJ Vollzeit		844	1.015	1.336	1.499	77,6
	BVJ Teilzeit		123	75	0	0	
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre		1.497	1.543	1.569	1.603	7,0
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	0	0	0	0	
		mehr als 500 St.	0	0	0	0	
	berufsqual. BG 2-3 Jahre		1.028	931	852	857	-16,6
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre		1.316	1.330	1.299	1.254	-4,7
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	1.827	1.784	1.728	1.711	-6,3
		mehr als 850 St.	746	744	774	781	4,6
Fachoberschule		1.533	1.599	1.602	1.553	1,3	
Berufliches Gymnasium		2.835	3.090	3.280	3.305	16,6	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	813	750	693	639	-21,4
		Vollzeit	792	660	523	450	-43,3
	FB Sozialwesen	Teilzeit	307	323	285	244	-20,5
		Vollzeit	1.448	1.420	1.331	1.231	-15,0
Förderberufsschule		988	930	927	894	-9,4	

Quelle: Thüringer Amt für Statistik, Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-2: Übersicht der Einnahmen und Ausgaben von Land und Kommunen im Schulbereich 2014-2017

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe bzw. Glied-nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
Land (Quelle: Thüringer Finanzministerium, Haushaltsrechnung)							
Folgende Kapitel der Haushaltsrechnung wurden einbezogen: 04 01, 04 03, 04 05, 04 06, 04 07, 04 08, 04 09, 04 10, 04 11, 04 13, 04 14, 04 17, 04 20, 04 22, 04 24, 04 25, 04 26, 04 27, 04 28, 04 31. Das Kapitel 04 01 (Ministerium) wurde anteilig berücksichtigt (jeweils 80 % für die Jahre 2015-2017 bzw. 65 % für das Jahr 2014). Im Kapitel 04 31 (Jugend) wurden lediglich die Maßnahmen der Schulsozialarbeit mit berücksichtigt. Hinzu kommen weiterhin die für den Schulbereich anteiligen Beihilfen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger aus Kapitel 17 02, die Zuweisungen für Investitionen im Schulbereich aus Kapitel 10 04 sowie die Zuweisungen für Schulen aus dem Kommunalen Finanzausgleich aus Kapitel 17 20.							
Einnahmen							
			Verwaltungseinnahmen	2.788.139	2.708.834	4.703.454	6.144.171
			Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	14.434.788	14.136.792	15.625.387	16.476.240
			Sonstige Einnahmen für laufende Zwecke	259.907	963.228	2.523.386	2.885.691
			Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0
			Sonstige Einnahmen	0	0	0	0
			Gesamteinnahmen (=Bruttoeinnahmen)	17.482.834	17.808.854	22.852.227	25.506.102
			Zahlungen vom öffentlichen Bereich	14.458.687	14.189.191	15.799.418	16.720.624
			Unmittelbare Einnahmen	3.024.148	3.619.664	7.052.809	8.785.479
1	11	111	Gebühren, sonstige Entgelte	112.571	83.069	98.461	85.150
1	11	112	Geldbb. Verwarnungsg. u. Zwangsg. b. Verwaltungsbeh.	0	423	0	263
1	11	119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.626.675	2.576.351	4.551.777	6.006.471
1	12	124	Mieten und Pachten	48.732	48.991	53.217	50.598
1	16	162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	161	0	0	1.689
2	23	231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	298.603	461.585	462.293	463.016
2	23	232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	354.406	349.721	352.979	388.849
2	23	233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverb.	13.781.780	13.325.487	14.810.114	15.624.375
2	27	271	Erstattungen von der EU	23.899	52.398	174.031	244.384
2	28	281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	60.780	741.568	2.136.737	2.439.198
2	28	282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	168.473	166.762	212.619	202.109
2	28	286	Sonst. Erstattungen aus d. Ausland (soweit nicht von d. EU)	0	2.500	0	0
2	28	287	Sonst. Zuschüsse aus d. Ausland (soweit nicht von d. EU)	6.755	0	0	0
			Gesamteinnahmen (= Bruttoeinnahmen)	17.482.834	17.808.854	22.852.227	25.506.102
			Zahlungen vom öffentlichen Bereich	14.458.687	14.189.191	15.799.418	16.720.624
			Unmittelbare Einnahmen	3.024.148	3.619.664	7.052.809	8.785.479
Ausgaben							
			Personalausgaben	1.247.762.582	1.255.829.812	1.293.200.931	1.335.889.153
			Laufender Sachaufwand	20.422.462	21.997.341	22.601.729	22.248.360
			Sonstige laufende Ausgaben	127.112.377	135.102.745	130.553.292	110.583.443
			Investitionen	868.381	1.585.075	9.678.690	19.554.068
			Sonstige Ausgaben	0	0	0	0
			Gesamtausgaben (=Bruttoausgaben)	1.396.165.802	1.414.514.973	1.456.034.641	1.488.275.024
			Zahlungen an öffentlichen Bereich	123.651.175	132.636.276	135.929.737	125.649.567
			Unmittelbare Ausgaben	1.272.514.627	1.281.878.697	1.320.104.904	1.362.625.456
4	42	421	Bezüge des Ministers (anteilig)	102.895	137.327	129.165	180.526
4	42	422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	629.976.374	625.254.915	624.816.708	655.432.693
4	42	424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	6.201.652	6.477.016	7.684.993	10.305.459
4	42	427	Beschäftigungsentg., Vergüt., Hon. f. nebenamtl. u. nebenber. T.	8.472.936	11.959.722	22.164.108	23.495.887
4	42	428	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigte)	552.102.636	552.841.414	568.390.956	565.762.334
4	42	429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	169.397	171.843	273.103	601.198
4	43	432	Versorgungsbezüge d. Beamten u. Richter <u>im Ber. Schulen</u>	23.398.486	31.220.782	39.623.277	49.827.061
4	44	441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger	24.060.784	23.657.000	24.536.370	23.493.518
4	44	443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	1.369	1.747	7.313	206.206
4	44	446	Beihilfen für Versorgungsempfänger f. d. Bereich Schulen	3.249.611	4.074.077	5.553.010	6.564.907
4	45	453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugsvergütungen	26.441	33.968	21.927	19.364
5	51	511	Geschäftsbed., Komm., Geräte, Ausst.- u. Ausr., sonst. Gebr.	1.303.882	1.483.455	767.022	733.078
5	51	514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	1.078.615	1.084.135	1.072.946	1.056.666
5	51	517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	3.652.456	3.586.358	3.810.365	3.882.506
5	51	518	Mieten und Pachten	808.419	709.418	704.709	656.471
5	51	519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	32.164	42.637	1.026	16.312
5	52	520	Nicht aufteilbare sächl. Verwaltungsausg. b. ÖPP-Projekten	161.669	166.458	175.370	177.233
5	52	525	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	7.186.896	8.086.329	8.727.011	7.675.730
5	52	526	Ausgaben f. Sachverständige, Gerichtskosten u. ähnl Ausg.	203.321	212.064	224.105	127.595
5	52	527	Dienstreisen	1.488.504	1.567.879	1.907.623	2.081.309
5	52	528	Aufträge zur Auswertung statistischer Daten (anteilig)	49.367	102.615	62.341	73.400

Hauptgruppe	Obergruppe	Gruppe bzw. Glied-nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
5	52	529	Verfügungsmittel (anteilig)	3.163	4.621	4.492	2.703
5	53	531	Veröffentlichungen	194.746	259.789	189.413	216.242
5	53	532	Einrichtung der Unterkünfte, Spinnstoffe	26.914	26.246	29.521	25.006
5	53	533	Sachaufwand d. Ausbild., Prüf. u. Fortb. Außenstehender	193.689	159.662	211.942	213.957
5	53	537	Umzugs- und Beförderungskosten	289.753	145.293	164.900	255.431
5	52	538	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen	2.588.985	3.190.631	3.384.439	3.775.944
5	53	539	Mitgliedsbeiträge	6.595	8.186	8.197	8.215
5	54	541	Vergabe Preise (anteilig)	58.918	0	0	0
5	54	546	Vermischter Sachaufwand	75.988	55.097	77.704	63.112
5	54	547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.018.418	1.106.466	1.078.601	1.207.451
6	63	632	Sonstige Zuweisungen an Länder	15.807	14.395	0	8.283
6	63	633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverb.	123.625.962	131.910.128	126.484.759	106.425.563
6	67	671	Erstattungen an Inland	2.970.740	2.704.758	3.019.065	2.936.806
6	68	681	Renten, Unterstützungen u. sonst. Geldleist. an natürl. Pers.	44.625	13.002	11.957	12.965
6	68	682	Zuschüsse für laufende Zwecke (anteilig)	64.792	0	0	0
6	68	684	Zusch. f. lfd. Zw. an soz. od. ähnl. Einr. (ohne öffentl. Einr.)	0	105.000	491.761	665.388
6	68	685	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Einrichtungen	390.451	355.461	545.749	534.439
6	68	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0	0	0	0
8	81	811	Erwerb von Fahrzeugen	0	29.201	0	89.018
8	81	812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	858.975	844.122	233.712	249.329
8	88	883	Zuweis. f. Investitionen an Gemeinden u. Gemeindeverb.	9.406	711.753	9.444.978	19.215.721
Gesamtausgaben (= Bruttoausgaben)				1.396.165.802	1.414.514.973	1.456.034.641	1.488.275.024
Zahlungen an öffentlichen Bereich				123.651.175	132.636.276	135.929.737	125.649.567
Unmittelbare Ausgaben				1.272.514.627	1.281.878.697	1.320.104.904	1.362.625.456
Kommunen (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Jahresrechnungsstatistik)							
Aus der Jahresrechnungsstatistik wurde der Einzelplan 2 (Schulen) verwendet.							
Einnahmen							
Verwaltungseinnahmen				31.795.636	32.629.686	34.454.773	36.122.089
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke				116.665.531	124.766.371	124.877.205	122.179.054
Sonstige Einnahmen für laufende Zwecke				36.869.379	42.281.565	34.302.216	17.898.145
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen				22.622.172	52.001.549	25.381.031	49.646.734
Sonstige Einnahmen				891.128	919.288	524.557	5.988.698
Bruttoeinnahmen				208.843.846	252.598.459	219.539.782	231.834.720
Zahlungen vom öffentlichen Bereich				169.664.856	211.870.423	177.111.622	186.738.432
Unmittelbare Einnahmen				39.178.990	40.728.036	42.428.160	45.096.288
0 abzgl. 810, 10, 11, 12	Steuern (netto), steuerähnl. Ein., Geb., zweckgeb. Abgaben			24.003.351	25.634.259	28.202.977	29.500.329
13	Einnahmen aus Verkauf			1.552.714	1.345.226	1.162.636	1.512.027
14	Mieten und Pachten			2.034.270	2.210.960	2.124.617	2.297.775
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen			4.205.301	3.439.241	2.964.543	2.811.958
16	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts			36.851.136	42.260.611	34.280.993	17.873.240
160, 161	davon: von Bund und Land			26.910.128	31.204.673	23.306.389	6.854.564
162	davon: von Gemeinden und Gemeindeverbänden			3.390.647	3.737.193	3.688.177	3.741.080
163, 164	davon: von anderen öffentlichen Bereichen			221.092	272.844	215.625	197.874
165-169	davon: von sonstigen Bereichen			6.329.269	7.045.901	7.070.802	7.079.722
051, 060, 061, 071, 170, 171	Allg. Zuweis., Uml., Zuweis. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke			116.665.531	124.766.371	124.877.205	122.179.054
062, 072, 172	davon: von Bund und Land			91.239.433	93.090.966	93.695.966	94.198.417
063, 173, 174	davon: von Gemeinden und Gemeindeverbänden			25.044.992	31.345.247	30.763.859	27.664.983
175-178	davon: von anderen öffentlichen Bereichen			219.112	139.663	102.152	22.475
175-178	davon: von sonstigen Bereichen			161.994	190.495	315.228	293.179
26, 27, 28	Sonstige Einnahmen des Verwaltungshaushalts			18.243	20.954	21.223	24.905
32	Rückflüsse von Darlehen			191.619	160.676	174.449	0
322	davon: von Gemeinden und Gemeindeverbänden			191.619	160.676	163.564	0
320, 321, 323, 324	davon: von anderen öffentlichen Bereichen			0	0	0	0
325-328	davon: von sonstigen Bereichen			0	0	10.885	0
34	Einnahmen aus Veräußerung von Anlagevermögen			699.509	758.612	350.108	0
36	Zuweis. u. Zusch. f. Invest. u. Investitionsförderungsmaßn.			22.622.172	52.001.549	25.381.031	0
360, 361	davon: von Bund und Land			21.973.297	51.090.962	23.869.807	0
362	davon: von Gemeinden und Gemeindeverbänden			472.874	828.199	986.903	0
363, 364	davon: von anderen öffentlichen Bereichen			1.662	0	319.180	0
365-368	davon: von sonstigen Bereichen			174.339	82.388	205.141	0
Bruttoeinnahmen				208.843.846	252.598.459	219.539.782	231.834.720
Zahlungen vom öffentlichen Bereich				169.664.856	211.870.423	177.111.622	186.738.432
Unmittelbare Einnahmen				39.178.990	40.728.036	42.428.160	45.096.288

Haupt- gruppe	Ober- gruppe	Gruppe bzw. Glieder- nr.	Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
Ausgaben							
			Personalausgaben	111.252.674	117.646.082	107.920.764	88.853.397
			Laufender Sachaufwand	192.499.697	194.609.514	196.556.903	200.022.916
			Sonstige laufende Ausgaben	70.494.271	78.276.856	78.589.312	78.221.235
			Investitionen	64.377.668	70.841.803	78.536.291	96.801.207
			Sonstige Ausgaben	195.440	0	41.838	0
			Gesamtausgaben (=Bruttoausgaben)	438.819.750	461.374.255	461.645.108	463.898.755
			Zahlungen an öffentlichen Bereich	40.383.375	48.115.019	49.435.237	53.020.565
			Unmittelbare Ausgaben	398.436.375	413.259.236	412.209.871	410.878.190
		41, 44	Dienstbezüge einschl. Sozialversicherung	107.776.409	114.037.668	104.532.960	85.900.388
		42, 43	Versorgungsbez., einschl. Beiträge zu Versorgungskassen	3.291.002	3.420.567	3.184.942	2.742.588
		40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	412	193	417	53
		45, 46	Beihilfen, Unterstützungen und dgl., Personalnebenausg.	184.851	187.654	202.445	210.368
			Personalausgaben insgesamt	111.252.674	117.646.082	107.920.764	88.853.397
		50, 51	Unterhalt d. Grundstücke u. d. sonst. Unbewegl. Verm.	18.763.714	20.491.787	19.521.579	18.351.770
		52	Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, sonst. Gebrauchsg.	5.096.026	4.870.573	5.342.344	5.339.719
		53	Mieten und Pachten	20.303.467	20.880.439	20.221.798	21.126.405
		54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	70.553.724	70.257.966	70.694.274	72.266.704
		55	Haltung von Fahrzeugen	108.940	87.026	68.776	82.305
		57-63	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	68.624.472	68.722.695	71.567.220	72.466.587
		56, 64, 65, 66	Sonstige Geschäfts- und Sachausgaben	9.049.354	9.299.028	9.140.912	10.389.426
			Laufender Sachaufwand insgesamt	192.499.697	194.609.514	196.556.903	200.022.916
		67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	19.162.564	20.855.640	20.805.947	21.279.924
		670-674	davon: an öffentlichen Bereich	2.155.120	2.474.440	2.779.185	3.025.412
		675-679	davon: an sonstige Bereiche	17.007.444	18.381.200	18.026.762	18.254.512
		71, 82, 83	Zuweis. u. sonst. Zusch. für lfd. Zwecke, allg. Zuweis., Uml.	43.297.992	50.295.932	50.623.454	49.753.293
		710-714, 82, 83	davon: an öffentlichen Bereich	37.920.851	44.984.811	45.749.382	44.944.388
		715-718	davon: an sonstige Bereiche	5.377.141	5.311.121	4.874.072	4.808.905
		80, 84, 86	Sonstige Ausgaben des Verwaltungshaushalts	113.309	90.916	75.577	54.478
		680, 685	Kalkulatorische Kosten	7.920.406	7.034.368	7.084.334	7.133.540
			Sonstige laufende Ausgaben	70.494.271	78.276.856	78.589.312	78.221.235
		93	Vermögenserwerb	10.456.572	13.988.568	13.004.592	13.812.515
		94-96	Baumaßnahmen	53.613.692	56.179.967	63.922.220	77.842.858
		98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	307.404	673.268	1.609.479	5.145.834
		980-984	davon: an öffentlichen Bereich	307.404	655.768	906.670	5.050.765
		985-988	davon: an sonstige Bereiche	0	17.500	702.809	95.069
			Investitionen insgesamt	64.377.668	70.841.803	78.536.291	96.801.207
		92	Gewährung von Darlehen	195.440	0	41.838	0
		97	Tilgung von Krediten, Rückzahlung innerer Darlehen	0	0	0	0
		970-973	davon: an öffentlichen Bereich	0	0	0	0
		974-979	davon: an sonstige Bereiche	0	0	0	0
		90, 91, 99	Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts	0	0	0	0
			Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts	195.440	0	41.838	0
			Bruttoausgaben	438.819.750	461.374.255	461.645.108	463.898.755
			Zahlungen an öffentlichen Bereich	40.383.375	48.115.019	49.435.237	53.020.565
			Unmittelbare Ausgaben	398.436.375	413.259.236	412.209.871	410.878.190
Zusammenfassung							
			Bruttoeinnahmen Land	17.482.834	17.808.854	22.852.227	25.506.102
			Bruttoeinnahmen Kommunen	208.843.846	252.598.459	219.539.782	231.834.720
			Bruttoausgaben Land	1.396.165.802	1.414.514.973	1.456.034.641	1.488.275.024
			Bruttoausgaben Kommunen	438.819.750	461.374.255	461.645.108	463.898.755
			Zuschussbedarf I Land	1.378.682.968	1.396.706.119	1.433.182.414	1.462.768.921
			Zuschussbedarf I Kommunen	229.975.904	208.775.796	242.105.326	232.064.035
			Zuschussbedarf I insgesamt	1.608.658.872	1.605.481.915	1.675.287.740	1.694.832.956
			Unmittelbare Einnahmen Land	3.024.148	3.619.664	7.052.809	8.785.479
			Unmittelbare Einnahmen Kommunen	39.178.990	40.728.036	42.428.160	45.096.288
			Unmittelbare Ausgaben Land	1.272.514.627	1.281.878.697	1.320.104.904	1.362.625.456
			Unmittelbare Ausgaben Kommunen	398.436.375	413.259.236	412.209.871	410.878.190
			Zuschussbedarf II Land	1.269.490.480	1.278.259.033	1.313.052.095	1.353.839.978
			Zuschussbedarf II Kommunen	359.257.385	372.531.200	369.781.711	365.781.902
			Zuschussbedarf II insgesamt	1.628.747.865	1.650.790.233	1.682.833.806	1.719.621.880

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-3: Vergleich der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen mit den Schülerkostenjahresbeträgen im Zeitraum 2015-2017 – allgemeinbildende Schulen (Variante 2⁷²)

		Kosten für staatliche Schulen			Schülerkosten-jahresbeträge			Deckungsgrad		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
		in Euro je Schüler						in %		
Allgemeinbildende Schulen										
Grund-schulen	ganztags	8.676	8.488	8.342	5.122	5.122	5.219	59,0	60,3	62,6
	nicht ganztags	6.039	5.998	6.060	3.847	3.847	3.921	63,7	64,1	64,7
Regelschulen		8.752	8.713	8.734	5.178	5.178	5.276	59,2	59,4	60,4
Gym-nasien	Klassenstufe 5 bis 10	7.971	8.229	8.534	4.172	4.172	4.252	52,3	50,7	49,8
	Klassenstufe 11 bis 12	9.902	10.131	10.475	5.567	5.567	5.672	56,2	54,9	54,2
Gesamtschulen		8.039	8.099	8.342						
Gemeinschaftsschulen		9.239	9.082	9.015						
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	20.638	20.536	20.682	10.063	10.063	10.254	48,8	49,0	49,6
	Hören	26.155	25.947	25.853	12.887	12.887	13.132	49,3	49,7	50,8
	Sehen	41.841	41.012	40.482	23.503	23.503	23.950	56,2	57,3	59,2
	körperl. u. motor. Entw.	41.682	40.872	40.373	23.157	23.157	23.597	55,6	56,7	58,4
	geistige Entwicklung	45.170	44.254	43.695	24.161	24.161	24.620	53,5	54,6	56,3
Thüringenkolleg		11.776	12.526	13.069						

Berechnung und Darstellung isw Institut

⁷² Die Personalkosten für Lehrer und SPF zur Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des GU sind bei dieser Variante den Förderschulen zugeordnet. Im Bereich der berufsbildenden Schulen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber Standardvariante (Variante 1).

Abbildung 0-4: Vergleich der Kosten von Land und Kommunen für staatliche Schulen mit den Schülerkostenjahresbeträgen im Zeitraum 2015-2017 – allgemeinbildende Schulen (Variante 3⁷³)

		Kosten für staatliche Schulen			Schülerkosten-jahresbeträge			Deckungsgrad		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017
		in Euro je Schüler						in %		
Allgemeinbildende Schulen										
Grund-schulen	ganztags	8.676	8.488	8.342	5.122	5.122	5.219	59,0	60,3	62,6
	nicht ganztags	6.039	5.998	6.060	3.847	3.847	3.921	63,7	64,1	64,7
Regelschulen		8.752	8.713	8.734	5.178	5.178	5.276	59,2	59,4	60,4
Gym-nasien	Klassenstufe 5 bis 10	7.971	8.229	8.534	4.172	4.172	4.252	52,3	50,7	49,8
	Klassenstufe 11 bis 12	9.902	10.131	10.475	5.567	5.567	5.672	56,2	54,9	54,2
Gesamtschulen		8.039	8.099	8.342						
Gemeinschaftsschulen		9.239	9.082	9.015						
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	20.319	20.187	20.352	10.063	10.063	10.254	49,5	49,8	50,4
	Hören	25.613	25.309	25.197	12.887	12.887	13.132	50,3	50,9	52,1
	Sehen	40.894	39.932	39.270	23.503	23.503	23.950	57,5	58,9	61,0
	körperl. u. motor. Entw.	40.595	39.640	39.029	23.157	23.157	23.597	57,0	58,4	60,5
	geistige Entwicklung	43.811	42.730	42.039	24.161	24.161	24.620	55,1	56,5	58,6
Thüringenkolleg		11.776	12.526	13.069						
Zusätzliche Personalkosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU)										
Schüler im GU	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	13.527	13.196	13.045						
	Hören	17.051	16.544	16.150						
	Sehen	27.225	26.103	25.171						
	körperl. u. motor. Entw.	27.026	25.912	25.016						
	geistige Entwicklung	29.167	27.932	26.945						

Berechnung und Darstellung isw Institut

⁷³ Bei dieser Variante werden die Personalkosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU an allgemeinbildenden Schulen separat ausgewiesen und sind damit weder bei den Förderschulen noch bei den entsprechenden Schulformen im Bereich der allgemeinbildenden Schulen enthalten. Die gesamten Kosten für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im GU ergeben sich demnach aus den Kosten der jeweiligen Schulform und der zusätzlichen Personalkosten für Schüler im GU. Im Bereich der berufsbildenden Schulen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber Standardvariante (Variante 1).

Abbildung 0-5: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Kosten von Land und Kommunen insgesamt

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	8.930	9.080	8.919	8.770	-1,8	
	nicht ganztags	6.453	6.324	6.309	6.377	-1,2	
Regelschulen		9.536	9.307	9.279	9.330	-2,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	8.069	8.008	8.274	8.587	6,4	
	Klassenstufe 11 bis 12	10.196	9.951	10.190	10.543	3,4	
Gesamtschulen		8.852	8.484	8.512	8.829	-0,3	
Gemeinschaftsschulen		9.936	9.894	9.749	9.729	-2,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	20.739	20.319	20.187	20.352	-1,9	
	Hören	26.208	25.613	25.309	25.197	-3,9	
	Sehen	42.360	40.894	39.932	39.270	-7,3	
	körperl. u. motor. Entw.	41.877	40.595	39.640	39.029	-6,8	
	geistige Entwicklung	45.405	43.811	42.730	42.039	-7,4	
Thüringenkolleg		9.205	11.776	12.526	13.069	42,0	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	3.995	3.951	3.897	3.888	-2,7	
	BVJ Vollzeit	21.828	19.126	16.763	16.710	-23,4	
	BVJ Teilzeit	6.767	5.929	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	14.940	14.529	13.922	13.887	-7,0	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	2.388	2.467	2.656	2.662	11,5
		mehr als 500 St.	4.777	4.934	5.312	5.324	11,5
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	10.514	10.824	11.447	11.693	11,2	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	10.687	10.437	10.956	11.678	9,3	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	6.049	6.106	6.075	6.223	2,9
		mehr als 850 St.	10.164	9.905	9.846	10.017	-1,4
Fachoberschule		8.249	8.090	8.208	8.443	2,3	
Berufliches Gymnasium		10.848	10.140	9.972	10.244	-5,6	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	5.539	5.585	5.790	6.059	9,4
		Vollzeit	11.078	11.170	11.580	12.118	9,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	5.043	4.967	5.089	5.344	6,0
		Vollzeit	7.204	7.096	7.270	7.635	6,0
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	13.534	14.427	14.785	14.238	5,2	
	Hören	16.980	18.101	18.550	17.863		
	Sehen	19.689	20.989	21.509			
	körperl. u. motor. Entw.	19.689	20.989	21.509	20.713	5,2	
	geistige Entwicklung	20.738	22.108	22.655	21.817	5,2	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-6: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Kosten des Landes

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	6.822	6.987	6.851	6.733	-1,3	
	nicht ganztags	4.963	4.836	4.828	4.912	-1,0	
Regelschulen		7.421	7.143	7.121	7.159	-3,5	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	6.375	6.308	6.528	6.785	6,4	
	Klassenstufe 11 bis 12	8.502	8.251	8.444	8.741	2,8	
Gesamtschulen		6.835	6.541	6.575	6.847	0,2	
Gemeinschaftsschulen		7.549	7.523	7.434	7.391	-2,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	16.560	16.020	15.799	15.959	-3,6	
	Hören	20.927	20.194	19.807	19.758	-5,6	
	Sehen	33.825	32.243	31.252	30.793	-9,0	
	körperl. u. motor. Entw.	33.439	32.008	31.023	30.604	-8,5	
	geistige Entwicklung	36.256	34.543	33.442	32.964	-9,1	
Thüringenkolleg		9.205	11.776	12.526	13.069	42,0	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	3.131	3.080	3.043	3.031	-3,2	
	BVJ Vollzeit	17.104	14.908	13.090	13.028	-23,8	
	BVJ Teilzeit	5.302	4.621	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	11.707	11.324	10.872	10.828	-7,5	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	1.872	1.923	2.074	2.076	10,9
		mehr als 500 St.	3.743	3.846	4.148	4.151	10,9
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	8.239	8.437	8.939	9.117	10,7	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	8.374	8.135	8.556	9.105	8,7	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	4.740	4.760	4.744	4.852	2,4
		mehr als 850 St.	7.964	7.720	7.689	7.810	-1,9
Fachoberschule		6.464	6.306	6.409	6.583	1,8	
Berufliches Gymnasium		8.501	7.903	7.787	7.987	-6,0	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	4.340	4.353	4.521	4.724	8,8
		Vollzeit	8.680	8.706	9.043	9.448	8,8
	FB Sozialwesen	Teilzeit	3.951	3.872	3.974	4.167	5,5
		Vollzeit	5.645	5.531	5.677	5.953	5,5
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	10.605	11.245	11.545	11.101	4,7	
	Hören	13.306	14.109	14.485	13.928	4,7	
	Sehen	15.428	16.360	16.796			
	körperl. u. motor. Entw.	15.428	16.360	16.796	16.150	4,7	
	geistige Entwicklung	16.250	17.232	17.691	17.010	4,7	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-7: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Kosten der Kommunen

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	2.108	2.093	2.068	2.037	-3,4	
	nicht ganztags	1.490	1.488	1.481	1.465	-1,7	
Regelschulen		2.115	2.164	2.158	2.171	2,6	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	1.694	1.700	1.746	1.802	6,4	
	Klassenstufe 11 bis 12	1.694	1.700	1.746	1.802	6,4	
Gesamtschulen		2.017	1.943	1.936	1.982	-1,7	
Gemeinschaftsschulen		2.387	2.371	2.315	2.338	-2,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	4.179	4.298	4.388	4.393	5,1	
	Hören	5.281	5.418	5.502	5.439	3,0	
	Sehen	8.535	8.651	8.681	8.477	-0,7	
	körperl. u. motor. Entw.	8.438	8.588	8.617	8.425	-0,2	
	geistige Entwicklung	9.149	9.268	9.289	9.075	-0,8	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	865	871	854	857	-0,9	
	BVJ Vollzeit	4.724	4.218	3.673	3.682	-22,1	
	BVJ Teilzeit	1.464	1.308	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	3.233	3.204	3.050	3.060	-5,4	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	517	544	582	587	13,5
		mehr als 500 St.	1.034	1.088	1.164	1.173	13,5
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	2.275	2.387	2.508	2.576	13,2	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	2.313	2.302	2.401	2.573	11,3	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	1.309	1.347	1.331	1.371	4,8
		mehr als 850 St.	2.199	2.184	2.157	2.207	0,3
Fachoberschule		1.785	1.784	1.798	1.860	4,2	
Berufliches Gymnasium		2.348	2.236	2.185	2.257	-3,9	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	1.199	1.232	1.269	1.335	11,4
		Vollzeit	2.397	2.464	2.537	2.670	11,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	1.091	1.096	1.115	1.177	7,9
		Vollzeit	1.559	1.565	1.593	1.682	7,9
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	2.929	3.182	3.239	3.137	7,1	
	Hören	3.674	3.992	4.064	3.936	7,1	
	Sehen	4.261	4.629	4.713			
	körperl. u. motor. Entw.	4.261	4.629	4.713	4.564	7,1	
	geistige Entwicklung	4.488	4.876	4.964	4.807	7,1	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-8: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Personalkosten des Landes

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	6.580	6.747	6.642	6.544	-0,6	
	nicht ganztags	4.792	4.665	4.678	4.776	-0,3	
Regelschulen		7.128	6.853	6.834	6.873	-3,6	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	6.064	5.990	6.211	6.460	6,5	
	Klassenstufe 11 bis 12	8.191	7.933	8.127	8.416	2,7	
Gesamtschulen		6.574	6.279	6.317	6.579	0,1	
Gemeinschaftsschulen		7.256	7.230	7.145	7.106	-2,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	16.089	15.544	15.325	15.477	-3,8	
	Hören	20.332	19.594	19.213	19.162	-5,8	
	Sehen	32.862	31.285	30.315	29.863	-9,1	
	körperl. u. motor. Entw.	32.487	31.057	30.093	29.680	-8,6	
	geistige Entwicklung	35.224	33.517	32.439	31.969	-9,2	
Thüringenkolleg		8.879	11.480	12.264	12.792	44,1	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	3.008	2.957	2.922	2.909	-3,3	
	BVJ Vollzeit	16.431	14.313	12.569	12.502	-23,9	
	BVJ Teilzeit	5.094	4.437	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	11.246	10.872	10.439	10.390	-7,6	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	1.798	1.846	1.991	1.992	10,8
		mehr als 500 St.	3.596	3.693	3.983	3.984	10,8
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	7.915	8.100	8.583	8.749	10,5	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	8.045	7.810	8.215	8.737	8,6	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	4.553	4.570	4.555	4.656	2,3
		mehr als 850 St.	7.651	7.412	7.383	7.495	-2,0
Fachoberschule		6.210	6.054	6.154	6.317	1,7	
Berufliches Gymnasium		8.166	7.588	7.477	7.664	-6,1	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	4.169	4.179	4.341	4.533	8,7
		Vollzeit	8.339	8.359	8.683	9.066	8,7
	FB Sozialwesen	Teilzeit	3.796	3.717	3.816	3.999	5,3
		Vollzeit	5.423	5.310	5.451	5.712	5,3
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	10.188	10.797	11.085	10.652	4,6	
	Hören	12.782	13.546	13.908	13.365	4,6	
	Sehen	14.821	15.707	16.127			
	körperl. u. motor. Entw.	14.821	15.707	16.127	15.497	4,6	
	geistige Entwicklung	15.611	16.544	16.987	16.323	4,6	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-9: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Bezüge der Beamten (Personalkosten Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	2.209	2.152	2.104	2.234	1,1	
	nicht ganztags	2.209	2.152	2.104	2.234	1,1	
Regelschulen		3.536	3.417	3.338	3.409	-3,6	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	3.290	3.264	3.356	3.613	9,8	
	Klassenstufe 11 bis 12	4.444	4.323	4.392	4.708	5,9	
Gesamtschulen		3.144	3.048	3.019	3.184	1,3	
Gemeinschaftsschulen		2.960	2.903	2.781	2.841	-4,0	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	5.811	5.688	5.679	5.972	2,8	
	Hören	7.344	7.170	7.120	7.394	0,7	
	Sehen	11.870	11.448	11.234	11.524	-2,9	
	körperl. u. motor. Entw.	11.734	11.365	11.152	11.453	-2,4	
	geistige Entwicklung	12.723	12.265	12.021	12.336	-3,0	
Thüringenkolleg		4.470	5.796	6.599	7.009	56,8	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	1.131	1.142	1.132	1.171	3,6	
	BVJ Vollzeit	6.176	5.527	4.867	5.032	-18,5	
	BVJ Teilzeit	1.915	1.713	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	4.227	4.199	4.043	4.182	-1,1	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	676	713	771	802	18,6
		mehr als 500 St.	1.352	1.426	1.542	1.604	18,6
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	2.975	3.128	3.324	3.522	18,4	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	3.024	3.016	3.181	3.517	16,3	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	1.712	1.765	1.764	1.874	9,5
		mehr als 850 St.	2.876	2.862	2.859	3.017	4,9
Fachoberschule		2.334	2.338	2.383	2.543	8,9	
Berufliches Gymnasium		3.070	2.930	2.896	3.085	0,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	1.567	1.614	1.681	1.825	16,4
		Vollzeit	3.134	3.228	3.362	3.649	16,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	1.427	1.435	1.478	1.610	12,8
		Vollzeit	2.038	2.051	2.111	2.299	12,8
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	3.829	4.169	4.293	4.288	12,0	
	Hören	4.805	5.231	5.386	5.380	12,0	
	Sehen	5.571	6.066	6.245			
	körperl. u. motor. Entw.	5.571	6.066	6.245	6.238	12,0	
	geistige Entwicklung	5.868	6.389	6.578	6.570	12,0	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-10: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Beihilfen für Beamte (Personalkosten Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	84	82	83	80	-5,1	
	nicht ganztags	84	82	83	80	-5,1	
Regelschulen		135	129	131	122	-9,5	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	126	124	132	130	3,1	
	Klassenstufe 11 bis 12	170	164	173	169	-0,6	
Gesamtschulen		120	115	119	114	-5,0	
Gemeinschaftsschulen		113	110	109	102	-10,0	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	222	215	223	214	-3,6	
	Hören	281	272	280	265	-5,5	
	Sehen	454	434	442	413	-8,9	
	körperl. u. motor. Entw.	449	430	438	411	-8,4	
	geistige Entwicklung	486	465	473	443	-9,0	
Thüringenkolleg		171	220	259	251	47,1	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	43	43	44	42	-2,8	
	BVJ Vollzeit	236	209	191	181	-23,6	
	BVJ Teilzeit	73	65	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	162	159	159	150	-7,2	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	26	27	30	29	11,3
		mehr als 500 St.	52	54	61	58	11,3
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	114	118	131	126	11,1	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	116	114	125	126	9,1	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	65	67	69	67	2,7
		mehr als 850 St.	110	108	112	108	-1,6
Fachoberschule		89	89	94	91	2,2	
Berufliches Gymnasium		117	111	114	111	-5,7	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	60	61	66	65	9,2
		Vollzeit	120	122	132	131	9,2
	FB Sozialwesen	Teilzeit	55	54	58	58	5,8
		Vollzeit	78	78	83	82	5,8
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	146	158	169	154	5,1	
	Hören	184	198	212	193	5,1	
	Sehen	213	230	246			
	körperl. u. motor. Entw.	213	230	246	224	5,1	
	geistige Entwicklung	224	242	259	236	5,1	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-11: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Versorgungszuschlag (Personalkosten Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	663	646	631	670	1,1	
	nicht ganztags	663	646	631	670	1,1	
Regelschulen		1.061	1.025	1.001	1.023	-3,6	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	987	979	1.007	1.084	9,8	
	Klassenstufe 11 bis 12	1.333	1.297	1.317	1.412	5,9	
Gesamtschulen		943	914	906	955	1,3	
Gemeinschaftsschulen		888	871	834	852	-4,0	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.743	1.707	1.704	1.792	2,8	
	Hören	2.203	2.151	2.136	2.218	0,7	
	Sehen	3.561	3.435	3.370	3.457	-2,9	
	körperl. u. motor. Entw.	3.520	3.409	3.346	3.436	-2,4	
	geistige Entwicklung	3.817	3.680	3.606	3.701	-3,0	
Thüringenkolleg		1.341	1.739	1.980	2.103	56,8	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	339	343	339	351	3,6	
	BVJ Vollzeit	1.853	1.658	1.460	1.510	-18,5	
	BVJ Teilzeit	574	514	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	1.268	1.260	1.213	1.255	-1,1	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	203	214	231	241	18,6
		mehr als 500 St.	405	428	463	481	18,6
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	893	938	997	1.056	18,4	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	907	905	954	1.055	16,3	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	513	529	529	562	9,5
		mehr als 850 St.	863	859	858	905	4,9
Fachoberschule		700	701	715	763	8,9	
Berufliches Gymnasium		921	879	869	926	0,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	470	484	504	547	16,4
		Vollzeit	940	968	1.009	1.095	16,4
	FB Sozialwesen	Teilzeit	428	431	443	483	12,8
		Vollzeit	611	615	633	690	12,8
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.149	1.251	1.288	1.286	12,0	
	Hören	1.441	1.569	1.616	1.614	12,0	
	Sehen	1.671	1.820	1.874			
	körperl. u. motor. Entw.	1.671	1.820	1.874	1.871	12,0	
	geistige Entwicklung	1.760	1.917	1.973	1.971	12,0	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-12: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Arbeitnehmerentgelte (Personalkosten Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	3.552	3.777	3.689	3.428	-3,5	
	nicht ganztags	1.764	1.695	1.726	1.660	-5,9	
Regelschulen		2.385	2.260	2.290	2.230	-6,5	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	1.640	1.590	1.640	1.575	-4,0	
	Klassenstufe 11 bis 12	2.215	2.106	2.146	2.052	-7,4	
Gesamtschulen		2.354	2.181	2.156	2.164	-8,1	
Gemeinschaftsschulen		3.270	3.298	3.290	3.123	-4,5	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	8.260	7.870	7.642	7.417	-10,2	
	Hören	10.439	9.920	9.582	9.182	-12,0	
	Sehen	16.873	15.838	15.118	14.311	-15,2	
	körperl. u. motor. Entw.	16.680	15.723	15.007	14.223	-14,7	
	geistige Entwicklung	18.085	16.969	16.177	15.320	-15,3	
Thüringenkolleg		2.897	3.727	3.425	3.429	18,4	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	1.466	1.392	1.350	1.289	-12,1	
	BVJ Vollzeit	8.010	6.737	5.806	5.541	-30,8	
	BVJ Teilzeit	2.483	2.089	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	5.482	5.118	4.822	4.605	-16,0	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	876	869	920	883	0,7
		mehr als 500 St.	1.753	1.738	1.840	1.766	0,7
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	3.858	3.813	3.965	3.878	0,5	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	3.921	3.677	3.795	3.873	-1,2	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	2.220	2.151	2.104	2.064	-7,0
		mehr als 850 St.	3.729	3.489	3.410	3.322	-10,9
Fachoberschule		3.027	2.850	2.843	2.800	-7,5	
Berufliches Gymnasium		3.981	3.572	3.454	3.397	-14,7	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	2.032	1.967	2.005	2.009	-1,1
		Vollzeit	4.065	3.935	4.011	4.018	-1,1
	FB Sozialwesen	Teilzeit	1.850	1.750	1.763	1.772	-4,2
		Vollzeit	2.643	2.500	2.518	2.532	-4,2
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	4.966	5.082	5.121	4.721	-4,9	
	Hören	6.231	6.376	6.425	5.924	-4,9	
	Sehen	7.225	7.394	7.450			
	körperl. u. motor. Entw.	7.225	7.394	7.450	6.869	-4,9	
	geistige Entwicklung	7.610	7.788	7.847	7.235	-4,9	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-13: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – sonstige Personalkosten (Personalkosten Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	72	90	134	131	82,9	
	nicht ganztags	72	90	134	131	82,9	
Regelschulen		11	23	72	89	724,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	22	33	76	58	166,5	
	Klassenstufe 11 bis 12	29	44	100	76	157,1	
Gesamtschulen		11	20	117	162	1324,4	
Gemeinschaftsschulen		24	48	131	189	678,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	52	64	76	82	59,0	
	Hören	65	81	96	102	55,7	
	Sehen	105	130	151	158	50,2	
	körperl. u. motor. Entw.	104	129	150	157	51,0	
	geistige Entwicklung	113	139	162	170	50,0	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	29	37	57	55	93,3	
	BVJ Vollzeit	157	181	244	238	52,0	
	BVJ Teilzeit	49	56	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	107	137	203	198	84,6	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	17	23	39	38	121,4
		mehr als 500 St.	34	47	77	76	121,4
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	75	102	167	167	120,9	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	77	99	159	166	117,0	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	43	58	88	89	104,3
		mehr als 850 St.	73	94	143	143	95,8
Fachoberschule		59	76	119	120	103,3	
Berufliches Gymnasium		78	96	145	146	87,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	40	53	84	86	117,3
		Vollzeit	79	106	169	173	117,3
	FB Sozialwesen	Teilzeit	36	47	74	76	110,5
		Vollzeit	52	67	106	109	110,5
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	97	136	215	203	108,9	
	Hören	122	171	270	254	108,9	
	Sehen	141	198	313			
	körperl. u. motor. Entw.	141	198	313	295	108,9	
	geistige Entwicklung	149	209	330	311	108,9	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-14: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Schulaufwand von Land und Kommunen insgesamt

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	2.448	2.439	2.412	2.382	-2,7	
	nicht ganztags	1.730	1.734	1.727	1.713	-1,0	
Regelschulen		2.522	2.546	2.541	2.555	1,3	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	2.118	2.136	2.196	2.265	6,9	
	Klassenstufe 11 bis 12	2.118	2.136	2.196	2.265	6,9	
Gesamtschulen		2.375	2.302	2.295	2.351	-1,0	
Gemeinschaftsschulen		2.763	2.762	2.691	2.709	-2,0	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	4.802	4.934	5.049	5.064	5,5	
	Hören	6.068	6.219	6.331	6.270	3,3	
	Sehen	9.808	9.930	9.988	9.772	-0,4	
	körperl. u. motor. Entw.	9.696	9.857	9.915	9.712	0,2	
	geistige Entwicklung	10.513	10.638	10.688	10.461	-0,5	
Thüringenkolleg		570	572	544	624	9,3	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	1.036	1.048	1.032	1.037	0,1	
	BVJ Vollzeit	5.657	5.071	4.438	4.456	-21,2	
	BVJ Teilzeit	1.754	1.572	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	3.872	3.852	3.686	3.703	-4,4	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	619	654	703	710	14,7
		mehr als 500 St.	1.238	1.308	1.406	1.420	14,7
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	2.725	2.870	3.031	3.118	14,4	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	2.770	2.767	2.901	3.114	12,4	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	1.568	1.619	1.608	1.659	5,9
		mehr als 850 St.	2.634	2.626	2.607	2.671	1,4
Fachoberschule		2.138	2.145	2.173	2.251	5,3	
Berufliches Gymnasium		2.812	2.689	2.640	2.732	-2,8	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	1.436	1.481	1.533	1.616	12,5
		Vollzeit	2.871	2.962	3.066	3.231	12,5
	FB Sozialwesen	Teilzeit	1.307	1.317	1.347	1.425	9,0
		Vollzeit	1.867	1.882	1.925	2.036	9,0
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	3.508	3.826	3.914	3.796	8,2	
	Hören	4.401	4.800	4.911	4.763	8,2	
	Sehen	5.103	5.566	5.695			
	körperl. u. motor. Entw.	5.103	5.566	5.695	5.523	8,2	
	geistige Entwicklung	5.375	5.862	5.998	5.817	8,2	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-15: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Schulaufwand des Landes

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	243	244	248	249	2,3	
	nicht ganztags	172	173	177	179	4,1	
Regelschulen		295	295	300	302	2,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	367	376	391	405	10,6	
	Klassenstufe 11 bis 12	367	376	391	405	10,6	
Gesamtschulen		263	267	271	282	7,2	
Gemeinschaftsschulen		295	298	302	300	1,7	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	474	485	502	507	7,0	
	Hören	599	611	629	628	4,8	
	Sehen	968	976	992	979	1,1	
	körperl. u. motor. Entw.	957	968	985	973	1,6	
	geistige Entwicklung	1.038	1.045	1.062	1.048	1,0	
Thüringenkolleg		570	572	544	624	9,3	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	125	126	127	129	2,9	
	BVJ Vollzeit	685	611	547	554	-19,1	
	BVJ Teilzeit	212	189	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	469	464	454	461	-1,7	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	75	79	87	88	17,8
		mehr als 500 St.	150	158	173	177	17,8
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	330	346	373	388	17,6	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	335	333	357	387	15,5	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	190	195	198	206	8,8
		mehr als 850 St.	319	316	321	332	4,2
Fachoberschule		259	258	268	280	8,2	
Berufliches Gymnasium		340	324	325	340	-0,2	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	174	178	189	201	15,6
		Vollzeit	348	357	378	402	15,6
	FB Sozialwesen	Teilzeit	158	159	166	177	12,0
		Vollzeit	226	227	237	253	12,0
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	425	461	482	472	11,2	
	Hören	533	578	605	593	11,2	
	Sehen	618	670	702			
	körperl. u. motor. Entw.	618	670	702	687	11,2	
	geistige Entwicklung	651	706	739	724	11,2	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-16: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Schulformbezogene Sachkosten des Landes (Schulaufwand Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	2	2	2	2	29,3	
	nicht ganztags	1	1	1	2	31,5	
Regelschulen		5	5	7	8	80,0	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	133	139	146	154	15,6	
	Klassenstufe 11 bis 12	133	139	146	154	15,6	
Gesamtschulen		4	5	6	11	175,0	
Gemeinschaftsschulen		4	4	6	7	55,8	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	34	37	40	38	11,2	
	Hören	43	47	50	47	8,9	
	Sehen	70	75	79	74	5,1	
	körperl. u. motor. Entw.	69	74	78	73	5,6	
	geistige Entwicklung	75	80	84	79	4,9	
Thüringenkolleg		224	196	155	225	0,2	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	14	13	13	15	7,6	
	BVJ Vollzeit	78	64	58	66	-15,3	
	BVJ Teilzeit	24	20	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	54	49	48	55	2,8	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	9	8	9	11	23,3
		mehr als 500 St.	17	16	18	21	23,3
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	38	36	40	46	23,0	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	38	35	38	46	20,9	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	22	20	21	25	13,8
		mehr als 850 St.	37	33	34	40	9,0
Fachoberschule		30	27	28	34	13,2	
Berufliches Gymnasium		39	34	34	41	4,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	20	19	20	24	21,0
		Vollzeit	40	37	40	48	21,0
	FB Sozialwesen	Teilzeit	18	17	18	21	17,2
		Vollzeit	26	24	25	30	17,2
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	49	48	51	57	16,4	
	Hören	61	60	64	71	16,4	
	Sehen	71	70	74			
	körperl. u. motor. Entw.	71	70	74	82	16,4	
	geistige Entwicklung	74	74	78	87	16,4	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-17: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Overheadkosten des Landes (Schulaufwand Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	200	200	204	204	2,3	
	nicht ganztags	141	142	146	147	4,1	
Regelschulen		240	239	243	243	1,1	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	193	195	203	208	7,9	
	Klassenstufe 11 bis 12	193	195	203	208	7,9	
Gesamtschulen		214	216	220	224	4,7	
Gemeinschaftsschulen		240	242	245	242	1,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	363	369	382	388	6,8	
	Hören	459	465	479	481	4,7	
	Sehen	742	742	756	749	0,9	
	körperl. u. motor. Entw.	734	737	751	744	1,5	
	geistige Entwicklung	795	795	809	802	0,8	
Thüringenkolleg		286	309	322	330	15,4	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	92	93	94	94	2,4	
	BVJ Vollzeit	501	451	405	404	-19,4	
	BVJ Teilzeit	155	140	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	343	342	336	336	-2,2	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	55	58	64	64	17,3
		mehr als 500 St.	110	116	128	129	17,3
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	241	255	276	283	17,0	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	245	246	265	282	15,0	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	139	144	147	150	8,3
		mehr als 850 St.	233	233	238	242	3,7
Fachoberschule		189	191	198	204	7,7	
Berufliches Gymnasium		249	239	241	248	-0,6	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	127	132	140	146	15,1
		Vollzeit	254	263	280	293	15,1
	FB Sozialwesen	Teilzeit	116	117	123	129	11,5
		Vollzeit	165	167	176	184	11,5
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	311	340	357	344	10,7	
	Hören	390	426	448	432	10,7	
	Sehen	452	494	519			
	körperl. u. motor. Entw.	452	494	519	501	10,7	
	geistige Entwicklung	476	521	547	527	10,7	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-18: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Kosten für Lehreraus- und Fortbildung des Landes (Schulaufwand Land)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	42	43	42	43	1,4	
	nicht ganztags	30	30	30	31	3,1	
Regelschulen		51	51	50	51	0,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	41	42	42	43	6,9	
	Klassenstufe 11 bis 12	41	42	42	43	6,9	
Gesamtschulen		45	46	46	47	3,7	
Gemeinschaftsschulen		50	52	51	51	0,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	76	79	80	81	5,9	
	Hören	97	99	100	100	3,7	
	Sehen	156	159	157	156	0,0	
	körperl. u. motor. Entw.	154	157	156	155	0,5	
	geistige Entwicklung	167	170	168	167	-0,1	
Thüringenkolleg		60	66	67	69	14,3	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	19	20	20	20	1,5	
	BVJ Vollzeit	105	96	84	84	-20,2	
	BVJ Teilzeit	33	30	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	72	73	70	70	-3,1	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	12	12	13	13	16,2
		mehr als 500 St.	23	25	27	27	16,2
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	51	55	57	59	16,0	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	52	53	55	59	13,9	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	29	31	31	31	7,3
		mehr als 850 St.	49	50	49	50	2,8
Fachoberschule		40	41	41	43	6,7	
Berufliches Gymnasium		52	51	50	52	-1,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	27	28	29	31	14,1
		Vollzeit	54	56	58	61	14,1
	FB Sozialwesen	Teilzeit	24	25	26	27	10,5
		Vollzeit	35	36	37	38	10,5
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	65	73	74	72	9,7	
	Hören	82	91	93	90	9,7	
	Sehen	95	106	108			
	körperl. u. motor. Entw.	95	106	108	104	9,7	
	geistige Entwicklung	100	111	114	110	9,7	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-19: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Schulaufwand der Kommunen

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	2.205	2.195	2.164	2.133	-3,3	
	nicht ganztags	1.558	1.560	1.550	1.534	-1,6	
Regelschulen		2.226	2.251	2.240	2.253	1,2	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	1.751	1.760	1.805	1.860	6,2	
	Klassenstufe 11 bis 12	1.751	1.760	1.805	1.860	6,2	
Gesamtschulen		2.112	2.035	2.024	2.070	-2,0	
Gemeinschaftsschulen		2.468	2.464	2.388	2.409	-2,4	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	4.328	4.449	4.548	4.557	5,3	
	Hören	5.469	5.608	5.702	5.642	3,2	
	Sehen	8.840	8.954	8.996	8.793	-0,5	
	körperl. u. motor. Entw.	8.739	8.889	8.930	8.739	0,0	
	geistige Entwicklung	9.475	9.593	9.626	9.413	-0,7	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	910	921	905	908	-0,3	
	BVJ Vollzeit	4.972	4.461	3.891	3.901	-21,5	
	BVJ Teilzeit	1.541	1.383	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	3.403	3.388	3.232	3.242	-4,7	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	544	575	617	622	14,2
		mehr als 500 St.	1.088	1.151	1.233	1.243	14,2
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	2.395	2.524	2.657	2.730	14,0	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	2.434	2.434	2.543	2.726	12,0	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	1.378	1.424	1.410	1.453	5,5
		mehr als 850 St.	2.315	2.310	2.286	2.339	1,0
Fachoberschule		1.879	1.887	1.905	1.971	4,9	
Berufliches Gymnasium		2.471	2.365	2.315	2.392	-3,2	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	1.262	1.303	1.344	1.415	12,1
		Vollzeit	2.523	2.605	2.688	2.829	12,1
	FB Sozialwesen	Teilzeit	1.149	1.158	1.181	1.248	8,6
		Vollzeit	1.641	1.655	1.688	1.782	8,6
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	3.083	3.365	3.432	3.324	7,8	
	Hören	3.868	4.222	4.306	4.171	7,8	
	Sehen	4.485	4.895	4.993			
	körperl. u. motor. Entw.	4.485	4.895	4.993	4.836	7,8	
	geistige Entwicklung	4.724	5.156	5.259	5.094	7,8	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-20: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Schulformbezogene Sachkosten der Kommunen (Schulaufwand Kommunen)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	732	734	703	670	-8,5	
	nicht ganztags	517	522	504	482	-6,9	
Regelschulen		618	649	636	647	4,6	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	419	422	441	465	11,0	
	Klassenstufe 11 bis 12	419	422	441	465	11,0	
Gesamtschulen		547	469	455	467	-14,5	
Gemeinschaftsschulen		759	743	698	706	-7,1	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.619	1.699	1.753	1.749	8,0	
	Hören	2.046	2.142	2.198	2.165	5,8	
	Sehen	3.307	3.420	3.469	3.374	2,0	
	körperl. u. motor. Entw.	3.270	3.395	3.443	3.354	2,6	
	geistige Entwicklung	3.545	3.664	3.712	3.612	1,9	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	309	316	308	313	1,4	
	BVJ Vollzeit	1.688	1.531	1.323	1.346	-20,3	
	BVJ Teilzeit	523	475	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	1.155	1.163	1.099	1.119	-3,2	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	185	198	210	214	16,1
		mehr als 500 St.	369	395	419	429	16,1
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	813	867	903	942	15,8	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	826	836	865	941	13,8	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	468	489	479	501	7,2
		mehr als 850 St.	786	793	777	807	2,7
Fachoberschule		638	648	648	680	6,6	
Berufliches Gymnasium		839	812	787	825	-1,6	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	428	447	457	488	13,9
		Vollzeit	857	894	914	976	13,9
	FB Sozialwesen	Teilzeit	390	398	402	430	10,4
		Vollzeit	557	568	574	615	10,4
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.047	1.155	1.167	1.147	9,6	
	Hören	1.313	1.449	1.464	1.439	9,6	
	Sehen	1.523	1.680	1.697			
	körperl. u. motor. Entw.	1.523	1.680	1.697	1.668	9,6	
	geistige Entwicklung	1.604	1.770	1.788	1.757	9,6	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-21: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – schulformübergreifende Sachkosten der Kommunen (Schulaufwand Kommunen)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	464	462	466	471	1,5	
	nicht ganztags	328	329	334	339	3,3	
Regelschulen		557	552	556	559	0,4	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	448	452	465	479	7,1	
	Klassenstufe 11 bis 12	448	452	465	479	7,1	
Gesamtschulen		496	500	503	516	3,9	
Gemeinschaftsschulen		557	561	563	558	0,3	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	843	854	876	894	6,1	
	Hören	1.065	1.076	1.099	1.107	3,9	
	Sehen	1.722	1.718	1.733	1.725	0,2	
	körperl. u. motor. Entw.	1.702	1.706	1.721	1.715	0,7	
	geistige Entwicklung	1.846	1.841	1.855	1.847	0,1	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	213	216	216	216	1,6	
	BVJ Vollzeit	1.163	1.043	928	930	-20,0	
	BVJ Teilzeit	361	323	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	796	793	770	773	-2,9	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	127	135	147	148	16,4
		mehr als 500 St.	255	269	294	296	16,4
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	560	590	633	651	16,2	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	569	569	606	650	14,1	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	322	333	336	346	7,5
		mehr als 850 St.	542	540	545	558	2,9
Fachoberschule		440	441	454	470	6,9	
Berufliches Gymnasium		578	553	552	570	-1,4	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	295	305	320	337	14,3
		Vollzeit	590	609	641	674	14,3
	FB Sozialwesen	Teilzeit	269	271	282	297	10,7
		Vollzeit	384	387	402	425	10,7
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	721	787	818	792	9,9	
	Hören	905	987	1.027	994	9,9	
	Sehen	1.049	1.145	1.190			
	körperl. u. motor. Entw.	1.049	1.145	1.190	1.153	9,9	
	geistige Entwicklung	1.105	1.206	1.254	1.214	9,9	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-22: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Immobilienkosten der Kommunen (Schulaufwand Kommunen)

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	1.009	999	994	992	-1,7	
	nicht ganztags	713	710	712	714	0,1	
Regelschulen		1.051	1.049	1.047	1.048	-0,3	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	884	886	899	915	3,5	
	Klassenstufe 11 bis 12	884	886	899	915	3,5	
Gesamtschulen		1.069	1.066	1.066	1.087	1,6	
Gemeinschaftsschulen		1.152	1.160	1.128	1.145	-0,6	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.865	1.896	1.918	1.914	2,6	
	Hören	2.357	2.390	2.405	2.370	0,5	
	Sehen	3.810	3.816	3.794	3.693	-3,1	
	körperl. u. motor. Entw.	3.767	3.788	3.766	3.671	-2,6	
	geistige Entwicklung	4.084	4.088	4.060	3.954	-3,2	
Thüringenkolleg		0	0	0	0		
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	388	390	382	378	-2,6	
	BVJ Vollzeit	2.121	1.886	1.641	1.625	-23,4	
	BVJ Teilzeit	658	585	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	1.452	1.433	1.363	1.351	-7,0	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	232	243	260	259	11,6
		mehr als 500 St.	464	487	520	518	11,6
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	1.022	1.067	1.121	1.137	11,3	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	1.038	1.029	1.073	1.136	9,4	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	588	602	595	605	3,0
		mehr als 850 St.	988	977	964	974	-1,3
Fachoberschule		802	798	803	821	2,4	
Berufliches Gymnasium		1.054	1.000	976	996	-5,5	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	538	551	567	589	9,5
		Vollzeit	1.076	1.102	1.134	1.179	9,5
	FB Sozialwesen	Teilzeit	490	490	498	520	6,1
		Vollzeit	700	700	712	743	6,1
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	1.315	1.423	1.447	1.385	5,3	
	Hören	1.650	1.785	1.816	1.737	5,3	
	Sehen	1.913	2.070	2.106			
	körperl. u. motor. Entw.	1.913	2.070	2.106	2.015	5,3	
	geistige Entwicklung	2.015	2.180	2.218	2.122	5,3	

Berechnung und Darstellung isw Institut

Abbildung 0-23: Entwicklung der Kosten für staatliche Schulen zwischen 2014 und 2017 nach Schulformen und Bildungsgängen – Verwaltungserlöse von Land und Kommunen

		2014	2015	2016	2017	Entw. 2014-2017	
		in Euro je Schüler				in %	
Allgemeinbildende Schulen							
Grundschulen	ganztags	-98	-106	-134	-156	59,3	
	nicht ganztags	-69	-75	-96	-112	62,0	
Regelschulen		-114	-92	-95	-98	-13,9	
Gymnasien	Klassenstufe 5 bis 10	-113	-118	-133	-138	22,6	
	Klassenstufe 11 bis 12	-113	-118	-133	-138	22,6	
Gesamtschulen		-96	-97	-100	-102	5,2	
Gemeinschaftsschulen		-83	-98	-87	-87	4,3	
Förder-schulen	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	-152	-159	-188	-189	24,7	
	Hören	-192	-201	-235	-234	22,2	
	Sehen	-310	-321	-371	-365	17,8	
	körperl. u. motor. Entw.	-306	-319	-368	-363	18,4	
	geistige Entwicklung	-332	-344	-397	-391	17,6	
Thüringenkolleg		-244	-276	-283	-347	41,9	
Berufsbildende Schulen							
Berufsschule	Berufsschule	-48	-53	-57	-58	20,8	
	BVJ Vollzeit	-261	-258	-244	-248	-5,0	
	BVJ Teilzeit	-81	-80	0	0		
Berufsfachschule	nicht berufsqual. BG 1-2 Jahre	-178	-196	-203	-206	15,3	
	berufsqual. BG 1 Jahr	bis 500 St.	-29	-33	-39	-39	38,3
		mehr als 500 St.	-57	-67	-77	-79	38,3
	berufsqual. BG 2-3 Jahre	-126	-146	-167	-173	38,0	
Höhere Berufsfachschule	Bildungsgänge 2 Jahre	-128	-141	-160	-173	35,6	
	Bildungsgänge 3 Jahre	bis 500 St.	0	0	0	0	
		501 bis 850 St.	-72	-82	-88	-92	27,7
		mehr als 850 St.	-121	-134	-143	-148	22,3
Fachoberschule		-99	-109	-120	-125	27,0	
Berufliches Gymnasium		-130	-137	-145	-152	17,2	
Fachschule	FB Technik, Wirt., Gest.	Teilzeit	-66	-75	-84	-90	35,7
		Vollzeit	-132	-151	-169	-180	35,7
	FB Sozialwesen	Teilzeit	-60	-67	-74	-79	31,5
		Vollzeit	-86	-96	-106	-113	31,5
Förderberufsschule	Lernen/Spr./em. u. soz. Entw.	-162	-195	-215	-211	30,5	
	Hören	-203	-244	-270	-265	30,5	
	Sehen	-235	-283	-313			
	körperl. u. motor. Entw.	-235	-283	-313	-307	30,5	
	geistige Entwicklung	-248	-298	-330	-323	30,5	

Berechnung und Darstellung isw Institut